Digitized by Google

Germ Sp.
464 qt - 1 Inc.

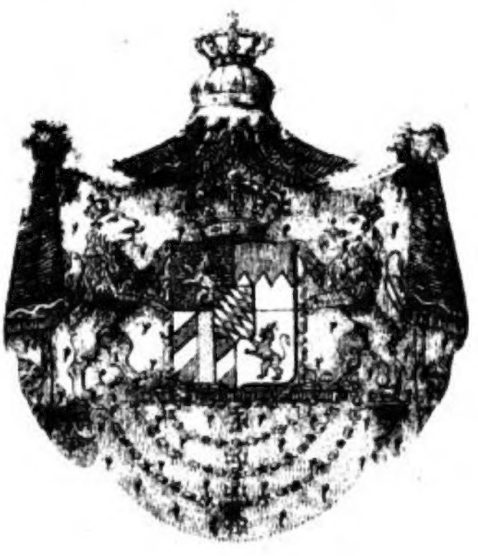

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36602946490010

<36602946490010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lith. v. Kramp u. Wagner in Offenbach

LUDEWIG I.

Grofsherzog von Hefsen und bei Rhein ꝛc.

Digitized by Google

Ludewig I.

Großherzog von Hessen und bei Rhein,

nach seinem Leben und Wirken.

Von

Hofrath Dr. Steiner,

Historiographen des großherzoglich hessischen Hauses und Landes, Hofgerichtsadvocaten, des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen d. Z. Secretair, der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München correspondirenden Mitgliede, des archäologischen Instituts zu Rom Ehrenmitgliede, der historischen Vereine zu Wiesbaden, Wetzlar, Kassel, Halle, München, Würzburg, Augsburg, Sinsheim, Rottweil, Ehrenmitgliede und Correspondenten.

Offenbach

Auf Kosten und im Verlage des Verfassers.

1842.

121. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei von Friedr. Krähe in Offenbach.

Digitized by Google

Sr. Königlichen Hoheit

Ludwig II.

Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

des Vaterlandes

Vater,

der vaterländischen Geschichte

Beförderer,

ehrfurchtsvoll allerunterthänigst zugeeignet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gedruckte Quellen.

Das hessen-darmstädtische Intelligenzblatt von 1773 bis 1778.

Die hessen-darmstädtische Landzeitung von 1777 bis 1806.

Die großherzoglich hessische Zeitung von 1806 bis 1830.

Der hessen-darmstädtische Adreßkalender von 1774 bis 1804.

Der großherzoglich hessische Militair-, Hof- und Civiletat von 1810.

Der großherzoglich hessische Civiletat von 1812 1819 1820 1822.

Der großherzogliche Militäretat für 1830.

Sammlung der in der großherzoglich hessischen Zeitung publicirten Verordnungen von 1806 bis 1819.

Das großherzoglich hessische Regierungsblatt von 1819 bis 1830.

Archiv der großherzoglich hessischen Gesetze und Verordnungen.

Die Verhandlungen der ersten und zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen in den Jahren $18^{20}/_{21}$, $18^{23}/_{24}$, $18^{26}/_{27}$ und $18^{29}/_{30}$.

Eigenbrodt, Handbuch der großherzogl. hess. Verordnungen von 1804 bis 1816.

Dessen, über die Natur der Bedeabgaben.

Zimmermann (Ernst) Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung mit bes. Bez. auf die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen. 1821.

Dessen Verfassung der Kirche und Volksschulen im Großherzogthum Hessen nach seinem Tode herausgegeben von Georg Zimmermann. 1832.

Weber, Gottfried, pragm. Geschichte der Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hes-

sen im Jahr 1827 über die proponirte neue Stadt- und Landgerichtsordnung.

v. Wedekind, Bemerkungen über die Gegenstände der Forstverfassung und Forstverwaltung des Grhzthm. Hessen. 1821.

Unbefangene Ansichten von der gemeinheitlichen Schuldentilgungsanstalt im Großherzogthum Hessen. 1818.

Hofmann, über die Gemeindeschulden-Tilgungsanstalten im Großherzogthume Hessen. 1818.

Unpartheiische Beleuchtung der S. K. H. dem Großherzog von den Standesherrn im Großherzogthum Hessen 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung.

Bemerkungen über das Edict, die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen betr. 1820.

Hessen-Darmstädtische Actenstücke 8 Hefte 1818.

Bopp, Geschichte des ständischen Wesens im Grhzthm. Hessen. 1833.

Ueber landständische Verfassung. 1820.

Einige Bemerkungen zu den unpartheiischen Bemerkungen der S. K. H. dem Großherzog von den Standesherrn überreichten Bitte um Zusammenberufung der Stände. 1820.

Erörterung über landständische Verfassung in Teutschland namentlich in Beziehung auf das Grhzthm. Hessen. 1820.

Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen. 1814.

Treue Darstellungen der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände im Großherzogthum Hessen vorangingen. 1820.

Floret, hist. krit. Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Grhzthm. Hessen im Jahr 1820 und 1821.

Schneidler über das Landschulwesen in der Provinz Rheinhessen. 1821.

Crome, Handbuch der Statistik des Großherzogthums Hessen I. Theil. 1822.

Dieffenbach, Philipp, Geschichte von Hessen mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums. 1831.

Dessen Geschichte der Residenz Darmstadt. 1821.

Hild, Militärchronik des Großherzogthums Hessen. 2 Theile. 1828 und 1830.

Butte, stat. pol. und kosmopol. Blicke in die hessen-darmstädtischen Lande. 1804.

Neue Fragmente zur Kenntniß des Menschen. 1782.

Pauli, Gemälde von Darmstadt. 1821.

Dessen Museum zu Darmstadt. 1818.

Zimmermann, J. G. Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt. 1809. 1815.

Dilthey Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt. 1829.

Wenk Ehrendenkmal des Durchlauch. Fürsten, Ludwig IX. Landgrafen von Hessen-Darmstadt. 1790.

Ein und Achtzig Stück auf Huldigungen, Vermählungen, Geburts- und Namensfeste Bezug habende Gelegenheitsschriften von 1790 bis 1830.

Erinnerungen aus Herders Leben.

Göthe aus meinem Leben.

Merks Correspondenz herausgegeben von Wagner. 2 Thle. 1830.

Nebel, Geschichte der Universität Giesen. 1828.

Fuchs Chronik des großherzoglichen Hoftheaters. 1836.

v. Hofmann Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. 1832.

Preuß. Geschichte Friedrichs des Großen.

Landeshagen die Staatskräfte des Großherzogthums Hessen. 1837.

Weiß Staatsrecht des Großherzogthums Hessen. 1837.

Historische Notizzen über das grhzl. Leibgarderegiment.

Geschichtliche Darstellung der Entwickelung der Militärverfassung der hessen-darmstädtischen Truppen. Herausgegeben von Kösterus. 1840.

v. Gagern, mein Antheil an der Politik. 1828.

Goldmann, die Gesetzgebung des Grhzthums Hessen in Bezug auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Lasten. 1831.

v. Linde, Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthume Hessen, besonders seit dem Jahr 1829, nebst gelegenheitlichen Bemerkungen über die neueste Le-

urtheilung desſelben durch Herrn Hofrath Thierſch in München. Gieſen 1829.

Die Kriege der Franzoſen und ihrer Alliirten von 1792 bis 1813. 6 Thle.

Die Befreiungskriege von 1812 bis 1815. 4 Thle.

Krönke, über die Nachtheile der Zehnden und der Erfolg der bisherigen Zehndverwandlung im Fürſtenthum Starkenburg. 1819.

Regentenalmanach, Jahrgang 1828, worin Hilds Lebensgeſchichte Ludewigs I. Großherzogs von Heſſen.

Ueber die Centralverwaltung i. J. 1813 und 1814. Berlin 1815.

Ritgen v. das Medicinalweſen im Erzthum Heſſen. 2 Thle. 1842.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

I. Abtheilung.

Ludewigs I. Lebensverhältnisse bis zu seinem Regierungsantritt.
(1753 bis 1790.)

§. 1. Geburt, erste Jugendjahre, Unterricht (1753 bis 1769) 17

§. 2. Universitätsbesuch, Reisen, Dienst im rüssischen Heere. (1769 bis 1775.) . . 25

§. 3. Rückkehr aus Rußland, Vermählung, Regierungsantritt. (1775 bis 1790.) . 32

II. Abtheilung.

Ludewigs I. Regierung.
(1790 bis 1830.)

I. Abschnitt.
Regierung nach Außen.

Im Allgemeinen 51

Seite

§. 4. Theilnahme an dem Kriege Oestreichs, Preußens und ihrer Alliirten gegen Frankreich von 1792 bis 1799. Neutralitätsconvention mit Frankreich 1799 . . . 52

§. 5. Gebietsabtretung. Erster Länderzuwachs 1803 84

§. 6. Beitritt zum rheinischen Bunde. Souveräner Großherzog. Zweiter Länderzuwachs 1806 98

§. 7. Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und des rheinischen Bundes gegen Preußen, Rußland und Schweden. 1806 bis 1807. 112

§. 8. Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und seiner Verbündeten gegen Spanien und England von 1808 bis 1812 . . 119

§. 9. Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und seiner Verbündeten gegen Oestreich 1809 133

§. 10. Dritter und vierter Gebietszuwachs 1809 und 1810 138

§. 11. Theilnahme am Feldzuge Frankreichs und seiner Alliirten gegen Rußland 1812 und 1813 140

§. 12. Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und seiner Verbündeten gegen Rußland, Preußen, Oestreich und Schweden 1813 152

§. 13. Lossagung vom rheinischen Bunde, Beitritt zur Allianz der Großmächte 1813. Theilnahme an dem Feldzuge der Ver-

Seite

bündeten gegen Frankreich 1814. Mitstiftung des teutschen Staatenbundes 1815. Theilnahme an dem Feldzuge der Verbündeten gegen Napoleon 1815. . . 165

§. 14. Gebietsveränderungen 1816 und 1817. Uebersicht aller Gebietsveränderungen seit 1803. Das Großherzogthum Hessen und bei Rhein im Jahr 1817. 178

II. Abschnitt.

Regierung nach Innen.

Im Allgemeinen 188

§. 15. Innere geographische Eintheilung . 192

§. 16. Organisation der öffentlichen Behörden seit 1803. Der Staatsdienst 193

§. 17. Die Gründung der Repräsentativverfassung. Die Constitution 1820 . . . 225

§. 18. Die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn seit 1806 290

§ 19. Die Gemeinden *) 297

§. 20. Das Kirchenwesen 304

*) Nach den Bemerkungen in der Vorrede II. und S. 188 abgekürzte Ueberschriften, statt Reform des Gemeindewesens, Reform des Justizwesens ꝛc.

Seite

§. 21. Das Medicinalwesen 321
§. 22. Das Militärwesen 327
§. 23. Das Finanzwesen 338
§. 24. Das Forstwesen 368
§. 25. Das Justizwesen 377
§. 26. Das Bauwesen 399
§. 27. Verschiedene Gegenstände des Polizeiwesens 405
§. 28. Ackerbau und andere Gewerbe. Torf- und Braunkohlenlager, ihre Entdeckung und Benutzung 408
§. 29 Das Unterrichtswesen. Anstalten für Wissenschaften und Künste 423
§. 30. Besserungs-, Versorgungs-, Wohlthätigkeits- und Versicherungsanstalten . . . 434
§ 31. Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten seit 1805 436
§. 32. Stiftung des Haus- und Verdienstordens 1806 443

III. Abtheilung.

Ludewigs I. Lebensverhältnisse seit seines Regierungsantritts 1790 bis 1830.

§. 33. Gemahlin, Kinder, Verwandte, Freunde, Hof, Erholungen, Charakter, letzte Lebensjahre, Tod 1830 446

Seite

§. 34 Zum Monument Ludewigs I. . . . 472

Anlage I. Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezbr. 1820 . 476

Anlage II. Nachtrag, den Dienst Ludewigs I. im russischen Heere 1773 u. 1774 betr. 577

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publicum dieses, eine künftige pragmatische Geschichte Ludewigs I. und seiner Zeit vorbereitende, blos seine Lebenszeit umfassende, Werk mit dem Wunsche, daß es in seiner Eigenschaft als Arbeit historischer Forschung und Begründung, an welche sich Versuche einzelner pragmatischer Darstellungen in Grundzügen knüpfen, günstige Aufnahme finden und für Das, was es sein soll, gehalten werden möge.

Bei dem vorzüglichsten Gegenstande dieses Werkes, (Regierung nach Innen) habe ich nur diejenigen Thatsachen erhoben, welche zum Erkennen der Grundsätze der Regierung Ludewigs I. sowie der Resultate ihrer Thätigkeit (s. Einleitung zur Regierungsgeschichte nach Innen S. 188) we-

sentlich nothwendig geschienen haben. Die hier den Fächern der Verwaltung und Verfassung gewidmeten einzelnen Abhandlungen erscheinen aber hierbei nur als, blos unter Ludewigs I. Regierung jede Veränderung anzeigende, Theile ihrer anderwärts zu liefernden, hier aber nicht zulässigen, vollständigen Geschichten, und es sind demnach gedachte Abhandlungen nur als Glieder der Regierungsgeschichte zu betrachten, bei deren Darstellung ich jede ausserwesentliche Thatsache und jedes Detail unbeachtet lassen mußte, das, wenn es auch den Geschäftsmann näher interessirt, doch zum Erkennen der Maximen und des Zweckes der Regierung nichts beitragen konnte. Mehrere Reden *) und Edicte werden wegen des darin herrschenden Ausdrucks edler Gesinnungen, vorgetragen in schöner kräftiger Sprache, im Andenken unserer Nachkommen nie erlöschen; sie gehören in dieser ihrer Darstellung der Geschichte unverändert an und durften nicht durch Auszüge ersetzt werden.

---

*) Z. B. die Thronrede Ludewigs I. bei Eröffnung des ersten Landtages 1820, die Reden des Staatsministers v. Grolmann und des Geheimen Staatsraths Eigenbrodt bei Uebergabe der Verfassungsurkunde an die Stände, die Rede des Staatsministers Freiherrn du Thil beim Ableben Ludewigs I.

Auch die Darstellung der Regierung nach Außen habe ich auf das Wesentliche beschränkt, und namentlich die Theilnahme an den Kriegen nur nach dem Hauptgange der Begebenheiten und in größeren Umrissen beschrieben, das Detail der vaterländischen Militairchronik überlassend. *)

In der Lebensgeschichte, besonders der früheren, war wegen der, von mir bei den betreffenden Stellen angemerkten, Dürftigkeit der, des Zusammenhangs ermangelnden, Nachrichten eine fortlaufende Erzählung unmöglich; sie würde, weil abgebrochene Data zu unangenehmen Sprüngen zwingen, fragmentarisch ausgefallen sein. Ich habe daher an diesen Stellen durch Noten nachzuhelfen gesucht und Vereinzeltes in dieselben aufgenommen. **) Von träger Sorglosigkeit bei Ausforschung hierher gehöriger Thatsachen weis ich mich frei, denn was ich, um eine vollständige Sammlung derselben zu erhalten, gethan, wer-

*) Hild's Militairchronik des Großherzogthums Hessen. 2 Thle. geht bis zum Jahr 1803. Der angekündigte 3. Theil dieses interessanten Werkes ist bis jetzt noch nicht erschienen.

**) Die S. 38 angeführte Stelle aus dem Glückwünschungsschreiben des Herzogs von Sachsen-Weimar hätte daher eigentlich in einer Note angemerkt werden müssen. Man merke dort auf den Druckfehler „des Herzogen statt des Herzogs."

den mir die vielen verehrten Männer bezeugen können, an welche ich mich, namentlich in Beziehung auf die Lebensgeschichte, gewendet. Konnte nun schon zu unserer Zeit auf manche meiner Anfragen gewünschte Auskunft nicht erfolgen, wie viel mehr wird dieses für die Zukunft zu befürchten sein, wenn Zeitgenossen nicht mehr leben. Wie nothwendig ist daher auch deßhalb schon das Erscheinen dieses Werkes, damit jene mir unbekannten Zeitgenossen, welche nähere Kenntniß von Thatsachen haben, um deren Mittheilung ich bitte, durch die Lücken meiner Geschichte hierauf aufmerksam gemacht werden, womit ich zugleich die weitere Bitte verbinde, auch Irrthümer und Fehler anmerken und berichtigen zu wollen, damit dieses Werk für ernstes Studium der merkwürdigsten Zeit unserer hessischen Geschichte immer mehr brauchbar werde. Was übrigens Memoiren in den Geschichten anderer berühmten Regenten gewähren, und hier fehlen, soll durch das bereits eingesammelte und noch weiter einzusammelnde Material, wohin auch Anekdoten zu zählen, möglichst ersetzt und in einem Supplementtheil nachgetragen werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß ich

mich beim Berufen auf Gesetze und Verordnungen nur auf die Angabe der Zeit des Erscheinens derselben deßhalb beschränkt habe, weil sie leicht in den vorhandenen gedruckten Sammlungen, ohne daß diese gerade jedesmal allegirt werden mußten, gefunden werden können. Da, wo mitunter Darstellungen auf vorhandene Werke gebaut wurden, sind diese allegirt worden. Alles Andere aber, was ich ohne Angabe der Quellen hier und da einfließen ließ, stützt sich theils auf eigne Wahrnehmungen, theils auf solche ächte Mittheilungen verehrter Gönner und Freunde, deren Namen ich mit dankbarer Pflicht nicht veröffentlichen kann. Eine reiche Literatur eröffnete sich mir; sie ist in einem Verzeichnisse hier beigefügt. Die am Schlusse angezeigten Druckfehlerverbesserungen bitte ich vor der Lectüre dieses Buches zuerst einzusehen.

Möchten die Lebensgeschichten unserer teutschen Fürsten auf dem Wege gründlicher Forschung, und wenn sie hierdurch genügend vorbereitet sind, pragmatisch sammt und sonders erscheinen, als Belege unserer freudigen Ueberzeugung, daß Teutschlands hoher Flor der Künste und Wissenschaften, des Volksunterrichts, des Ackerbaus,

der Gewerbe und eines kräftigen Mittelstandes seiner Bewohner. von den Einwirkungen der Regenten ausgeht, welche auf glückliche Weise ihren Standtpunkt gerade so einnehmen, um ihrem Volke nahe, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes mit rechter Auswahl auf sichere Art anwenden zu können.

Kleinkrotzenburg bei Seligenstadt im Juli 1842.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Ludewig I., Großherzog von Hessen und bei Rhein, kann nicht nach seinen Lebensjahren berechnet werden, für Jahrhunderte geschaffen, wird er auf Jahrhunderte fortwirken, reine Resultate seines Bestrebens vermag erst die Zukunft zu zeigen, und es muß einem späteren Geschichtsschreiber überlassen bleiben, die größte aller Zeiten unserer hessischen Geschichte, ihre Reformen und zugleich alle die Ergebnisse, welche Ludewigs I. tiefgreifende und vielseitige Staatsorganisation bis dahin bewirkt haben wird, aus dem Umkreise seines freien Sehens im ersten Momente der Geschichtsschreibung vollendet darzustellen.

Uns, die wir dem Wunsche der Verehrer des großen Regenten, daß dessen Geschichte nach dem Umfange seiner Lebenszeit jetzt erscheinen möge, entsprechen zu müssen glauben, liegt der, blos auf die Darstellung der inneren und äußeren Umgestaltung des Staats,

auf die Reformergebnisse, deren sich das Vaterland schon unter seiner Regierung zu erfreuen hatte, sowie auf seine Lebensverhältnisse beschränkte Kreis vor. Dieser Standpunkt führt uns in die Zeiten seines Vaters, des Landgrafen Ludwigs IX., aus dessen Leben wir einleitend die, für Ludewig's I. Geschichte erheblichsten und sie erklärenden, Nachrichten geben, womit wir sogleich eine kurze Schilderung der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt unter Ludwig IX., in Absicht auf vergleichende Betrachtungen, wie sich der Staat unter seinem Nachfolger verändert hat, verbinden.

Ludwig IX., Landgraf von Hessen-Darmstadt, geboren den 15. Dezember 1719, erhielt nach dem im Jahr 1735 erfolgten Ableben seines Großvaters mütterlicher Seits, des Grafen Reinhard von Hanau und auf erfolgte Volljährigkeitserklärung (1740) die Regierung der hanau-lichtenbergischen Lande, worauf er sich den 20. August 1741 mit der Prinzessin Henriette Caroline von Zweibrücken-Birkenfeld vermählte. Damals residirte er zu Buchsweiler, nachher aber zu Pirmasens, wo er 1742 eine Grenadiercompagnie errichtete Im Dienste seines Vaters, des Landgrafen Ludwig VIII., begann er seine militairische Laufbahn, und trat sodann 1742 in französische Dienste. In demselben Jahre wurde er seinem Regimente royal allemand zu Prag vorgestellt, mit welchem er im Dezember, bei fürchterlicher Kälte, die Vielen den Tod brachte, den gefährlichen Rückzng der französischen

Armee von dort aus nach Eger machte. Im Jahr 1743 verließ er den französischen Dienst und trat in den preußischen. Er wurde hier zum Obristen des Regiments Selchow ernannt, welches zu Prenzlau in der Uckermark garnisonirte. Auch sein Bruder Georg nahm Dienst im Heere Friedrichs des Großen. Ludwigs Vater aber, ein Anhänger des östreichischen Hauses, sah dieses Dienstverhältniß nicht gerne, ja er machte dagegen bei dem Könige Einsprüche und verlangte die Söhne los, was jedoch nicht bewilliget wurde, und sie machten noch die schleßischen Feldzüge von 1744 und 1745 mit. Erbprinz Ludwig kehrte hierauf 1745 nach Pirmasens zurück, blieb jedoch fortwährend in preußischen Diensten, und begab sich 1750 zu seinem Regimente nach Prenzlau, wo er bis 1757 residirte. Während seines dasigen Aufenthaltes, welchen seine Gemahlin mit ihm theilte, wurden ihm 2 Prinzessinnen und Prinz Ludewig (§. 1.) von derselben geboren. Beim Ausbruche des 7jährigen Kriegs 1756 zum Generallieutnant ernannt, befehligte er in dieser Eigenschaft ein, aus den Regimentern Darmstadt, Cassel, Würtemberg, Seidlitz gebildetes Corps von 10,000 Mann, mit welchen er nach Pommern und Schlesien marschirte. Auf dringendes Verlangen des Vaters und der darmstädtischen Unterthanen, welche den triftigen Grund vorbrachten, daß die ihnen benachbarten Franzosen an dem Kriege gegen Preußen Theil nehmen und daher das Land feindlich behandeln würden, gab der Erbprinz endlich den preußischen

Dienst auf, und kehrte mit seiner Gemahlin 1757 nach Pirmasens zurück, wo er seitdem stets residirte. Jene und die fürstlichen Kinder befanden sich von dieser Zeit an wieder zu Buchsweiler, und, nachdem hier 1759 Prinz Friedrich und 1763 Prinz Christian gebohren wurden, alle diese seit 1767 zu Darmstadt. Im darauf folgenden Jahre trat der Erbprinz die die Regierung der übrigen, ihm durch das Ableben Ludwigs VIII. hinterlassenen hessen-darmstädtischen Lande an. Nun wurde das Militair bedeutend vermehrt und die Grenadiercompagnie zu Pirmasens auf ein Regiment von 1600 Mann gebracht, ferner ein kleines Husarencorps und das Regiment Landgraf neu errichtet. Den östreichischen Dienst, welchen Ludwig 1767 als Generalfeldzeugmeister angetreten hatte, verließ er 1773, als damals seine Tochter Wilhelmine (Natalie) an den Großfürsten Paul von Rußland vermählt wurde. Im Jahr 1774, in demselben, wo der Erbprinz Ludewig (§. 3) als russischer Brigadier einen Feldzug gegen die Türken mitgemacht hatte, erhielt der Landgraf die Würde eines russischen Generalfeldmarschalls.

Seine Gemahlin starb in demselben Jahre, den 30. März zu Darmstadt. Durch ihren gebildeten Verstand, ihre Tugenden und ihren herrlichen Charakter hat sich dieselbe allgemeine Achtung erworben, und sie war in dieser Beziehung eine der ersten Fürstinnen ihrer Zeit. König Friedrich der Große, welcher auf ihrem Grabe im Herrngarten zu Darmstadt ein Denkmal

setzen ließ, würdigt sie mit den Worten der Inschrift: „sexv femina, ingenio vir," und er drückt in einem nach ihrem Tode an den Obristen Freiherrn von Riedesel zu Darmstadt gerichteten Schreiben seine große Hochachtung also aus: „cette princesse accomplie, qui faisait l'ornement et l'admiration de notre siécle." Göthe und Herder nannten sie „die große Landgräfin". Die berühmtesten Männer ihrer Zeit, Herder, Göthe, v. Moser, Wenk, Höpfner, Claudius, Merk, sah sie an ihrem Hofe und unterhielt mit ihnen unmittelbar sowohl, als auch durch den hessen-darmstädtischen Kriegsrath Merk, geistigen Verkehr *) In der französischen Sprache besaß sie eine große Fertigkeit, sie schrieb in ihr geistvolle Briefe; **) auch liebte sie die teutsche Poesie und die Musik. Die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, welche sie, wie schon bemerkt, seit 1757 zu Buchsweiler, und nachher, seit 1767 zu Darmstadt bis zu

*) Steiner, Nachrichten aus dem Leben der Landgräfin Caroline. Hier ist auf Seite 14 gesagt worden, „daß sie in den Armen ihrer Mutter gestorben sei." Diese Angabe ist dahin zu berichtigen: „daß ihre Mutter sie nicht überlebt hatte, sondern kurz vor der Landgräfin Tod gestorben ist."

**) Ihre von 1750 bis 1768 geschriebenen im Grhzl. Staatsarchive befindlichen zahlreichen Briefe verdienen in einer schicklichen Auswahl durch den Druck bekannt gemacht zu werden. Sie enthalten sehr interessante Notizen aus dem Leben des Landgrafen Ludwig IX. und seiner Zeit, Lehren der Lebensweisheit, der Kindererziehung u. s. w.

ihrem Tode bei sich hatte, geschah unter ihrer unmittelbaren Leitung und Obsorge. Sie erzog drei Prinzen und fünf Prinzessinnen, durch deren Vermählung wichtige verwandschaftliche Verhältnisse mit auswärtigen Höfen angeknüpft wurden. Vier dieser Prinzessinnen heuratheten noch bei Lebzeiten der Landgräfin, und es wurden vermählt: Caroline an den Landgrafen Friedrich Ludwig von Hessen-Homburg 1768: Friedericke Luise an den Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen (nachherigen König Friedrich Wilhelm II.) 1769: Amalie Friedericke an Carl Ludwig Erbprinzen von Baden 1771: Wilhelmine (Natalie) an den Großfürsten Paul von Rußland 1773: Luise an den Herzogen Carl August von Sachsen-Weimar 1775 (diese nach der Mutter Tode).

Landgraf Ludwig IX. überlebte seine Gemahlin noch 16 Jahre, und starb zu Pirmasens den 6 April 1790. Er war ein grader, gerechter und weiser Regent. Sein Land bestand aus mehreren, durch ihre natürliche Lage gebildeten, Theilen (Provinzen). Diese waren: 1) die Obergrafschaft Katzenellenbogen zwischen Main und Rhein und insbesondere der Pfalz am Rheine, den mainzischen, den erbachischen und isenburgischen Landen gelegen, mit einem fruchtbaren Boden und einer Bevölkerung von 54,000 Seelen auf 20 □Meilen; sie hatte 5 Städte, darunter Darmstadt, 9 Flecken und 100 Dörfer; 2) die Herrschaft Eppstein, abgesondert gelegen in einem Dreieck zwischen Höchst, Wiesbaden und Königstein, vom mainzischen und

frankfurtischen Gebiete umgeben, ein fruchtbares Ländchen, mit einer Bevölkerung von 5000 Seelen in 1 Flecken und 13 Dörfern auf 2 □Meilen; 3) die Niedergrafschaft Katzenellenbogen hessen-darmstädtischen Antheils, zwischen Boppart und Oberlahnstein, sodann der ehemaligen Grafschaft Nassau-Diez und der Herrschaft Holzapfel ohnweit der Aar an der Lahn gelegen, mit einer Bevölkerung von 4000 Seelen auf 2 □Meilen: der mit Nassau-Oranien-Dietz gemeinschaftliche Badeort Ems, sodann die Festung Marxburg sind hier zu bemerken; 4) das Oberfürstenthum Hessen, darmstädtischen Antheils, begränzt von hessencasselischen, mainzischen, nassauischen, solmsischen, hanauischen, isenburgischen, görzischen und riedeselischen Ländern und Gebieten, mit einer Bevölkerung von 129,878 Seelen auf 56 □Meilen; diese größtentheils fruchtbare Provinz mit verschiedenen unter darmstädtischer Hoheit befindlichen Aemtern der Freiherren von Riedesel, von Rabenau, von Buseck, enthielt 21 Städte, darunter Giesen, 9 Flecken und 328 Dörfer; 5) die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, wovon 9 Aemter im Oberelsaß unter französischer Hoheit, 4 Aemter aber auf teutschem Reichsboden, und zwar das große Amt Lemberg mit Pirmasens (es gränzte gegen Westen an das Herzogthum Zweibrücken, gegen Süden und Osten an den Elsaß) auf der rechten Rheinseite, die Aemter Lichtenau und Willstädt zwischen dem Bisthum Straßburg und dem badischen Gebiete am Rhein bis herab nach Strasburg, und das Amt Schaafheim,

zwischen Babenhausen und Umstadt auf der linken Seite des Rheins lagen. Auf 22 □Meilen lebten 58,821 Seelen. Dieser fruchtbare Landestheil war nächst der Obergrafschaft Katzenellenbogen unter allen darmstädtischen Besitzungen der ergiebigste und bevölkertste. Buchsweiler, Sitz der Verwaltungsbehörden für die hanau-lichtenbergischen Lande, war zugleich auch zu manchen Zeiten, jedoch nicht lange, Residenzort des Landgrafen Ludwig IX. (als Erbprinz), länger seiner Gemahlin und Kinder.

Das Hoheitsverhältniß zur Krone Frankreich, der Vorzug welcher damals französischer Sitte gegeben wurde, machte den Aufenthalt daselbst den fürstlichen Personen und ihren Dienern sehr angenehm. Die Landesherrschaft hatte sich hier eine wunderschöne Umgebung geschaffen. Ein Schloß mit Thurm und Seitenflügel, dabei Gärten mit Orangeriehäusern, Statuen, Tempeln, eine große Fasanerie, ein Marstall, der Ackerhof, ein weitläufiges Gebäude für das herrschaftliche Fuhrwerk, der Holzhof, worin das Jagdpersonal einlogirt, und Alles, was zum Jagen und Fischen gehörte, anzutreffen war, der Eichpfuhl, ein Garten mit Fischteichen und Bassins, waren bei dem kleinen anmuthigen Städtchen, worin auch das große Canzleigebäude stand, zu finden. Göthe besuchte hier in den 1790r Jahren seinen Freund Wieland und sagt von diesem Orte: „eine daselbst befindliche Kanzley und Kammer machte den Ort zum bedeutenden Mittelpunkt eines sehr schönen wünschenswerthen fürst-

lichen Besitzes. Wir vergessen leicht die ungleichen Straßen, die unregelmäßige Bauart des Orts, wenn wir hinaustreten, um das alte Schloß und die an einem Hügel vortrefflich angelegten Gärten zu beschauen. Mancherlei Lustwäldchen, eine zahme und wilde Fasanerie, und die Reste mancher ähnlichen Anstalten, zeigten, wie angenehm diese kleine Residenz müsse gewesen sein." Alle diese fürstlichen Anlagen sind im Anfange der Revolution verschwunden. Das Schloß wurde zum Abbruch versteigert, die Gärten verödeten, der Ackerhof wurde in eine Vitriolfabrik und der Holzhof in ein Bürgerspital verwandelt. Pirmasens war anfangs ein unbedeutender Ort von 34 Häusern, meistens Köhlerwohnungen, mitten in einem Walde nächst einem Jagdschloß gelegen. Seit Ludwigs IX. Rückkehr von Preuzlau 1757, erhob sich dasselbe schnell zu einer bedeutenden Residenz- und Garnisonsstadt, welche 1790 750 Häuser und mit Einschluß des Militairs eine Bevölkerung von 9000 Seelen zählte. An diesem der Residenz Darmstadt an Größe fast gleichgewordenen Lieblingsorte hatte der Landgraf großartige Gebäude, eine Kirche, ein Exerzierhaus, eine Kaserne, ein Schloß erbauen, die Stadt mit einer hohen Mauer umgeben, und viele städtische Einrichtungen daselbst treffen lassen. Nach Ludwigs IX. Tod änderte sich ihre Lage sehr, die Bevölkerung sank bald auf 5000 Seelen. In der Revolution verschwanden das Exercierhaus, das Schloß, die Kaserne, ein großer Theil der Stadt-

mauer. Es existiren gegenwärtig noch die Kirche mit dem während der Revolution verschont gebliebenen Begräbnisse Ludwigs IX., welchem vor wenigen Jahren S. K. Hoheit Großherzog Ludwig II. ein Monument errichten ließ, ferner der Exerzierplatz, 2 Thore. Gegenwärtig beträgt die Bevölkerung 4000 Seelen. Darmstadt, die Haupt- und Residenzstadt des Landes hatte zu Ludwigs IX. Zeit eine Bevölkerung von 6700 Seelen ohne das Militair. Unter seiner Regierung wurden 1771 das große Exerzierhaus und 1777 die Canzlei gebaut, die Infanteriecaserne, wozu ein Theil der Baumaterialien aus dem alten Marstall verwendet wurden, erweitert, und da, wo früher eine Rennbahn war, der neue Exerzier- und Paradeplatz angelegt. Es befanden sich hier die Etablissements der obersten Landesbehörden, sodann von 1767 bis 1774 der Hof der Gemahlin Ludwigs IX. und von 1748 bis 1781, also früher und länger, der Hof seines Bruders, des Landgrafen Georg, eines vortrefflichen Fürsten, welcher mit seiner Gattin und 9 Kindern der Familie seines Bruders (Landgräfin Caroline und den 7 bei ihr befindlich gewesenen Kindern) würdig zur Seite stand. *) Durch das Ableben der Landgräfin Caroline und die Vermählung ihrer Töchter ging der Hof seit 1774 bis 1775 ein, und es

*) Der Hof des Landgrafen Ludwig VIII. in dem nahe gelegenen Jagdschlosse Kranichstein bestand bis 1768. Das Jahr 1767 vereinigte also hier und zu Darmstadt drei fürstliche Höfe.

trat an dessen Stelle seit 1776 der des Erbprinzen Ludewig, so daß also bis in die 1780r Jahre hin fortwährend zwei Höfe zu Darmstadt bestanden hatten*). Höhere Bildung, Geschmack an Kunst und die Vorzüge des feinern geselligen Lebens wurden durch das Beispiel der Angehörigen dieser Höfe im Publikum der, sich eines Wohlstandes erfreuenden, Residenz Darmstadt verbreitet und bis 1790, dem Jahre des Regierungsantritts Ludewigs X., mit welchem eine neue Periode fortschreitender Cultur eintrat, gleichförmig erhalten.

Der Staat hatte eine Bevölkerung von 254,280 Seelen auf 102 □Meilen, so daß auf eine □Meile im Durchschnitt 2493 Seelen kamen, ein Verhältniß, welches im Allgemeinen auf die Blüthe des Landes schließen läßt. Die Revenueen betrugen 1,500,000 fl. Da dieses Land vorzugsweise ein ackerbautreibendes war, so richtete Ludwig IX. auf dessen Feldcultur sein Hauptaugenmerk. Es wurden daher die Wildbahnen abgeschafft und das Jagdwesen beschränkt. Auf der Universität Giesen wurde 1776 eine ökonomische Facultät gestiftet, die jedoch nach Schlettweins Abgang 1786 wieder einging. Die im Jahr 1777 errichtete Landcommission, welcher der berühmte Claudius als Landcommissair vorstand, veranlaßte manche gute Einrichtung, und die 1777 neugegründete Landzeitung gab viele belehrende Aufsätze. Das Institut dieser Commission war seiner Idee nach und

*) Von diesen Höfen noch Mehreres §. 3.

unter der Leitung des genannten Claudius vortrefflich, es wurden aber später bei der Wahl der dabei angestellten Beamten oft Mißgriffe gemacht, weßhalb Ludwig IX. der Anstalt seitdem nicht hold war, und gegen Ende seiner Regierung ihre Wirksamkeit aufhob, worauf die Landdeputation an ihre Stelle trat. Unter dem Ministerium des Freiherrn von Moser wurde noch viel anderes Gute bewirkt, und auch das Feld der Wissenschaften fleißig angebaut. Eine Verordnung von 1777 bezweckte größere Pünktlichkeit in Haltung der akademischen Vorlesungen, die Gymnasien zu Gießen, Darmstadt und Buchsweiler bekamen bessere Einrichtungen, die Hofbibliothek wurde bis auf 18000 Bände vermehrt und das Startsarchiv zweckmäßiger geordnet. Ludwig IX. that für die Geschichte des Landes sehr viel; er veranlaßte Wenks Landesgeschichte und unterstützte das Unternehmen mit fürstlicher Munifienz. Zu erwähnen sind hier noch die Errichtung einer Brandassecuration, die Anlage zweier Chausseen, der ersten im Lande, die Veranstaltung einer Sammlung der Landesgesetze, die Aufhebung der Tortur, die Anlage der Saline Salzhausen, die Erbauung mehrerer neuer Dörfer, die Abschaffung der Gemeindehuthen, die Errichtung einer Invalidenanstalt im Schlosse zu Gräfenhausen. Fabriken, Manufacturen und Handel waren übrigens nicht so blühend, als in andern Staaten, und es war daher wenig Reichthum im Lande; allein es herrschte unter den Bewohnern eine mittelmäßige Wohlhabenheit, und die

Spuren früherer Verwüstungen waren fast gänzlich verschwunden. Die Unduldsamkeit in Religionssachen, wie sie damals im Allgemeinen in Teutschland noch herrschte, wurde immer mehr verdrängt, und Ludwig IX. gab hier das Beispiel voran.

In der Verwaltung bildeten die Obergrafschaft Katzenellenbogen, die Herrschaft Eppstein, das Antheil an der Grafschaft Niederkatzenellenbogen, die erste, das Oberfürstenthum Hessen, die andere, und die hanau-lichtenbergische Lande dies- und jenseits des Rheins, die dritte Provinz. Letztere wurde als ein abgesonderter Landestheil verwaltet, weil die Verhältnisse der hanauischen Erbschaft, durch eine Erbtochter hervorgerufen, besondere Verwaltungsmaximen geboten. Es bestanden daher zu Buchsweiler eine Regierung als Administrativ- und Justizcolleg, ein Consistorium, ein Forstamt, eine Rentkammer, die als besondere Behörden, dem Geheimenrathe und Kriegscolleg zu Darmstadt zwar untergeben waren, doch hier, unter dem Namen „das buchsweiler Referat" ihre Selbstständigkeit und Trennung von den übrigen Landestheilen aussprachen, eine Absonderung, die in Bezug auf die diesseits rheinisch-lichtenbergische Besitzungen bis zur allgemeinen Organisation 1803 fortbestanden hatte. Für die 2 übrigen Hauptabtheilungen des Landes bestanden als Landescollegien, außer dem schon genannten das buchsweiler Referat respicirenden, Geheimerathscolleg und Kriegscolleg, ferner noch das Oberappellationsgericht, die Rentkammer, das Oberforstamt, die Steuerdepu-

tation, welche auch den Fluß- und Chausseebau zu leiten hatte, die Landesöconomiedeputation. Sie hatten ihren Sitz zu Darmstadt, wo auch noch für die zwei Grafschaften Ober- und Niederkatzenellenbogen und die Herrschaft Eppstein ein Regierungscolleg und ein Consistorium niedergesetzt waren. Auch zu Giesen bestanden für das Oberfürstenthum Hessen eine Regierung und ein Consistorium. Für einzelne Zweige der öffentlichen Verwaltung waren noch folgende einzelne Behörden in Wirksamkeit: die Schuldencassedeputation, die Brandassecurationscommission, die Obersteuereinnehmerei, die Visitationscommission und die, mit Hessen-Cassel gemeinschaftlichen, Stiftungsverwaltungen.

Das gesammte Militair bestand aus dem Leibgardegrenadierregiment zu Pirmasens, Ludwigs IX. Schöpfung und Lieblingscorps, dem Leibregiment zu Darmstadt, dem Kreisregiment (Prinz Georg Wilhelm) zu Giesen, beide letzteren schon unter Ludwig VIII.; dem Regiment Landgraf zu Pirmasens, ebenfalls von Ludwig IX. neu errichtet; dem Leibhusarencorps zu Pirmasens; der Leibgarde zu Pferd zu Darmstadt; der Artillerie in der Garnison zu Marrburg, zusammen 4424 Mann, sodann aus 5 Batallions Landmiliz im Lande zerstreut. Die Linieninfanterieregimenter befanden sich in einem Zustande, welcher nichts zu wünschen übrig ließ; die Bewaffnung, Kleidung und Exercition waren nach dem preußischen Reglement eingeführt. Es wurden nur schöngewachsene Leute zu Soldaten genommen; aus den schönsten und

größten, darunter auch angeworbene Ausländer, bestand das Leibgarderegiment. Gelegenheit, ihren Muth und Uebung vor dem Feinde zu zeigen, fand diese berühmte Soldateska unter Ludwig IX. nicht.

Schließlich gedenken wir der Landstände. Nur in den zu Althessen und der Grafschaft Katzenellenbogen gehörigen Landestheilen, aber nicht in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg bestanden sie, und zwar in der ersten Curie aus den Prälaten und der Ritterschaft, in der zweiten Curie aus den Städten. Der Bauernstand wurde nicht repräsentirt, und nur für einen Theil desselben, die Hintersassen, verwendeten sich deren Herren, die Ritterschaft. Diese Stände besaßen das volle Steuerbewilligungsrecht; der Landesherr konnte jedoch im Nothfalle provisorisch Steuer erheben lassen. Das Erbmarschallamt, womit der Senior der Frhr. von Riedesel vom Landesherrn belehnt war, befaßte die Direction der ständischen Angelegenheiten. An der Gesetzgebung hatten diese Stände keinen Antheil. Beschwerden und Bitten vorzubringen, war ihnen gestattet. Ihre Versammlungen waren an die landesherrliche Einberufung gebunden., ihre Verhandlungen geheim. Der Adel, ursprünglich ein Feudallandstand, und durch das Verhältniß der Kriegsdienstpflicht zu seinem Landes- und Lehnsherrn als Belasteter und Verpflichteter ein wahrer Stand für die Interessen des Staates, hörte auf dieses zu sein, als durch die, größtentheils aus dem Bauernstande gezogene stehende Miliz mit ihrem Gefolge, den Steuern, der Lehen-

dienst überflüssig und unbrauchbar wurde, gleichwohl aber dieser ehemalige Kriegsadel, an die Stelle der ihm abgenommenen persönlichen Last, keine neue, die Steuern übernehmen wollte, Freiheit der Güter behauptete, und bei Bewilligung der Landessteuer, einmal im Besitz dieser Steuerfreiheit, blos fremdes Interesse vertrat, was bei der zweiten Curie, den Städten, zwar nicht der Fall war, die aber der ersten nach Particularismus strebenden und die Hauptrolle spielenden, Curie, schon deßhalb nicht gewachsen war, weil die Städte mehrentheils nur von neutralen Syndici vertreten wurden.

I. Abtheilung.

Ludewigs II. Lebensverhältnisse bis zu seinem Regierungsantritt. (1753 bis 1790.)

§. 1.

Geburt, erste Jugendjahre, Unterricht. (1753 bis 1769.)

Ludewig I. wurde zu Preuzlau, Hauptstadt der königl. preußischen Provinz Uckermark und Garnisonsresidenz seines Vaters, des Erbprinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt, (Einleitung) den 14. Juni 1753 Vormittags 10½ Uhr geboren und daselbst den 17. Juni d. J. von einem Regimentsprediger getauft. *) Die Pathen des Prinzen waren dessen Großvater, Landgraf Ludwig VIII. **), sodann die Könige von

*) Die Eltern Ludewigs wohnten in einem, dem Rathhause gegenüber stehenden, gegenwärtig dem Apotheker Stolz gehörigen zweistöckigen steinernen Hause, die Schwanenapotheke genannt, worin dieser Prinz geboren wurde.

**) Dessen Namen er erhielt, welchen er in der Folge, abweichend von der Regel seiner Vorfahren, in die Schreibung „Ludewig" veränderte.

Das Militairkirchenbuch zu Prenzlau enthält folgende

Preußen (Friedrich der Große), von Schweden (Adolph Friedrich), von England (Georg II.), von Polen (August III.) *), deren Stellen die Staabsoffiziere des, damals unter den Befehlen des gedachten Erbprinzen Ludwig gestandenen, Regiments Selchow bei der Taufe vertraten. Fechts Chronik von Prenzlau erzählt, daß zur Feier dieses Tages auf dem Markte daselbst ein Feuerwerk, und am Rathhause eine Illumination mit schönen sinnbildlichen Darstellungen durch den dasigen Stadtmagistrat veranstaltet worden seien **),

---

folgende Stelle: „Ludwig, geboren den 14 Juni 1753 Vormittags 10½ Uhr und getauft den 17. ejusd. Vater ist Ludwig, Erbprinz zu Hessen-Darmstadt, Chef des hiesigen Regiments. Mutter: Henriette Caroline des Pfalzgrafen Christian V. (soll heißen IV.) Tochter. Zeugen sind, der König von Preußen und das königliche Haus und viele andere Potentaten und Fürsten, deren Stellen die anwesenden Herren Staabsoffiziere und Damen vom Regimente vertraten."

Der Namen des Regimentspredigers, welcher die Taufe vollzogen, ist nicht angemerkt.

*) Archivar: Nachricht.

**) Mehrere großherzoglich hessische Offiziere, welche im Jahr 1807 zu Prenzlau in Quartier lagen, ließen sich dieses, gewiß für jeden Hessen merkwürdige Geburtshaus ihres Fürsten zeigen und erzählen, daß ihnen auf dem Rathhause ein Transparentgemälde gezeigt worden sei, welches zur Feier der Geburt des Prinzen auf Kosten der Stadt gefertigt und seitdem sorgfältig aufgehoben worden wäre. Auch sei damals noch ein Weg zu sehen gewesen, welcher von der Schwanenapotheke bis zum Rathhause für den feierlichen Aufzug der Gesellschaft mit dem Täufling, angelegt

eine Ehrenbezeugung, die derselbe auch bei der, 1751 ebenfalls zu Prenzlau erfolgten Geburt der Prinzessin Louise Friederike, älteren Schwester Ludewigs, nachherigen Gemahlin Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen, beobachtet habe. Eine noch ältere Schwester als diese, die Prinzessin Caroline war ihm 1746 in der Geburt vorausgegangen, und 4 Jahre vor dieser kam seine Mutter, die Erbprinzessin, nachherige Landgräfin Caroline im fünften Monat ihrer ersten Schwangerschaft (Mai 1742) mit einem todten Prinzen nieder, wodurch ihre Gesundheit so sehr gelitten hatte, daß der Eltern und des Landes Hoffnung zu einer männlichen Nachkommenschaft aus dieser Ehe verloren schien *). Da sich jedoch in der Folge ihr Gesundheitszustand vollkommen gebessert hatte, so lebten jene Hoffnungen wieder auf, und wurden durch die Geburt dieses künftigen Erbprinzen erfüllt, die am Hofe des Großvaters und im ganzen Lande, besonders aber zu Darmstadt in mehrtägigen frohen Festen gefeiert wurde. **)

---

worden wäre." Nach den neuesten Nachrichten aus Prenzlau ist das Transparentgemälde nicht mehr vorhanden.

*) Des Erbprinzen Ludwig zu Darmstadt residirender Bruder, Landgraf Georg Wilhelm, war seit 1748 ebenfalls vermählt, und hatte zu der Zeit, da Ludewig noch nicht zur Welt gekommen war, einen Sohn, Ludwig Georg Carl, geb. 1749, in welchem man damals bis zum Jahre 1753 den künftigen Erbprinzen sah.

**) Wie man sich wegen dieser Geburt bei einem der Feste zu Darmstadt in den Wirthshäusern daselbst der, die treue Anhänglichkeit an das Regentenhaus beweisenden Freude

Der Pflege des gesunden und sehr starken Kindes widmete die, als Erzieherin berühmte Mutter eine so große Sorgfalt, daß hierbei ohne ihre eigene bis ins Einzelne gehende Anordnung und Theilnahme nichts geschehen durfte. Besonderes Vertrauen genoß in dieser Beziehung die Erzieherin Walther aus Darmstadt, welche nach den Vorschriften der Erbprinzessin richtig zu verfahren und namentlich jede Verzärtelung des Kindes zu verhüten verstand. Die Folge dieses, auf die kräftige Natur des jungen Prinzen berechnete Pflege war, daß er in seinem vierten Jahre das Aussehen und die Größe eines älteren Kindes hatte, in diesem Alter sogar üble Witterungseindrücke ertragen konnte, und deßhalb einen dauerhaften Gesundheitszustand verrieth, der ihm stets blieb und ihn ein hohes Alter erreichen ließ.

Frühzeitig auch entwickelten sich die Keime seiner in der Folge so ausgezeichneten Geisteskräfte, denn schon in seinem vierten Lebensjahre konnte er an dem Unterrichte Antheil nehmen, welchen die erste Erzieherin und Lehrerin sämmtlicher Kinder des Erbprinzen, M. Ravanell aus Strasburg in der französischen Sprache

---

in eigner Weise überlassen, wird von alten Leuten aus dem Munde ihrer verstorbenen Eltern so erzählt, „es seien die beim unaufhörlichen Vivatrufen jedesmal ausgeleerten Gläser an die Wände geworfen worden, so daß des Morgens nach dem Feste in keinem der darmstädter Wirthshäuser Gläser zu erhalten gewesen wären und sämmtlicher Wirthe Bedarf dieser Art eiligst von Frankfurt habe herbeigeholt werden müssen.“

ertheilte, und bald darauf seit 1758, Elementarunterricht bei dem Candidaten Schüler genießen, einem jungen Manne, den sich der Erbprinz aus besonderer Vorliebe zu seinem Jugendlehrer Rath Schüler (Vater des gedachten Informators Schüler) ausersehen und nach Buchsweiler, woselbst die Mutter seit der Rückkehr von Prenzlau 1757 mit den Kindern residirte, geschickt hatte. Zu eben derselben Zeit begann Maler Strecker den Unterricht im Zeichnen, Rath Hesse im Schönschreiben und Pfarrer Weeg seit 1759 in der Religion. Alle diese Lehrer hatten auch noch den Unterricht der älteren Geschwister des Prinzen zu besorgen. Da der Großvater Landgraf Ludwig VIII. auf den Wunsch des Erbprinzen, seinen Enkel schon im vierten Jahre seines Alters zum Obristen und im achten zum Brigadier ernannt hatte, so wurde die Liebe zum Militair frühzeitig angeregt und ums Jahr 1759 ein nassauischer Offizier Namens St. Mary für das Militairfach als Lehrer angestellt. Reiten und Fechten lernte der Prinz mit dem Antritt seines neunten Jahres. Nach dem Candidaten Schüler folgte 1760 der Informator Kekule, welcher ihm, wie allen seinen Geschwistern, im Französischen und in den Elementargegenständen Unterricht ertheilte, und insbesondere ihm auch noch in der lateinischen Sprache Stunden gab. *) Nachdem

*) Kekule besorgte dabei auch noch einen Theil der Correspondenz der Erbprinzessin und blieb bis zu ihrem Tode 1774 in ihren Diensten, worauf er bei der Stempelpapierverwaltung zu Darmstadt angestellt wurde. Er starb 1803 als Kammerrath.

Pfarrer Weeg zu Buchsweiler eine andere Pfarrstelle auf dem Lande erhalten hatte, trat an dessen Stelle Superintendent Oppermann 1761 als Religionslehrer ein. Der Prinz, welcher im Jahre 1764 die Menschenblattern bekam, und lange Zeit seine von dieser Krankheit angegriffenen Augen nicht gebrauchen konnte, weßhalb er den Unterricht lange entbehren mußte, machte ungeachtet dessen bei seinem lebhaften Geiste, seiner großen Wißbegierde und seinem guten Gedächtnisse, wodurch er im Stande war, das Versäumte bald nachholen zu können, in allen Lehrgegenständen große Fortschritte, und die Erbprinzessin ertheilte ihm deßhalb in ihren Briefen an den, um die Bildung seines Sohnes eben so sehr, wie sie besorgten Gemahl, die besten Zeugnisse, indem sie ihre Freude noch insbesondere darüber ausdrückte, wie auch ihrer Bemühungen, den Prinzen durch Sitten und humane Grundsätze, nach welchen ihm von Lehrern, Hofleuten, sowie von seinen Jugendgespielen bürgerlichen Standes begegnet werden müsse, zu bilden, von so gutem Erfolge gekrönt worden. *) Nachdem er, wie wir vermuthen, zu

*) Pfeffel sagt daher in einem 1772 an den Prinzen Ludewig gerichteten Epigramm schön und wahr:

Prinz! um den Sohn Ulyssens groß zu bilden,
Stieg Pallas einst von des Olymps Gefilden,
Doch damals war sie braun und alt,
Verhüllt in Mentor's ernster Miene;
Bei Dir behielt sie ganz die göttliche Gestalt,
Und gab sich blos den Namen Caroline.

S. Gesch. der Landgräfin Caroline S. 9 ff.

Buchsweiler die Confirmation erhalten hatte,*) kam er, 13 Jahre alt, mit der Mutter nach Darmstadt, wo sie, wie wir bereits erzählt haben, seit 1766 mit eigenem Hofstaate und, wie zu Buchsweiler, mit allen ihren Kindern im alten Schlosse bis zu ihrem Tode 1771 residirte. Mit großer Vorliebe neigte er sich seit dieser Zeit zur Musik, wozu er viel Talent hatte, und die er bei Cantor Portmann und Hofmusikus Herzberger (ob er in Buchsweiler darin schon den Anfang gemacht, wissen wir nicht,) erlernte. Die Mutter, Freundin der Tonkunst, und eine geschickte Clavierspielerin, zeigte sich der Neigung des Prinzen, ohne anderes Erlernen desselben verabsäumen zu lassen, sehr zugethan, und fand Gelegenheit sie zu fördern, als damals Landgraf Ludwig VIII., ebenfalls ein Freund der Musik, in dem von Landgrafen Ernst Ludwig erbauten Opernhause zu Darmstadt oft Opernstücke geben ließ, welche die fürstliche Familie unausgesetzt besuchte.**) Wie

*) Da sich in den Akten der Hofkirche zu Darmstadt über seine Confirmation keine Nachrichten aufgezeichnet finden, das Staatsarchiv auch hiervon nichts meldet, und Superintendent Oppermann nach den Briefen der Landgräfin, aus welcher wir die Nachrichten über die Erziehung des Prinzen geschöpft haben, die beiden älteren Schwestern des Prinzen confirmirte, so scheint es, daß dieser Geistliche auch ihm die Confirmation ertheilt hatte.

**) Zum Besuche dieser Opern kam der Landgraf in einem, von gezähmten Hirschen gezogenen Cabriolet von Kranichstein öfters herein nach Darmstadt gefahren, wo er gewöhnlich in dem Jagdhause, zuweilen auch im alten Palais

in diesen Opern, so auch in den abendlichen kleinen Concerten bei Geheimerath Hesse zu Darmstadt, einem gelehrten und kunstsinnigen Manne, fand sich der Prinz oft ein, und sah hier zuweilen auswärtige Gelehrte und Künstler, die der gastliche und feingebildete Hesse um sich versammelte. Ebenfalls bald nach des Prinzen Ankunft in Darmstadt wurde zu seinem Unterricht in höheren Gegenständen geschritten und unser berühmter Wenk, welcher damals als Subconrector am Gymnasium in Darmstadt angestellt war,*) hierzu von dem Landgrafen Ludwig VIII. ausersehen. Kekule behielt des Prinzen Unterricht in der französischen Sprache, und bei den übrigen jüngeren Geschwistern desselben auch noch den der Elementargegenstände. Wenk lehrte in täglichen Stunden bis zum Herbst 1769. Der talentvolle und fleißige Prinz hatte bei seinem vorzüglich zum Nachdenken sich neigenden Geiste, seinem nur auf das Gute gerichteten Willen und einem, wie schon bemerkt, glücklichen Gedächtnisse in dieser kurzen Zeit, wie früher in den niederen, so jetzt in den höheren Unterrichtsgegenständen große Fortschritte gemacht,

auf dem Markt abstieg. Als am 17. October 1768 ein Trauerspiel, das er hörte, gegeben wurde, starb er plötzlich, eben als der Vorhang niederfiel, und der Akteur zum Tode abging, mit den ihm nachgesprochenen Worten: „Gott sei meiner Seele gnädig.“

*) Wenk wurde am Gymnasium daselbst 1761 zum Collaborator, 1766 zum Subconrector, 1768 mit Ueberspringung des Conrectorats, zum Prorector, 1769 zum Professor und Director ernannt.

und es konnte daher dieser sein Hauptlehrer das Ziel, zu welchem er ihn zu führen hatte, schon, als derselbe das 17. Lebensjahr angetreten, für erreicht und ihn zum Besuche der Universität als hinlänglich vorbereitet halten und erklären.

§. 2.

Universitätsbesuch. Reisen. Dienst im russischen Heere.

(1769 bis 1775.)

Leyden, die berühmteste Hochschule der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, an welcher um die 1760- und 1770r Jahre die großen Gelehrten Runken, Valkenär, Schultens, Oudendorp, Gronov, Hemsterhuys über Sprache, Geschichte, Philosophie, Staatskunde, Rechtswissenschaft stark besuchte Vorlesungen hielten, wurde nun zu der höheren wissenschaftlichen Bildung des Erbprinzen gewählt, und er begab sich im Herbste 1769 dahin, begleitet von dem Geheimenrath von Bellisari und dem Hofrath Leuchsenring. Dieser, ein junger Mann von edlem Charakter, gründlicher Gelehrsamkeit und weltlicher Gewandheit, *) leitete seine

*) Varnhagen von Ense. Biographische Denkmale 4. Theil; hier die biographischen Nachrichten über Leuchsenring. Briefe an Merk herausgegeben von Wagner 1835 S. 33. — Briefe an und von Merk 1838 S. 22. Note. Sein Bruder war Leibmedicus in Diensten des Landgrafen Ludwigs IX.

Studien. *) Die Zeit derselben dauerte zwei volle Jahre. Zu Anfang 1772 wurde hierauf die erste Reise nach England und von da aus nach Frankreich gemacht. **) Leuchsenring war bis dahin stets der Begleiter des Erbprinzen, welchen er zu Paris mit den berühmten Gelehrten Diderot, d'Alembert und Grimm ***) bekannt gemacht hatte. — Baron von

*) Wir beklagen den Mangel an zuverlässigen Materialien, der uns hindert, etwas Bestimmtes über den Gang seiner Studien zu Leyden mitzutheilen. Die Briefe, welche der studirende Erbprinz von hier aus an seine Lehrer Wenk und Kekule schrieb, sind leider durch Zufall zu Grunde gegangen. Wir dürfen annehmen, daß der Erbprinz die Vorlesungen obengenannter Professoren besucht haben werde. Der Ruf dieser Gelehrten, und die für den Unterricht des Erbprinzen geeigneten Gegenstände ihrer Vorlesungen bestimmten ohne Zweifel, Leyden zu wählen.

Zur Zeit, da der Erbprinz in Leyden studirte, befand sich daselbst auch Herder und Friedrich Jakobi, Freunde Leuchsenring's. Von daher datirt sich des Erbprinzen Bekanntschaft mit beiden Männern. Der freundschaftlichen Verhältnisse und Bekanntschaften, in denen er mit vielen andern ausgezeichneten Gelehrten jener Zeit stand, werden wir §. §. 3 und 33 gedenken.

**) Auch bei diesem Gegenstande der Lebensgeschichte fehlt es zu seiner näheren Darstellung an Materialien.

***) Baron Grimm geb. 1723 von bürgerlichen Eltern zu Regensburg, starb als kais. russ. Staatsrath 1807 zu Gotha. Friedrich der Große, Gustav III., Catharina II., Paul I. gaben ihm viele Beweise ihrer Achtung und Zufriedenheit. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er zu Gotha zu, stets beschäftigt mit Wissenschaften und Künsten.

Grimm trat dort an Leuchsenrings Stelle zur Begleitung des Erbprinzen auf seiner Reise nach Berlin und Petersburg, und beide kamen, über Darmstadt reisend, wo sich der damals in hessen-darmstädtischen Hofdiensten angestellt gewesene Freiherr von Rathsamhausen der Reisegesellschaft anschloß, den 10. Mai zu Berlin an. *) Hier und in Potsdam verweilte der Erbprinz bis in die Mitte August's 1773. Inzwischen hatte seine Mutter, die Landgräfin Caroline, auf Einladung der Kaiserin Catharina II., welche für ihren Sohn, den Großfürsten Paul um die Hand der Prinzessin Wilhelmine von Hessen-Darmstadt (Tochter der Landgräfin) warb, mit derselben im Mai ihre Reise nach Petersburg angetreten, woselbst sie nach einem kurzen Zwischenaufenthalte in Berlin am 26. Juli ankam. Nach der Verlobung des Großfürsten mit der genannten Prinzessin (27. August), setzte der Erbprinz seine Reise fort, kam am 17. September 1773 zu Petersburg an, und wohnte mit seiner Mutter den Feierlichkeiten der Vermählung seiner Schwester (10. October 1773) bei. Einige Tage zuvor hatte ihn die Kaiserin zum Brigadier in ihrer Armee ernannt, **)

*) König Friedrich der Große hatte von dieser Reise bereits Nachricht erhalten; er schrieb an d'Alembert „Grimm vient faire un tour ici, il accompagne le prince hereditaire de Darmstadt.“ Frederic le Grand oeuvres posth. II. S. 53 et 56. Preuß. Gesch. Fr. d. G. IV. 213.

**) Wir theilen das Ernennungspatent, aus dem Russischen übersetzt, hier mit.

Von Gottes Gnaden, Wir Catharina II. Kaiserin

und er blieb nun mit Grimm und Diderot, welch letzterer ihm inzwischen von Paris aus nachgereißt kam, an dem Hofe seines Schwagers, des Großfürsten Paul, während des Winters zu Petersburg, die Landgräfin Mutter aber reißte im Dezember 1773 nach Darmstadt zurück. Am 5. März 1774 begab sich der Erbprinz, begleitet von Major Pistor, auf die Reise zu der russischen Armee, welche sich unter dem Befehle des Grafen Peter von Rumjenzoff (Rsmanzow) zu einem Feldzuge gegen die Türken an dem linken Donauufer, den Festungen Silistria, Rustzig und Schumla gegenüber, theilweise bereits versammelt hatte. Die Reise

---

und Selbstherrscherin aller Reussen. Kund und zu wissen sei Jedermann, daß Wir Ludewig, Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, welcher vordem als Obrister in holländischen Diensten gedient, wegen seines Eifers für Unsern Dienst allergnädigst aufgenommen in Unsern Dienst, und ernannt haben zum Brigadier im eintausend siebenhundert und dreiundsiebzigsten Jahre, October 4. Tag, wie Wir hiermit thun und bestimmen, befehlend allen Unsrigen, den genannten Ludewig, Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, als Unsern Brigadier gebührend anzuerkennen, wie Wir auch verhoffen, daß er in diesem von Uns allergnädigst verliehenen Rang so treu und eifrig sich bezeigen werde, als es einem treuen und guten Offizier zukommt. Zur Beglaubigung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit dem Staatssiegel bekräftigen lassen. Gegeben St. Petersburg im Jahr 1774 Juni 16. Tag.

Catharina.

Hieraus geht hervor, daß die Ernennung den 4. Octbr. 1773 geschah, die Ausfertigung des Patents erst den 16. Juni 1774 erfolgte.

ging über Moskau *) nach dem von Norden her in die Donau fließenden Nebenfluß Jalouiza, wo er den 24. Mai das Commando seiner Brigade, die er hier

---

*) Es wurden ihm daselbst am 15. März 1774 drei auf der Hofbibliothek zu Darmstadt gegenwärtig befindliche Gedichte überreicht:

1. In russischer Sprache, wörtlich übersetzt ins Teutsche, wie folgt:

An Seine Durchlaucht Ludewig, Erbprinz von Hessen-Darmstadt, Brigadier der Armee I. K. M. der Selbstherrscherin aller Reußen und Ritter des St. Hubertusordens.

Deine erwünschte Ankunft sehend,
Ruft Moskau, der Reußen Stadt,
„Dieser Bruder der Schwester ist gesandt,
Für unsere Herzen zur Freude"
Jeder strebt sie zu erblicken in Dir,
Welch' herzliche Gluth regt sich in Allen!
Vor ihr raucht der Altar der Herzen,
Zu Dir eilt herbei Jung und Alt,
Und strömen Dir entgegen,
Den Bruder sehend jubeln sie,
Die Schwester zu erblicken werden sie
Das höchste Glück erachten.

2. Du Rhin ou vous a vu constamment le delice
Vous venez d'etre encore l'amour de la Newa.
Et tel est Monseigneur du destin le caprice,
Aujourd'hui le plaisir de la Moscoveta,
Du Danube vous serez bientot le suplice.

3. Zu Darmstadt sah man Dich mit innigster Begier,
Du eilst, Dein Fürstlich Haupt mit Lorbeern zu bedecken;
Sei Du bei uns des Hofes Zier,
Der Musen Lust, der Feinde Schrecken.

versammelt fand, antrat. Bis daher hatte ihn auch der Obrist von Riedesel, der nun nach Petersburg und von da nach Darmstadt zurück ging, begleitet. In einem noch vorgefundenen Briefe des Majors Pistor an Obrist von Riedesel, (den 15. Jenner 1774 bei Silistria geschrieben) finden wir folgende, den Erbprinzen betreffende Nachrichten, die einzigen, welche wir in Bezug auf seine Person von diesem Feldzuge besitzen. „Sie werden ihre Reise nach Petersburg zurück und von da weiter nach Darmstadt angetreten haben; Se. Durchlaucht haben Dero Abreise, so wie auch andere, so die Ehre gehabt, mit Ew. Excellenz Bekanntschaft zu machen, sehr beklagt, daß solche so schleunig kam. Wir marschierten von der Jaloniza bis an die Donau bei Gurabala, wo wir erst acht Tage stehen blieben, sodann aber bei Gurabala die Donau passirt haben, wo das nämliche Corps im vorigen Jahr die Donau passirte. Gestern sind wir hier bei Kine, welches 2 Stunden von Gurabula und 4 bis 5 Stunden von Silistria liegt, ins Lager gerückt. Se. Durchlaucht haben sich stets bei bestem Wohlsein befunden, so daß sich Jedermann über Höchstdessen gesunde Constitution verwundert. Offiziers, die die Lebensart der hiesigen Campagne sehr gewöhnt sind, halten die Fatiquen nicht so sehr aus, als Se. Durchlaucht, denn sobald nur etwas zu thun ist, so ruhen Se. Durchlaucht nicht, bis Alles in der gehörigen Ordnung ist, wodurch sich denn Höchstdieselben sehr in Ansehen setzen. Der Anfang der Campagne geht

sehr glücklich. Wir haben so ruhig in Ansehung des Feindes die Donau passirt, als wir Faloniza passirten, nur mit dem Unterschiede, daß hier keine Brücke geschlagen, sondern daß das Corps mit Schiffen sich übersetzte. Se. Durchlaucht fingen mit ihren zwei Regimentern am 10. Juni des Nachmittags um 5 Uhr an, die Donau zu passiren, um 3 Uhr des Nachts waren die beiden Regimenter mit den nöthigsten Equipagen passirt. Wir haben unsere Equipage leicht eingerichtet.

Das Corps von Kamenskai hat einen Vortrab der Türken bei Vasartschik geschlagen (12 Stunden von der Donau nach Constantinopel), und Suburoff hat nebst einem Theil der Cavallerie von Kamenski den Reichseffendi bei Kolotschi, welches 6 Stunden weiter nordwärts als Vasartschik liegt, geschlagen und viele Kanonen, Fahnen, und das ganze Lager erbeutet, der Prinz von Holstein und die beiden Prinzen von Waldeck haben sich dabei sehr distinguirt. Sie haben Piqueneur's und Cosacken commandirt, dem jüngsten Prinzen ist ein Pferd unterm Leibe todtgeschossen worden. Er ist dabei sehr in Gefahr gewesen, weil sich die Kosacken just daselbst zurückzogen. „Im Allgemeinen können wir von diesem Feldzuge nur noch bemerken, daß, nachdem Romanzow mit großer Klugheit und Tapferkeit mehrere Donauübergänge gemacht, die türkische Armee, wovon ein Theil in den Festungen Silistria, Schumla und Rustzig belagert wurde, in den, um diese Festungen herumliegenden Thälern

und Engpässen dergestalt eingeschlossen war, daß ihr kein Ausweg blieb, und alle Zufuhr, sowohl in ihr Lager, als in die Festungen, abgeschnitten wurde, weßhalb die Türken um Frieden bitten mußten, der im russischen Lager zu Kainardschi bei Silistria den 10. Juli a. St. (21. Juli) 1774 zu Stande kam.*) Nach diesem Sommerfeldzuge kehrte der Erbprinz nach Petersburg zurück, und blieb daselbst noch über ein ganzes Jahr (bis zum September 1775). Im Ganzen dauerte vom September 1773 bis September 1775 sein Aufenthalt in Rußland zwei volle Jahre.

§. 3.

Rückkehr aus Rußland. Vermählung. Regierungsantritt. (1775 bis 1790.)

Der Erbprinz trat nunmehr in Begleitung des Majors Pistor den 12. September 1775 von Petersburg aus seine Rückreise nach Hause an, und blieb auf derselben einige Wochen zu Potsdam, um daselbst die großen Herbstmanoevres zu sehen, welche von dem

*) Geschichte des Kriegs zwischen Rußland und der Pforte 33. Theil. Seite 76. Historisches Tagebuch der Kriegsgeschichte Rußlands und der Pforte 1768 — 1774. Seite 234. Ludewig besaß mehrere türkische Beutegegenstände, ein sehr schönes Zelt, Säbel und Pistolen. Aus einer ebenfalls aus dem Türkenkriege mitgebrachten Eisenkugel, die vor seinen Füßen niedergefallen, wurde ein Briefbeschwerer gefertigt. Sämmtliche Gegenstände befinden sich gegenwärtig theils unter dem Nachlasse Ludewigs I., theils bei der Waffendirection aufbewahrt.

berühmten Militair jener Zeit ausgeführt, von allen Seiten Wißbegierige herbeigezogen hatten. Ludewig befand sich bei dieser Gelegenheit stets bei dem großen Könige, der ihn freundlich in seine Nähe gezogen. Im October setzte er seine Reise nach Weimar zu seinem Schwager, dem Herzogen Carl August fort, welcher sich kurz zuvor (3. October 1775) mit Ludewigs jüngsten Schwester, der Prinzessin Louise, vermählt hatte. Hierauf begab er sich nach Kassel an den dasigen Hof des Landgrafen, und Ende Novembers nach Ems, wo sich damals sein Vater, Landgraf Ludwig IX. befand. Diesem eröffnete Ludewig wegen seiner vorhabenden Verlobung mit der Prinzessin Dorothea Auguste, Tochter des Herzogen Friedrich Eugen von Würtemberg, welche er bei seinem oben erwähnten Aufenthalte am Hofe zu Kassel im Glanze seltener hohen Eigenschaften kennen gelernt, seine Wünsche, und fand des Vaters ganzen Beifall. Nach einem kurzen Aufenthalte zu Darmstadt reiste er im Februar 1776 wieder nach Kassel, um sich mit seinem Freunde, dem Erbprinzen daselbst, wegen dieser Angelegenheit weiter zu besprechen, ging hierauf nach Darmstadt zurück, und dann in Begleitung des Obristen Riedesel über Pirmasens nach Mömpelgardt, (Hauptstadt einer würtembergischen Grafschaft im Elsaß) wo er sich in Gegenwart des damals daselbst anwesenden herzoglichen Hofes am 27. März 1776 mit der obengenannten Prinzessin feierlich verlobte. Er wollte nun vor der Vermählung nochmals eine Reise nach Petersburg

zu seinem Schwager dem Großfürsten und seiner Schwester der Großfürstin Natalie unternehmen, als er die traurige Nachricht von dem am 15. April 1776 erfolgtem Tode der letzteren erhielt. Es wurde daher diese Reise aufgegeben, und Obrist von Riedesel, der ihn dorthin begleiten sollte, begab sich in Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses Darmstadt jetzt allein nach Petersburg. In Weimar trennten sich Beide, und der Erbprinz wollte eben nach Darmstadt zurückreisen, als um diese Zeit seiner vorhabenden Vermählung leider Hindernisse entgegen traten, und das Verlöbniß aufgelößt werden mußte *). Zur Erheiterung und Beruhigung blieb nunmehr der Erbprinz auf dringenden Wunsch seines Freundes und Schwagers und seiner Schwester während des Sommers 1776 an ihrem Hofe. Hier hatten, wie bekannt, dieses edle Fürstenpaar und die geistreiche Herzogin Amalie Wittwe, Göthe, Wieland, Herder, Knebel u. A. um sich versammelt. Des Erbprinzen täglicher Umgang mit diesen berühmten Personen, welche, in ihrer Liebe zur Kunst und Wissenschaft, ein enges Band der Freund-

*) Die Prinzessin erhielt im Juni 1776 von der Kaiserin Catharina II. eine Einladung nach Berlin, wohin sich der Großfürst Paul begeben hatte, um dort die Eingeladene zu erwarten und sich mit ihr zu verloben. Die Verlobung geschah alsbald daselbst, und Friedrich der Große gab dem Brautpaare eine Reihe von Festen. Nachdem der Großfürst nach Petersburg zurückgekehrt war, folgte ihm kurz darauf seine Braut dahin nach, und wurde daselbst am 18. October 1776 mit ihm vermählt.

schaft umschloß, trug Vieles dazu bei, seinem nach Humanität und Großartigkeit strebenden Geiste eine noch freiere Richtung zu geben. Treffliche Schilderungen enthalten in dieser Beziehung die, uns durch Merk's Correspondenz überlieferten Briefe einiger dieser Männer, aus welchen wir folgende Stellen mittheilen. Wieland in einem Schreiben an Merk vom 7. September 1776. „Von Eurem Erbprinzen kann und soll ich viel Gutes melden. Er ist vom Herzogen und allen seinen kleinen parties de plaisirs unzertrennlich gewesen, hat Göthe'n liebgewonnen, und Göthe ist auch ihm gut. Sein hiesiger Aufenthalt ist ihm im Ganzen vortheilhaft gewesen, denken wir, und Ihr, lieber Herr und Freund, werdet's spüren, wenn er wieder nach Darmstadt kommt. Göthe bittet Sie nur, etwas von Ihrer gewöhnlichen Reserve mit den Fürsten bei ihm nachzulassen, und so offen und natürlich mit ihm zu sein, als er seiner Seits Sie durch sein Betragen dazu einladen wird. Er hat starke Eindrücke bekommen, was ein Mann, wie Ihr, werth ist." Dann schrieb Göthe an Merk den 16. September 1776. „Der Erbprinz kommt nun bald zu Euch; den empfehl' ich Dir sehr, er ist eine große, feste, treue Natur, mit einer ungeheuern Imagination und einer graden, tüchtigen Existenz. Wir sind die besten Freunde; zu Dir hat er schon viel Zutrauen, sei nur ganz wie Du bist gegen ihn, er bedarf sehr Menschen zu finden." Hierauf, nachdem der Erbprinz gegen Ende September 1776 zu Darmstadt angekommen war, bemerkte

Wieland in einem Antwortschreiben an Merk den 7. October 1776: „daß Sie Ihren Erbprinzen so finden, wie wir ihn versprochen haben, freut uns. Wir haben ihn alle herzlich liebgewonnen. Er ist, wie Sie sagen, ein selbstständiger und im Grunde ein gutherziger Sterblicher mit einer Ader von der seltsamsten Originallaune. Gnade Gott Jedem in seinem Lande, der unterm Hut und unterm Brustlatz nicht fest, wenn er einmal zur Regierung kommt."

Wir werden bei der Charakteristik Ludewigs I. (§. 33.) auf diese Zeugnisse zurückkommen, und dort finden, wie dieser Prinz, welchem Natur und Erziehung so treffliche, schon im Jünglingsalter ausgezeichnete, Eigenschaften verliehen hatten, durch Umgang, Schicksale, Studium, bei edler Gemüthsart, bis zur Reife des höheren Mannsalters zu einer so ausgebildeten starken Vernunft und großen Kraft des Willens gelangte.

Es wurde nunmehr nach des Erbprinzen Rückkehr von Weimar (Herbst 1776) für denselben, der jetzt 23 Jahre alt war, die Wohnung im Schlosse zu Darmstadt, wo seither die Landgräfin Mutter residirt hatte, mit angemessenem Hofstaate eingerichtet *). Die seit ihrem Tode (März 1774) stille Stadt, aus welcher, wie Merk sagt, der Landgräfin Geist entflohen, bekam durch diese Veränderung ein lebendigeres An-

*) Einige Zimmer und Meubles der verstorbenen Mutter blieben zum Andenken an sie, nach Vorschrift ihres Testaments, unverändert.

sehen, zumal wegen der näheren Verbindung, in welche der Erbprinz zu der Familie seines Oheims, des Landgrafen Georg zu Darmstadt gleich nach seiner Zurückkunft trat *). Er sah hier die, durch Geistesbildung und Schönheit ausgezeichnete, 16jährige Prinzessin Louise Caroline Henriette, Tochter dieses seines Oheims**),

*) Die neuen Fragmente zur Kenntniß der Menschen von einem ungenannten Zeitgenossen. Frankfurt 1782, (der Ungenannte soll H. W. von Günderode, gen. v. Kellner gewesen sein) erzählen von diesem Hofe: „Prinz Georg wohnt nicht im Schlosse, sondern in einem besondern Hause, welches unter der Benennung Palais bekannt und nahe am Schlosse gelegen ist. Die Zimmer darin sind angenehm und gut eingerichtet. Sehr schön ist der Saal, welchen der Prinz neuerlich erbauen ließ. Ueberhaupt kann man sagen, daß dieser Herr in allen Stücken große und schöne Einrichtungen macht, auch hält er gute Tafel und ansehnliche Dienerschaft. Fremde und Einheimische empfangen sehr viel Gnade und Höflichkeit daselbst. Er und seine Gemahlin sind die angenehmsten Hauswirthe, voll Attention, liebreich und menschenfreundlich."

**) Die neuen Fragmente ꝛc. Pag. 136 bemerken von ihr: „Die Prinzessin Louise, eine von den seltenen Schönheiten mit schönem dunkelbraunem Haarwuchs und hellblauen Augen unter dunkelbraunen Augenbraunen, dabei von feinem Wuchs und liebreichen Gesichtszügen." Ferner S. 155. „Die Prinzeß Auguste ist ihrer Schwester der Erbprinzessin im Aeußern sowohl als auch im Karakter am ähnlichsten, sie hat sehr starke dunkle Haare und Augenbraunen über großen blauen Augen." Diese Prinzessin Auguste wurde die Gemahlin des Herzogen Maximilian nachherigen Königs von Baiern.

um deren Hand er anhielt, und mit der er sich den 6. Januar 1777 verlobte und bald darauf den 19. Februar 1777 zu Darmstadt vermählte. Der Erbprinz Wilhelm von Hessen-Kassel und der Herzog Carl von Meklenburg-Strelitz, Schwager des Erbprinzen Ludewig, führten den Bräutigam, die Prinzen Georg und Ludwig, ihre Schwester die Braut zum Altar. Der erste Hofprediger, Consistorialrath Kramer hielt eine Rede über die Glückseligkeit des häuslichen Lebens und vollzog im Beisein des Hofs und Adels den Trauungsakt. Im ganzen Lande wurden Feste gefeiert. Claudius, der berühmte Dichter, damals zu Darmstadt wohnhaft, schrieb in der, kurz zuvor begründeten und von ihm redigirten, Landzeitung „wegen dieser Vermählung war heute (20. Februar 1777) Gala bei Hofe, noch mehr aber in unsern Herzen." Unter den vielen Glückwünschungsschreiben bemerken wir ein gemüthlich scherzhaftes des Herzogen von Weimar, Carl August, an den Erbprinzen Ludewig, „was Deine Heirath betrifft," schreibt er unter andern, „so wolle doch der gerechte Himmel die Füllhörner des Glückes über deine Stirne ausstreuen; Wedel, Göthe, Geh.-Rath K..., Angelus durus, der Wirth von Gutendorf conformiren sich mit."

Nunmehr erscheint in dem Leben Ludewigs der 13jährige, gerade das junge Mannsalter vom 24. bis 37. Jahre umfassende Zeitraum von seiner Vermählung an bis zu dessen Regierungsantritt (1777 — 1790) als eine, mit Beziehung auf jene, den Künsten und

Wissenschaften so günstige Friedenszeit des vorigen Jahrhunderts angemessene, und in sofern Talente sich am beßten in der Stille ausbilden, auch aus diesem Grunde für ihn ganz vorzüglich geeignete Vorbereitungsperiode. Eine glückliche Zeit des jungen Fürsten, zumal im Genusse eines seltenen Eheglücks, und eine heilverkündende für das Land, das er einstens regieren sollte. In dem stillen Auerbach an der Bergstraße, wo seit 1739 bei der daselbst entdeckten Mineralquelle nach und nach herrschaftliche Gebäude errichtet und Kunstanlagen geschaffen wurden, hatte sich das junge Fürstenpaar einen sehr angenehmen Sommersitz gewählt, den es jedes Jahr oft spät in den Herbst hin lange Zeit bewohnte. *) Hier beschäftigte sich der Erbprinz sehr emsig mit der Lektüre teutscher und französischer Werke der Dichtkunst, Geschichte, Politik, Naturkunde und Kriegswissenschaft, und legte sich in diesen Fächern eine ansehnliche Handbibliothek an. **) Fortwährend mit seinem kunstliebenden Schwager, dem Herzogen von Weimar und den obengenannten zu Wei-

*) Das Palais, wie es noch jetzt steht und unterhalten wird, ließ der Erbprinz 1780 neu aufführen. Vorher bewohnte er ein kleines Gebäude daselbst, das schon unter Ludwig VIII. zum Sommeraufenthalte der fürstlichen Familie diente und „der gute Brunnen" genannt wurde. Die ganze Anlage erhielt später den Namen „Fürstenlager."

**) In den neuen Fragmenten wird weiter bemerkt, daß er auch eine Handdruckerei besessen habe. Die Bibliothek und Naturaliensammlung der Mutter erhielt er durch Testament derselben.

mar versammelten Gelehrten in Verbindung *), zog er auch noch andere berühmte Männer in den Kreis seiner näheren Bekanntschaft, so den damals zu Mannheim befindlichen Dichter Schiller, welcher mehrmals Einladungen an Hof erhielt, **) so den größten Harmoniſten und Orgelſpieler jener Zeit, Wilhelm Friedmann Bach zu Weimar, nachherigen heſſen-darmſtädtiſchen Hofcapellmeiſter u. A. Ernſt Friedrich Chriſtian Adam Schleiermacher wurde 1779 bei dem Erbprinzen als Kabinetsſecretair angeſtellt, und blieb an dieſer Stelle, niemals eine Dienſtveränderung wünſchend und ſehr viel Gutes bewirkend, namentlich für Wiſſenſchaft und Kunſt, bis an das Lebensende ſeines Herrn und Freundes. (S. §§. 30 und 33.)

*) Merks Correſpondenz S. 93—97. Göthe insbeſondere genoß die Zuneigung und Liebe des Erbprinzen fortwährend. Viel ſpäter, da er ſchon die Regierung angetreten hatte, ſehen wir ihn mit dieſem Gelehrten immer noch in Verbindung. Als Göthe im Sommer 1792 im Gefolge des Herzogs von Sachſen-Weimar, welcher der Belagerung von Mainz beiwohnte, befindlich war, machte er dem Landgrafen Ludewig, welcher ebenfalls der Belagerung beiwohnte, ſeine Aufwartung, und meldet hiervon Folgendes: „Den 8. Juni 1792 ritt ich mit dem Durchl. Herzoge nach dem darmſtädter Lager, wo ich den Herrn Landgrafen, meinen vieljährigen, unabänderlichen gnädigen Herrn mit Freuden verehrte. S. Göthe aus meinem Leben. III. 250.

**) Bei einem ſeiner Beſuche (Juni 1784) las er einige Scenen aus Don Carlos, an welchem er damals arbeitete, dem Erbprinzen und ſeinem gerade auf Beſuch in Auerbach anweſenden Schwager Karl Auguſt Herzog v. Weimar vor.

Da Landgraf Ludwig IX. dem Erbprinzen die Inspection über die zu Darmstadt und Giesen liegenden Regimenter und die Direction des Kriegscollegs zu Darmstadt aufgetragen hatte, so widmete er sich diesem Dienste um so eifriger, als er hierdurch seinem Vater, als strengen Militair, angenehme Dienste erweisen wollte. Alles dieses, Dienst und Studium, wurde regelmäßig und in vorausbestimmten Stunden betrieben. Um 5 Uhr, Sommers noch früher, war er schon angekleidet, nicht zu spät in die Nacht hinein blieb er auſſer Bette. Gänge zu Fuß auf einsamen Wegen wurden täglich gemacht und üble Witterung hierbei wenig geachtet. Zuweilen gab es auch nach damaliger Sitte Parforcejagden zu Kranichstein, in der Mitteldick und in den Tannen bei Griesheim und Gehaborn. Auf Abhärtung seines Körpers nahm er, schon durch Jugenderziehung hieran gewöhnt, besonders Bedacht; dazu sollten Jagd und Spaziergänge dienen. *) Diese Beschäftigungen wurden in Darmstadt, wo er immer zur Winterszeit, zuweilen auch im Sommer, wenn ihn Geburts- und Namensfeste oder hohe Besuche dahin riefen, mit seiner Gemahlin residirte, genau eingehalten, vorzüglich aber hier die Musik betrieben, und diese Unterhaltung mit den Opernvorstellungen in Verbindung gesetzt. Eine gutbesetzte Kapelle, mit den Dillettanten (meistens Darmstädtern) gegen 40—50 Personen stark, stand unter des Erbprin-

*) Täglich wusch er sich Arme, Brust und Hals mit kaltem Wasser, oft bei offenem Fenster und kalter Luft ausgesetzt.

zen oberen Direction, und er spielte in den Concerten sehr oft selbst die erste Violine, sodann auch in den Opern, wenn die jüngern Personen der fürstlichen Familie zu Darmstadt in dem fürstlichen Opernhause Vorstellungen gaben, wozu nach damaliger Sitte Jedermann freien Zutritt hatte. An diesen künstlerischen Unterhaltungen bei Opern und Schauspielen nahm seine Gemahlin immer Antheil, und zeichnete sich dabei vorzüglich aus, so z. B. in den schwierigen Hauptrollen bei den Vorstellungen der Medea am 16. März 1778, und der Sophonisbe am 16. März 1779. Hinsichtlich dieser bemerkt die Landzeitung Nro. 23: „Die Frau Erbprinzessin betrat als Sophonisbe die Bühne. Die zärtliche, vaterlandsliebende, römergehässige Punierin zwang jeden Zuschauer an ihrem Schicksale Theil zu nehmen, und jeder ward ganz mit Haß gegen die Römer erfüllt, vor deren Grausamkeit nur der Tod retten konnte. Vortreffliche Musik erhöhte die ganze Vorstellung.“ Die neuen Fragmente ꝛc. geben noch folgende interessante Schilderung S. 156: „Die Herrschaften vergnügen sich bisweilen mit Aufführung einer Comödie oder Operette, und zwar große und schwervorzustellende Stücke, Gaston und Baillard, Henri quatre, Robert und Caliste u. dergl., gute Musik und Akteurs fordernde, Stücke. Die Frau Erbprinzessin spielt allemal dabei die erste Rolle. Ihre schöne Figur, ihr ungezwungener edler Anstand, ihr gutes Gedächtniß, welches sie auch in den stärksten Rollen niemals verläßt, ihre, zwar nicht sehr starke, aber

artige und musikalische Stimme, alles dieses bewundern die Zuschauer. Prinz Carl von Mecklenburg, welcher mit der ältesten Prinzessin des Fürsten Georg vermählt ist, und nicht nur eine angenehme starke männliche Stimme hat, sondern auch sehr gut agirt, spielt die ersten männlichen Rollen. Die übrigen weiblichen Rollen übernehmen Prinzeß Charlotte, welche mit vielem Anstande agirt; auch die Prinzessin Auguste sah ich die Soubrettenrolle mit einem großen Grade von Vollkommenheit spielen. Die männlichen Rollen übernehmen die Prinzen und einige Cavaliers. Von der Musik habe ich Ihnen schon vorher erzählt; ebendieselbe macht das Orchester aus. Der Herr Erbprinz dirigirt auch hier und er spielt die erste Violine. Wegen der Präcision, die dabei herrscht, ist leicht zu erachten, daß die Symphonieen vortrefflich ausgeführt werden, desgleichen wird das, was die Tonkünstler crescendo nennen, sehr gut herausgebracht. Mit Wahrheit kann man sagen, daß eine solche Vorstellung alle Erwartung übertrifft, indem man bei Personen, welche die Bühne lediglich zum Zeitvertreib betreten, solche Vollkommenheit antrifft. Diese Vorstellungen werden öffentlich im Opernhause gehalten, es finden sich öfters weit über tausend Zuschauer ein. Da alle Handlungen hoher Personen Aufmerksamkeit und meistens Kritik erwecken, so bleibt auch dieser Zeitvertreib davon nicht befreit. Wenn ich aber bedenke, daß jedweder Mensch, besonders in den jugendlichen Jahren auf irgend einen Lieblingszeitvertreib verfällt,

wenn ich bedenke, daß diese Neigungen bei Ehegatten öfters so verschieden sind, daß Mißhelligkeiten daraus entstehen, wenn ich überlege, daß Große öfters auf Leidenschaften verfallen, welche das Land drücken und verderblich, für sie selbst sind, und betrachte alsdann ein junges fürstliches Paar, wovon beide Vergnügen an diesem unschuldigen Zeitvertreib finden, welche Niemand zum Nachtheil und ihnen selbst nicht schädlich werden kann, so fällt alle Kritik hinweg."

In gleicher Uebereinstimmung finden wir den Erbprinzen und seine Gemahlin bei den stillen Freuden des häuslichen Glücks. Die neuen Fragmente berichten S. 190 hierüber Folgendes: Anmahnung an häusliche Glückseligkeit, habe ich täglich hier bei Hofe. Eine Scene war mir so innigst erfreulich, daß ich sie Ihnen erzählen will. Der 14. Juni war der Geburtstag des Herrn Erbprinzen. Gemahlin und Vater nährten die Begierde in ihrem Herzen, dem theuren Eidam, dem lieben Gemahl auch äußerlich ihre Gesinnungen erkennen zu geben. Prinz Georg gab an diesem Tag ein großes Mittagsmahl. Um den Abend mit einer unvermutheten Unterhaltung auszufüllen, hatte der Prinz die Bernerischen Kinder kommen lassen, welche einen allegorischen Prolog und dann 2 Operetten, Lucilie und die Colonie aufführten. Nachher war Abendtafel bei Prinz Georg, und eine ganz vortreffliche türkische Musik stimmte öfters die schönsten Stücke an, welche von der Straße herauf sehr angenehm klangen. Was mich aber hauptsächlich an die-

sem Tage freute, war das Frühstück, welches die Frau Erbprinzeß, ihrem Gemahl unbewußt, auf das artigste anstellte. Auf einem freien und etwas erhabenen Platz im Bosquet wurde ein fünfeckiger, offener und ganz einfacher Tempel errichtet. Dessen rundgewölbtes Dach war von Tannenästen zusammengeflochten, die Seiten waren von Blumenkränzen umwunden, inwendig sah man die Buchstaben V. L. von Rosen gebunden, in der Mitte dieses Tempels stand ein kleiner Altar. Als sich der Herr Erbprinz diesem Tempel näherte, kam ihm seine Gemahlin daraus entgegen und empfing ihn mit diesen wenigen Worten: „es wäre jetzt Gelegenheit eine Rede zu halten, Worte sind aber nicht nöthig, wenn das Herz spricht.“ Sie führte ihn alsdann in diesen Tempel, schob einen Riegel des Altars, welcher sich alsbald auseinander legte und ein ausnehmend schön gearbeitetes Tischchen aufdeckte. Unter diesem kam der kleine Prinz Louis, ein gesunder schöner blonder Knabe, hervor, welcher darunter verborgen war, und überreichte seinem Herrn Vater einen Rosenkranz. Ich sah an der Umarmung des Erbprinzen, daß diese Ueberraschung so auf ihn einwirkte, wie es von einem edlen Herzen zu erwarten ist.*)

---

*) Den Vaterlandsfreunden und Verehrern unseres Regentenhauses theile ich aus diesen Fragmenten noch einige andere Notizen auszugsweise mit, weil dieses Buch sehr selten geworden, und mehreres Interessante seines Inhaltes der Aufbewahrung werth ist.

„Noch mehrere Freudensbezeigungen folgten diesem

Der Prinz Louis, von welchem hier die Rede ist, war der nachherige Erbprinz, unsers jetzigen Großherzogs Ludwig II. Königl. Hoheit, damals 4

---

festlichen Tage (14. Juni). Am andern Morgen wurde wieder im Freien gefrühstückt und des Abends unter Freiem gespeißt. Nachher führte die Bernerische Truppe zwei Singspiele auf einer Bühne auf, welche Prinz Georg in seinem Orangeriegarten unter freiem Himmel hatte errichten lassen. Das Theater war ziemlich groß, erhaben, die Scene von Tannenästen geflochten. Vom Theater nach den Zuschauern zu waren von beiden Seiten viele Orangebäume zu sehen. Der Himmel war heiter, ein Heer glänzender Sterne und der Mond leuchtete auf die Bühne herab. Schon kam die Morgenröthe mit starken Schritten, bevor dieß Schauspiel geendigt war. Man ging alsdann zu Fuß durch das Bosquet zurück. Die Vögel stimmten ihr Morgenlied an. Es wurde noch ein wenig an dem Tempel verweilt, alsdann ging ein Jeder seinen Weg. — Vom Schlafe war gar nicht die Rede. Die Parforcejagd war schon bestellt, der Herr Erbprinz, einige Andere und meine Wenigkeit zogen Jagdkleider an und fuhren einige Stunden von hier nach dem Rheine zu in den Wald. Die Jagdhörner erschallten zu Pferd, bald verfolgten wir ein wildes Schwein ꝛc.

"Der bei dieser Gelegenheit (14. Juni) errichtete Tempel im Bosquet steht noch. Vor einigen Tagen wurde er erleuchtet und dabei unter freiem Himmel gespeißt. Auch wurde noch vor Abbruch des Theaters im Garten des Prinz Georg eine mit Musik begleitete Abendtafel gehalten, wobei die Prinzessinnen das Lied: „ou peut-on être mieux, q'au sein de sa famille" zu Ehren ihrer Eltern und Geschwister anstimmten.

Jahre alt. Nach Ihm, geb. den 26. Dezember 1777, folgten, während der Vater noch Erbprinz war, 5 Geschwister, Louise Caroline geb. den 16. Januar

---

„Der Geburtstag des Prinzen Georg fällt auf den 11. Juli. Der Herr Erbprinz, dessen Gemahlin, deren Prinzeß Schwester berathschlagten sich, womit sie ihren lieben Vater erfreuen könnten. Es ward beschlossen, eine auf diese Gelegenheit allegorische Komödie nebst einer andern französischen La demande imprevue aufzuführen. Die Frau Erbprinzeß gab das Sujet zu dieser allegorischen Komödie an und übertrug mir deren Ausarbeitung. Es entstand eine neue franz. Piece la f'éte champetre, worin die Prinzen und Prinzessinnen die Rollen übernahmen. Abends wurden die angezeigten Stücke aufgeführt. Diese Piece und das Ballet nahm sich bei der guten Musik, hauptsächlich wegen der drei Prinzessinnen, welche die ersten Rollen übernahmen, sehr gut aus. Die Silhouette auf dem Altar im Tempel machte guten Effect, und ist eine Erfindung des Herrn Erbprinzen. Prinz Carl von Meklenburg, welcher unvermuthet ankam, übernahm auch eine Rolle. Er ist ein Herr von Talenten und Kenntnissen, sein Charakter von Güte, welche in dieser Familie wohnt.

„In dem alten Schloß wurde in der Schloßkirche zu sehr gelegenen Stunden Gottesdienst gehalten, wobei sich die Herrschaften sehr fleißig einfanden. Erst neuerlich wurde der vormals in Mitau gestandene Dr. Stark als Oberhofprediger hierher berufen."

Bei Kirchenparaden, welche sehr feierlich gehalten werden, hat man Pauken, Trompeten, Trommeln und Pfeifen. Nirgends wird man wohl bessere Tambours und Pfeifer antreffen, sie spielen wirklich recht harmonisch. Auch die Hautboisten blasen gut, und es ist ein wahres Vergnügen, Märsche und Zapfenstreich mit anzuhören. Viel-

1779, Georg geb. den 31. August 1780, Friedrich geb. den 14. Mai 1788, 2 Töchter geb. und gestorben den 11. Mai 1789. Die beiden Prinzen, Emil geb. den 3. September 1790, und Gustav geb. den 18. Dezember 1791 († 1806), kamen zur Welt, als Ludewig bereits die Regierung angetreten hatte.

So verlebte der Erbprinz in der Friedenszeit des vorigen Jahrhunderts bis zum Antritt seiner Regierung, 13 der schönsten Jahre seines Lebens im Genusse der Freundschaft, der ehelichen Liebe, der Vaterfreude, der wissenschaftlichen und künstlerischen Unterhaltung.

Als sein Vater Landgraf Ludwig IX. den 6. April 1790 im 71. Lebensjahre mit Tod abgegangen war, trat er, damals 37 Jahre alt, unter dem Namen

---

leicht hört man an keinem Orte in der Welt so oft die Trommeln, wie hier ꝛc.“

Wir setzen hier noch eine schriftlich aufgefundene Anordnung der 9tägigen Feierlichkeiten her, die, uns unbekannt, bei welcher Gelegenheit, den 9. November 1783 ihren Anfang genommen haben. 1. Mittwoch den 9. November, Operette im Opernhaus Illumination am Palais; 2. Dienstag den 10. November, große Jagd im Park zu Kranichstein, Abends Feuerwerk im Garten des Fürsten Georg; 3. Freitag den 11. November, Operette im Opernhaus; 4. Samstag den 12. November, großes Concert im Opernhaus; 5. Sonntag den 13. November, Operette im Opernhaus, hernach Maskenball im Palais; 6. Montag den 14. November, Operette im Opernhaus; 7. Dienstag den 15. November, große Jagd zu Kranichstein; 8. Mittwoch den 16. November, Maskenball im Opernhaus; 9. Donnerstag den 17. November, Feuerwerk.

Ludewig X. die Regierung an, und ließ sich den 7. April das zu Darmstadt liegende Militair, sowie sämmtliche dasige Civildienerschaft huldigen. Tags darauf reiste er nach Pirmasens, nahm dort Militair und Civildiener ebenfalls in Huldigungspflicht, und begleitete am 9. April die Leiche seines Vaters zur Gruft in die dasige Garnisonskirche. *) Nachdem er den 12. April nach Darmstadt zurückgekehrt war, und sich daselbst einige Wochen aufgehalten hatte, begab er sich Ende Aprils zum zweitenmal nach Pirmasens und von da nach Buchsweiler, in welchem Orte er den 27. Mai 1790 seinen feierlichen Einzug hielt.

Die Scene änderte sich. Es folgten in den ersten

*) Die Landzeitung von 1790 Nro. 34 schreibt Folgendes: „Gestern Nachmittag um 10 Uhr wurde der entseelte Leichnam des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt H. D. nachdem solcher 2 Tage auf einem Paradebett exponirt gewesen, in hiesiger Garnisonskirche in ein besonderes dazu eingerichtetes Gewölbe auf militairische Art beigesetzt. Beide hier garnisonirenden Regimenter marschirten mit verdecktem Gewehr, mit Flor behangener Fahne und schwarz überzogenem Spiel unter beständiger Trauermusik vorher. Darauf folgte die gesammte Geistlichkeit, hernach die durch 12 Subalternoffiziere getragene Leiche, wobei 4 Staabsoffiziere die Ecken des Leichentuches hielten. Hinter der Leiche folgten unsers nunmehr theuersten Landesvaters H. D. unter Begleitung mehrerer vornehmer Fremden nebst der hiesigen Hof- und Civildienerschaft und der Livree. Nachdem die Leiche in der Kirche auf ein Trauergerüst gestellt gewesen, hielt Superintendent und Feldprobst Venator eine Standrede.“

30 Jahren schwere und ernste Tage seines großen Berufs, und nach größtentheils vollendetem Wirken, erst in den letzten 10 Jahren einer 40jährigen ruhmwürdigen Regierung, heitere Stunden.

Wir schließen hiermit die Darstellung der Lebensverhältnisse Ludewigs I. bis auf diesen Zeitpunkt seines Regierungsantritts. Ihre Fortsetzung folgt am Schlusse dieses Werks in der III. Abtheilung. Wir gehen zur Schilderung seiner Regierung über.

II. Abtheilung.

Ludewigs I. Regierung.

(1790 bis 1830.)

I. Abschnitt.

Regierung nach Außen.

In der Regierungsgeschichte Ludewigs I. richtet sich der Blick zuerst nach Außen.

Der hessen-darmstädtische Staat, in die großen politischen Bewegungen der jüngstvergangenen Zeit verflochten und dadurch zu schweren Opfern an Menschen und Geld genöthigt, entfaltete unter diesem Regenten, mit welchem eine neue Periode der hessischen Geschichte beginnt, eine bedeutende materielle und moralische Kraft. Sein tapferes Militair nahm während einer 25jährigen Periode an den meisten gegen und für Frankreich auf dem europäischen Continente geführten schweren und blutigen Kriegen Antheil, seine Diplomatie war während dieser Zeit da, wo über Teutschlands politische Verhältnisse Fragen zur Entscheidung kamen, stets gegenwärtig, wachsam und thätig, und Ludewigs I. Staat erhielt nun eine ansehnliche Stellung unter den teutschen Mächten zweiten Ranges, eine würdige Selbstständigkeit, einen großen Gebietszuwachs

und die schöne Aussicht, seine reichen intensiven Kräfte immer mehr entwickeln zu können. Von jener, gerade mit dem Ausbruch der französischen Revolution begonnenen, Thätigkeit reden wir im ersten, von dieser im zweiten Abschnitte der Regierungsgeschichte.

§. 4.

Theilnahme an dem Kriege Oestreichs, Preußens und ihrer Alliirten gegen Frankreich von 1792 bis 1799. Neutralitätsconvention mit Frankreich 1799.

Zur Zeit, da Landgraf Ludewig X. bei seinem, am 27. Mai 1790 gehaltenen feierlichen Einzuge zu Buchsweiler die Deputirten seiner treugesinnten hanaulichtenbergischen Unterthanen empfangen, und damals, so wie später, so lange Frankreichs Uebermacht dieses schöne Land noch nicht an sich gerissen, viele Beweise ihrer festen Anhänglichkeit erhalten hatte, *) erregte

*) Ein Augenzeuge macht hierüber folgende Bemerkungen: „Je viens Mr. d'être temoin d'un spectacle a la fois le plus beau et le plus imposent que j'ai vu de ma vie. En voulant passer 27. May par Bouxweiller, je fus instruit, que sur le soir devoit arriver le Landgrave regnant de Hesse-Darmstadt, et apres tout ce que nombre de folliculaires de France avoient debité depuis quelque tems sur les avantages immensis qui aviendroient aux sujets du regime feodale et sur la juste horreur, dont devoient etre contre leur anciens tirans, je ne vous dissimule pas, Mr., que j'ai été frappé, l'on ne peut plus, d'étonnement, de

das Schauspiel der französischen Revolution in mehreren benachbarten rheinischen Gegenden theilnehmende und mitunter gefahrdrohende Aufmerksamkeit. Zu Mainz rottirten sich im Sommer 1790 Pöbel und Handwerksbursche, und es mußten, da das mainzer Militair damals zur Hülfe des Bischofs zu Lüttich gegen seine rebellirenden Bauern gerade abwesend war, auf Ersuchen der Regierung zu Mainz, zwei hessendarmstädtische Regimenter zu Herstellung der Ruhe dahin abgesendet, auch an den Grenzen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg jenseits Rheins militairische Vorkehrungen gegen französische Revolutionairs, welche überall, wo man sie in den Dorfschaften erblickte, über die Grenze verwiesen wurden, getroffen werden. *)

---

ce que mon dit Seigneur le Landgrave osoit se presenter encore dans un pays, ou d'apres ma prevention, je me persuadois, que du moins on lui feroit une reception froide, je croyois meme revoir dans des preparatifs fetes, qu'on faisait, que ceux d'un triomphe, qu'on celebroit pour la nation. Mais qu'elle n'a point été ma surprise, quelle mon extace a la vue de ce que s'est passé bien contrairement a tout ce que j'avois craint. Je n'ai plus que des faites a vous exposer etc. Folgt die Beschreibung der Feierlichkeiten. Lettre d. Mr. Ch. de Gr. a Mr. de L. sur les sejours a Bouxweiller, gdr. 1790.

*) Schon unter Ludwig IX. mußten zu diesem Zwecke dahin ein Infanteriebataillon gelegt werden. Die Oberhoheit Frankreichs über Buchsweiler gab nämlich dem franz. Nationalconvent schon damals Veranlassung, sich in die Regierungsangelegenheiten des Landgrafen zu mischen, und

Bei diesen und andern Vorgängen, *) den Vorboten eines nahe bevorstehenden Krieges gegen Frankreich, war Ludewigs Blick nun vorzüglich auf das Militair, welches ihm sein Vater hinterlassen hatte, gerichtet. Er fand es, obgleich trefflich geübt, doch den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechend organisirt, und es wurde daher, indem er die bisher unbestimmt gewesene Dienstzeit der Soldaten auf 10 Jahre festsetzte, die Etats der Compagnieen von 91 auf 150 Mann erhöhte, sowie die Zahl der Regimenter vermehrte, eine gänzliche Umgestaltung des ganzen Corps vorgenommen. Der neue Etat desselben war folgender: erstes Leibgrenadierbataillon, gebildet aus den Grenadiercompagnieen der Regimenter Landgraf und Leibregiment; vier Compagnieen, Garnison Darmstadt: zweites Leibgrenadierbataillon, gebildet aus vier reducirten Compagnieen des aufgehobenen schönen Leibgrenadierregiments, Garnison Pirmasens: Regiment Landgraf, welches geblieben; als zweites Bataillon wurde ihm das, auf vier Compagnieen reducirte und aufgehobene Kreisregiment zugetheilt, Garnisonen Darmstadt und Giesen: das Leibregiment, welches ebenfalls ge-

---

unter dem Vorwande, daß mehrere bisher an den Landgrafen entrichtete Abgaben als Ausfluß der französischen Oberhoheit zu betrachten seien und aufgehoben werden müßten, bei dem Volke revolutionaire Ideen zu verbreiten.

*) Kriegsrath Merk wurde damals nach Paris geschickt, um über die Zustände daselbst Erkundigungen einzuziehen und dem Landgrafen hierüber zu berichten. S. Merks Correspondenz. S. 279. Ausgabe von 1838.

blieben; die Bataillons desselben wurden auf vier Compagnien reducirt, Garnison Darmstadt: das leichte Infanteriebataillon von vier Compagnieen, neu errichtet, Garnison Giesen: das Chevaurlegersregiment von drei Escadrons, auch neu errichtet, lag bei Darmstadt: das Artilleriecorps, auf zwei Compagnieen vermehrt, Garnison Darmstadt: das Garnisonsregiment Erbprinz, gebildet aus den zwei Landbataillons Rohr und Hofmann: das Landregiment, gebildet aus den zwei Landbataillons Bodek und Pfaff, (beide letzteren Regimenter für den inneren Dienst) zusammen 4624 Mann, von welchen 3116 zum Felddienst, 1316 zum inneren Dienst bestimmt wurden. Die Garde du Corps und die Husaren wurden vor der Hand noch beibehalten.

Während dieser 1790 und 1791 vorgenommenen Veränderungen bereiste Ludewig mehrmals sein Land, namentlich kam er im Sommer 1791 nach Giesen und Oberhessen, und im Herbste 1791 nach Pirmasens; auch den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel besuchte er im nehmlichen Sommer in seiner Residenz, und er erhielt von diesem kurz nach einander zu Auerbach zwei Besuche; beide fürstliche Freunde beriethen sich über die nahe bevorstehende Vertheidigung des Vaterlandes und schlossen sich eng aneinander an.

Frankreich hatte im April 1792 dem teutschen Reiche und Kaiser den Krieg erklärt; Mainz, Frankfurt, Königstein fielen alsbald in Feindes Hände. Ludewig ließ im October 1792 sein Militair bei Giesen zusammenziehen, und vereinigte sich hierauf bei Hom-

burg an der Höhe mit den Preußen. Von da kam es in die Gegend von Vilbel als Observationscorps, und hatte die Unternehmung gegen Frankfurt zu unterstützen. Nachdem diese Stadt am 2. Dezember 1792 von den tapferen hessen-kassel'schen Truppen erobert worden war, ging das hessen-darmstädtische Corps am 6. Dezember vor die, von den Preußen eingeschlossene Festung Königstein, und acht Tage darauf, den 14. Dezember, in die Gegend von Darmstadt, wo es während des übrigen Winters zur Besetzung mehrere Uebergangsstellen am Rhein verwendet wurde. Unter der persönlichen Anführung des Landgrafen hatten bei dieser Gelegenheit einige Bataillons und zwei Escadrons Chevaurlegers zu Lampertheim und Mannheim Schiffe mit Getreide und Heu dem Feinde abgenommen, und viele Schiffe desselben auf der Fahrt nach Mainz in den Grund geschossen. Als die Franzosen am 13. Februar 1793 den Versuch machten, bei Ginsheim den Rhein zu passiren, hinderten Ludewigs Truppen mit großer Tapferkeit und Erbitterung dieses Vorhaben und trieben den Feind zurück. Eben zu dieser Zeit geschah es, daß ein französischer Commissair Namens Knöpfle in dem Schloßhofe zu Pirmasens den Freiheitsbaum aufrichten ließ, ohne jedoch hierbei auch nur die geringste Theilnahme des Volkes gefunden zu haben. *) Ludewig konnte daher fortfahren, in diesem

*) Nachdem der Freiheitsbaum von den unter Knöpfle's Befehl gestandenen lotharingischen bewaffneten Bauern aufgerichtet war, wurde der Magistrat aufgefordert, der fran-

Landestheile Regentenhandlungen vorzunehmen, namentlich im Januar 1793 zwei Gymnasiallehrer, den einen zu Pirmasens, den andern zu Buchsweiler an-

zösischen Nation und ihrer Constitution beizutreten. Man zog die Glocke und alsbald waren auf dem Rathhause alle Bürger versammelt, welche einstimmig folgenden Schluß faßten, der dem französischen Commissair schriftlich überreicht wurde. „Wir unterschriebenen Bürger der Stadt Pirmasens decretiren hierdurch nach reifer Ueberlegung, auf die von dem franz. Distriktscommissair Herrn Knöpfle gütigst geschehene Proposition, uns in den Schutz der franz. Republik aufzunehmen, daß wir dieses Anerbieten mit dem ehrerbietigsten Dank anerkennen, und uns daher jederzeit, wie wir bisher gethan haben, schmeicheln dürfen, als freundschaftliche und treu aufrichtige Nachbarn der franz. Nation bezeigen, somit derselben mit allem, was in unsern Kräften steht, bedient sein, erforderlichen Falls auch für dieselben als unsere guten Freunde Leib und Blut aufopfern würden, daß aber, da wir wider unsere seitherige Verfassung nichts einzuwenden, und wenn wir auch einige Beschwerden wider Mißbräuche zu führen hätten, wir zu unserm Landesfürsten das zuversichtliche Vertrauen haben, daß derselbe in seiner Weisheit und Güte abhülfliches Maaß zu finden wissen werde, wir uns zur Zeit noch nicht entschließen können, uns dem Schutze einer fremden Macht zu unterwerfen und hierdurch das Band aufzulösen, welches uns, wir dürfen es sagen, an den beßten Fürsten knüpft. Wir rufen mit Vertrauen zur eigenen Unterstützung unseres Entschlusses, die Menschenliebe der franz. Nation an, und hoffen von ihrer Gerechtigkeitsliebe, daß, gleichwie wir stets ihre beßten Nachbarn zu verbleiben gedenken, also auch sie uns behandeln werden. Ewiger Dank soll dem Herrn Obercommissair gewidmet sein, wenn derselbe uns

zustellen. Bei dem bald darauf erfolgten Erscheinen der französischen Armee am Rhein unter Custine wurde jedoch zuerst Buchsweiler abgerissen und die dortige Dienerschaft theils nach Darmstadt, theils nach Pirmasens versetzt, woselbst seit der Mitte 1793 für die Reichsämter Lemberg, Willstädt, Lichtenau und Schaafheim eine Regierung, ein Forstamt, ein Consistorium und eine Rentkammer provisorisch aufgerichtet wurden. Aber auch diese Einrichtung dauerte bei den Fortschritten der französischen Waffen nicht lange und kaum bis Ende 1793, als sich zu dieser Zeit beinahe alle übrigen dortigen Staatsdiener und andere hanau-lichtenbergische Unterthanen (man gibt ihre Zahl auf 2000 an), viele ihrer Habe beraubt, in diesseitiges Land flüchteten, wo sie mit ihren Familien zu Darmstadt und an andern Orten des hessen-darmstädtischen Lan-

---

unter seinen Schutz zu nehmen geruht. Gegeben in der Gemeindeversammlung zu Pirmasens den 16. Februar 1793. Folgen die Unterschriften des Stadtschultheißen und mehr als 100 Bürger. (S. Landzeitung von 1793 Nro. 17.) Der Commissair mit dieser Erklärung nur halb zufrieden, ging jedoch schon des andern Tags ab.

Dieselbe Treue, welche die jenseits rheinische Unterthanen zu ihrem ewigen Lobe damals in höchst bedenklicher Lage und bei verführerischer Gelegenheit bewiesen haben, bethätigten auch die diesseits rheinischen durch die vielen Geldbeisteuer, welche sie zur Abwehr der Feinde und zur Unterstützung der aus dem Elsaß vertriebenen Beamten und Bürgerfamilien freiwillig geleistet haben, wie solches jede Nummer der Landzeitung von 1792, 1793 u. f. beweißt.

des die wohlwollendste Aufnahme und die uneigennützigste Unterstützung fanden. *) Es blieb daher, nachdem alle am linken Rheinufer befindliche Besitzungen verloren waren, eine provisorische Regierung für die, am rechten Rheinufer liegenden, Aemter Lichtenau, Willstädt und Schaafheim übrig, welche seit Ende 1793 ihren Sitz in Darmstadt hatte und bis zum Jahre 1802, da die beiden Aemter Lichtenau und Willstädt an Baden abgetreten wurden und, rücksichtlich des Amtes Schaafheim, bis zum Organisationsjahre 1803 dauerte.

Während jener Anordnungen und Begebenheiten lies der Landgraf mit Anfang März 1793 ein Corps von 3000 Mann, wobei ein, aus jungen Forstmännern neu errichtetes Jägercorps, welches Capitain v. Schäffer (starb 1839 als Generallieutenant) organisirte und befehligte, befindlich war, zu der Armee des östreichischen Generals Wurmser bei Schwetzingen stoßen, das zur Beobachtung des Feindes am 2. April bei Ketsch über den Rhein ging und sein Hauptquartier zu Speier nahm. Am 4. April vertrieben die Jäger einen starken feindlichen Trupp, welcher mit einigen Kanonen bei einer Mühle nächst Speier stand, aus seiner Position. Wie hier, so auch bei vielen andern Gelegenheiten war die Zahl der Feinde stets stärker, aber durch die Schnelligkeit des Ladens waren die Jäger der Mehrzahl immer überlegen. So stieß

*) Auch viele französische Flüchtlinge fanden im hessen-darmstädtischen Lande mit großmüthiger Liberalität eine gastliche Aufnahme.

der Jägerlieutnant Lupus mit 20 Mann am Walde bei Germersheim auf ein Corps von mehr als 100 Franzosen und hielt es so lange auf, bis ein östreichisches Cavalleriecorps herbeikam, welches den Feind aus dem Walde bis nach Rheinzabern zurücktrieb. Der tapfere Lupus unternahm es, den Feind sogar in Rheinzabern zu beunruhigen. Er schlich sich in diese Stadt, verbreitete sich darin mit seinen Leuten und brachte so viel Schrecken, daß der Feind auch hier zurückweichen und, vor den Thoren von den Oestreichern verfolgt, sich in den Bienwald flüchten mußte. Auch die übrigen Truppen zeigten viel Muth. Ihre Patrouillen streiften oft bis in das Gartenfeld bei Landau. Als im März 1793 das Cantonnirungsquartier verlassen wurde, schrieb General Wurmser an den Obrist des Leibregiments, Sipmann: „Ich werde mich glücklich schätzen, eine Stelle in dem Andenken dieser braven Truppen zu behalten; mir werden sie unvergeßlich sein. Ihre Mannszucht, ihr Muth und das freundschaftliche Betragen, mit welchem sie sich ausgezeichnet haben, verdient das größte Lob. Indem ich den Herrn Obristen bitte, sich selbst davon überzeugt zu halten, ersuche ich Sie, dem gesammten Offiziercorps, sowie der gemeinen Mannschaft in meinem Namen zu sagen, wie sehr ich bedaure, nicht länger das Glück zu haben, mit ihnen gemeinschaftlich für das Wohl des Vaterlandes kämpfen zu können, und wie gerne ich jedem Einzelnen unter ihnen selbst sagen möchte, daß er meine volle Achtung mitnimmt.“

Inzwischen hatten die Alliirten seit dem März 1793 die Belagerung von Mainz begonnen. Im Mai stieß zu ihnen das ganze landgräfliche Militair in verstärkter Anzahl der Compagnieetats. Ein Theil desselben, das erste Bataillon Erbprinz und das zweite Bataillon Landgraf hatten, seit April in Frankfurt liegend, an den Gefechten bei Landau keinen Antheil genommen; jetzt bezogen mit ihnen die beiden Leibgrenadierbataillons, das Leibregiment, das erste Bataillon Landgraf am 5. Mai das Lager bei Finthen, und an demselben Tage das leichte Infanteriebataillon und die Jäger das Lager zu Biberich, das Regiment Chevaurlegers das Lager bei Weilbach, so daß also ein Theil der Truppen am linken, ein anderer Theil am rechten Rheinufer standen. Landgraf Ludewig hatte sein Hauptquartier bei Finthen. Hier war es, wo ihn sein Schwager, der Herzog von Sachsen-Weimar, der mit seinen Truppen ebenfalls an der Belagerung Antheil nahm, in Begleitung seines Rathes Göthe, zweimal besuchte. Göthe (aus meinem Leben) erzählt hiervon Folgendes: „Den 29. Mai begleitete ich meinen gnädigen Herrn nach dem linken Flügel, wartete dem Herrn Landgrafen von Darmstadt auf, dessen Lager besonders zierlich mit Kiefernlauben aufgeputzt war, und dessen Zelt alles, was noch je in dieser Art geschah, übertraf, wohl ausgedacht, vortrefflich gearbeitet, bequem, prächtig ꝛc." Ferner: „den 8. Juni 1793 setzte ich meine Arbeiten am Reinecke Fuchs fleißig fort, ritt mit dem durchlauchtigsten

Herzoge nach dem darmstädtischen Lager, wo ich den Herrn Ländgrafen, als meinen vieljährigen unabänderlich gnädigsten Herrn mit Freuden verehrte." Die hessen-darmstädtischen Truppen nahmen bei folgenden Gelegenheiten an den Belagerungsgefechten besonderen Antheil; den 25. Mai bei einem Ausfall in der Gegend von Finthen, und an demselben Tage bei Gonsenheim; am 9. Juni bei einem Ausfall von der Petersau aus auf die, bei Biberich und Mosbach stehenden Truppen; am 16. Juni, als mit 7000 Arbeiter der Anfang mit der förmlichen Belagerung gemacht wurde. Während der ganzen Belagerung, die bis zum 22. Juli 1773 dauerte, bestand der Verlust der hessen-darmstädtischen Truppen in 8 Todten, worunter Capitain von Weyhers, 33 verwundete, worunter Capitain Fallenius, und 5 Gefangenen. Den 27. Juli kehrten die Truppen in ihre Heimath zurück, und bezogen zu Grosgerau, Griesheim, Bessungen und Darmstadt Quartiere. Nachdem Mainz von den Alliirten erobert worden war, wendeten sie sich nach dem Elsaß, um die dort von den Franzosen entrissenen Reichsländer wieder zu gewinnen, was auf die Verhältnisse von Pirmasens, wo noch die Kollegien befindlich waren, günstig wirkte, zumal da schon früher die preußischen und östreichischen Waffen stets siegreich waren und in den Gegenden von Pirmasens, Zweibrücken, Bliescastel die Franzosen geschlagen und weit zurückgedrängt wurden. Den 27. September 1793 marschirte nunmehr ein hessen-darmstädtisches Hülfs-

corps, genannt die Rheinbrigade, unter dem Befehle des Brigadier von Schmalkalder zur Armee des östreichischen Generals von Wurmser. Diese aus 2460 Mann bestehende Brigade wurde, einer mit dem Kaiser abgeschlossenen Convention zufolge, zur Disposition des Reichs gestellt. Ein anderes hessen-darmstädtisches Hülfscorps kam zur Disposition Großbrittaniens, bestand, unter den Befehlen des Generals v. Düring, aus 3146 Mann, und trat von Darmstadt aus den 24. October 1793 seinen Marsch nach den Niederlanden an. Wir folgen zuerst der Rheinbrigade, welche anfangs bei Kehl, (den 13. October 1793) nachher aber auf einer Rheininsel bei Selz als Reserve stand, während unter Wurmsers Befehl des andern Tages die weißenburger Linie erobert und der Feind nach allen Seiten zerstreut wurde. Von da zur Beobachtung der Festung Fortlouis, welche nach einem starken Bombardement den 29. November an die Oestreicher überging, nach dem nahegelegenen Beinheim beordert, stand sie daselbst bis zu Ende Oktobers und wurde dann von den Oestreichern abgelößt. Sie bezog hierauf ein Lager bei Brumath, und, ohne an den Gefechten Antheil nehmen zu können, das bei Buchsweiler. Während Landau vom Herzogen von Braunschweig eingeschlossen und Fortlouis erobert worden war, versah sie mit östreichischen Truppen unter Schmalkalders Commando Vorpostendienst bei Buchsweiler, Ingweiler und Nonnweiler. Zur Wiedergewinnung des Elsasses und, um die Festung Landau zu entsetzen, wurde

französischer Seits gegen Ende November 1793 mit einer bedeutenden Uebermacht Tag für Tag gefochten. Die Armeen der französischen Generale Pichegrü und Hoché wurden in Thätigkeit gesetzt, um die, vor der eroberten weißenburger Linie postirten, Oestreicher und Preußen zu vertreiben, was ihnen auch bei den täglichen übermächtigen Angriffen nach und nach gelang. Die hessen-darmstädtischen Truppen nahmen an den Gefechten stets Antheil, so den 18. November bei Imsheim, den 21. bei Obermöttern, den 8. Dezember bei Sulzbach, den 13. Dezember bei der Tannenbrücke auf der Straße nach Bitsch, den 14. Dezember bei Mattstall, den 15. Dezember bei Dutzeldorf, den 16. Dezember daselbst und auf dem Krähberge, wo sie den Feind bei den Bivouakfeuern überraschten und von dem Berge herabwarfen, so daß derselbe den 17. Dezember es nicht wagte hervorzugehen. Den 18. Dezember ward abermals um den Besitz des Krähberges und Mohrenberges gekämpft. Die darmstädtischen Truppen kamen in große Bedrängniß. Den 20. Dezember behaupteten die Alliirten bei Lembach und an den Ufern des Fischbaches ihre Position, mußten aber den 22. Dezember der feindlichen Uebermacht weichen, und es begann der Rückzug auf die weißenburger Linie. Der Mangel an Lebensmittel und Kleidung machte bei den immerwährenden Gefechten in einer kalten Jahreszeit die nachtheiligste Wirkung, so daß die Franzosen auch bei Weisenburg mit einer furchtbaren Artillerie und großen Uebermacht siegten und die Alliirten

auch hier zurückdrängten. Während nun die Oestreicher bei Philippsburg über den Rhein gingen, die Festung Fortlouis von den Franzosen eingenommen wurde und die Preußen sich gegen Mainz wandten, zog die hessen-darmstädtische Brigade den 29. Dezember 1793 bei Mannheim über den Rhein und nahm bei Geinsheim Winterquartier. Die bisher im Lande zurückgebliebenen regulären Truppen, so wie ein Theil der Gentmannschaft und ein Corps bewaffneter darmstädter Bürger stießen zu den Feldtruppen. Letztere bezogen hierauf im März 1794 Quartier zu Schwetzingen und nahmen von da ihre Position bis nach Philippsburg, ohne an den siegreichen Fortschritten der Alliirten im Mai 1794 Theil nehmen zu können. Nach verschiedenen, unter östreichischem Oberbefehl an beiden Rheinufern gemachten, Märschen kam die Brigade am 18. 19. 20. September mit den Franzosen in Gefechte und halfen am 20. September bei Kaiserslautern den Sieg erringen, dessen Vortheil die Alliirten jedoch nicht benutzten, sondern aufgaben, weil der österreichische rechte Flügel bei Trier geschlagen worden ist, worauf die Armee in 3 Colonnen bis nach Göllheim zurückwich. Von da wurde der Feind zwar wieder zurückgetrieben, aber seiner Uebermacht konnte durchaus nicht Widerstand geleistet werden. Der Rückzug wurde daher den 20. October 1794 fortgesetzt, indem ein Theil des Heeres bei Oppenheim über den Rhein, ein anderer Theil gerade nach Mainz zog,

bei welch' letzterem die hessen-darmstädtische Brigade befindlich war. Zu Anfang Novembers 1794 in Maintz angekommen, nahm sie Antheil an den Gefechten bei der weißenauer Schanze, bei Monbach und Gonsenheim, den 1. Dezember 1794 beim Angriff, den die Franzosen mit 70 Geschützen gegen die philippi, zahlbacher und thalsheimer Schanze, und bei dem, welchen sie im April 1795 auf dem Hardenberg machten. Die darmstädtischen Truppen hatten, gleich den übrigen Besatzungstruppen, während des harten Winters bis zum April einen sehr beschwerlichen und übermäßigen Dienst, wodurch Krankheit und Sterben so sehr einriß, daß der Menschenverlust dadurch viel größer war, als der vor dem Feinde. Seit dem April 1795 wurde nun die Rheinbrigade zum Rheincordon verwendet, und bezog die Strecke von Rüdesheim bis Oestrich.

Preußen hatte inzwischen zu Basel einen Separatfrieden mit Frankreich abgeschlossen, und es wurde eine Demarcationslinie beiderseits ausgehalten, welche, da die Nidda ein Glied dieser Linie bildete, unglücklicherweise durch das hessen-darmstädtische Land zog. Die französische Armee verstärkte sich nun unter General Jourdan am Niederrhein und mit General Pichegrü am Oberrhein gegen die allein fechtende östreichische Armee, welche unter General Clerfayt am Mittel- und Niederrhein und unter General Wurmser am Oberrhein, auf dessen rechten Ufer stand. Als Jourdan vom Unterrhein

her nach der Lahn vordrang, mußte sich die hessen-darmstädtische Brigade am 21. September 1795 über Wiesbaden nach dem östreichischen Lager bei Arheilgen zurückziehen. Der Landgraf begab sich mit seinem Hofe nach Eisenach in Sachsen. Während der östreichische General die Franzosen bei Handschuchsheim schlug und vereint mit Clerfayt am 12. November 1795 das rechte Rheinufer bei Mainz, wo bereits in der Gegend von Nidda, Höchst, Wiesbaden Gefechte vorfielen, vom Feinde gereinigt, während ferner am 29. Oktober die französische Linie am linken Rheinufer bei Mainz von den Oestreichern erstürmt wurde, befand sich die Brigade theils im Zuge der Hauptarmee, ohne jedoch an den Gefechten Theil nehmen zu können, theils in den zur Beobachtung geschlagenen Lagern, und zwar am 9. Oktober 1795 bei Babenhausen, am 11. und 14. Oktober bei Bergen, am 16. Oktober bei Grosgerau, am 18. Oktober bei Bischofsheim. Am 4. November marschirte die Brigade mit dem östreichischen Corps des General Wartensleben durch Mainz und bezog Lager bei Oberolm, wurde aber wegen der großen Kälte in der Nähe von Kreutznach einquartirt. Am 11. November nahm das Bataillon Erbprinz am einem Gefechte bei Kreutznach Theil. Während dieses Monats, und bis zur Mitte Dezembers, fielen hier und in der Nähe überhaupt sehr viele Gefechte vor, an welchen die Rheinbrigade fast jedesmal in einzelnen Corps Theil genom-

men hatte. Es gelang, diese Gegend zu behaupten, und General Wurmser konnte bis Trier vordringen. Die Franzosen zogen sich hinter die Mosel zurück, und es wurde mit ihnen ein Waffenstillstand abgeschlossen, worauf die hessen-darmstädtische Brigade Quartiere bei Osthofen, Westhofen bis zum Mai 1796 bezog. Der Landgraf kehrte inzwischen aus Sachsen nach Darmstadt zurück.

Nach Aufhebung des Waffenstillstandes im Mai 1796 begann der Feldzug unter den größten Hoffnungen, weil Erzherzog Karl das Commando übernommen. Die hessen-darmstädtische Brigade wurde dem östreichischen Corps des Prinzen von Würtemberg zugetheilt und nahm ihren Marsch über Limburg. Die voranrückende östreichische Avantgarde und mit ihr die zugetheilten Bataillons wurden an der Sieg mit großer Uebermacht zurück geschlagen. Bei Altenkirchen hatte sich der Feind den 3. Juni 1796 besonders mächtig gezeigt und die daselbst postirten Oestreicher weit zurückgedrängt. Bei diesem Vordringen der Franzosen leistete das erste Bataillon des Leibregiments den tapfersten Widerstand und bildete die Arrieregarde. Auf der Retirade über Limburg besetzte das Bataillon Landgraf diese Stadt, wobei sich die Schützen besonders hervorthaten. Als am 7. Juni 1796 auch die Stadt Runkel vom Feinde weggenommen wurde, drang das Leibgrenadierbataillon mit einer Abtheilung der Bataillons vom Regiment Landgraf in die Stadt und besetzte die Lahn-

brücke. Bei dem Vorrücken des östreichischen Heeres unter Erzherzog Karl, verließen aber die Franzosen die Lahngegend, nachdem am 15. Juni 1796 bei Wetzlar über sie ein Sieg erfochten war. Damals lagen die Bataillons der hessen-darmstädtischen Brigade bei Limburg, Runkel, Villmar im Lager. Bis zum 19. Juli wurde der Feind hinter die Lahn am rechten Rheinufer hinabgetrieben, und das ganze Corps bezog Lager bei Neuwied. Mit dem Anfang Juli hatten die Franzosen, welche jetzt am linken Rheinufer standen, einen Angriff auf das Lager beabsichtigt und wirklich auch ausgeführt. Die Truppen mußten der Uebermacht weichen und sich auf Bendorf zurückziehen. Es galt hierbei hauptsächlich um Erhaltung des Geschützes und Deckung des Rückzuges, zu welchem Zwecke die Bataillons die Höhe von Bendorf wegnahmen, um von da aus gegen den Feind operiren zu können, was auch vollkommen gelang. Der Rückzug ging auf Montabaur, welches den 4. Juli behauptet wurde. Bei Sieghofen, wo ein Lager geschlagen, vereinigten sich die zerstreut retirirenden Bataillons mit der Brigade, und zogen nun mit der übrigen Armee ab nach den Maingegenden. Bei Wiesbaden trennte sich die Brigade von dem Corps der Oestreicher und bezog den 12. August die Festung Mainz. Bei einem den 13. August 1796 unternommenen Ausfall befanden sich zwei Bataillons; die errungenen Vortheile mußten jedoch wieder aufgegeben werden. Inzwischen

hatte Jourdan den 13. Juli Frankfurt und später Königstein weggenommen, auch der Residenz Darmstadt einen Besuch gemacht und ihr Contribution aufgelegt. Der Landgraf mußte vorher mit seinem Hof nochmals flüchten. Er begab sich dießmal nach Kleinzschocher bei Leipzig. Beim Vorrücken des Generals Jourdan hielt hierauf Bernadotte Darmstadt besetzt. Dieser General lag zuvor in Giesen, hatte Stadt und Universität sehr human behandelt und letztere in besonderen Schutz genommen. Sie erhielt bei dieser Gelegenheit von ihm kostbare Büchergeschenke, und hatte später die Ehre, ihn als Doktor unter ihre Ehrenmitglieder zählen zu dürfen.

Die Oestreicher zogen unter Graf Wartensleben den Main aufwärts; Jourdan war ebenfalls früher dahin vorangeeilt, wurde aber zu Anfang Septembers bei Neumarkt und Würzburg vom Erzherzog Karl geschlagen und am Main zurückgetrieben. Zur Verfolgung des geschlagenen und vor Mainz liegenden Feindes wurde von der dasigen Besatzung ein Ausfall gemacht, welchem der größte Theil der Brigade beiwohnte. Auf der Platte bei Wiesbaden zeichneten sich diese Truppen vorzüglich aus. Der Feind wurde überall vertrieben und bis hinter die Sieg zurückgeworfen.

Wir erwähnen hier auch noch der Ereignisse bei Giesen, obgleich die hessen-darmstädtische Truppen daran keinen Antheil hatten. Sie sind für diese Geschichte interessant. Seit dem 8. Juli 1796

lag hier ein französisches Corps, welches die Stadt und Umgegend durch Requisitionen aller Art hart bedrängte. Bei der Ankunft des siegreichen Heeres im September zogen sich die Franzosen aus der Stadt auf die nahe liegenden Berge und beschossen sie; viele Gebäude gingen zu Grunde. Am 15. und 16. September fielen in ihrer Nähe bedeutende Gefechte vor, wobei von beiden Seiten 2000 Menschen geblieben sind. Nach einem hartnäckigen Widerstande trieb jedoch General Kray den Feind zurück, und nachdem er auch bei Weilburg und Limburg geschlagen wurde, war seine allgemeine Retirade unaufhaltsam nach der Sieg gerichtet. Das Oberamt Nidda litt bei dem Durchzuge der französischen Armee ausserordentlich viel. Amtmann Hofmann erzählt in einem Berichte vom 14. September 1796 (abgedruckt im Landkalender für das Großherzogthum Hessen von 1842) unter andern: „Zu Lißberg hat man die größten Gräuelthaten verübt. Die Franzosen wurden gegen dieses Städtchen durch das unbesonnene Benehmen der Einwohner, daß sie keine Einquartierung und Durchmärsche leiden wollten, ja sogar an den beiden Eingängen eine Wagenburg aufschlugen, mit Steine warfen und das Gewehr abfeuerten, als sie mit Gewalt eindringen wollten, gereitzt. Bei dem Einrücken wurde das Kind im Mutterleib nicht verschont, 14 Menschen blieben auf dem Platze, 20 wurden verstümmelt, der alte Pfarrer Koch auf eine jämmerliche Weise ermordet, und dessen 60jährige Frau

von 8 französischen bösen Buben dermaßen mißhandelt, daß sie schwerlich mit dem Leben davon kommen wird." Ferner wird bemerkt, daß ein großer Theil des Städtchens eingeäschert worden sei und der Schaden 43,000 fl. betragen habe. Dieser würdige Beamte, welcher seine Thätigkeit für das Interesse der Unterthanen dieses Amts bei dieser Gelegenheit auf's Höchste und mit Lebensgefahr steigerte, wurde beim Abzuge der Armee als Geisel mitgenommen, durch die Bemühungen seines, ihm als Gehülfe beigegebenen Sohnes, des nachherigen 1841 verstorbenen Finanzministers Freiherrn von Hofmann, welcher damals durch seine Einsicht und Thätigkeit dem Lande viele Kosten sparte, aber wieder frei gegeben.

Die Stadt Friedberg, damals noch Reichsstadt, wurde am 10. Juli ebenfalls hart mitgenommen, und fünf Tage darauf ein Theil der Judengasse zu Frankfurt abgebrannt.

Die hessen-darmstädtische Brigade nahm nach diesen Siegen Quartier zu Mannheim und Umgegend, wo sie bis zu Anfang Januars 1797 lag. Die französische Armee des Oberrheins unter Moreau wurde inzwischen vom Erzherzog ebenfalls geschlagen und über den Rhein zurückgetrieben. Zu dieser Zeit des Rückzugs lagen Abtheilungen der Brigade in der Nähe von Darmstadt, bei Mannheim und Mainz, und als der General Hoché mit der Moselarmee bei Neuwied den Rhein passirte und gegen Mainz und Frankfurt vordrang, mußten sich alle am

Rhein postirten teutschen Truppen nach dem Main hinziehen, um erforderlichen Falls in die Festung Mainz einrücken zu können. Die hessen-darmstädtische Brigade veränderte daher ihre Quartiere und kam in das Ried und in die Gegend der Mainspitze zu liegen; sie blieb hier bis zum 27. Dezember 1797, als die Festung in Folge des Friedens von Campo Formio abgetreten werden mußte. Die Brigade marschirte daher zum östreichischen Observationscorps hinter den Lech und stand 1798 hier und auf verschiedenen Märschen in Baiern.

Oestreich ergriff neuerdings nachdrucksvoller die Offensive, und Frankreich, welches ebenfalls große Streitkräfte entwickelt hatte, suchte dieselben dadurch zu vermehren, daß es auf der rechten Rheinseite eine Particularrevolution bewirken wollte. Ludewig, welcher mit treuer Anhänglichkeit an das östreichische Haus, seine Truppen im weit entfernten Heere des Erzherzogs Karl noch stehen hatte, gerieth dadurch, dem unter Obergeneral Bernadotte am Rhein befindlichen Heere nahe, in große Gefahr, die jedoch ein günstiges Geschick abwendete. Der staatskluge und edelmüthige Obergereral hatte sich überzeugt, daß eine Neutralität Frankreichs mit den rheinischen Fürsten zweckmäßiger sei, als eine Revolution, und es kam daher die dem Landgrafen angetragene Neutralitätsconvention mit Frankreich (das einzige Mittel wodurch jetzt Hessen-Darmstadt seine Selbstständigkeit behaupten konnte.) den 3. März 1799 zu Mainz zu

Stande, *) worauf die Truppen, welche Bernadotte nach dem ersten Plane über Darmstadt nach Schwaben führen sollte, bei Mannheim den Rhein passirten. Dem Commandeur der Rheinbrigade in Baiern ging hierauf Befehl zur Rückkehr nach Hause zu, und als derselbe hiervon den Erzherzog Karl in Kenntniß gesetzt und ihn um Entlassung gebeten hatte, sprach dieser: „jetzt wo ich eine kräftige Offensive ergreifen will, würde mir ein so ausgezeichnetes Corps, wie die hessen-darmstädtische Brigade, große Hülfe geleistet haben.“ Am 19. April 1779 kam die Rheinbrigade zu Darmstadt an; 2 Jahre vorher (am 17. Dezember 1797) war die niederländische Brigade dahin zurückgekehrt. Beide bezogen ihre gewöhnlichen Garnisonen, und es wurde der größte Theil ihrer Mannschaft beurlaubt. Als Sauvegarde rückten in Folge der Neutralitätsconvention das zweite Leibgrenadierbataillon und das Regiment Landgraf in Cantonnirungsquartiere an der Bergstraße und im Ried.

Wir folgen der niederländischen Brigade auf ihren Kampfplatz, zum Jahr 1793 zurückkehrend. Diese Brigade bestand aus dem Regimente Chevaurlegers, dem ersten Leibgrenadierbataillon, dem 1. Bataillon Landgraf, aus 8 Stück Geschützen, im Ganzen aus

*) Landgräflicher Seits wurde zum Abschluß der Convention der Professor und Regierungsrath Crome in's Hauptquartier nach Mainz abgesendet. Crome Handbuch der Statistik des Großherzogthums Hessen S. 11.

3146 Mann, und ſtand unter den Befehlen des berühmten Generalmajors von Düring. Die Franzoſen hatten, meiſtentheils mit gutem Erfolge, jedoch wie gewöhnlich mit Uebermacht, unter ihren Befehlshabern Dumourier, Houchard, Cuſtine und zuletzt Jourdan und Pichegrü die flanderiſche und brabantiſche Gränze überſchritten und dem Vordringen der Alliirten ſich hartnäckig widerſetzt. Zur Zeit, als Jourdan das Commando der Armee übernahm und gleich nachdem er mehrere Feſtungen eingenommen hatte, marſchirte die heſſen-darmſtädtiſche Brigade den 24. Oktober 1793 von Darmſtadt ab und kam am 24. November zu Tournay, dem Hauptquartier des Herzogs von York, an. Ihr Dienſt bei der alliirten Armee dauerte drei Jahre, alſo bis zum Jahre 1796. Allein dieſe drei Jahre des Felddienſtes waren voll Beſchwerden und unaufhörlichen Kämpfen ohne glücklichen Ausgang. Sie wurde während dieſer Zeit meiſtens zum Vorpoſtendienſt verwendet, und hatte bei den in den Niederlanden ſo häufig ſtattgehabten Vor- und Rückwärtsbewegungen immer entweder die Arriere- oder die Avantgarde. Als ſie zu Tournay angekommen war, wurde ſie ſogleich getrennt, und abtheilungsweiſe in zerſtreut liegenden Orten in der Richtung nach Cortrik hin verlegt. Schon am 28. November wurden die Vorpoſten angegriffen und bei Rechnin ein Ueberfall gewagt; der Feind kam mit 2000 Mann Infanterie und 500 Mann Reuter hervor, alſo mit einer Uebermacht, welcher man anfangs weichen mußte. Er hatte ſich jedoch bei

dem tapferen Widerstande der hessen-darmstädtischen Truppen, gegen Abend wieder zurückziehen müssen. Am 20. und 21. Dezember 1793 marschirte die Brigade von Tournay nach Menin, um diesen wichtigen Posten zu besetzen. Dem General von Düring war das Commando über alle, zu diesem Zwecke bestimmten, Truppen übertragen, ein Vertrauen, das der Obergeneral, Herzog von York, bei seinem Abmarsch nach Gent und Oudenarde, hinterlies. Unter Dürings Commando standen nunmehr, außer der Brigade, die zurückgebliebenen englischen und hanövrischen Truppen und die Emigrantencorps. In Menin lag die Hauptstärke des Vorpostencorps; die übrigen waren auf der Linie in den Ortschaften vertheilt. Tag für Tag wurde vom Morgen bis Abend gefochten, ohne daß diese Vorposten verdrängt werden konnten. In dem damaligen harten Winter war dieser Dienst äußerst beschwerlich und dauerte bis zum 4. Februar, als der Herzog von York den Befehl ertheilte, daß die Brigade die Gegend von Menin verlassen solle. Am 9. Februar 1794 marschirte sie daher ab und vertheilte sich nach Ypern, Tournay und Courtray. Nach verschiedenen Hin- und Hermärschen daselbst, wurde sie zu Courtray vereinigt. Bei Mouscron hatte sie ein Gefecht am 23. Februar, ebenso am 8. April, als der Feind die Absicht hatte, das neuerdings gewonnene Menin und Ypern wieder wegzunehmen; Posten, welchen beide Theile sehr wichtig waren und lange von der Brigade behauptet wurde. Des Fein-

des Nordarmee, welche 180,000 Mann stark von General Pichegrü befehligt wurde, war in Gefahr von den Alliirten im Rücken genommen zu werden, indem der Prinz Coburg die Festung Landrecy erobert und den Weg in das innere Frankreich genommen hatte. Die Franzosen suchten daher die Aufmerksamkeit der Alliirten auf Menin zu lenken, wohin sie einen bedeutenden Angriff machten. Clerfayt erschien hier mit 10,000 Mann gegen eine Armee von 45,000 Mann und verlor die Schlacht, in dessen Folge die Besatzung von Menin sich mit 3000 Mann durchschlug. Hierdurch war die Grenze von Flandern verloren und der rechte Flügel der alliirten Armee sehr gefährdet. Die Brigade befand sich am 28. April 1794 zu St. Amand. Sie verließ diese Stellung, um als Avantgarde des östreichischen Corps unter Clerfayt zu dienen. Am 3. Mai 1794 hatten sie bei einer Recognoscirung des Feindes ein starkes Gefecht zu bestehen und am 5. Mai ebenfalls bei Recognoscirung der östreichischen Generalität, wo die Brigade das Dorf Harlebock wegnahm und behauptete. Während der Schlacht bei Courtray am 10. und 11. Mai hatte General Düring in dieser Gegend ebenfalls harte Kämpfe, und gegen die feindliche Uebermacht das Dorf Ingelmünster behauptet. Das Mißlingen der Stellung bei Menin und Courtray war für die ganze Armee, obgleich die übrigen Alliirten an der Sambre vordrangen, während jedoch die Franzosen in Flandern Siegesfortschritte machten, sehr nachtheilig, und die alliirte Armee,

welche mit 80,000 Mann in verschiedenen Colonnen nach Menin vordringen wollte, dieses aber in keiner Uebereinstimmung ausführten, gelangte nicht zu ihrem Zwecke, und obgleich namentlich das Corps des Generals Clerfayt, bei welchem unsere Brigade stand, sehr gute Dispositionen getroffen hatte, und die hessischen Truppen im Verein mit den Alliirten den 18. März bei dem Dorfe Vousbeck Wunder der Tapferkeit thaten, so war dieser Armeetheil durch die nicht zu gehöriger Zeit eingetroffene Hülfe in die Nothwendigkeit versetzt, sich zurückziehen und bei Thielten ins Lager gehen zu müssen, wo der teutsche Kaiser am 30. März 1794 eintraf. Um die Festung Ypern zu entsetzen und als einen wichtigen Punkt für die Behauptung Flanderns zu erhalten, wurden von hier aus neue Angriffe gemacht, wobei die Brigade viel Antheil hatte. Die Operationen aber mißlangen gegen den mit Ungestümm und Uebermacht heranrückenden Feind, und die Armee zog sich immer weiter bis nach Gent zurück, wo sie den 23. Juni eintraff. Nachdem diese Stadt bis zum 3. Juli behauptet und die Brigade zur Armee des Herzogs von York getheilt worden war, ging die Retirade mit starken Gefechten, aber immer regelmäßig, nach Mecheln, wo sie den 16. Juli anlangte, den 12. Juli sodann über Antwerpen; denn es waren bereits Brüssel, Löwen, Namur, Mecheln in Feindes Händen, und Jourdan, wie Pichegrü gingen rasch voran. Zu Anfang August war die Brigade zu Breda angelangt und hatt bis zum 29. August

hier und in der umliegenden Gegend den Rückzug, welchen die Armee langsam und oft mit tagelangem Stillstand während des ganzen Monats August gemacht hatte, decken. Den 29. August marschirte die Brigade nach Tilbury. Einige Stunden früher war das ganze Armeecorps aufgebrochen, und setzte den 30. August seinen Marsch ins Lager auf die nistelroder Haide zwischen Herzogenbusch und dem großen Moraste, wo es hinter der Aa eine Position nahm. Die Brigade nebst andern Truppen hatten als Arriere-garde ihre Stellung bei Vortel an der Donnel etwas weiter zurück auf einer ausgedehnten Linie zu nehmen. Zu Oudenrode, einem auf dieser Linie liegenden Orte, hatte der Commandant dieser Arrieregarde, der hannövrische Generalmajor von Hammerstein, sein Hauptquartier. Bis zum 14. September, während welcher Zeit unaufhörlich Gefechte vorfielen, behauptete die Arrieregarde hier ihre Stellung. Des Feindes Augenmerk war auf Vortel gerichtet, wohin er seine ganze Armee des Terrains wegen bringen konnte, woselbst es aber alliirter Seits bei dieser, zur Beschirmung der rechten Flanke der Armee so wichtigen, Stellung an hinreichender Verstärkung mangelte. Die Stärke der Vertheidiger von Vortel betrug an dem Tage des Angriffs (14. September) höchstens 1684 Mann, nehmlich das Leibgrenadierbataillon, das Bataillon Landgraf 840 Mann, eine Schwadron Chevaurlegers 78 Mann, Hompesch Husaren und Jäger 440 Mann, hessen-darmstädtische Jäger 76 Mann und 250 Hu-

saren Irwin; des Feindes Angriffsmacht soll dagegen 17—20,000 Mann stark gewesen sein. Drei Schwadronen der Chevaurlegers standen auf der Haide bei Boxtel und drei Compagnieen des leichten Infanteriebataillons hatten auf der Linie der Avantgarde in dem Orte Michelgestell ihre Position. Des Feindes Angriff auf Boxtel begann am 14. September früh Morgens und dauerte bis an den Abend. Er suchte den Ort mit starken Cavalleriemassen wegzunehmen und öffnete oft deren Glieder um ein furchtbares Geschützfeuer zu machen. Mehrmals hatte er, von der Seite kommend, die alliirten Vorposten hinter sich und in ihrem Rücken, so groß war sein Ungestümm im Vordringen, so wenig waren die Alliirten den ganzen Tag über zum Weichen zu bringen. Der Ort wurde erst gegen Abend verlassen, und es zogen die Truppen auf einem schmalen über Moraſt gehenden Dammwege hinter Boxtel nach dem Walde, als die furchtsamen Husaren Irwin durch ihre hastige Flucht so viel Unordnung in die Retirade brachten, daß der Feind mit Geschützfeuer ihnen viel Schaden zufügen konnte. Der Rückzug ging 1½ Stunden Wegs auf die Haide bei Mittelrode, wo sich die Cavallerie und die übrigen Truppen wieder sammelten. Die zu Michelgestell gewesenen 3 Compagnieen des leichten Infanteriebataillons kamen auf Befehl des Herzogs von York zur Verstärkung der Besatzung nach Crevecour, einem zur Festung Herzogenbusch gehörigen Fort, wo sie den 28. September in Feindes Hände fielen und angeloben mußten, bis zur Auswechslung

der Gefangenen nicht gegen Frankreich zu dienen. Diese, 287 Gemeine und 8 Offiziere stark, traten am 21. November 1794 den Heimzug an. Der Verlust des Tages vom 14. September war so bedeutend, daß die Bataillons nach ihrem ersten Halt hinter der Maas nur 100 Mann zählten. Am stärksten war die Zahl der Gefangenen; es wurde jedoch keine einzige Fahne eingebüßt. Das Zeugniß, welches der hanövrische General von Hammerstein, welcher als Vorpostencommandant die hessen-darmstädtische Brigade genau kennen lernte, derselben ertheilt, verdient hier noch eine Stelle. Er sagt in seinem Berichte an den Herzog von York unter andern Folgendes: „Man könnte glauben, der Posten zu Vortel hätte sich zu lange gehalten, um noch nachher (eine so große Distance, in der er von allen Seiten mit einem 20mal stärkeren Feind umgeben werden konnte) sich ohne die größte Gefahr zurückziehen zu können. Ich muß aber hierbei bemerken, daß diese Position zu wichtig war, als daß man ihn bei jedem Angriff sogleich verlassen dürfte, weßhalb auch Ew. K. Hoheit befahlen, daß sich derselbe so lange als möglich halten solle, und daß der General von Düring und Oberst von Werner, um diesem Befehl aufs Strengste nachzukommen, und um dem Ganzen nützlich zu sein, ihre eigene Erhaltung gewissermaßen aus den Augen setzten. Es ist übrigens der Lauf des Krieges, daß, beim Angriff gegen Armeen, die Vorposten, auf die sie stoßen, gefährlich leiden, wenn sie vollkommen ihre Schuldigkeit thun, als der

Posten vor Bortel. Schließlich halte ich es für meine Pflicht, das hessen-darmstädtische Corps, welches unter meinem Commando ohne sein Verschulden, sowohl bei Steybeck als bei Bortel, unglücklich gewesen ist, Ew. K. H. Gnade zu empfehlen. Der Zufall hat es gewollt, daß diesem Corps jedesmal gerade der Posten zu Theil wurde, der durch seine Lage gefährlich war, und auf den der Hauptangriff des Feindes gerichtet wurde. Es ist meine Schuldigkeit, zu bezeugen, daß es an beiden Orten auf eine ausgezeichnete Weise gefochten habe, und daß es für die Armee sehr von Nutzen sein würde, wenn dieses Corps bald wieder recrutirt werden könnte, da es nicht allein wegen seiner guten Disciplin, inneren Ordnung und Bravour, sondern auch insbesondere wegen der Besetzung mit Offizieren und des vortrefflichen Esprits, eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Wenn ich von dem Commandeur desselben, dem General von Düring, hinzufüge, daß er sich wie ein einsichtsvoller und tapferer Befehlshaber gezeigt hat, so wiederhole ich nur schwach, was allgemein von seinem Benehmen bei mehreren Gelegenheiten gesagt worden ist."

Der niederländische Krieg nahte sich nunmehr seinem Ende. Pichegrü machte mit der Nordarmee immer größere Fortschritte; Herzogenbusch, Mastricht, Nymwegen fielen, die Franzosen drangen über das Eis tief in Holland ein und eroberten es in kurzer Zeit. Herzog von York ging, nachdem er sich über die Yssel nach Westphalen zurückgezogen hatte,

nach England; Graf Wallmoden übernahm das Commando. Auch das östreichische Heer nahm, von Jourdan angegriffen, seit dem Juli seinen Rückzug, jedoch mit rühmlichem Widerstande, so daß es erst im October den Rhein passirte. Die Brigade Darmstadt lag auf ihrem Rückzuge vom 18. bis 30. September 1794 bei Nymwegen, zu Anfangs October bei Duisburg, wo sie bis Anfangs Januar 1795 stehen blieb und an der Yssel Vorpostendienst versehen half, im Februar in der Gegend von Münster, im März an der Ems zu Elte und Saarbeck, im April zu Löningen, Meppen. Durch Recruten und Remontepferde verstärkt, trat sie ihren Marsch nach Badbergen an und verlor zwischen Menschlagen und Badbergen ihren berühmten Anführer von Düring, welcher sich in einem Anfalle von Melancholie selbst das Leben nahm und zu Gehrden beerdigt wurde. Den 30. October bezog die Brigade Winterquartier und nahm zu Anfang Dezembers 1795 ihren Weg über Münster, Waldeck, durch das Herzogthum Westphalen nach Hause, wo sie im Januar 1795 ankam. Es wurde mit Großbritannien ein neuer Subsidientractat abgeschlossen, vermöge dessen 3 Infanteriebataillons in der Stärke von 2500 Mann gestellt worden sind, welche, zur Vermehrung der Besatzung von Gibraltar, nach Oestreich marschirten und Ende Februar 1797 zu Triest ankamen. Die Verhältnisse des Kriegs machten die hier beabsichtigte Einschiffung unmöglich; sie marschirten daher nach Carlstadt in Croatien und von da im October wieder nach Hause,

wo sie den 17. Dezember 1797 zu Darmstadt anlangten, hier und zu Giesen Garnison bezogen, theilweise auch an jenen Ereignissen von 1797 bis 1799 Theil nahmen, deren wir bereits bei den Thaten der Rheinbrigade erwähnt haben.

§. 5.

Gebietsabtretung. Erster Länderzuwachs 1803.

Während der, dringender politischer Verhältnisse und Gefahr wegen gebotenen, Neutralität Hessen-Darmstadt's (§. 4.) standen Oestreich, mit Rußland verbunden, und Frankreich, in der Schweiz, in Italien, und Oestreich, erbitterten Kampfes mit abwechselndem Glücke einander gegenüber. Der Frieden von Lüneville (9. Februar 1801) erfolgte, und die Ruhe, welche zwei Jahre zuvor dem, durch langwierigen Krieg so hart mitgenommenen und bis zur Erschöpfung bedrängten, hessen-darmstädtischen Lande durch jenen Vertrag mit Frankreich (1799) zu Theil geworden, konnten nun auch seitdem die übrigen, ebenfalls erschöpften Länder des bisherigen Kriegsschauplatzes genießen, Teutschland insbesondere aber noch durch eine große Einbuße — den Verlust der gesegnetsten seiner, von jeher ihm zugehörig gewesenen, ebenfalls teutschen Länder jenseits Rhein, die mit Einschluß der, in den Niederlanden abgerissenen, Gebietstheile eine Verminderung von 1240 □Meilen, mit einer Bevölkerung von 4 Millionen Menschen betrug.

Auf die Grundlage des gedachten Friedens, Art. 4. 5. 7. begannen im Juni 1802 zu Paris wegen der teutschen Angelegenheiten zwischen Oestreich, Preußen, Rußland und Frankreich, vorläufige Unterhandlungen, worauf sich im August 1802 die Subdelegirten der außerordentlichen teutschen Reichsdeputation des Kurfürsten- und Fürstenraths zu Erledigung der Ansprüche jener teutschen Reichsstände, welche, gedachter vorläufigen Unterhandlungen zufolge, für den Verlust ihrer Länder, wie bekannt, aus den zu säculariſirenden geistlichen Stiftungen und Regierungen ꝛc. entschädigt werden sollten, zu Regensburg versammelten. Unter dem wichtigen und entscheidenden Einfluße Rußlands und Frankreichs, welche hier die Rolle der Vermittelung übernahmen, kam der Reichsdeputationshauptabschluß zu Stande (25. Februar 1803). Die auf dem Reichsdeputationstage mit kluger Festigkeit von Ludewig X. in Anspruch genommene und glücklich ausgeführte Entschädigung, worauf sich Hessen-Darmstadt's jetzige, schon durch den Vertrag von 1799 vorbereitete, Größe gründet,*) bestand nach jenem Hauptabschluß in Folgendem

*) Crome sagt a. a. O. S. 12. „War der Vertrag von 1799 wegen Selbsterhaltung absolut nothwendig, so war er 1803 auf dem Reichsdeputationstage positiv nützlich;“ und S. 13, „was 1799 vorbereitet, wurde 1803 errungen.“ Ludewig X. ließ auf diesem Reichsdeputationstage noch auch an die Verhältnisse erinnern, unter welchen er 1794, obgleich damals durch die Lage seines Landes sehr gefährdet, beschädigt und hart mitgenommen, zu Fortsetzung des Kriegs gerathen, sich zu noch mehreren Opfern, als

Ludewig trat ab; 1) die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, jenseits Rheins an Frankreich; 2) die hanau-lichtenbergischen Aemter Lichtenau und Willstädt die-

---

er früher geleistet, bereit erklärt und diese Opfer von 1794 bis 1799 auch wirklich geleistet habe. Diese Erklärung bestimmte Rußlands und Oestreichs Geneigtheit. Die 1794 von dem Gesandten überreichte Note lautet wie folgt."

„Dieser Reichsstand (Hessen-Darmstadt) sieht seine an 100 ansehnliche Ortschaften begreifenden hanau-lichtenbergischen Lande nebst den dazu gehörigen eigenthümlichen Schlössern, Höfen, Waldungen, Gerechtsame und Einkünften im Elsaß, ausserdem das weitläuftige Amt Lemberg in feindlichen Händen, und ist zugleich dadurch genöthigt, mehrere tausend armer dasiger Flüchtlinge zu unterhalten. Die hessischen Lande sind theils durch feindliche Erpressungen, theils durch andere Lasten und Drangsale des Krieges bis an den Rand des Verderbens gebracht: demohngeachtet hat derselbe mit der größten Bereitwilligkeit seit dem Ausbruche des Krieges alle übrig gebliebenen Kräfte aufgeboten, alle Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, welche Reichsverband und Gesetze, Vaterlandsliebe und Selbsterhaltung erforderten, wie dann das Quintuplum des diesseitigen Contingents im marschfertigen Stande ist; allein trotz dem allem muß er sich jetzt dem Ueberfall des, bis an den Rhein mit unbegreiflichem Glücke vorgedrungenen Feindes ausgesetzt sehen. So wünschenswerth daher auch diesem Reichsstand der Friede ist, so ist doch von teutscher Biederkeit nicht zu erwarten, daß man die mißhandelten und beraubten Stände, die ihre Obliegenheit thätigst erfüllt haben, verlassen, sondern daß man blos einen solchen Frieden bezwecken werde, welcher für den Verlust, Schaden, Kosten, entschädigend ist. Dieses kann

seits Rhein (mit Ausnahme des Amtes Schaafheim) an Baden; 3) die Aemter Braubach, Katzenellenbogen, Ems, Kleeberg, die Herrschaft Eppstein und das Dorf Weiperfelden an Nassau, zusammen 40 □Meilen mit 100,000 Seelen. Er verzichtete auf sein Schutzrecht über Wetzlar, gab das hohe Geleit von Frankfurt auf, und erhielt für dieses alles mit Rücksicht auf die, seit 1794 entbehrten Revenüen von jenseits rheinischen Besitzungen; 1) die mainzischen Aemter Gernsheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim mit den in diesem Amte liegenden Dörfern des ehemaligen Peterstifts zu Mainz (Großkrotzenburg und

---

wohl nur dann erreicht werden, wann, unter Anhoffnung eines besseren Kriegglücks, durch biedere Vereinigung der Kraft des teutschen Vaterlandes, welche im übervollen Maaße dazu hinreicht, alles angewendet wird, den Feind in seine Grenzen hinzuweisen. Die dazu dienlichen Maasregeln wären dem Ermessen des Reichsoberhauptes anheim zu stellen, und dabei zu wünschen, daß bei dieser gegenwärtigen, dem ganzen Reiche Zerrüttung und Umsturz drohenden, Gefahr durchgängig gleichen biederen Gemeinsinn und Eifer für die gute Sache mit stärkerem Antriebe, als seither, das teutsche Reich beleben möge, damit nicht gerade nur diejenigen Stände, welche ihrer Lage nach die Lasten des Krieges ohnehin zu fühlen haben, doppelten Nachtheil empfinden müssen."

Geheimerath und Vicekanzler Jaup zu Giesen war am Reichsdeputationstage 1803 hessen-darmstädtischer Comitial-Gesandter und besorgte die Verhandlungen unter der Leitung des landgräflichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Barkhaus Wiesenhüten.

Oberrodenbach) ferner das Amt Alzenau, Vilbel zur Hälfte, Rockenberg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn, die sämmtlichen Besitzungen des mainzer Domcapitels auf der linken Mainseite, als die Höfe Mönchhof, Gundhof, Klarenberg, die mainzer Universitäts- und Klostergüther auf derselben Seite; 2) die pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt (von letzterem die Hälfte, die andere Hälfte war längst hessisch.) Otzberg, die diesseits rheinischen Reste der Aemter Alzei und Oppenheim; 3) die diesseits rheinischen Reste des Bisthums Worms (Lampertheim); 4) die Abtei Seligenstadt benedictiner Ordens mit der Herrschaft Geiselbach; 5) die Abtei Marienschloß cisterzienser Ordens; 6) die Probstei Wimpfen; 7) die Reichsstadt Friedberg; 8) das Herzogthum Westphalen mit Zubehörungen, namentlich mit Volksmarsen (worauf Kurhessen Ansprüche machte) sammt den in denselben befindlichen 18 Abteien und Klöstern. Durch diese Entschädigung kam es, daß einige mainzische und wormsische, an Hessen gefallene, Orte, welche am linken Neckarufer lagen, sich ausser der Landeszurundung und im badischen Gebiete befanden. Da nun Baden die Reichsstadt Wimpfen mit ihrem Stadtgebiete durch denselben Deputationsschluß erhalten hatte, in der Mitte dieses Gebietes aber die an Hessen gefallene Probstei Wimpfen lag, wodurch Baden nicht ausschließend im Besitz dieses Gebietes war, so bot sich für beide Staaten eine schickliche Gelegenheit dar, durch Tausch andere Territorialgestaltungen zu schaffen, und es kamen daher gegen Hin-

gabe der mainzischen und wormsischen Orte links des Neckars nebst Eschelbach, Bergen und Aglasterhausen an Baden, die Reichsstadt Wimpfen mit ihrem Gebiet, sodann die ehemals ritterschaftlichen Orte Hochstädten und Darsberg an Hessen. Der Zuwachs betrug im Ganzen 103 □Meilen mit 210,000 Seelen, und nach Wagner IV. 39, 79 □Meilen und 124,700 Seelen mehr, als es verloren hatte. Die Entschädigung war nach diesem numerischen Verhältniß vortheilhaft, jedoch lastete darauf die Verpflichtung für Darmstadt die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg um ein Viertel erhöhen, und dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, als Ersatz für eine in Westphalen radicirte Rente, jährlich 15,000 fl. zahlen zu müssen. Die geistlichen Besitzungen wurden im Säcularisationszustande, also durch den Entschädigungsplan als bereits aufgehoben, übergeben. Ehe dieses durch den Hauptentschädigungsplan vom 23. November 1802 geschah, und kaum einige Wochen nach der Zusammenkunft der Reichsdeputation (24. August 1802), wurden die, als Entschädigung vorläufig bezeichneten, Länder einstweilen zur Vorsicht militairisch besetzt. Hessendarmstädtische Truppenabtheilungen gingen daher den 2. September nach Friedberg, den 6 September nach Westphalen und den 11. September in die mainzischen Aemtern ab. Auch Nassau traf ähnliche Vorsichtsmaßregeln und besetzte im Oktober 1802 das Amt Seligenstadt. Bald darauf zog jedoch die nassauische Besatzung ab, da in Folge weiterer Unterhandlungen

Seligenstadt an Hessen-Darmstadt fallen sollte. Mit dem Erscheinen des Hauptentschädigungsplans (22. November 1802) erfolgte zuerst der Länder förmliche Uebergabe, welche Ludewig X. an demselben Tage (22. November 1802) durch Besitzergreifungspatent verkündete *) Seit dem 23. November 1802 waren nunmehr drei Commissaire beschäftigt, in den verschiedenen Landestheilen den Civilbesitz durch Anschlag der Wappen und Verpflichtung der Diener zu nehmen; so den 8. Dezember zu Steinheim, den 21. Dezember zu Gernsheim, den 23. Dezember zu Lampertheim, den 2. Januar 1803 zu Hirschhorn, den 20. Januar zu Heppenheim, den 25. Januar zu Virnheim, den 24. Februar zu Fürth u. s. w. **) Die Huldigungen erfolg-

*) Bei dieser Gelegenheit nahm Landgraf Ludewig X. folgenden Titel an. Von Gottes Gnaden Ludewig X. Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arensberg, und des heil. röm. Reichs Vorfechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg, Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen. — Das hier genannte Vorfechteramt war eine, den alten Grafen von Arnsberg von Kaiser und Reich verliehene, Würde, die mit der Grafschaft auf die Kurfürsten von Köln überging, von diesen jedoch wegen des geistlichen Standes nicht geführt, nun aber vom Landgrafen Ludewig X. als Nachfolger in den Besitzungen und Rechten jener Grafen, angenommen wurde.

**) Bei der Besitznahme der Stadt Friedberg hatte der Landgraf auch in der, ihm damals noch nicht als Entschädigung zugefallenen, Burg Friedberg und in den ihr zugehörigen,

ten späterhin, und zwar für Westphalen den 20. August und den 26. September 1803; für die Aemter Steinheim, Umstadt, Rockenberg, Friedberg den 19. August 1803 zu Seligenstadt; für die Aemter Starkenburg, Gernsheim, Lampertheim, Hirschhorn, Lindenfels, Neckarsteinach und Wimpfen, den 25. August 1803 zu Heppenheim.

Die Huldigungen zu Seligenstadt und Heppenheim, bei welchen der Landgraf persönlich zugegen war, wurden mit vielen, die herzliche Theilnahme aller Huldigenden ausdrückenden, Feierlichkeiten vollzogen *)

Orten Patente anschlagen lassen, weil er in dieser, dem rheinischen Rittercanton einverleibten, Burggrafschaft nach dem Reichsdeputationsschluß mehrere Hoheitsrechte auszuüben befugt war. Da er von dem Burggrafen hieran gehindert wurde, so ließ er militairische Gewalt eintreten. S. Landszeitung von 1804 S. 28. Es kam hierauf zu Unterhandlungen. Die Burg sammt Zubehör wurde später in Folge des Rheinbundes 1806 der Hoheit des Großherzogs untergeben, und fiel zuletzt ihm noch ganz zu. S. 56.

*) Die Feierlichkeiten zu Seligenstadt beschreibet die Landzeitung Nro. 102 und 103 von 1803 mit folgenden, hier im Auszug gegebenen Worten: „An der Grenze des Oberamts Steinheim empfing am 15. August Nachmittags eine Deputation S. Hochfürstl. Durchlaucht den Herrn Landgrafen. Es war in der Gegend von Messel, wo die Zubereitung getroffen wurde, daß die Revierjäger, Ortsschultheisen und die junge Centmannschaft mit Musik sich eingefunden haben. Vivatruf erscholl bei dem Anblick des neuen Landesregenten; überall, wo der Weg nach Seligenstadt hinführte, wurde mit Glocken geläutet, und unter Vortritt der Geistlichen und Schullehrer von Gemeindsglieder und Schuljus-

und die an das zahlreich versammelte, huldigende Publicum in beiden Städten gehaltenen trefflichen Reden des, durch Geist und Herz gleich ausgezeichneten,

---

gend Vivat gerufen und die Gewehre abgefeuert. An der Grenze des Amtes Seligenstadt befand sich eine zweite Deputation, die eine Rede hielt, worauf der Zug bis an die vor Seligenstadt aufgestellte Ehrenpforte ging. Hier war das Amtspersonal die städtische Deputation, die Centmannschaft und das Schützencorps versammelt. Regierungsrath Klingenbiel hielt eine Anrede und überreichte die Stadtschlüssel. Der Zug ging unter dem Geläute der Glocken, Donner des Geschützes und Spielen der Musik zwischen den Spalieren, der Centmannschaft durch eine zweite Ehrenpforte bis an die vormalige Abtei an deren Pforte Abt Molitor, Amtsverwalter Dittmann, Syndicus Hardy (später nacheinander Justizamtmann, Landrath, Regierungsrath, Ritter des Ludewigordens und Landtagsabgeordneter) standen und S. K. H. empfingen. Nachdem Höchstdieselben abgestiegen waren, überreichten Kinder beiderlei Geschlechts ein Bouquet, eines derselben sprach eine Rede in Versen, die Centmannschaft rückte in den Abteihof, salutirte und wurde entlassen. Geläute verkündigte am Abend die Feier des folgenden wichtigen Tages, eben so, früh des andern Morgens. Um 8 Uhr versammelte sich vor der Wohnung, welche in der Abtei S. Hochfürstl. H. zubereitet wurde, das zum Cortege bestimmte Personal der Beamten und der Zug begann zwischen dem Spalier des landgräflichen Militairs in die Abteikirche. Hier stimmte Prälat Molitor ein musikalisches Hochamt an, im Chore war für S. K. H. ein Sitz bereitet. Nach dem Gottesdienst begann die feierliche Huldigung. Als J. K. H. der Herr Landgraf und der Herr Erbprinz (jetzt Großherzog Ludwig II. K. H.) auf dem Balkon des vorderen Abteigebäudes er-

landgräflichen Staatsministers Freiherrn von Lehmann machte auf Alle einen tiefen Eindruck. Erhaben und feierlich waren die Momente der Huldigung selbst, in

---

schienen waren, trat unter der versammelten großen Menge Volkes eine tiefe feierliche Stille ein. Minister Freiherr v. Lehmann hielt eine nachdrucksvolle treffliche Rede. Reg.-Secretair Siebert las den Huldigungseid ab und alle schwoeren. Ein zweiter Zug folgte in die Kirche, wo ein Tedeum, während 100 Schüsse aus dem Geschütze der landgräflichen Artillerie fielen, abgesungen wurde. Im ganzen Oberamt ward zu gleicher Zeit mit allen Glocken geläutet. Nach der Huldigung hielt Regierungsrath Klingenbiel eine Danksagungsrede. Sämmtliche huldigende Deputirte wurden auf herrschaftliche Kosten theils an der Marschallstafel, theils in den Wirthshäusern gespeißt. In der Stadt waren viele Menschen gedrängt versammelt, überall Freudenruf und Vivat. Nachmittags gegen 5 Uhr versammelten sich Mädchen und Knaben mit 12 der ältesten Männer der Stadt, welche Aehrenbündel trugen, im Abteihofe um einen Opferaltar mit lodernder Flamme; jene sangen Lieder ab. Auch die Judenschaft versammelte sich feierlich in ihrer Synagoge und erhielt einen Besuch des Fürsten. Feuerwerke wurden abgebrannt, Musikchöre, Tänze und Vivatrufen dauerten bis spät in die Nacht. Man sah, daß der neue Landesfürst überall den beßten Eindruck auf das Volk gemacht hatte. Am 20. August erfolgte seine Rückreise.

Die Huldigungsfeierlichkeiten zu Heppenheim beschreibt die Landzeitung Beilage zu Nr. 103 vom Jahr 1803 auf folgende Art: „Heute den 23. August war der glückliche Tag, an welchem den, aus S. H. D. dem Herrn Landgrafen von Hessen zur Entschädigung zugefallenen, Orten und Aemter Starkenburg, Gernsheim, Lampertheim, Hirschhorn, Ehrenberg, Neckarsteinach, Lindenfels, der

welchen jedesmal mit allen Glocken der, zu den Huldigungsbezirken gehörigen, Ortschaften geläutet wurde. Die freundlichen Worte, welche der neue Regent an

---

Reichsstadt Wimpfen, der Orte Haßloch, Astheim, die sämmtliche Geistlichkeit, Beamten, Schultheißen und Deputirten aller Orten den Huldigungseid vor dem Rathhause dahier ablegten. Die Feierlichkeit dieses Actes fing nach der oberamtlichen Veranstaltung damit an, daß bei Anbruch des Tages gegen 4 Uhr in Bensheim und Heppenheim Kanonen gelößt, und mit allen Glocken in sämmtlichen Kirchen geläutet wurde. Um 6 Uhr wurde die Centmannschaft des Oberamts Starkenburg mit einer von Lindenfels in Abtheilungen nach den einschlagenden Vogteiämtern von Bensheim bis Heppenheim in Spalier gestellt, an diese schlossen sich die Schuljugend von Bensheim und Heppenheim, sodann ein ausgesuchtes Knaben- und Mädchencorps, eine Abtheilung desselben von Fürth in odenwäldischer Nationaltracht. Um 7 Uhr fuhren die Oberbeamten, begleitet von dem berittenen Forstpersonal des Oberamts, einer uniformirten Cavallerie aus freiwilligen jungen Leuten und 12 Postillons bis an die Grenze bei Auerbach dem Landgrafen entgegen, welcher gegen 9 Uhr daselbst zu Pferde in Begleitung des Erbprinzen und einer zahlreichen Suite anlangte und mit einer Anrede einer der Oberbeamten bewillkommt wurde. Die Gemahlin hatte kurz zuvor incognito die Grenze überschritten und die Fahrt nach Heppenheim gemacht, wurde aber erkannt, und mit Vivatrufen begrüßt und von einem ausgesuchten Knaben- und Mädchencorps, welches um sie Blumenkränze schlang und Lieder sangen, bewillkommt. Auf dem Wege bis Bensheim und Heppenheim standen Böller und Kanonen, welche beständig abgefeuert wurden. Vor Bensheim befand sich eine Ehrenpforte, wo der Schlüssel der Stadt mit einer Anrede überreicht wurde. Innerhalb der Stadt stan-

die ihm damals aufwartenden Bezirksdeputationen richtete, erweckten frohe Hoffnungen und bestätigten von Neuem die Wahrheit des Ruhms, welcher ihm in seinen neuen Landen vorangegangen war. Insbesondere fand hier die Stadt Seligenstadt Gelegenheit, der Un-

---

den die Studirenden und die Schuljugend. Bei Heppenheim paradirte die Centmannschaft, und in der Vorstadt war eine Ehrenpforte errichtet, woselbst mit einer Anrede die Schlüssel der Stadt überreicht wurden. Die Schuljugend umkränzte den Fürsten mit Blumenguirlanden. Von da verfügte sich der Landgraf mit der Suite durch das in Spalier aufgestellte landgräfliche Militair in die Kirche. Ihm folgten die zur Ablegung des Huldigungseids vorbeschiedene Geistlichkeit, Civildienerschaft, Schulstand und Deputirten.— Der Prälat Molitor empfing den Landgrafen unter einem von Beamten getragenen Himmel und begleitete denselben in den Chor, worauf ein feierliches Hochamt gehalten wurde. Nach diesem begab sich der Landgraf im nehmlichen Zug auf das Rathhaus zurück und setzte sich auf einem Balkon unter den Thronhimmel. Alle huldigende Personen bildeten vor dem Rathhause einen Kreis. Geh. Regierungsrath von Lehmann hielt eine Rede und Reg.-Secretair Siebert las die Huldigungsformel vor, nach welcher der Eid abgeleistet wurde. Von der nahen Burgruine Starkenburg gab die landgräfliche Artillerie 100 Kanonenschüsse. Der Zug begab sich in die Kirche, wo ein Tedeum abgesungen wurde, dann wieder zurück auf das Rathhaus, wo die Deputationen ihre Glückwünsche überbrachte. Der Landgraf ließ auch hier die huldigende Personen in verschiedenen Wirthschaften bewirthen und begab sich gegen Abend mit seiner Gemahlin nach Auerbach zurück. Bälle und Illumination zu Bensheim und Heppenheim beschlossen diese Feierlichkeit."

terstützung nochmals dankbar zu erwähnen, welche ihren Bewohnern zu einer Zeit, da sie sich noch unter kurfürstlich mainzischer Regierung befanden, wegen des am 2. Juni 1802 erlittenen bedeutenden Wetterschadens, vom Landgrafen in reichem Maaße zuwendet wurde. *)

Die Art, wie der Landgraf die, im Säcularisationszustande ihm zugefallene, Abtei Seligenstadt und deren Angehörige behandelte, darf nicht unerwähnt bleiben. Der biedere Prälat Molitor erhielt eine Pension von 4000 fl., freie geräumige Wohnung im Kloster und die lebenslängliche Benutzung der damals so schönen Garten- und Feldanlage Wasserburg, den abteilichen Conventualen wurden Pensionen von 4—500 fl. angewiesen, der zahlreichen abteilichen Dienerschaft Pensionen, Geschenke und Abfindungen bewilligt, und hiervon selbst nicht einmal diejenigen Handwerksleute ausgeschlossen, welche früher in dem Kloster ständige Arbeit und Abnahme hatten. Die kirchlichen Geräthschaften, Gefäße und Gewänder, insbesondere die schönen und reichen Insignien des Abten blieben in seinem Besitze, und es wurde bestimmt, daß dieselben nach dessen Ableben ferner zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollten. Sie kamen daher, als dieser Fall eintrat, schenkungsweise theils an den bischöflichen Dom zu Mainz, theils blieben sie in der Abteikirche. Mehrere klösterliche zu religiösen Zwecken eingeführte Herkömmlichkeiten, woran das Volk Theil nahm, und worauf klösterliche, nachher fiscalische

*) Steiners Geschichte der Stadt Seligenstadt S. 257.

Lasten ruhten, wurden mit diesen lange Zeit beibehalten und erst später abgetreten. Die dem Landgrafen als Eigenthum zugefallene prachtvolle und historisch berühmte Abteikirche, erhielt die Stadt Seligenstadt zum Geschenk; sie ist ein bleibendes Denkmal des großmüthigen Schenkgebers. Auf ähnliche Weise ist in Westphalen und an andern Orten bei Aufhebung der Klöster verfahren worden.

Nach nunmehr eingetretenem Frieden war der Regententhätigkeit Ludewigs ein weites Feld aufgethan, das Feld neuer, während der 1790r Jahre aufgehaltener, Reformen, die nun um so viel nöthiger erschienen und bald begonnen werden mußten, als der Staat aus den mannigfaltigsten Substanzen bestehend, Einheit seiner inneren Verhältnisse nöthig hatte. Wir werden hiervon unten §. 15 ff. reden, und können hier noch die Bemerkung machen, daß bei einem sechsjährigen Frieden von 1799—1805, während sich überall ein reger Geist der Betriebsamkeit zeigte und tiefverschuldete Gemeinden zum Wohlstand gelangten,*) auch noch durch das Ziel eines gemeinschaftlichen Interesse,

*) Wir nennen hier das ehemalige Amt Dornberg, gerade weil es wegen seiner Lage am Rhein in dem Kriege der 1790r Jahre sehr viel gelitten hatte. Nach dem Bericht des verdienstvollen Regierungsraths Elwert zu Dornberg (Landzeitung von 1804 Nro. 20) hatten sich bis 1804 die meisten Orte dieses Amts nicht allein von den Kriegsschulden befreit, sondern auch für öffentliche Zwecke (Schulhäuser, Straßen,) Verwendungen gemacht. Bedeutend hoben sich dort Ackerbau und Viehzucht.

Bayerische Staatsbibliothek München

welches namentlich das Edikt von 1803 ausdrückt, allgemeine Zufriedenheit und allmählige Annäherung alter und neuer Unterthanen sichtbar wurde. Aber die Kriegszeiten, welche mit 1805 wieder anfingen, hemmten die rasch begonnenen Reformen hier und da auf zu beklagende Weise, und Ludewig mußte seinen Blick, ohne jedoch im Ganzen bei Ausführung seiner Verbesserungsplane aufgehalten werden zu können, nochmals während eines Dezenniums (1805—1815) nach Außen wenden.

§. 6.

Beitritt zum rheinischen Bunde. Souverainer Großherzog. Zweiter Länderzuwachs. (1806.)

Seit dem Frieden von Lüneville (9. Februar 1801) und jenem von Amiens (27. Mai 1802), lenkte Frankreichs Diplomatie, durch seine Waffen unterstützt, die Schicksale des festen Landes von Europa. Dem teutschen Reiche wurde sie schon durch den, ihm auf dem Reichsdeputationstage zu Regensburg 1803 vorgeschriebenen, Entschädigungsplan fühlbar, noch mehr aber, als Napoleon, im Jahr 1804 zur kaiserlichen Würde gelangt, die Kraft seines Genies unumschränkt anwenden konnte. Er stellte, der Coalition Rußlands, Oestreichs und Englands gegenüber, sein Förderativsystem auf, begründete es in Südteutschland, um dieses von da aus weiter in ganz Teutschland zu verbreiten. Bayern, Würtemberg, Baden traten demselben bei,

da sie bei Eröffnung des Feldzugs gegen Oestreich 1805 auf der französischen Operationslinie lagen. Hessen-Darmstadt berührte diese Linie nahe, und es erging daher auch an den Landgrafen Ludewig X. die Aufforderung zum Beitritt; anfangs blos als Wunsch und unter mancherlei Versprechungen. Der Antrag wurde abgelehnt, Ludewig ließ erklären: „seine Pflicht binde ihn an das teutsche Reich und sein Oberhaupt“ und Napoleon schien damals noch zu achten, was Pflicht gebot.*) Sein Takt war hier fein. Der Landgraf gebrauchte jedoch große Vorsicht, und es fanden auf seinen Befehl die Truppen des französischen Armeecorps, welches beim Beginne des östreichischen Feldzugs im September 1805 aus Hanover in der Provinz Oberhessen ankam, auf dem Durchmarsche daselbst bereitwillige Aufnahme.**) Als aber zu dieser Zeit Napoleon mit den andern Theilen seines, zu dem Feldzuge bestimmten, Heeres in Teutschland eingetroffen war, wurde jene Anforderung zum Beitritt nicht mehr wünschend, sondern drohend wiederholt. Die Drohung war, daß, wenn der Landgraf sein Truppencorps nicht als Con-

*) Auch Nassau erhielt Anträge dieser Art, die ebenfalls abgelehnt wurden; v. Gagern, mein Antheil an der Politik, I. 134.

**) Obergeneral Bernadotte, Befehlshaber dieses Armeecorps, damals zu Giesen anwesend, erhielt bei dieser Gelegenheit von der Universität daselbst, welche der humane Heerführer 1796, wie bereits oben erzählt wurde, so kräftig beschützt und mit kostbaren literarischen Werken beschenkt hatte, neue Beweise ihres Dankes und ihrer Verehrung.

tingent stellen würde, 10,000 Mann in das Land als Execution gelegt werden müßten. Dabei wurden sogleich schwere Lieferungen angesetzt. In dieser kritischen Lage richtete sich Ludewigs Blick nach dem Norden Teutschlands, nach Preußen und seinen Alliirten, und er begab sich, um möglichem Zwange von Seiten der französischen Truppen zu entgehen, nachdem er unter seinem Vorsitze ein geheimes Conseil gehalten hatte *) zu Anfang Oktobers 1805 mit seiner Gemahlin und dem Hofe engern Cirkels, begleitet von dem Garde-Chevaurlegersregiment, nach Giesen, in dessen Nähe zur Beobachtung der Franzosen schon preußische Truppen patrouillirten. Gleichzeitig sendete er seinen Generaladjutanten von Morenville zum Kaiser, welchen dieser den 2. Oktober im Hauptquartier zu Ettling antraf, und ließ erklären: „wegen der genauen Verbindung mit Preußen könne er ohne dessen Einwilligung auch jetzt kein Contingent geben." „Ich sehe aber nicht ein, was Preußen für Sie thun kann," war die Antwort des Kaisers, — „lassen Sie 3000 Mann, oder vor der Hand einen Theil Ihrer Truppen marschiren, die übrigen mögen nachfolgen." **) Der Ab-

*) Bei diesem geh. Conseil (im weißen Saale des Schlosses zu Darmstadt gehalten) waren gegenwärtig, der Groß- und Erbprinz, (des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig II. K. Hoheit, (der Staatsminister von Lehmann, die geh. Referendaire Coulmann und von Wrede, die Generaladjutanten von Oyen und von Weihers, der Kriegsrath Scriba.

**) Beglaubigter mir zur Einsicht mitgetheilter Bericht.

geordnete aber bestand darauf, nichts bewilligen zu dürfen, bat die Truppen vom Lande entfernt zu halten und die Requisitionen einzustellen, welches auch wirklich geschah. Die französische Armee zog nach Oestreich, der Feldzug, an welchem Bayern, Würtemberg und Baden als Verbündete Frankreichs Theil genommen, wurde schnell und siegreich beendigt, der Frieden zu Preßburg den 26. Dezember 1805 geschlossen. Napoleons Macht stieg furchtbarer, und jetzt drohend für den Norden Teutschlands, an dessen Spitze zwar Preußen einen Bund zu stiften angefangen hatte, der aber, da dieser Staat durch die verhängnißvollen Verträge mit Napoleon (15. Dezember 1805 und 15. Februar 1806) von seinem System des Gegengewichts und der Vermittlung (Vertrag vom 3. November 1805 mit Rußland) losgerissen, isolirt und dazu noch in verwickelte Verhältnisse mit England (wegen der Abtretung Hanovers), mit Schweden und Rußland, am meisten aber mit dem, dem Scheine nach, freundschaftlich gesinnten Frankreich gezogen wurde, nicht zu Stande kam. Dazu kam, daß damals (nach dem presburger Frieden und den Verträgen mit Preußen) Teutschlands Reichsverfassung schon faktisch aufgelößt war. Baden, Würtemberg, Bayern übten Sonverainitätsrechte aus; ebenso auch Preußen und Oestreich hinsichtlich ihrer zum teutschen Reiche gehörigen Länder; durch die Vereinigung Hanovers mit Preußen ging eine Kurfürstenwürde ein, Schweden hatte eine Reichsprovinz an sich gezogen, und mit dem Ausspruche Napoleons „Ich erkenne kein teutsches

Reich mehr an," nahte die Stunde der völligen Auflösung Teutschlands, dessen westliche Staaten, unter diesen die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, dem Machtgebote des Eroberers anheimgefallen waren. Plane ohne Ende gingen, wie der Staatsminister Freiherr von Gagern bemerkt, „in Bezug auf das Schicksal dieser Staaten, oft nach Laune und Impulsion des Augenblicks in seinem Kopfe herum," doch bezog sich Alles auf den, durch Errichtung des Königreiches Westphalen 1807 theilweise ausgeführten, Hauptplan, einen neuen Staat in Nordteutschland zu gründen, welcher Holland gegen Preußen schützen und in seinem Umfange Berg, Cleve, Westphalen und die drei Hanseestädte umfassen sollte; fehle es an der, zu diesem Staate erforderlichen Seelenzahl von 1 ½ Million, so solle dazu weiter herauf nach Süden Gebiet gesucht werden. Nach diesem Plane sollte Teutschland in acht Staaten zerfallen; Bayern, Baden, Würtemberg und der neue Staat im Interesse Frankreichs, Oestreich, Preußen, Sachsen und Hessen-Kassel im andern Interesse.*) Dem Hause Hessen-Darmstadt drohte hier nach, wegen der Gebietserweiterung nach Süden herauf, große Gefahr, erhöht dadurch, daß der französische Marschall Augereau mit seinem Armeecorps bei Wetzlar erschien, Frankfurt (welcher Stadt 4 Millionen Franken Contribution angesetzt wurden) und die Maingegenden des hessen-darmstädtischen Landes besuchte und zu Darmstadt sein Hauptquartier

*) v. Gagern a. a. O. I. 112.

nahm, ein ewig denkwürdiger Zeitpunkt unserer hessischen Geschichte, in welchem es galt, die schwere Aufgabe der Rettung des, in jene Plane und andere Speculationen verwickelten, Staates zu lösen. Ludewig führte sie mit dem Vertrauen auf sich selbst aus, und ihm allein verdankt das Vaterland die Fortdauer seiner Selbstständigkeit, welche er, wie früher 1799, so auch jetzt 1806, und noch einmal 1813, auf dem Standpunkte seiner stets aufrichtigen, auf Treue gegründeten, von allen Extremen freien, Politik bewirken konnte. Er hoffte von dem Antrage, nunmehr 1806 der Conförderation Frankreichs beitreten zu wollen, immer noch gute Erfolge, und es gelang ihm das Werk der Selbsterhaltung in der schwersten aller Krisen seiner Regierung. Die Unterhandlungen wurden von Giesen aus angefangen, und, nachdem sich Ludewig, bald nach Augereau's Ankunft in Darmstadt, dahin zurückbegeben hatte (6. Januar 1806) hier fortgesetzt. Charakterfestigkeit, persönliche Würde, und große Intelligenz dieses, wegen solcher Eigenschaften von Allen, die ihn bei dieser Gelegenheit näher kennen lernten, bewunderten Fürsten, welcher durch sein bisheriges politisches Benehmen — Festhalten an übernommene Verbindlichkeiten, Treue bis zum Aeußersten — den Werth seines gedachten Wunsches, als nunmehr dem Interesse Frankreichs entsprechend, wie früher dem Oestreichs und Preußens, erhalten hatte, siegten bei diesen Unterhandlungen, und lenkten alle Nachtheile jenes Länderplanes und anderer politischen Speculatio-

nen ab, und führten zu dem Ziele, welches, während andere teutsche Staaten unter Fremdherrschaft nach ihren inneren Verhältnissen niedergedrückt lagen, den, auf diese ehrenvolle Weise geretteten, Staat Hessen-Darmstadt in eine neue Bahn großer und schneller Entwickelung geleitete.

Augereau, der sich im hessen-darmstädtischen Lande durch sein humanes Betragen Achtung und Zutrauen erworben hatte, verlies nunmehr zu Ende Januar und Anfangs Februar 1806 mit seinem Armeecorps die bisher besetzt gehaltenen Gegenden, und Marschall Lefebre folgte ihm mit seinem Armeecorps auf dem Fuße nach. Dieser befand sich hier bis Ende März 1806, und Abtheilungen seines Corps blieben im Sommer 1806 in den Maingegenden stehen, bis endlich alle französische Truppen im Anfange Oktobers 1806 zum Feldzuge gegen Preußen abzogen. Wir werden hinsichtlich des Antheils, den Ludewig hieran genommen, darauf zurückkommen.

*) Wir haben uns bei diesem letztern Theile der Erzählung an größere Umrisse halten wollen, und überlassen der künftigen pragmatischen Geschichte Ludewigs die Auseinandersetzung der Einzelnheiten dieser Unterhandlungen und anderer auf Hessen-Darmstadt Bezug habenden politischen Verhältnisse.

Wie bei dieser Gelegenheit König Maximilian von Bayern als wahrer Freund Ludewigs handelte, erzählt Rapp, memoirés pag. 69. Der Kaiser befand sich damals in München. Generaladjutant von Morenville, welcher am 2. Oktober 1805 Ludewigs ablehnende Erklärung dem Kaiser ins Hauptquartier zu Ettling überbrachte, (v. o.) erschien nun auch vor ihm zu München, um den Wunsch zum Beitritt zu erklären.

Jetzt im Bündnisse mit Frankreich sendete Landgraf Ludewig im Juli 1806 seinen Gesandten, den Freiherrn von Pappenheim nach Paris, wohin sich die Gesandten der südteutschen, schon früher mit Frankreich verbundenen, Regenten von Bayern, Baden, Würtemberg, sodann die übrigen neubeigetretenen Fürsten von Nassau, Hohenzollern, Salm, Isenburg, Ahrenberg, von der Layen und des Reichserzkanzlers begeben hatten, nun unter der Leitung des französischen Ministers Talleyrand den rheinischen Bund zu schließen, sofort die ihnen nach gegenseitiger Berathung vorgelegte Bundesacte zu unterzeichnen, worin sich Napoleon zum Protektor des Bundes erklärt und seinen Bundesgenossen neue Würden, Titel, Gebietserweiterungen und volle Souverainitätsrechte verliehen hatte. Nach dieser Acte (in der Nacht des 12. Juli unterzeichnet und ratificirt den 29. Juli) nahm Ludewig den Titel Großherzog mit dem Prädikate Königliche Hoheit an, legte jene seiner Titel, welche, wie der des Vorfechters zwischen Rhein und Weser, irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich hatten, nieder, und machte sich, gleich den übrigen Rheinbundfürsten verbindlich, in den nächsten Tagen des Augusts auf dem Reichstage zu Regensburg seine Trennung vom Reiche zu erklären. Kaiser Franz II. verzichtete hierauf am 6. August 1806 auf die teutsche Kaiserkrone und entband die Fürsten des Reichs von ihren bisherigen Pflichten. *)

*) Die rheinische Bundesacte, die Lossagungsurkunde mehrerer Reichsstände vom teutschen Reiche und die Urkunde über die

Die Erwerbung des Länderzuwachses, welchen Ludewig I. nunmehr, unter dem Namen Großherzog von Hessen, nach jener Acte erhielt, ließ er durch Besitzergreifungspatent vom 13. August 1806 mit der Bemerkung bekannt machen: „daß ihm die, mit der neuen Würde verbundene Gewalt die Aussicht eröffne, das Glück der Angehörigen und die Wohlfahrt des Staats noch würksamer als bisher erhöhen und befestigen zu können.“ Folgende vormals reichsständische und ritterschaftliche, durch die Stiftung des rheinischen Bundes mediatisirte und der großherzoglich hessischen Hoheit untergeordnete, Besitzungen betrugen einen Zuwachs von 122,000 Seelen; die Grafschaften Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg; die fürstlich-löwensteinische Herrschaft Breuberg und Habitzheim; die Burggrafschaft Friedberg mit dem, aus den Aemtern Altenstadt, Büdesheim, Friedberg und Groskarben bestehenden Freigerichte Kaichen, jedoch so lange der Burggraf (Graf Westphal) bei Leben sei, nach dessen Ableben sollte dieses Burggrafthum als Eigenthum an den Souverain übergehen (durch besonderen Vertrag 1817 geschah es schon vor dessen Ableben 1819); der stollberg-gedernsche Antheil der Grafschaft Königstein und sonach die, nach Aussterben der Familie Stollberg-Gedern 1804 an Stollberg-Wernigrode gefallene Orte Gedern, Glauberg, ⅓ von Effolderbach, Ranstadt, Usenborn, Volkartshain, und die

---

Niederlegung der teutschen Kaiserkrone s. Beck hess. Staatsrecht 1 Bd. 1 Heft S. 66 ff.

an Stollberg-Rosla gekommenen Orte Ortenberg zu $^2/_3$, Heuchelheim zu $^5/_{12}$, Hirzenhain, Münzenberg zu $^{10}/_{48}$, Ober-, Mittel- und Niederseemen, Steinberg; die Aemter Hungen, Wölfersheim und Grüningen des Fürsten von Solms-Braunfels; die Aemter Lich und Niederweisel des Fürsten von Solms-Lich; die Aemter Laubach und Utphe des Grafen von Solms-Laubach; die Aemter Rödelheim und Niederwöllstadt und die Gemeinschaft von Assenheim und Burggräfenrode des Grafen von Solms-Rödelheim; das Amt Engelthal des Grafen von Solms Wildenfels; die Grafschaft Schlitz genannt Görz; die Herrschaft Ilbenstadt des Grafen von Leiningen-Westerburg; das Amt Homburg vor der Höhe des Landgrafen von Hessen-Homburg; die Aemter Berleburg und Lasphe des Fürsten von Wittgenstein; an ritterschaftlichen Besitzungen die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein des Freiherrn von Riedesel (ein Theil anderer ihrer Besitzungen war bereits altmediat, nehmlich die Wöhrt [Vorstadt von Lauterbach] mit 6 Dörfern der Cent Lauterbach, das Gericht Engelrod mit 12 Dörfern, das Gericht Oberohmen mit 6 Dörfern); ferner die ritterschaftliche Besitzung Birkenau und Hetschbach des Herrn von Wambold; Fränkisch-Grumbach des Herrn von Gemmingen; Georgenhausen des Herrn von Harthausen; Messenhausen des Herrn von Frankenstein; Messel des Herrn von Groschlag; Beinheim des Herrn von Rau zu Holzhausen; Höchst an der Nidder des Herrn von Günterrode; Lind-

heim des Herrn von Venningen; Melbach des Herrn von Wetzel; Ockstadt des Herrn von Frankenstein; Steinfurth und Wisselsheim des Herrn von Löw. Ober- und Unterflorstadt, Staaden und Stammheim gehörten (nach Dieffenbach a. a. O. 209) zur Ganerbschaft Staaden welche 1800 so getheilt wurde, daß 1) Staaden selbst an Isenburg-Büdingen, 2) Ober- und Unterflorstadt an die Familie von Löw und 3) Stammheim an das Großherzogthum Hessen selbst, als Erben der Burg Friedberg fiel. Dieffenbach bemerkt, daß dieser Antheil der 3 Betheiligten im Verhältniß wie 13, 32, 12 gewesen. Im Herzogthum Westphalen kamen die gerichtsherrlichen Rechte des fürstlich-waldeckischen Hauses über Offenburg, Nordenau und ganz Schnellenberg ebenfalls unter großherzoglich hessische Hoheit. Die obengenannten Besitzungen des Grafen von Schlitz, genannt Görtz, waren zur Zeit der Mediatisirung patrimonialgerichtsherrlich, und wurden durch Vertrag vom 30. Dezember 1808 zu einer Standesherrschaft erhoben, auch wurde für die gräflich-degenfeldische Herrschaft Rothenberg, welche das gräfliche Haus Erbach-Fürstenau durch Kauf erworben, die standesherrlichen Rechte (18. März 1808) besonders bewilligt. In demselben Jahre 1808 wurden mit dem Fürsten von Nassau-Weilburg und dem Fürsten von Isenburg wegen verschiedener ritterschaftlichen Besitzungen, sodann mit dem Fürsten Primas und dem Großherzoge von Baden wegen kleiner Territorial-

anstände Ausgleichungsverträge abgeschlossen, wodurch Volkmarsheim in Westphalen an Nassau und das löwensteinische Dorf Kleinheubach, welches 1815 wieder zurückerworben und 1816 an Bayern abgetreten wurde, damals an Baden kamen.

Wir haben unsere Blicke, der nachfolgend zu erzählenden Kriegsereignisse wegen, immer noch nach Außen zu richten, und müssen daher, da Ludewig I. als Alliirter Frankreichs 4000 Mann bundesvertragsmäßig in das Feld zu stellen hatte, des jetzigen Standes der bewaffneten Macht zuvörderst gedenken.

Wir erinnern uns des Etats von 1790 und 1794 (§. 4). Zu diesem Etat kam 1794 das Feldbataillon Erbprinz (nicht zu verwechseln mit dem Garnisonsregiment Erbprinz). Es diente zur Stellung des Quintuplums beim Kreiscontingent, und aus ihm entstand das nachherige Feldregiment Groß- und Erbprinz. Dieses Feldbataillons erste, zweite und dritte Compagnie, wurden durch Auszug aus dem Garnisonsregiment Erbprinz und dem Leibregiment gebildet, als vierte Compagnie stieß die bisherige fünfte Compagnie des zweiten Bataillons Landgraf dazu. In dieser Eigenschaft als Feldbataillon wurde es dem Garnisonsregiment Erbprinz dergestalt zugetheilt, daß es dessen erstes Bataillon bildete, die bisherigen zwei Bataillons dieses Regiments ihm aber als zweites und drittes Bataillon nachstanden. Im Jahr 1803 wurden aufgelößt, das Grenadierbatail-

lon, das Leibregiment, das Garnisonsregiment Erbprinz und zwar dessen zweites und drittes Bataillon, mit Ausnahme des ersten Feldbataillons. Es erschien folgende Organisation. Die Infanterie wurde in drei Feld- und drei Garnisonsbrigaden abgetheilt. Die drei Feldbrigaden waren die erste oder Leibbrigade, die zweite, oder Brigade Landgraf, die dritte, oder Brigade Erbprinz. Jede Brigade bestand aus zwei Mousquetirbataillons und einem Füßelierbataillon. Nach dieser Einrichtung gehörte zur ersten Brigade das Leibregiment von zwei Bataillons Mousquetirs, und das, aus dem, 1790 errichteten leichten Bataillon, jetzt gebildete Füßelierbataillon; zur zweiten Brigade das Regiment Landgraf, ebenfalls aus zwei Mousquetirbataillons bestehend, sodann das, aus dem Grenadierbataillon gebildete, Füßelierbataillon; zur dritten Brigade das Regiment Erbprinz mit seinen zwei Mousquetirbataillons, wovon das erste 1794 neu errichtet worden ist, das zweite 1803 neu hinzukam, und ein Füßelierbataillon. Die Garnisonen dieser Feldbrigaden waren für die erste, Darmstadt, für die zweite, Giesen und Alsfeld, für die dritte Arnsberg, Brilon und Werl. Die Garnisons- oder Reservebrigaden waren nur zwei Bataillons stark, hiesen nach den Provinzen des Landes, worin sie lagen, Starkenburg, Oberhessen und Westphalen. Die Artillerie wurde von zwei auf drei Compagnieen vermehrt, das Chevaurlegersregiment von vier auf drei Escadrons vermindert. Bei der Infanterie wurde

die Fähndrichscharge aufgehoben. Die ganze Stärke der Garnisons- und Feldtruppen mit Einschluß der Garde du Corps, der Husaren und der Invalidencompagnie zu Alsfeld betrug 6170 Mann. Ein Regiment (v. Ried), welches nebst 30 Husaren vom aufgelößten kurmainzischen Militair 1803 an Hessen-Darmstadt bei Uebergabe der mainzischen Landestheile fiel, wurde, insoweit die Mannschaft nicht Abschied erhielt, unter die neuorganisirten Bataillons vertheilt. Im Jahr 1805 erhielten die Leibgarde und die Brigade Landgraf folgende andere Namen; jene Leibgardebrigade, ihr Füßelierbataillon, Gardefüßelierbataillon, diese Leibbrigade, ihr Füßelierbataillon, Leibfüßelierbataillon.

In einem Zeitraum von 7 Jahren, als so lange der rheinische Bund seine Dauer behielt, sehen wir diese Truppen vom Oktober 1806 bis zum Oktober 1813 in vier Feldzügen mit Frankreich fechten; zuerst 1806 und 1807 gegen Preußen, Rußland und Schweden, 1808 bis 1812 gegen Spanien und England, während dieser Zeit 1809 gegen Oestreich, zuletzt 1811 und 1813 gegen Rußland und Preußen. In nachfolgender Uebersicht wollen wir es versuchen, diese ihre Theilnahme im Allgemeinen kennen zu lernen, Näheres und hierher nicht Gehöriges derselben, dem Verfasser der Militairchronik überlassend.

§. 7.

Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und des rheinischen Bundes gegen Preußen, Rußland und Schweden. 1806 bis 1807.

Als, nach der Stiftung des Rheinbundes 1806, Oestreich seinen Einfluß auf das teutsche Reich verloren hatte, die Abhängigkeit der Fürsten Südteutschlands von der Politik Frankreichs entschieden und Preußen, von seinem Neutralitäts- und Vermittlungssystem losgerissen worden war, blieb diesem Staate zur Lösung aller Verwirrung nichts übrig, als an Frankreich die Entfernung seiner Truppen aus Teutschland, die ungehinderte Aufnahme aller, nicht zum rheinischen Bunde gehörigen, Staaten, namentlich Sachsens, in den Nordbund, die Trennung Wesels vom französischen Reiche und die Zurückgabe der, von Murat in Besitz genommenen, Distrikte mit einer entscheidenden Antwort darauf (bis zum 8. Oktober 1806) zu fordern, die aber nicht erfolgte, da Napoleon die Verhältnisse nunmehr auf den Punkt gewünscht er Ursache zum Krieg gebracht sah. Der Angriff erfolgte seinerseits unmittelbar darauf. Die französische Armee, deren größerer Theil schon in Teutschland bereit stand, zog sich in Franken, Schwaben und Thüringen zusammen, und es trat nunmehr Ludewigs I. Verbindlichkeit, als Rheinbundfürst an diesem Kriege Theil nehmen zu müssen, ein. Sein Contingent bestand aus dem Leibgarderegiment, dem Leibregiment, dem Regiment Groß-

und Erbprinz, den beiden Bataillons Gardefüßelier und Leibfüßelier, einer Schwadron Chevaurlegers und einer Batterie Geschütz, zusammen 4098 Mann. Die Truppen marschirten zu verschiedenen Zeiten aus; zuerst (den 2. Oktober) die beiden Bataillons Garde- und Leibfüßeliere, sodann (den 10. Oktober) das Leibgarde- und Leibregiment, die Cavallerie und die Batterie unter General von Werner, zuletzt (den 21. Oktober), das Regiment Groß- und Erbprinz. Die beiden Füßelierbataillons, welche am 4. Oktober in Würzburg ankamen, wurden der Division Heudelet des 7. Armeecorps unter Augereau zugetheilt, und nahmen Theil an der Schlacht bei Jena (14. Oktober), vorzüglich am Kampfe dieser Division gegen 10 Bataillons und 6 Escadrons Sachsen, welche noch allein auf dem Schlachtfelde zurückgeblieben waren, gegen 4 Uhr vom Flohberge aus angegriffen und nach Ketschan zurückgeworfen wurden. Als bei dieser Gelegenheit die hessischen Truppen im Begriff standen, zwei sächsische Kanonen wegzunehmen, wurden sie von französischen Husaren, welche die Hessen wegen ihrer Uniform und der Hüte mit Schnüren, (den preußischen ähnlich), für Preußen hielten, als Feinde angegriffen und in ihrem Vorhaben gehindert, wobei 1 Offizier und 6 Gemeine verwundet wurden. Die übrigen Truppen marschirten theils nach Spandau, theils nach Magdeburg. Während der Operationen der französischen Armee an der Saale, Oder und Elbe wurden verschiedene hessische Abtheilungen

zum Transport der Gefangenen verwendet. Nachdem die Operationen der französischen Armee an der Weichsel ihren Anfang genommen hatten (Dezember 1806) ging der Marsch der hessischen Truppen nach Bromberg; hier in der Gegend sammelte sich das Contingent. Es wurde dem Armeecorps des Marschalls Bernadotte zugetheilt und hatte die Bestimmung unter dem Divisionsgeneral Rouger die Stadt Graudenz wegzunehmen und die Citadelle daselbst zu cerniren. Die drei Füßelierbataillons und die Cavallerie gingen den 21. Januar zur Recognoscirung bis Graudenz vor; hierauf wurde, nachdem die Truppen versammelt waren, am 22. Januar die Stadt besetzt und die Festung cernirt. Bei dieser Gelegenheit geriethen 1 Offizier und 6 Gemeine in Gefangenschaft; man zählte 3 Todte und 17 Verwundete. Nach der Niederlage bei Pultusk (26. Dezember 1806) hatte der russische Oberbefehlshaber Benningsen den Franzosen Warschau und das rechte Weichselufer bis Elbingen überlassen müssen. Allein kaum war das russische Heer wieder mit allem Nöthigen versehen, so beschloß Benningsen mit 7 Heertheilen gegen die untere Weichsel nach Thorn hervorzudringen, um Graudenz, Danzig und Kolberg, deren Besatzungen zu den preußischen Truppen unter Lestocq stoßen sollten, zu befreien. Bei der schnellen Annäherung der Preußen unter diesem General, wurde Rougers Hauptquartier überfallen, die Belagerung von Graudenz mußte aufgehoben werden, und

die hessischen Truppen zogen sich bis Thorn zurück. Da aber in Folge der Schlacht von Eylau (8. Februar 1807) *) jeder Feldherr der beiden gegeneinander stehenden Armeen seinen Angriffsplan aufgeben und sich mit dem errungenen Zwecke der Vertheidigung begnügen mußte, so ging Napoleon in die, vor der Schlacht bei Eylau von dem Feinde verlassenen, Cantonirungen an der Weichsel zurück, wo er sich auf den Belagerungskrieg von Danzig, Graudenz ꝛc. beschränkte. Schon am 6. Februar rückte das hessische Blokadecorps unter Lefebre gegen Graudenz vor; die Stadt wurde am 12. März wiederholt eingenommen. Ein Theil der Division des Gardechevauxlegersregiments formirte die Avantgarde des Armeecorps Lefebre's, der andere Theil blieb vor Graudenz. Am 12. Februar stieß Rittmeister von Münchingen mit 36 seiner Leute, auf 60 preußische Dragoner, die er zurück warf, wobei 36 Preußen gefangen wurden. Ein glänzender Vorfall ereignete sich am folgenden Tag. Münchingen machte mit 36 Mann die Spitze der

*) In Königsberg hatte ein öffentliches Blatt nach der Schlacht bei Eylau, an welcher keins der hessischen Bataillons Theil nahm, bekannt gemacht, daß in derselben eine hessische Fahne genommen worden sei. Ohne Aufforderung, die damals ohnehin unmöglich war, wurde diese Unwahrheit nicht allein freiwillig widerrufen, sondern auch noch die Bemerkung hinzugefügt, daß die hessischen Truppen an Mannszucht und Ehrliebe unter die vorzüglicheren gehörten, die bisher gegen die Preußen die Waffen getragen.

Avantgarde, unterstützt von 2 Escadrons französischer Cuirassire und 2 Compagnieen leichter Infanterie. Dicht vor Marienwerder stieß er auf 5 Escadrons preußischer Dragoner und Husaren, welche durch einige Trupps Infanterie unterstützt wurden; der Augenblick ihres Anblicks war der seines Angriffs. Er vertrieb den Feind aus Marienwerder und machte mit beispielloser Kühnheit 1 Obristen, 1 Major, 4 Lieutnants und 280 Gemeine zu Gefangenen. Am 13. wurde eine Dislocation der hessischen Truppen befohlen. Drei Bataillons gingen zum Blokadecorps vor Marienwerder, 4 Bataillons blieben vor Graudenz stehen; jene kamen jedoch den 5. März wieder nach Graudenz zurück und formirten mit einer Abtheilung polnischer Infanterie das Blokadecorps unter General von Stosch, der an der Stelle des erkrankten Generals von Werner commandirte. Am 5. März langte aus dem Hauptquartier des Kaisers Napoleon Befehl ein, daß das zweite Bataillon Leibgarde zum Dienst daselbst nach Finkenstein marschiren soll; auf weiteren Befehl folgten demselben das erste Bataillon Ende April dahin nach. Beide Bataillons folgten stets dem Hauptquartier bis nach Tilsit. Die übrigen vor Graudenz gebliebenen hessischen Truppen hatten bei der größeren Zahl der feindlichen, unter einem entschlossenen General stehenden, Garnison einen beschwerlichen und strengen Dienst. In der Affaire von Neudorf bei Graudenz (16. März) wurde von beiden Seiten mit vielem Muth gefochten, der Besitz

dieſes Dorfes war, um die Garniſon enger einſchließen zu können, überaus wichtig. Mit 3 Bataillons wurde der Feind aus demſelben und in die Feſtung zurückgetrieben. Kaum waren die Anſtalten zum Feſtſetzen daſelbſt getroffen, als der feindliche Commandant mit überlegener Zahl und unter einem fürchterlichen Kanonenfeuer die Heſſen wieder zurücktrieb und bis auf eine Anhöhe verfolgte, von wo aus jedoch dieſe einen neuen Angriff beginnen und den Feind in die Feſtung zurücktreiben konnten. Da derſelbe faſt täglich Angriffe machte, ſo wurden vor den Kantonnirungen des Blokadecorps Werke aufgeworfen und damit während des ganzen Monats April fortgefahren, ſo daß der Feind trotz der heftigſten Kanonaden, die er auf die heſſiſchen Poſitionen und die Stadt Graudenz wiederholte, nichts auszurichten vermochte. Nach der Schlacht bei Friedland (den 27. Juni 1807) und der Uebergabe von Danzig wurde die Blokade durch franzöſiſche und alliirte Truppen verſtärkt, und der Befehl ertheilt, Trancheen zu eröffnen, welches in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni, wo die heſſiſchen Truppen den linken Flügel formirten, größtentheils ausgeführt und an den folgenden Tagen ſo vollendet wurde, daß ſich kein Feind mehr auf dem Glacis ſehen ließ. Auf die Nachricht des am 21. Juni geſchloſſenen, Waffenſtillſtandes, blieben die Poſten unverrückt ſtehen. Der Friedensſchluß folgte am 7. und 9. Juli. Den 17. Juli marſchirten die heſſiſchen Belagerungstruppen von Graudenz über Stettin zur Einſchließung Stralſunds ab. Sie

trafen hier den 13. August ein. Das Leibgarderegiment, welches dem Kaiser ins Hauptquartier bis nach Tilsit, und nach dem daselbst geschlossenen Frieden, bis nach Berlin gefolgt war, erhielt an den Grenzen der Neumark Befehl, sich vor Stralsund mit den hessischen Truppen zu vereinigen. Es kam daselbst den 13. August an. Ein zu Darmstadt errichtetes Volontairbataillon mit einem Augmentationsbataillon, waren ebenfalls (den 17. August) im Lager vor Stralsund eingetroffen. Der König von Schweden, Gustav IV. glaubte den Krieg allein fortsetzen zu können, weßhalb er den Waffenstillstand aufkündigte, und die Feindseligkeiten den 13. Juli anfing. Als aber auf Befehl des französischen Marschalls Brune in der Nacht vom 15. auf den 16. August die Trancheen aufgeworfen, und das Belagerungsgeschütz angelangt war, begehrte der König zu unterhandeln. Stralsund ergab sich auf Discretion und die Schweden zogen sich auf die Insel Rügen zurück; das hessische Truppencorps folgte ihnen nach und besetzte am 12. September einen Theil derselben. Nach der gänzlichen Räumung von Seiten der Schweden, wurde sie am 27. September ganz besetzt und, nach einem beinahe 4wöchentlichen Aufenthalte daselbst, wieder verlassen, worauf das hessische Contingent nach einem kurzen Aufenthalte zu Anklam und längs der Peene seinen Rückmarsch ins Vaterland durch Sachsen und Franken antrat und Ende Dezembers 1807 daselbst ankam.

§. 8.

Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und seiner Verbündeten gegen Spanien und England von 1803 bis 1812.

Die Ereigniſſe in Spanien (1808); Karls IV. Thronentſagung, Joſeph Napoleons Thronbeſteigung, die Inſurrection des Volkes für Ferdinand VII., erforderten größere Anſtrengung zur Bekämpfung des, in eine Vendee verwandelten ſpaniſchen Landes, als ſich Kaiſer Napoleon bei ſeines Bruders Throneinſetzung gedacht hatte. Er mußte, da die damals in Spanien ſtehenden franzöſiſchen Heere zu ſchwach waren, auch nur die Hauptpunkte zu beſetzen, geſchweige denn das offene Feld zu behaupten, nach mehreren Siegen der Inſurgenten, ſeine noch in Preußen befindlichen Heere nach Spanien berufen (15. Auguſt bis November 1808); mit ihnen die Contingente der Rheinbundfürſten. Das großherzoglich-heſſiſche Contingent beſtand aus dem Regimente Groß- und Erbprinz, deſſen Füßelierbataillon zu Großgerau aufgelößt und den zwei Bataillons einverleibt wurde, ſodann aus einer Batterie, zuſammen 1911 Mann. Am 24. Auguſt zu Mainz angekommen, wurde ihm die Straße über Worms, Zweibrücken, Metz, Orleans, nach Bayonne als Marſchroute angewieſen, und nachdem es zu Worms auf franzöſiſchen Fuß organiſirt wurde, erhielt es während des Marſches durch Frankreich einen franzöſiſchen Offizier als Führer und Exerciermeiſter, ſowie zu Metz franzöſiſche Gewehre ſtatt der nodhardiſchen. Zu Orleans traf es mit dem

badischen Contingent zusammen, erreichte nach einem beschwerlichen Marsche durch Frankreich, den 13. Oktober Bayonne, betrat den 14. Oktober den spanischen Boden und rückte den 17. Oktober zu Durango ein, wo sich der rechte französische Heerflügel aufstellte. Mehrere teutsche Regimenter stießen hier nach und nach zusammen und der französische General Leval übernahm das Commando der, zum 4. Armeecorps des Marschalls Lefebre gehörigen, teutschen Division. Die hessische Artillerie wurde dort vom Regimente getrennt und marschirte den 18. Oktober 1808 mit der badischen nach Vittoria. Bei Besetzung von Badajor wurde sie wieder mit demselben vereinigt. In einzelnen Gefechten und Schlachten waren sie zufällig Kampfgenossen. Das Regiment nahm an den Gefechten bei Durango (den 27. Oktober) und dem glänzenden Kampfe der Division um die Höhen, so wie an jenem zwischen Durango und Zornosa (31. Oktober) Antheil. Der Feind wich nach Valmeseda 22 Stunden zurück, wo er sich wieder festsetzte, hier aber vom vorrückendem 4. Armeecorps geschlagen und weiter zurückgedrängt wurde, während die Armeecorps von Victor und Soult die Siege bei Espinosa (10. November) und Burgos (11. November) davon trugen. Die Regimenter Holland und Hessen blieben als Besatzung in Durango, Bilbao und Valmeseda zurück, während Lefebre im Flankenmarsch nach Madrid vorrückte und das aus den übrigen Armeecorps gebildete Centrum deckte. Am 12. Dezember 1809 marschirte die teutsche Division, welche bisher

getrennt war, in Madrid ein, welches sich nach einem kurzen Widerstande dem Kaiser am 4. Dezember ergeben hatte. Die hessische Artillerie war schon am 23. Oktober in Vittoria angelangt, kam am 9. November nach Arranquis, nahm in den verschiedenen Gefechten der Avantgarde des 27. und 36. Infanterieregiments Antheil, in welchen der, in den Gebirgen versteckte Feind nur mit der angestrengtesten Thätigkeit vertrieben werden konnte. Sie erreichte zu jener Zeit ebenfalls Madrid, und erhielt daselbst auf Lefebre's Befehl spanische Gewehre, und statt der 6pfündigen Kanonen, französische 4pfündige. Ueber sämmtliche anwesende Truppen hielt der Kaiser Heerschau. Die Division Leval blieb als Besatzung der Hauptstadt 4 Wochen daselbst liegen, das übrige Armeecorps Lefebre's aber marschirte schon am 15. Dezember 1809 nach Talavara, mit dem Auftrag, die Flüchtlinge von Madrid zu verfolgen und das rechte Ufer des Tajo von Toledo bis Almarez vom Feinde zu säubern. Die hessische Artillerie nahm hieran Theil. Der Feind hatte bei Badajor ein neues Heer gebildet, um gegen Madrid vorzudringen; die teutsche Division wurde daher von Lefebre befehligt sich dem Armeecorps anzuschließen; am 13. Juni 1810 verließ sie Madrid und ging nach Toledo. Der Feind rückte mit bedeutender Stärke dem Tajo zu, an dessen Ufern im Januar, Februar und März viele Gefechte in der Gegend von Almarez u. s. w. vorfielen. Die wichtigsten und entscheidendsten fanden am 17. und 18. bei Meseda und Ibor statt.

An diesen nahm das zweite Bataillon des hessischen Regiments, vereint mit dem, zu einer Brigade vereinigten Regimente Primas (unter Commando des Generals von Schäfer) den rühmlichsten Antheil. Diese Brigade eroberte 2 Geschütze. Das erste Bataillon stand damals in Segovia. Der Marsch ging hierauf durch das Gebirge, den Feind stets verfolgend, nach Trurillo, welches den Franzosen zur Plünderung Preis gegeben wurde. Immer weiter nach Süden vordringend, wurde nun die Quadiana am 25. März erreicht. Marschall Victors Corps traf hier die feindliche Armee unter Cuesta gegen 36,000 Mann stark. Die Brücke von Modelin wurde erobert und in dieser, auf einer schönen Ebenen liegenden, Stadt wurde Stellung genommen. Als die teutsche Division Abends (26. März) in Modelin anlangte und hier übernachten wollte, wurde sie angewiesen, weiter zu marschiren und sich in der Position der Vorhut des Feindes durch dessen Bekämfung, Quartier zu suchen. Es geschah, indem die Vorhut zurückgetrieben und in den Gärten rechts und links der Brücke von Modelin übernachtet wurde. Der folgende Tag wurde zur Schlacht bestimmt, in welcher Victor den Sieg davon trug. Die Brigade des hessischen Generals von Schäfer, welche an dieser Schlacht Theil genommen, wurde hierauf befehligt, eine Recognoscirung vorzunehmen, und sodann nach Modelin wieder zurückzukehren, welches bis zum 29. März, an welchem Tage die Brigade die Quadiana durchwaten mußte, auch ausgeführt wurde. Der Aufenthalt in

dem ausgeplünderten Modelin, dessen Umgegend mit zahllosen Gräbern der Gefallenen besät war, und überall der Verwüstung Spuren zeigte, dauerte bei großem Mangel an Lebensmitteln und der Gefahr ansteckender Krankheit, bis zum 12. Mai 1809. Durch diesen Sieg über Cuesta und Sebastianis über Urbino bei Ciudad-Real, erschienen dem französischen Heere die Wege über die Sierra-Morena nach Sevilla, dem Sitze der Centraljunta, geöffnet. Allein die Sieger in offener Schlacht blieben nur Meister des Orts, wo sie standen. Ueberall von Guerillas umringt, waren sie stets überflügelt oder umgangen; die Spanier flohen vor dem Feinde, um ihn zu überfallen. Bei einem dieser Angriffe der Guerillas (2. Juni 1809) verlor das hessische Regiment 5 Todte, 20 Blessirte und 16 Gefangene. Der durchschnittene und unwegsame Boden gewährte große Vortheile für den kleinen Krieg. Es fehlte an Lebensmitteln und jede Zufuhr erforderte starke Bedeckung. Zu diesen Zwecken brachte das Regiment die Zeit vom 7. bis 18. Juni zwischen Almarez, Toledo und Talavera mit Hin- und Hermärschen zu. Vergebens hatte Napoleon die liberalen Ideen zu seinem Beistande genommen, vergebens that auch Joseph Alles, um die Liebe des Volkes zu gewinnen. Nichts konnte den beleidigten Nationalhaß versöhnen, noch den, von fanatischen Mönchen beherrschten, Volkswillen beugen. Napoleons Abreise erschien den Spaniern als Sieg, und vergebens boten seine zurückgelassene Feldherren Alles, was Talent, Kriegskunst und Tapferkeit ver-

mochte, auf, um die Halbinsel zu unterwerfen. Seitdem die Britten Meister von ganz Portugal geworden, und ihren Landungen Spaniens Nordküste geöffnet war, gelang es jedoch den Franzosen unter Ney und Kellermann, Asturien wieder zu erobern (vom 12. bis zum 20 Mai 1809). Aber nun drang Wellington von Lissabon her über Alcandera den Tajo hinauf, vereinigte sich bei Truxillo mit Cuesta, während der englische General Wilson und der spanische General Venegas von der Sierra Morena herab gegen Madrid vordrangen. Die Schlacht bei Talavera de la Reyna (27. und 28. Juli 1809) vereitelte diesen kühnen Angriffsplan. Am 26. Juli brachen nehmlich sämmtliche, bei Toledo, Madrid und Aranjuez versammelte französische Truppen auf. Der Feind hatte eine Armee von 66,000 Mann beisammen, welchen der König Joseph 45,000 Mann entgegenstellte. Das bisher vom Regimente getrennt gewesene erste Bataillon, stieß dem 10. Juli bei Arenas zum Regiment und nahm an dieser Schlacht Theil. Bis dahin hatten in diesem Kriege noch keine größere Massen disciplinirter Truppen einander gegenüber gestanden. Der Feind hatte nächst Talavera auf der Höhe hinter den, die Olivenpflanzungen umgebenden, Erdmauern, eine sehr vortheilhafte Stellung eingenommen, wodurch, bei seiner Ueberlegenheit an Zahl, den Franzosen der Kampf sehr erschwert, aber um so rühmlicher wurde. Am 27. Juni fielen ernsthafte Avantgardegefechte vor, welche bis Nachts 1 Uhr dauerten. Der 28. Juni begann mit einer heftigen Kanonade auf

der ganzen Linie. Victor ließ vom rechten Flügel die Höhen angreifen, wurde aber mit einem wüthenden Bajonettangriff des Feindes zurückgeworfen. Der rechte Flügel des Feindes war unangreifbar; er konnte nur beobachtet werden, während immer mehr auf den Mittelpunkt der Angriff gerichtet wurde. Die französische Armee stand in dichtgeschlossenen Colonnen, das Fußvolk vorn, die Reuterei hinter demselben, die Reserve überall zu Hülfe aufgestellt. Nachmittags 2 Uhr begann der Kampf und in einer halben Stunde war das Heer vorwärts in Bewegung; Holland und Baden in der Mitte der teutschen Division, das Regiment Großprinz und das Regiment Primas diesen links, Nassau jenen rechts. Des Feindes Stellung bildete einen einspringenden Winkel, wodurch die linke Flanke der Franzosen ihm Preis gegeben wurde. Die Regimenter Baden, Nassau und Holland kamen beim Vordringen in äußerste Gefahr; Hessen und Primas blieben auf Levals Befehl zur Sicherung des linken Flügels zurück und wurden nunmehr, jene zu unterstützen, zum widerholten Angriffe verwendet. Es geschah mit ungemeiner Pünktlichkeit und Bravour, wobei das 45. brittische Infanterieregiment gezwungen wurde, das Gewehr zu strecken. Bei dem stärkern Andrang der Britten gingen jedoch diese Vortheile verloren und die Gefangenen entkamen; die teutsche Division stellte sich auf Kanonenschußweite vom Feind auf. Eine andere Division erneuerte den Angriff. Nie war vielleicht ein Kampf schrecklicher, nie einer geordneter bei allem Un-

gestümm der Streitenden. Die Franzosen mußten auch jetzt weichen und sich auf die Reserve zurückziehen, welche die Vordringenden zurückwies. Der Kampf dauerte unentschieden bis spät in die Nacht hinein. Das Regiment Erbprinz hatte, ausser dem genannten Angriff, noch mehrere andere mit dem Bajonnet auszuführen, wobei die Artillerie keinen Verlust erlitt, die Infanterie aber 112 Mann verlor. Der Verlust der ganzen Division betrug gegen 1000 Mann und der des ganzen französischen Armeecorps gegen 14,000 Mann. In der Nacht vom 28. auf den 29. Juli zog sich der Feind hinter Talavera in eine andere Position zurück. Die Franzosen marschirten den 29. Morgens ebenfalls ab, um sich gegen neue Unternehmungen des Feindes zu schützen. Soults Ankunft mit 30,000 Mann (1. August) nöthigte den Feind zum weiteren Rückzug, wodurch alles in der Schlacht bei Talavera Verlorne, wieder in die Hände der Franzosen kam. Die Engländer, zu wenig von den Spaniern unterstützt, traten ihren Rückweg nach Portugals Grenze an, und eben dahin folgte auch Venegas mit seinen Spaniern. Auf diesem Rückzuge wurden die Spanier bei Almonacid (11. August 1809) in ihrer vortheilhaften Stellung angegriffen und besiegt. Der Feind soll hier 40,000 Mann und die Franzosen mit ihren Alliirten 20,000 Mann stark gewesen sein. In dieser 3stündigen Schlacht, in welcher die vaterländischen Truppen die Angriffe zahlreicher feindlicher Cavallerie muthig abschlugen, sowie beim allgemeinen Angriff der ganzen Fronte des, bald darauf

in die Flucht getriebenen, Feindes, ihre Pflicht erfüllten, betrug der Verlust nicht mehr als 2 Todte und 17 Verwundete. Im Ganzen sollen daselbst die Franzosen an Todten und Verwundete 3000, und die Spanier 4000 Mann verloren haben. Bis zum 11. Oktober wurde mit steten Hin- und Hermärschen zugebracht. Nachdem sich das Armeecorps am linken Tajoufer bei Toledo vereinigt hatte, und der Feind, oberhalb Aranjuez den Tajo überschreitend, sich mit einer Abtheilung von 15,000 Mann Madrid zu nähern suchte, folgte die französische Armee dieser Bewegung und lieferte ihm, welcher eine Stärke von 60,000 Mann hatte, mit 30,000 Mann bei Ocano am linken Tojaufer, wohin sich die spanische Armee gezogen hatte und gute Stellung einnahm, ein mörderisches Treffen, worin die französische Waffen ebenfalls den Sieg davontrugen und dem Feinde viele Gefangene, besonders Kriegsmaterial ꝛc. abgenommen wurden. Auch an dieser Schlacht hatten die hessischen Truppen Theil genommen. Das zweite Bataillon Regiment Erbprinz wurde nach derselben zur Escorte der Gefangenen verwendet, welche über Madrid nach Frankreich ihren Weg nahmen. Bemerken wollen wir auch noch, daß der hessische Generalmajor von Schäfer an Levals Stelle die teutsche Division commandirte. Nun wurde, da der Feind keine Kräfte hatte, in Masse zu operiren, und Madrid gegen ihn geschützt blieb, der Guerillaskrieg desto heftiger fortgesetzt. Empecinado's Schaar machte sich selbst in der Nähe von Madrid furchtbar. In Altcastilien streiften

die Banden des Barrioluchio, des Couvillas und Rodriguez, in Navarra die Schaaren des kühnen Mina. Die Franzosen legten auf ihren Heerlinien feste Plätze an, und suchten durch mobile Colonnen den Rücken des Heeres frei zu halten. Nach beendigtem östreichischem Feldzuge (1809) konnte sich Napoleon mit verdoppelter Macht gegen die pyrenäische Halbinsel wenden, und es überschritten in kurzer Zeit 60,000 Mann der besten Truppen die Pyrenäen. Auch das Regiment Groß- und Erbprinz erhielt im Juni 1810 eine Verstärkung von 600 Mann. Der Hauptplan war gegen Andalusien gerichtet und es gelang dahin jede Bewegung, so daß König Joseph schon am 1. Februar 1810 seinen Einzug in Sevilla halten konnte. Dem hessischen Regimente blieb während dieser Begebenheiten die Bestimmung, im Rücken der französischen Armee, mit Abtheilungen derselben, die Verbindung zwischen Madrid und Andalusien erhalten zu helfen. Es nahm im Dezember 1809 Theil an einem, unter dem Commando des französischen Generals Dambier bei Aquilar del Campo gegen die Insurgenten unternommenen, Streifzug, an den Gefechten bei Cuenca am 8. Dezember 1810, bei Puebla da Montalban am 9. April 1811. Im Dezember 1811 kam das Regiment nach Badajor; im Februar 1812 folgte ihm die Artillerie dahin nach. Eine Abtheilung des Regiments war nach Sevilla commandirt, und kehrte im Juni 1812, 100 Mann stark, nach Hause zurück. Dieses geschah

nach den Ereignissen, deren wir, als den letzten und merkwürdigsten dieses Feldzuges, nunmehr gedenken werden.

Badajor, eine, nächst der portugiesischen Grenze, am linken Quadianauser liegende, historisch-merkwürdige Festung, wurde im Laufe des Jahres 1811 von Wellington zweimal belagert, die Belagerung mußte aber jedesmal aufgehoben werden. Er unternahm mit 26,000 Mann eine dritte, welche am 17. März 1812 begann, und bis zum 7. April 1812 dauerte. Die Besatzung bestand aus nicht mehr als 4424 Mann; darunter das Regiment Groß- und Erbprinz mit 910 Mann und die hessische Artillerie mit 30 Mann. Auf der Nordseite vom Flusse geschützt, war diese Festung landwärts nach Süden von 9 Forts umgeben, von zwei Außenwerken und einem alten, auf kühnem Felshang stehenden Castell auf dieser, von drei andern Forts auf der nördlichen Flußseite gedeckt; eine Festung zweiten Ranges, damals ohne hinlänglichen Vorrath an Pulver, und wegen trockener Graben an mehreren Punkten ersteigbar. Nachdem Wellington am 16. März von der Nordseite des Flusses auf dessen Südseite übersetzte und hier ohne Widerstand den Ort einschließen konnte, ließ er zuerst das schwache und in schlechtem Zustande befindliche Vorwerk Picurina (eines jener drei erwähnten) nachdem vorher Laufgräben geöffnet und Batterieen angelegt, die am 19. März durch einen Ausfall der Belagerten zum Theil zerstört, aber bald wieder in Stand gesetzt wurden, so heftig beschießen, daß

am 25. März Abends 10 Uhr nach den ruinirten Brustwehrlücken ein Sturm unternommen und dieses Fort, ohngeachtet des tapfersten Widerstandes der kleinen Schaar seiner Vertheidiger, worunter auch eine Abtheilung des Regiments Großprinz, weggenommen werden konnte. Es wurde eine zweite feindliche Parallelle angelegt, und vom 31. März an eröffneten die Batterieen mit zahlreichen schwerem Geschütze ihr Feuer gegen die Wälle mehrerer jener im Kreise liegenden Bastionen, wodurch drei Breschen entstanden. Hierauf wurde der 6. April 10 Uhr Nachts zum Sturme bestimmt. Wellington ließ zwei Hauptversuche machen, einen, um die Breschen zu stürmen, den andern auf die Festung selbst, um die 35 Fuß hohen Wälle mittelst Leitern zu ersteigen; beide fast zu gleicher Zeit. Die Nacht war dunkel und nebelig, die Breschen befanden sich gerade an jenen Bastionen, wo Abtheilungen des Regiments Großprinz vom Anfange der Belagerung an ihre Posten zur Vertheidigung erhalten, und bis zum letzten Augenblicke der Eroberung behauptet hatten. Ausserdem waren an diesen Stellen, seit die Breschen entstanden, 16 Compagnieen Eliten, eine auserlesene nüchterne Schaar bärtiger Grenadiere, Voltigeurs und Sapeurs (Hessen und Franzosen) unter den Befehlen des großherzoglich hessischen Majors Meister und des französischen Bataillonchefs Barbot aufgestellt, auch an den übrigen Theilen der Festung die beste Veranstaltung getroffen, namentlich zur Vertheidigung des Schlosses eine namhafte Zahl Noncombattanten, worun-

unter 22 Hautboisten des Regiments Groß- und Erbprinz, verwendet. Während eines Angriffs auf jene Werke, welche mit Leitern erstiegen werden sollten, und die auch, nach einem zweimal mißlungenen Versuche der Feinde, mit Aufopferung einer Menge seiner mit ungestümmen Muth Fechtenden, wirklich gegen Mitternacht erstiegen wurden, wobei eine hessische Voltigeurcompagnie die Eindringenden wieder über die Brustwehr zurückzuschlagen suchte, wurde das Feuer der Batterieen bis 10 Uhr gegen die Breschen fortgesetzt, nun aber eingestellt. Furchtbare Auftritte ereigneten sich hier. 10,000 Mann rückten still nach dem Glacis vor, ohne entdeckt zu sein. Als man aber ihre Fußtritte vernahm, ward aus Nacht Tag; Fackeln leuchteten längs der Festungswerke. Eine Batterie Mörser, doppelt mit Granaden geladen, und eine fürchterliche Salve des Kleingewehrfeuers wüthete gegen die Stürmenden, doch ließen sie sich nicht abhalten, vorwärts in die Bresche einzudringen; da entstand große Verwirrung, und sie mußten weichen. Bomben, Fässer mit gepichtem Stroh, Pulver und Granaden standen längs der Laufgräben, die Breschen selbst waren mit schiefliegenden Brettern bedeckt, welche mit langen scharfen Spitzen und blanken Säbelklingen versehen, spanische Reuter bildeten; jeder der Breschevertheidiger hatte acht Musketen neben sich. Kühn stürmten die Britten zum zweiten-, und von frischen Truppen abgelößt, zum drittenmale auf die erste und die andere Bresche, jedesmal fruchtlos; einige geworfene Leuchtkugeln ließen

ihren Rückzug erkennen. Inzwischen hatte sich der Feind des Kastells und, auf einer andern Seite durch Leitererſteigung, der Wälle bemächtigt und in das Innere der Festung Eingang gebahnt. Nach und nach kam er in Besitz aller Werke, deren Besatzungen mit den Waffen in der Hand, (die Letzten waren die in den Bastionen VI. und VII. noch befindlichen übrigen Eliten und Hessen) unter blutigsten Kämpfen gefangen wurden, eine Ausdauer, die, wie ein gerühmter militairischer Schriftsteller sagt „von keinem Lobe erreicht wird, höchstselten ihres Gleichen findet.“ *)

Beim Anbruch des Tags wurde zum Zeichen der Unterwerfung und Uebergabe die weiße Fahne ausgesteckt. Wir übergehen die gräuelvollen Scenen der Plünderung der Stadt, der schändlichen Mißhandlung der Gefangenen durch die sieges- und weintrunkenen englischen Soldaten. Das hessische Regiment hatte 460 Mann verloren, 494 wurden gefangen. Im Ganzen bestand der Verlust der kleinen tapfern Garnison in 1800 Mann. Die Gefangenen wurden unter Escorte portugiesischer Soldaten, welche, den Engländern an Tapferkeit nicht nachstehend, diese weit an Zucht und schöner menschlichen Behandlung der Gefangenen übertraf, bis nach Lissabon gebracht und hier am 19. April 1812 eingeschifft. Am 27. April wurden die Anker gelichtet und am 9. März kamen sie nach einer sehr beschwerlichen und zum Theil gefahrvollen Fahrt bei

*) Hauptmann Rigel in seinem trefflichen Werke: der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel. III. 429.

Plymouth an. Bis zum 13. Juli 1812 brachten die Gefangenen auf Blockschiffen zu. Hierauf wurden Gemeine, Unteroffiziere und Offiziere von einander getrennt, letztere in verschiedene Städte gebracht, jene nach Dartmor und Plymouth, an welchen Orten die Hessen von ihrem edlen Fürsten Ludewig I. viermal Unterstützungen erhielten, wodurch sich dieselben um so mehr zum innigsten Danke verpflichtet fühlten und um so freudiger das Namensfest desselben (25. August 1813) feierten, als nicht ein einziger der übrigen Gefangenen, welchem Staate er auch angehören mochte, sich des Glückes einer ähnlichen väterlichen Fürsorge zu erfreuen hatte. Am 30. April 1814 wurde den Gefangenen die Freiheit erklärt. 167 bestiegen das Transportschiff, kamen am 18. Juni zu Rotterdam und am 14. Juli 1814 auf vaterländischem Boden an.

§. 9.

Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und seiner Verbündeten gegen Oestreich 1809.

Während das Regiment Groß- und Erbprinz in Spanien focht, lagen die übrigen großherzoglichen Truppen mit den Franzosen und ihren Verbündeten 1809 gegen Oestreich zu Felde, welches, um die politischen Folgen des presburger Friedens, Frankreichs Machtkreis in Teutschland, Polen und Italien zu vernichten, und seine frühere unabhängige Stellung im europäischen Staatensystem wieder einzunehmen, mächtig und kühn zu den Waffen griff. Auf die Nachricht, daß Oestreich

große Streitkräfte sammle, eilte Napoleon aus Spanien nach Paris. Er hatte, da sein Heer durch starke Absendungen nach Spanien sehr geschwächt war, damals nur noch 100,000 Mann disponibel. Der Rheinbund konnte außerdem noch 80,000 Mann stellen. Das in diesem Feldzuge activ gewordene großherzoglich hessische Contingent bestand aus dem Garderegiment, dem Leibregiment, den zwei Füßelierbataillons, drei Schwadronen Cavallerie, einer Compagnie Artillerie mit 6 Geschützen. Der Marsch ging vom 17. März 1809 an über Miltenberg nach Augsburg, wo sich das Contingent mit der 2. französischen Division des Generals Cara St. Cyr im vierten Armeecorps (Massena) vereinigte. *) Die für diesen Feldzug bestimmte französische Heeresmacht, deren Bewegung seit dem 20. März

*) Wir theilen aus der frankfurter Oberpostamtszeitung Nro. 106 in Bezug auf diesen Marsch folgende Stelle mit: „Crailsheim den 6. April 1809. Schön und groß ist es, wenn der tapfere Krieger in den heißen Stunden der Schlacht Tod und Wunden nicht scheut, um seine Pflicht zu erfüllen, aber eben so schön und edel ist es, wenn solcher auf dem Marsch und im Quartier sich durch Humanität und Edelmuth auszeichnet. Dieses letztere können wir von den schönen hessen-darmstädtischen Bundestruppen mit vollem Rechte bei ihrem Durchmarsche rühmen. Von den hohen Staabsoffizieren bis zum gemeinen Soldaten herab zeichneten sich solche durch Genügsamkeit, artiges, gesittetes, dankbares Betragen so aus, daß sie unseren Wünschen nichts übrig ließen. Dieses Lob öffentlich bekannt zu machen, glauben die Bewohner der hiesigen Stadt diesen braven teutschen Männern schuldig zu sein.“

begonnen hatte, war bereits in das Donauthal vorgerückt und befand sich den 8. April auf den angewiesenen Punkten, als die Kriegserklärung an Oestreich erfolgte (9. April 1809). Die Feindseligkeiten begannen den 10. April. Napoleon langte den 17. April zu Donauwörth an. Bei Pfaffenhofen, wo Massena seine Vereinigung mit Oudinot erkämpfte, (19. und 20. April), kam das Contingent zum erstenmal in das Feuer. Die französische Armee drängte überall die Oestreicher, und warf sie aus dem kühnen Angriffsplane in alle Nachtheile eines gefahrvollen Vertheidigungskrieges zurück. Wien kam am 13. Mai in die Hände der Eroberer. Massena's Armeecorps bildete auf diesem Zuge zum Theile die Nachhut, weßhalb das Contingent an den auf demselben vorgefallenen Schlachten und Gefechten bei Tann, Abensberg, Eckmühl, Freising, Landshut, Regensburg, keinen Theil nehmen konnte. Bei Wien trennten sich die zwei Füßelierbataillons vom Contingent und marschirten nach Preßburg, wo sie im Anfange des Juni unter dem Befehle des Generals Lasalle mehrmals in Gefechte kamen und 120 Mann Todte und Blessirte verloren. Am 23. standen die Füßeliere bei dem Blokadecorps vor Raab, welches nach einigen Tagen durch Napoleons italiänische Armee genommen wurde. Die zwei Regimenter, welche bei der Division Cara St. Cyr verblieben, kamen erst am zweiten Tage der Schlacht bei Aspern (22. Mai) ins Gefecht. Am Abend des 21. Mai setzten sie von der Lobauinsel auf das linke

Donauufer über, denn die französischen Verstärkungen konnten nur langsam und vereinzelt durch Ueberschiffung auf dem Schlachtfelde anlangen. Um den Besitz der Dörfer Aspern und Eßlingen wurden vergeblich Tausende von Streitern geopfert; Aspern blieb den Oestreichern, Eßlingen den Franzosen, und letztes Dorf diente ihnen, nachdem sie die Hoffnung aufgegeben hatten, durch Sprengung der östreichischen Mitte sich den Sieg zu verschaffen, zur Sicherung des Rückzugs auf die Lobauinsel. In dieser merkwürdigen Schlacht, welche als die erste unzweifelhaft siegreiche gegen den bis daher unüberwundenen Napoleon einen bedeutsamen Platz in der Geschichte der neuern Zeit einnimmt, verloren die zwei Regimenter Hessen 10 Offiziere und 670 Mann, ein Verlust, welcher beweist, wie groß ihr Antheil an diesem thatenreichen Tage gewesen. Der beträchtliche Verlust, den Napoleon bei dem fehlgeschlagenen Uebergange seines Heeres über die Donau in der Schlacht bei Aspern erlitten hatte, machte seiner Armee Erholung nöthig. Er zog neue Streitkräfte an sich, versammelte sie während des Juni auf der Insel Lobau, welche stark befestigt, und mit dem linken Ufer der Donau auf das Geschickteste in Communication gesetzt wurde. Zu Anfang Juli stießen die Füßeliere zu den auf der Insel liegenden zwei Regimentern Hessen. Oestreichs Macht lag in unabsehbarer Ausdehnung auf dem Marchfelde hinter einer Kette von Verschanzungen. In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli ging die ganze französische Armee, mit ihr unser

Contingent, von der Lobau auf das linke Ufer. Es war eine finstere stürmische Nacht, der Regen fiel in Strömen, nur allein das Städtchen Enzersdorf, von 64 Feldstücken in Brand gesteckt, leuchtete weit über das Schlachtfeld. Die französische Colonne entwickelte neben den dampfenden Mauern hinweg ihre Glieder zur Schlachtordnung. Erzherzog Karl gab rasch seine Stellungen auf, und begegnete den Franzosen in der Ebene zur offenen Feldschlacht. Von der Mittagsstunde an bis zur tiefen Dunkelheit der Nacht stießen Hunderttausende auf Hunderttausende mit Erbitterung, Muth und Klugheit. Siegende und Flüchtende auf beiden Seiten. Es war nichts entschieden. Noch in der Nacht ließ Napoleon Wagram angreifen; die Oestreicher behaupteten es aber muthvoll. Um 2 Uhr des Morgens (6. Juli) begannen die Bewegungen auf allen Punkten aufs Neue. Der Kampf Massena's bei Adlerklaa, Eßling und Breitenlee, wo die hessischen Truppen mitfochten, war einer der fürchterlichsten dieses Tages, noch mehr aber der Macdonalds, welcher mit seinem Elitencorps das Centrum der Oestreicher durchbrach, worauf Massena den rechten Flügel der Oestreicher zurücktrieb und sich der Sieg auf die Seite Napoleons neigte. In dieser blutigen Schlacht, in welcher Oestreich, wenn zwar einen sieglosen, doch ehrenvollen Kampf bestanden hatte, verloren die Hessen 29 Offiziere, 595 Mann Todte und Verwundete; 7 Offiziere und 223 Mann wurden gefangen oder vermißt. Im Ganzen verloren die hessischen Truppen in diesem Feldzuge 58 Offiziere und 1513 Mann

Der Verlust der Oestreicher bei Wagram mochte 23,000 Mann betragen; der Verlust der Franzosen nicht weniger. Am 7., 9. und 10. Juli zog sich der Erzherzog unter steten Gefechten bis auf die Höhen von Znaim zurück, wo ihn Marmont und Massena (mit diesem unser Contingent) erreichten. Hier kam es den 11. zu einem Gefecht. Die Schützen der Hessen waren bereits vorgerückt und es sollten zu deren Unterstützung die Bataillons nachfolgen, als der dem Kaiser angetragene Waffenstillstand solches unterbrach, worauf die Friedensunterhandlungen ihren Anfang nahmen. Es wurde hierauf den 13. Juli Lager bei Kromau geschlagen und solches bis zum 11. Oktober 1809 besetzt gehalten, nach welcher Zeit die Hessen Cantonnirungen in Unteröstreich bezogen, und hier bis nach geschlossenem Frieden blieben, worauf sie ihren Rückmarsch ins Vaterland antraten und den 21. Januar 1810 in Darmstadt eintrafen.

§. 10.

Dritter und vierter Gebietszuwachs. 1809 und 1810.

Wir haben, indem wir die Geschichtserzählung von der Theilnahme an den nachfolgenden Feldzügen hier unterbrechen, an dieser Stelle noch einiger Gebietserweiterungen zu gedenken, und zwar eines dritten Zuwachses während des östreichischen Feldzuges 1809, als Napoleon den 24. April 1809 zu Regensburg den teutschen Orden aufgehoben und be-

stimmt hatte, daß die Güter desselben den Fürsten anheimfallen sollten, in deren Landen sie sich befänden, wodurch dem Großherzogthum Hessen die Commende Schiffenberg und das Dorf Kloppenheim zufielen; ferner 2) einer vierten 1810 bei der Stiftung des Großherzogthums Frankfurt, in dessen Bereich unter andern auch die Grafschaft Hanau und das Fürstenthum Fulda (beide hatten die Franzosen 1806 in Besitz genommen und seitdem verwaltet) gezogen wurden, und von welchen einige Aemter und Ortschaften, da sie im Umfange des Großherzogthums Hessen lagen, durch Vertrag mit Frankreich (11. Mai 1810) an Hessen, als künftige unmittelbare Bestandtheile desselben, kamen. Sie waren folgende: die hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim (mit Ausnahme der, dem Marschall Davoust zugewiesenen, in diesem Amte liegenden, Saline Nauheim) und Rodheim; die fuldische Stadt Herbstein; die hanauischen $^{7}/_{12}$ von Heuchelheim (die andern $^{5}/_{12}$ gehörten zu Stollberg-Roßla, und waren 1806 unter hessische Hoheit gekommen; die hanauischen $^{18}/_{48}$ von Münzenberg (es besaßen daran weiter Solms-Braunfels $^{15}/_{48}$, Stollberg-Roßla $^{10}/_{48}$, Solms-Laubach $^{5}/_{48}$, welche ebenfalls seit 1806 unter großherzoglich hessische Hoheit kamen); das hanauische $^{1}/_{3}$ von Ortenberg ($^{2}/_{3}$ gehörten dem Hause Stollberg-Roßla, gleich den obengenannten seit 1806 unter großherzoglich hessischer Hoheit). Zu diesem vierten Gebietszuwachs zählen wir auch noch den durch Vertrag

mit Baden (8. September 1810), wodurch das Großherzogthum die Hoheit über die fürstlich leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, das löwenstein-werthheimische Dorf Kleinheubach, das fechenbachische Dorf Laudenbach, das trautmannsdorfische Dorf Umpfenbach erhielt. Der Zuwachs betrug im Ganzen 9 □Meilen mit einer Bevölkerung von 30,000 Seelen.

§. 11.

Theilnahme am Feldzuge Frankreichs und seiner Alliirten gegen Rußland, 1812 und 1813.

Nach der hessischen Truppen Rückkehr aus dem östreichischen Feldzuge 1809 war kaum 1 Jahr vergangen, als Ludewig I. von Napoleon die Aufforderung erhielt, zur Besetzung Danzigs ein Contingent zu stellen, welches, bestehend aus den zwei Bataillons des Leibregiments, sofort schon am 1. Februar 1811 dahin abmarschirte. Große Massen französischer Truppen bewegten sich im Sommer dieses Jahrs vom Rheine nach der Weser, Elbe und Oder; sie besetzten das Herzogthum Oldenburg, Schwedisch-Pommern, und alle Ausmündungen dieser Hauptströme. Fünf Divisionen russischer Truppen nahmen um diese Zeit (1811) eine Stellung gegen Warschau hin. Diese Bewegungen beider Mächte wurden veranlaßt durch die bekannte Frage über die Continentalhandelssperre gegen England und deren von Napoleon

begehrten Aufrechthaltung, durch die aber dagegen vom Kaiser Alexander verlangte Aufhebung derselben. Beide Theile schieden, nach vergeblichen Unterhandlungen, als Feinde, und es begann ein Riesenkampf in der neuern Geschichte ohne seines Gleichen. Napoleons Heer von 500,000 Mann Teutschen, Italiänern, Franzosen, Polen, Schweizern, in der Kriegsgefangenschaft gezwungenen Spaniern und Portugiesen setzte sich vom März 1812 an in Bewegung, um jenseits der Weichsel und des Niemens die Russen, deren Macht eben so groß war, aufzusuchen. Das hessische Contingent bestand, unter dem Befehle des Prinzen Emil von Hessen, aus dem schon genannten, bereits zu Danzig befindlichen, Leibregiment, dem Garderegiment, den zwei Füßelierbataillons, drei Schwadronen Cavallerie und 10 Geschützen, wovon 2 Geschütze mit dem Leibregiment nach Danzig abgegangen waren, zusammen 5000 Mann, welche am 17. Februar 1812 ausmarschirten. Zu Braunschweig, woselbst das Garderegiment, die Cavallerie und das Füßelierbataillon zu Ende Februar angekommen waren, wurden letztere in ein eigenes Regiment, (provisorisches leichtes Regiment genannt) vereinigt. Dieses zur Division des Generals Dessair im Armeecorps des Prinzen von Eckmühl (Davoust) Generalgouverneurs des hanseatischen Departements, gehörige, Contingent, cantonnirte anfangs mehrere Monate in Mecklenburg und Preußischpommern. Von hier aus trennte sich das Corps nach zwei

Richtungen. Das provisorische leichte Regiment mit 6 Geschützen kam zur Division Morand im Armeecorps des Herzogs von Castiglione und marschirte von Stettin auf die Insel Rügen, wo es im Mai und Juni 1812 gegen die Landungsversuche der Engländer mit dem besten Erfolge und dem ehrenvollen Lobe der Generale Anthing und Morand verwendet wurde. Von Rügen ging der Marsch nach Rußland. Den 16. November 1812 stieß es zu Danielewitsch, 1168 Mann stark, zum 6. Armeecorps unter Wrede und bildete mit dem 4. westphälischen Infanterieregiment die 2. Brigade. Den 4. Dezember nahm es Theil an dem Gefechte bei Wilcika und bildete unter Wrede die Nachhut der Armee. Nach dem Gefechte bei Slowotka 8. Dezember), an welchem es ebenfalls Theil nahm und in dem Tagesbefehl Wrede's rühmlichst genannt wurde, bahnte es bei fürchterlicher Kälte den 7. Dezember dem Hauptcorps den Weg nach Wilna mitten durch den Feind, half den Rückzug decken, und stieß am nehmlichen Tage, 500 Mann stark, mit der Artillerie, zu Wilna zur Brigade des Prinzen Emil. Das Garderegiment wurde befehligt, zum kaiserlichen Hauptquartier zu stoßen. Dahin begab sich zuerst das erste Bataillon; ein Monat später das zweite Bataillon. Am 29. August 1812 vereinigten sich beide Bataillons bei Witepsk und erreichten Smolensk, die Straße nach Moskau verfolgend. Ein Detaschement des Regiments erreichte Moskau. Zu Wiasma mußte der übrige Theil als Besatzung

zurückbleiben. Große Ereignisse, die Schlacht bei Borodino, der Brand Moskau's fielen inzwischen vor. Der Riesenkampf war für Rußland glücklich entschieden, und aus dem Offensivplane wurde Napoleon in die nachtheiligste Lage der Defension versetzt; das französische Heer mußte den Rückzug antreten. Als Napoleon zu Miasma ankam, hatte das Leibgarderegiment das Vertrauen, den 30. und 31. Oktober bis zur Ankunft der alten Garde, dem Kaiser als Leibwache zu dienen, worauf es sich den 1. November mit dem Leibregiment vereinigte, das wir oben zu Danzig (1811) verlassen haben und hierauf im Hauptzuge der französischen Armee nach Moskau mit befindlich war. Vom Anfange des Feldzugs an befand sich Prinz Emil mit seinem Generalstaabe im kaiserlichen Hauptquartier und in unmittelbarer Begleitung des Kaisers, welcher ihn sehr auszeichnete und bei der interessanten und wichtigen Recognoscirung vor der Schlacht an der Moskwa (6. September 1812) bei sich hatte. Auch wohnte er dem Einzuge in Moskau bei und der Schlacht von Malo-Jaroslawetz (24. Oktober 1812). Auf dem Rückzuge erhielt Prinz Emil am 30. Oktober zu Gshat vom Kaiser den mündlichen Befehl, daß die drei großherzoglichen Infanterieregimenter und die Artillerie unter des Prinzen Commando als Brigade zu der ersten Division der kaiserlichen Garde stoßen sollten. Das Leibregiment und Garderegiment, zusammen etwa 1200 Mann, wurden am 1. November 1812 zu Miasma zuerst vereinigt; jenes hatte der Prinz am

29. Oktober zwischen Mosaisk und Gshat angetroffen und dieses am 1. November zu Miasma, wo es seit dem 30. Oktober bis zur Ankunft der alten Garde dem Kaiser zur Leibwache gedient hatte. Später, wie wir unten hören werden, kam auch das leichte provisorische Regiment und die Artillerie hinzu. Die hessische Brigade machte nun auf dem ganzen Rückzug einen Theil der Kaisergarde aus. Dieser Rückzug geschah in drei Hauptperioden, deren jede, ausser der fortschreitenden Zunahme des Erfolgs, einen eigenthümlichen Charakter hatte. Die erste endigte sich mit dem Treffen bei Krasnoi, die zweite mit dem Uebergang über die Beresina, die dritte am Niemen. Unter tausend Opfern langte bei einer steigenden frühen Kälte von 12—18 Graden die französische Armee am 12. November zu Smolensk an; die großherzogliche Brigade mit der Kaisergarde schon am 9. November, die bis zum 14. November daselbst blieben. Während dieser Zeit mußte jene eine halbe Stunde vor der Stadt jeden Morgen von 5 bis 9 Uhr auf einer Anhöhe gegen Jelnia hin unterm Gewehr stehen, und gegen einen Ueberfall des Feindes wachen, der von allen Seiten andrang. Um ihm aber zuvorzukommen mußte der Rückzug beschleunigt werden. So langte die Brigade mit der Armee den 15. November zu Krasnoi an. Auf dem Marsche dahin hatte sie regimentsweise, in Vierecken formirt, mit großer Anstrengung über die hochbeschneiten Felder ziehen müssen, um die Anfälle

der Kosacken abzuweisen und bald darauf, den 18., nahm sie mit der Kaisergarde, die der Kaiser Morgens 2 Uhr aus Krasnoi führte, bei dieser Stadt Theil, welche der retirirenden Armee den Vortheil brachte, daß die Russen in ihren Verfolgungen etwas nachlassen mußten. In dieser Schlacht hatte das Leibregiment, welches nur noch 100 Mann stark war, ein sehr heftiges Artilleriefeuer aushalten müssen. Von den meisten Compagnieen blieben nur 4 — 6 Mann übrig. Hauptmann Peppler, der die zweite Compagnie des zweiten Bataillons befehligte, kehrte mit 1 Unteroffizier, 1 Lieutenant und 2 Gemeinen zurück. Die Brigade verlor 251 Mann Todte und Verwundete; diese, darunter 18 Offiziere, wurden in Krasnoi eine Beute der Flammen und der Wuth des Feindes. Der 22jährige Prinz gab seinen tapferen Truppen, wie in Ertragung der Strapazzen und Entbehrungen, so auch auf dem Schlachtfelde ein glänzendes Beispiel des Muthes und der Ausdauer. Nachdem nunmehr der Dniper passirt und dem Feind der Vorsprung abgewonnen war, ging der Rückzug unter allen schrecklichen Leiden und Entbehrungen nach der Beresina, einem zwar nicht sehr tiefen, aber mit niedrigen und sumpfigen Ufern versehenen Flusse, zu, welcher, da damals die Kälte ein wenig nachgelassen hatte, nicht so fest zugefroren war, um über das Eis setzen zu können. Der Kaiser, welcher von der Düna her Verstärkungen erhielt, und durch verschiedene Bewegungen die Russen über

den wahren Uebergangspunkt an diesem gefährlichen Flusse täuschte, kam am 26. November bei Semlin oberhalb Borissow an, wo die hessische Brigade, nachdem sie in der Nacht vom 26. auf den 27. November von genanntem Orte aus 3 Stunden aufwärts marschirte und Semlin erreichte, hier ohne Unfälle auf der geschlagenen Brücke den Fluß überschritt. Die französische Armee, welche vom 27. an bis zum 28. übersetzte, verlor bei der gräßlichen Verwirrung und dem Andrange des dies- und jenseits angreifenden Feindes, der seine Kugeln in die dichten Massen der fliehenden Franzosen sendete, 20,000 Mann und das meiste Geschütz, sowie viel Heergepäcke. Am folgenden Tage (28. November) kam die Brigade auf dem rechten Beresinaufer nochmals ins Gefecht, erlitt jedoch hierbei keinen Verlust. Am linken Ufer erlitt dagegen das, bei Marschall Victors Corps stehende Gardechevaurlegersregiment bedeutenden Schaden. Dieses Regiment und die badischen Husaren, welche unter General Fournier die einzige Reuterei bildete, hatte an allen den glänzenden Thaten dieses Generals Antheil, und stellte sich dem Corps des Generals Wittgenstein entgegen, machte würksame Angriffe gegen dasselbe und half das feindliche Corps aufhalten, während die Armee über die Beresina ging. Am 28. November hatte es noch 300 Pferde, brachte aber am 29. nur 7 über die Beresina. Bei steigender Kälte (am 5. Dezember 20, am 6. 24, am 7. 26 Grade) langten

nur 31 Offiziere und 24 Unteroffiziere und Gemeine am 8. Dezember mit dem Prinzen zu Wilna an. Statt der hier erwarteten Ruhe begannen neue Leiden. Wilna war der Schauplatz schrecklicher Unordnung und fürchterlicher Grausamkeiten. Die hier in große Massen zusammengedrängte französische Armee wurde von Neuem von den Russen überfallen, und es sollen nach einer späteren Berechnung des Generalgouverneurs von Wilna, 70,000 Menschen der großen Armee dort begraben liegen. Hier und bei Ponari fielen 10 Millionen Franken des kaiserlichen Schatzes und die ganze Bagage in die Hände des Feindes. Am 9. Dezember 1812 stieß das provisorische leichte Infanterieregiment zur Brigade des Prinzen Emil. Es war nur noch 500 Mann stark.

In der Nacht *) auf den 10. Dezember war die Brigade von Wilna wieder aufgebrochen und ging am 13. frühe über Kowna über den Niemen zurück. Auch hier gelang es der Sorgfalt des Prinzen Emil die Artillerie durch das furchtbare Gedränge an der Brücke zu schaffen. Nur ein 6-Pfünder blieb zurück, stellte sich aber später bei Gumbinnen wieder ein. Den großen Anstrengungen der Bedeckungsmannschaft, einem Detachement von 80 Mann vom leichten Infanterie-Regiment war es ge-

*) Von hier an bis Seite 150 auszugsweise Mittheilung aus der allgemeinen Geschichte der Kriege der Franzosen und ihrer Alliirten von Chr. W. Pabst, und aus dem daraus gefertigten besonderen Abdrucke „die großherzoglich hessischen Truppen im Feldzuge gegen Rußland S. 157.“

lungen, die anderen Geschütze am Abende dem Corps wieder zuzuführen. Am 16. rastete der Trupp zu Wirballen und hatte Revue vor dem Oberbefehlshaber, dem Könige von Neapel. Die an 5000 Mann stark ins Feld gerückte Brigade zählte noch:

Das Leibregiment	8	Offiziere.	13	Mann.
Das Leibgarderegiment .	5	„	13	„
Das provisorische leichte Infanterie-Regiment .	26	„	206	„
Die Artillerie	1	„	44	„
Zusammen	40	Offiziere	271	Mann.

Und doch war dieß im Verhältniß zu der Kaisergarde und den Franzosen überhaupt noch viel; denn der König von Neapel äußerte: „daß die Hessen die Strenge des russischen Klimas wohl besser müßten ertragen können, als die anderen Truppen, indem sie noch das stärkste formirte Corps seien.“*) Am 19. Dezember kamen die großherzoglichen Truppen nach Insterburg, wo gerastet wurde, da seit Repassirung des Niemens die Verfolgung von Seiten des Feindes nachgelassen hatte. Hier fanden sich denn auch wieder ziemlich viele Leute von der Brigade ein, so daß sie am 23. Dezember folgenden Stand hatte: **)

*) Der Verfasser bemerkt: „hier ist jedoch nicht zu übersehen, daß dieses daher rührte, weil das provisorische leichte Infanterieregiment nicht mit der großen Armee gegen Moskau war.

**) Der Verfasser bemerkt: „viele Leute waren zu Kowa auf die Straße nach Tilsit gerathen und langten auf Umwegen erst wieder bei den ihrigen an. Uebrigens erzeugte der Aufenthalt in Insterburg auch viele Krankheiten. Die Leute

Leibgarderegiment . . .	13	Offiziere.	32	Mann.
Leibregiment	10	„	20	„
prov. leichtes Infant.-Reg.	30	„	431	„
Artillerie	1	„	50	„
Zusammen	50	Offiziere.	512	Mann.

Die Kranken wurden von hier nach Danzig gebracht, auch 5 Geschütze und 1 Munitionswagen dahin gesendet und nur 1 6Pfünder und 1 Munitionswagen blieben bei der Brigade, welche am 24. Dezember mit der Kaisergarde nach Wohlau gingen. Am 27. Dezember ging der Marsch nach Tapiau, und darauf, nachdem etwa 5000 Mann frische französische Truppen und 400 Reuter das Corps ablößten, nach Waldau und den 30. Dezember bei fürchterlichem Sturm und Regen nach Königsberg, den 1. Januar 1813 nach Brandenburg und über Braunsberg nach Elbing, wo sie am 5. Januar anlangte. Als Beweis, wie schnell damals der Stand der Truppen wechselte, stehe hier der Etat vom 6. Januar 1813.

Leibgarderegiment . . .	5	Offiziere.	24	Mann.
Leibregiment	7	„	16	„
prov. leichtes Infant.-Reg.	18	„	286	„
Artillerie	—	„	14	„
Zusammen	30	Offiziere.	340	Mann.

Am 9. Januar 1813 erhielt die Brigade vom Herzog von Treviso Befehl, nach Sommerau auf der Straße von Marienburg zu marschiren und sich dort militairisch

waren des Aufenthalts in erwärmten Stuben und der besseren Nahrung gänzlich entwöhnt. Es entstanden Nervenkrankheiten.

zu bewachen. Die Kosacken zeigten sich, wie bisher, so auch jetzt wieder überall. Am 11. Januar kam der Befehl Ludewigs I. zu Sommerau an, es solle aus den Resten der Regimenter ein provisorisches Bataillon gebildet werden, und Prinz Emil mit allen, bei diesem Bataillon nicht angestellten, Individuen, zur Reorganisation der Truppen nach Darmstadt zurückkehren. Nachdem die Brigade mit dem Hauptquartier des Königs von Neapel am 12. Januar 1813 zu Dirschau angekommen war, verlas der Prinz eine den Dank des Großherzogs gegen die Truppen ausdrückende Ordre, bestimmte ihre neue provisorische Organisation, und reiste noch an demselben Tag nach Darmstadt zurück. Der Stand des provisorischen Bataillons war auf dem Marsche von Dirschau nach Posen am 13. Januar 1813 zu Stargard folgender:

Leibgarderegiment . . .	4	Offiziere.	40	Mann.
Leibregiment	3	„	31	„
Gardefüßelierbataillon .	8	„	209	„
Leibfüßelierbataillon . .	5	„	197	„
Total der Infanterie	20	Offiziere.	477	Mann.
Artillerie			19	Mann.

Die fast aller Bedienungsmannschaft beraubte Batterie, (5 Geschütze und 1 Munitionswagen) wurde von Danzig nach Darmstadt zurückgeführt. 1 Geschütz und 1 Munitionswagen blieben bei dem Bataillon und stießen im Frühjahr in Meiningen zu der neu organisirten Batterie. Obrist von Dalwigk kehrte mit einigen Offizieren und den, nach dem Uebergang über die Beresina

übrig gebliebenen, wenigen Pferden des Gardechevaurlegersreginents ebenfalls nach Darmstadt zurück. Es hatten sich hier den 1. März 1813 von 175 Offizieren und Mittelstaabspersonen des im russischen Feldzuge activen hessischen Truppencorps 96 eingefunden; es waren also nur 79 gefangen oder todt, und von diesen fehlten im Jahr 1831 nur noch 59. Der Verfasser der obenerwähnten Schrift macht hier die interessante Bemerkung „dieser im Verhältniß zu den Soldaten weit geringere Verlust an Offizieren, läßt sich nur durch die größere moralische Kraft dieser erklären, womit sie dem Unglücke trotzten, denn sie hatten es in vollem Maaße, gleich den Soldaten, zu ertragen. Doch verdankten sie zum Theil auch der aufopfernden Sorgfalt, der rührenden Dahingebung der Soldaten ihr Leben. Hier, in diesem gräßlichen Elend, zeigte es sich, wer sich die Achtung und Liebe seiner Krieger in rechtem Maaße zu erwerben gewußt hatte.“ Das provisorische Bataillon, welches mit dem Reste der Kaisergarde fortwährend den Operationen der französischen Armee beiwohnte, und von dem Divisionsgeneral Rugouet die ehrendsten Beweise des Zutrauens und der Achtung erhielt, so wie bei allen Gelegenheiten die Vortheile und Prärogativen des ausgezeichneten Corps, in dessen Reihen es diente, genoß, schmolz auf dem weiteren Rückgange des Vicekönigs von Italien, der seit dem 16. Januar 1813 den König von Neapel im Commando des Armeecorps ersetzt hatte, und im Februar und März nach der Oder, der Elbe und Saale zurückwich, nach und nach auf eine

Compagnie zusammen. Die überzähligen 6 Offiziere, 25 Unteroffiziere und Trainsoldaten gingen bei Magdeburg von dieser Compagnie ab, und trafen mit einer geretteten Kanone nebst Munitionswagen den 2. April 1813 bei Meiningen die neue hessische Brigade an, welche inzwischen von Darmstadt ins Feld zog. Schon früher hatten sich auf höheren Befehl die noch überzähligen Offiziere des Leibgarde- und Leibregiments, sowie die übriggebliebenen Offiziere des Gardechevaurlegersregiments zur Betreibung der Complettirung der neuen Regimenter nach Darmstadt begeben. Die Reste der Mannschaft vom Leibgarde- und Leibregiment gingen bei Berlin von diesen zwei Bataillons ebenfalls ab. Bei diesem, wie schon bemerkt, zusammengeschmolzenem Corps blieben blos die Ueberreste des in Magdeburg aus den Füßelieren organisirten leichten Regiments, die in der Stärke von 84 Mann bei Lützen zu der neugebildeten hessischen Brigade stieß und Theil an der Schlacht daselbst nahm. Fünf Geschütze gingen von Dirschau aus nach Darmstadt.

§. 12.

Theilnahme an dem Kriege Frankreichs und seiner Verbündeten gegen Rußland, Preußen, Oestreich und Schweden. 1813.

Bei der Fortsetzung des Krieges gegen Rußland und jetzt auch noch gegen Preußen, welches den 3. Februar 1813 alle seine Wehr- und Waffenfähige zum Kampfe für das Vaterland aufbot, darauf am 23.

Februar mit Rußland ein Bündniß gegen Frankreich schloß, dem später (12. Juli) Schweden und auch Oestreich beitraten, mußte Ludewig I., gleich allen Rheinbundfürsten ein neues Contingent in den Reihen der französischen Armee Theil nehmen lassen, und es wurden daher schon im Januar 1813 zur Ergänzung des, aus Rußland zurückkehrenden, bei der kaiserlichen Garde befindlichen, fast ganz aufgeriebenen, provisorischen leichten Infanterieregiments zwei Bataillons organisirt, welche, in der Stärke von 1344 Mann und 3 Geschützen, zu Ende Februars 1813 über Würzburg nach Königshofen marschirten und hier, vom 28. März an, bis zur Vereinigung mit den übrigen neu conscribirten großherzoglich hessischen Truppen, liegen blieben, worauf im Laufe des Aprils das Leibregiment, das Leibgarderegiment, zwei Schwadronen Gardechevaurlegers und zwei Artillerieabtheilungen (8 Geschütze) dahin nachfolgten. Das Contingent, eine Brigade von 4800 Mann und 11 Geschützen unter dem Befehle des Prinzen Emil von Hessen, bildete mit dem badischen und frankfurthischen Contingent und dem 10. französischen Husarenregiment die Division des Generals Marchand im dritten Armeecorps des Marschalls Ney. Am 1. Mai kam das Corps nach Weißenfels, wo vorwärts dieser Stadt der Feind mit ungeheuren Cavalleriemassen manövrirte. Bei Meuchen traf die, von dem, zu Dirschau aus einer Brigade formirten, provisorischen Bataillon, übriggebliebene Compagnie von 70 Mann und 2 Offizieren, welche mit der Kaisergarde marschirte, ein,

verlangte mit ihren neu angekommenen Kameraden zu kämpfen, und wurde schnell einrangirt. Es war der Tag vor der Schlacht bei Lützen, an welchem die französische Armee auf dem Marsche nach Leipzig den Durchgang eines Defilées zu forciren hatte, das der Feind mit bedeutender Macht eine Stunde vorwärts Weißenburg bei Porsena vertheidigte, aber nicht behaupten konnte. Die Brigade bezog Abends bei Lützen Bivouak. Das Füßelierregiment zog sich von einer Recognoscirung gegen Kaja aus, auf der leipziger Straße an das Monument Gustav Adolphs zurück. Die Preußen und Russen, die Gefahr einsehend, von Merseburg aus über Leipzig von der Elbe abgeschnitten werden zu können, entschlossen sich zu einer Schlacht, die den 2. Mai bei Großgörschen unweit Lützen gegen Mittag ihren Anfang nahm und keinen andern Zweck hatte, als den Kaiser Napoleon, der nach Leipzig vordrang, mit dem linken Flügel zu umgehen, ihn von der Saale abzuschneiden und mit dem rechten in seine Flanke zu fallen. Allein er hatte dieß durch vorgeschobene Abtheilungen vom Armeecorps Ney's, wobei auch die hessische Brigade Theil hatte, in den Dörfern Kaja, Rana, Groß- und Kleingörschen und Starsiedel wohl gedeckt. Seine Hauptmassen, in große Vierecke getheilt, wiesen alle Angriffe ab, und wurden Herr mehrerer entrissenen Vortheile. Im schrecklichen Gemetzel drehte sich der Kampf um die genannten Dörfer. Sie wurden genommen, verloren und wieder genommen. Klein- und Großgörschen waren Zeugen der Tapferkeit

der hessischen Bataillons, welche zuletzt diese Dörfer behaupteten, während der Feind auch noch aus den übrigen Dörfern vertrieben und bei der Ankunft des Corps von Lauriston zum Rückzug auf seine alte Stellung genöthigt wurde. Die hessische Brigade übernachtete auf dem Kampfplatze bei Kleingörschen, und die ganze französische Armee behielt ihre erkämpfte Stellung. Am andern Morgen (3. Mai) zogen sich die Verbündeten nach der Oberelbe zurück. Der Verlust der hessischen Brigade bestand aus 19 Todten (1 Offizier und 18 Mann) 260 Verwundeten, darunter 42 Offiziere und 846 Mann Vermißten. Auf dem Schlachtfelde lagen 20,000 Todte und Verwundete. Am 4. Mai ging der Marsch nach Leipzig, woselbst die hessische Brigade einquartirt wurde. Napoleon war nun Herr von Sachsen und der Elbe. Nach einem Scheinmarsche gegen Berlin wendete er sich plötzlich und rückte in die Lausitz ein, wo ihn der Feind bei Bautzen hinter der Spree in einer festen Stellung erwartete. Napoleon vereinigte alle seine Streitkräfte, begann am 19. Mai die Einleitung zu einer zweiten Hauptschlacht, die den 20. und 21. Mai bei und hinter Bautzen durch das Umgehen des rechten Flügels der Verbündeten zu ihrem Nachtheile entschieden wurde. Die hessische Brigade war auch hier zugegen, kam aber nicht ins Gefecht, da sie auf die Stelle einer, in die Schlachtlinie commandirten, französischen Division auf eine Anhöhe postirt wurde. Die Franzosen drangen nun, als sich das preußisch-russische Heer nach Schlesien zurückzog, bis

Breslau, litten aber bei Görlitz, wo Duroc und 2 andere Generale blieben, noch bedeutenden Verlust. Ein Waffenstillstand kam am 4. Juni im Dorfe Pläswitz zu Stande, welcher bis zum 17. August 1813 dauerte. Die Division Marchand, bei ihr unsere hessische Brigade, bezogen während desselben Lager bei Lüben. Nach Beendigung des Waffenstillstandes begann der thätigst vorbereitete Krieg furchtbarer als vorher. Die Hauptmassen standen von Seiten Napoleons an der Oberelbe, Mittelelbe und bei Hamburg, von Seiten der Verbündeten in Böhmen, in Schlesien und an der Unteroder. Dresden war der Mittelpunkt der Bewegungen des französischen Heeres. In Schlesien operirte vorzüglich das Armeecorps Ney's, an dessen Stelle seit Ende August Macdonald commandirte. Dieses mit Abtheilungen anderer französischer Regimenter verstärkte Corps stand hier bis zum 26. September. Dreimal kam Napoleon ihm von Dresden aus gegen Blücher und Sacken zu Hülfe, und um dieselbe Zeit, da Napoleon bei Dresden über die Verbündeten siegte (27. August), errangen diese an der Katzbach, einem in dem Regierungsbezirke Liegnitz liegenden Flusse, über Macdonald den Sieg. Unsere hessische Brigade konnte, da Marchand mit seiner Division isolirt und oft ohne nähere Kenntniß über Stellung und Beschäftigung der französischen Armee marschirte, an dieser Schlacht bei der Katzbach keinen Theil nehmen, mußte auf Hin- und Hermärschen viele Zeit nutzlos vorübergehen lassen, fand jedoch noch Gelegenheit, trotz des ungünstigen

Wetters, da seit dem 23. August der Regen in Strömen herabfiel und die Wege fast ganz ungangbar geworden waren, Muth und Ausdauer zu zeigen, namentlich bei dem gefährlichen Uebergang über den Bober bei Bautzen, wo das zweite Bataillon Leibgarde von einem feindlichen Parlamentair aufgefordert wurde, sich zu ergeben; bei Haynau, wo das erste Bataillon Leibgarde eine gleiche Aufforderung erhielt, die jedoch dort wie hier, des hessischen Namens würdig beantwortet wurden; ferner auf der Höhe zwischen Liegnitz und Bunzlau, bei der Einnahme von Bunzlau und auf dem Rückzuge aus Schlesien zu Ende September 1813. Am 26. September kam die Brigade vor Weißenburg bei Dresden an und blieb daselbst bis zum 21. Oktober im Bivouak. Das zweite Bataillon Gardefüßelier hatte an den Zügen auf Schlesiens morastigen Wegen keinen Theil genommen, weil es am 22. August Befehl erhalten, ins kaiserliche Hauptquartier nach Löwenberg aufzubrechen, um daselbst als Wache zu dienen. Späterhin wurde dieses Bataillon zur kaiserlichen Garde gezogen, begleitete zuletzt mit französischen Truppenabtheilungen den kaiserlichen Schatz nach Torgau, wo es den 19. Oktober ankam. Während des Laufs der übrigen Zeit dieser Campagne war es von der Brigade getrennt. Wir werden auf dasselbe zurück kommen. Das Regiment Gardechevaurlegers, erste Division (2 Schwadronen) 11 Offiziere und 295 Mann stark marschirte am 22. April aus Darmstadt, ging nach Dresden, und passirte, damals dem 6. Armeecorps (Mar-

mont) zugetheilt, den 11. Mai die Revue vor dem Kaiser. Sie wurde zur Sicherung der Communicationslinien um Dresden verwendet, hierauf am 26. Mai dem 12. Corps unter Oudinot zugetheilt, welches die Bestimmung hatte, die Preußen zu beobachten und sich über Luckau nach Berlin zu wenden. Am 4. Juni nahm die Division Theil an der Affaire bei Luckau und kam mit drei preußischen Regimentern ins Gefecht. Während des Waffenstillstandes lag sie zu Friedland und Großbeutel in Cantonnirung. Am 13. August traf die zweite Division Gardechevaurlegers, welche den 1. Juni zu Darmstadt ausrückte, 9 Offiziere und 326 Mann stark, in dieser Cantonnirung ein. Bei einem nächtlichen Ueberfalle verlor das nun versammelte Regiment 80 Mann und 83 Pferde. Am 23. August nahm es an den Gefechten bei Großbeeren Theil, den 5. September, dem Tage vor der Schlacht bei Jüterbock, fiel der Obrist desselben bei einer Recognoscirung, und am Tage dieser, für die Franzosen so verderblichen, Schlacht, wurde das Regiment auf der Retirade nach Torgau versprengt. Sein Ueberrest schloß sich den 12. Oktober bei Wittenberg der hessischen Brigade an, bei welcher sie die Staabswache des Prinzen Emil bildete. Der Glücksstern des Siegers bei Dresden (27. August) ging unter, als die Boten der Niederlagen Oudinots bei Großbeeren (23. August), Ney's bei Jüterbock (6. September), Macdonald's an der Katzbach (26. August), Vandamme's bei Kulm (30. August), den stolzen Entwurf, Triumphe in Breslau, Berlin und

Prag feiern zu wollen, vereitelten. Von nun an begannen die Hin- und Herzüge der französischen Macht (daher auch zu erklären die Märsche unserer vaterländischen Brigade in Schlesien) welche immer schwerer auf ihren Stützpunkt Dresden drückten. Bei einem näheren Vorrücken der Verbündeten verlies Napoleon am 7. Oktober Dresden. Die hessische Brigade, welche am 3. und 4. Oktober zu den, der Division Marchand obliegenden, sehr beschwerlichen, Recognoscirungen gegen Meißen hin gebraucht wurde, kam mit derselben den 8. Oktober zu Meißen an und bezog bei Gasen Bivouak. Napoleons Plan war, sich mit aller Macht zuerst auf Blücher, dann auf den Kronprinzen von Schweden und zuletzt auf Schwarzenberg zu werfen, und einen nach dem andern zu vernichten. Die Alliirten standen aber schon in einem Halbkreise gegen ihn, den sie immer enger schlossen. Eine, dem Scheine nach, von Napoleon unternommene Operation auf Berlin sollte diesen Kreis verändern und die Gesammtkraft der Alliirten schwächen. Bei dem Heere, womit Napoleon von Dresden aus auf Blücher losging, während ein anderes Corps in Dresden zurückblieb, befand sich die hessische Brigade in der Division Marchand. Bei Napoleons Annäherung wich Blücher über die Elbe zurück. Der Marsch bis in die Gegend von Wittenberg geschah, bei Mangel an Lebensmitteln, auf den gänzlich verdorbenen Wegen und in nächtlichen Lagern auf kothigen Stellen, unter den größten Beschwerden. Als der Befehl verändert wurde, über die Elbe zu ziehen, kam

am 13 Oktober Ordre zum Marsch nach Leipzig, wohin die französischen Schaaren zogen, und wo die, durch Ausdehnung, Dauer des Kampfes und Masse der Streitkräfte, berühmte Schlacht geliefert wurde. Am 15. Oktober kam die Brigade bei Borsdorf an, und am 16. Oktober, dem ersten Tage der Schlacht, brach sie mit der Division Marchand aus dem Bivouak bei Taucha auf, nahm den Weg nach Holzhausen und Zuckelhausen, wo Macdonald bestimmt war, den äußersten linken Flügel zu beschützen, und zog um 10 Uhr in die Schlachtlinie dem Kallenberg gegenüber, den die Oestreicher mit Artillerie besetzt hatten. Nachdem dieser Posten von der Division Charpentier und der Cavallerie Sebastiani's weggenommen worden war, besetzte die hessische Brigade den Kallenberg und bivouakirte in dieser Stellung ohne Lebensmittel und Feuerungsmaterial auf eine, in diesem Feldzuge noch nicht vorgekommene, beschwerliche Weise. Am 17. Oktober ruhten die Waffen durch ein stillschweigendes Uebereinkommen. Napoleon war zu einem Vertheidigungskampf gezwungen und mußte sich um den Rückzug schlagen. Er nahm eine Stellung mehr rückwärts zwischen der Pleiße und Parde, gedeckt durch die Dörfer Kemmnitz, Probstheida, Holzhausen, Zuckelhaußen, Paunsdorf und Schönfeld. Früh Morgens den 18. verließ die Brigade den Kallenberg und marschirte nach jener Richtung, wo Macdonald seine Stellung hatte. Während auf dem großen Schlachtfelde Völker gegen

Völker stritten, war der Kampfplatz des Tages für die hessische Brigade der in und nahe bei Holzhausen und Zuckelhausen. Diese Dörfer wurden besetzt, behauptet und, nur der Uebermacht weichend, verlassen. Oft geschahen im langsamen und in voller Ordnung vollzogenen Weichen, neue Angriffe der hessischen Bataillons und besonders ihrer Schützen, die dem nachdringenden Feinde mit Muth begegneten, ihn aufhielten und zurückdrängten. Bis zur einbrechenden Nacht wurde dem Feinde jede Stellung streitig gemacht, und nachdem Macdonald's Corps bis nach Stotteriz zurückgetrieben war, befand sich die hessische Brigade zu dieser Zeit auf offenem Felde vor Leipzig, während bereits die französische Armee ihren Rückzug durch diese Stadt angetreten und ein Theil der hessischen Artillerie und alles Fuhrwerk ebenfalls sich zurückgezogen und die Straße von Weißenfels erreicht hatte. Napoleons Linie war nirgends durchbrochen, nirgends in Rücken genommen, und ein erträglicher Rückzug wäre immer noch möglich gewesen, wenn es nicht an freien Colonnenwegen gefehlt hätte, und bei dem Mangel derselben die Straßen in großer Verwirrung mit fliehendem Gepäcke und Truppen bedeckt gewesen wären, wodurch Napoleon erst den größten Verlust erlitten hatte. Poniatowski und Macdonald wurden bestimmt, den Rückzug zu decken, der mit dem Anbruch des Tages am 19. Oktober in größeren Massen fortgesetzt wurde. Da, wie wir wissen, die Division Marchand zum Corps Macdonald's gehörte, so erhielt die hessische

Brigade den Befehl, am grimma'schen Thore zu Leipzig den Rückzug decken zu helfen. Früh Morgens war sie dahin schon abmarschirt und nahm dort ihre Stellung. Um 9 Uhr begann der Alliirten concentrischer Angriff auf Leipzig. Die Preußen warfen sich in die grimma'sche Vorstadt; hartnäckig war hier der Kampf; die hessische Brigade und die Franzosen hielten ihn fest, und nur erst, als es gelang durch mehrere aufs Feld führende Gärten zu dringen, konnten sich die Preußen am grimma'schen Thore behaupken. Prinz Emil trat, seiner Instruction gemäß, gegen 12 Uhr den Rückzug in die Stadt an. Der Nachtrupp der hessischen Brigade bestand mit dem von allen Seiten nachdringenden Feind einen ehrenvollen Kampf; manche schöne Waffenthat verherrlichte hier den hessischen Ruhm, brachte aber keinen Triumph. Die Reste der Brigade, welche, aus allen Seitengassen beschossen und in den Gassen hin- und hergeworfen, ihren Rückzug nach dem ranstädter Thore, dem einzigen Ausgangspunkte der retirirenden Armee, nahmen, erreichten jedoch dasselbe nicht, sondern wurden, durch das mörderische Feuer des Feindes immer mehr gelichtet, die Waffen in der Hand, überwältigt und gefangen. Die meisten Offiziere verließen die Person des Prinzen Emil nicht und wurden mit ihm oder in seiner Nähe gefangen. Die Zahl der Gefangenen betrug 45 Offiziere und 200 Gemeine. Ein anschauliches Bild von der gräuelvollen Verwirrung des Rückzugs der französischen Armee durch die Stadt und ihre nächste Umgebung zu entwerfen, würde die

Grenzen der Möglichkeit übersteigen. Mit jedem Augenblick stieg die Unordnung der Fliehenden, und als durch eine Uebereilung die einzige Brücke über die Elster zu zeitig gesprengt wurde, ging die Flucht in wilde Verwirrung über. Die entkommenen Hessen sammelten sich schon am Abend dieses schrecklichen Tages bei Lützen und bivouakirten hier bei der Artillerie und dem Train. Dieser Ueberrest der aufgelößten Brigade blieb mit der französischen Armee auf dem Colonnenwege. Bei Hünfeld zog ein Theil der Mannschaft über Schlitz nach Giesen, ein anderer blieb mit 6 Kanonen auf der Hauptstraße, und kam in der Nacht vor der Schlacht bei Hanau (30. Oktober 1813) daselbst an. Hier gingen die Leute aus der Marschcolonne über den Main nach Steinheim und erreichten am 3. November 1813 Darmstadt.

Wir kehren zum zweiten Gardefüßelierbataillon nach Torgau zurück, wo es am 19. Oktober ankam und das großherzoglich hessische Marschbataillon, welches früher von Darmstadt aus dorthin nachgesendet wurde, antraf. Mit diesem bildete es einen Theil der Besatzung dieser damals schlecht proviantirten Festung, deren Belagerung schon Tags darauf unter Tauenzien den Anfang nahm In der, mit 27,000 Menschen, meistens Kranken, angefüllten, Stadt und Festung, herrschte große Noth und es ließ sich eine baldige Uebergabe voraussehen. Das zweite Bataillon, welchem an einem, vor der sogenannten Rathsvorstadt gelegenen, See, am linken Elbufer der Posten angewiesen wurde,

wo es Bivouak aufschlug, nahm während seines dasigen Aufenthalts bei zwei Recognoscirungen und Ausfällen der Garnison, und zwar am 2. November mit seiner ganzen Mannschaft, und am 5. November mit einem Theil derselben rühmlichen Antheil. Das Marschbataillon lag jenseits der Elbe im Brückenkopf. Die Nachricht vom Ausgange der Schlacht bei Leipzig und den Schicksalen der hessischen Brigade war inzwischen in Torgau angekommen. Der tägliche Ruf der Belagerer, besonders der Sachsen, sämmtliche teutsche Fürsten seien dem Bündnisse der Alliirten beigetreten, verursachte, daß sich viele Gemeine heimlich aus der Festung entfernten und bei ihren Depots zu Hause wieder stellten. In der Nacht vom 12. und 13. November gingen nahe an 100 Mann ab, weßhalb die Commandeurs der beiden Bataillons den Gouverneur um Erlaubniß baten, Verhaltungsbefehle vom Großherzog Ludewig I. einholen zu dürfen. Nachdem der nach Darmstadt abgesendete Offizier am 23. November zurückgekommen war und im Hauptquartier des Generals Tauenzien zurückbleiben mußte, um bei den Unterhandlungen gebraucht zu werden, ließ der französische Commandant auf die nun offiziell eingelaufene Nachricht von dem Beitritt Ludewigs I. zur Coalition, beide hessische Bataillons die Gewehre zusammensetzen, erklärte sie kriegsgefangen, und schlug ihnen unter der Bedingung freien Abzug ohne Waffen vor, wenn die Offiziere auf ihr Ehrenwort versprechen wollten, binnen Jahresfrist nicht gegen Frankreich zu dienen, welches

sie aber beharrlich verweigerten, worauf ihnen der Abzug mit Waffen und Gepäck bewilligt wurde. Die Reste beider Bataillons kamen zu Anfang Dezembers 1813 in Darmstadt an. Torgau übergab sich am 26 Dezember 1813 dem berühmten Tauenzien und die Besatzung ward kriegsgefangen. *)

§. 13.

Lossagung vom rheinischen Bunde. Beitritt zur Allianz der Großmächte 1813. Theilnahme an dem Feldzuge der Verbündeten gegen Frankreich 1814. Mitstiftung des teutschen Staatenbundes 1815. Theilnahme am Feldzuge der Verbündeten gegen Napoleon 1815.

Als nach der Schlacht bei Leipzig die retirirende französische Armee zu Ende Oktober's in der Gegend von Hanau angekommen war und einen Theil des Großherzogthums rechts des Mains (Aemter Alzenau und Steinheim) betreten hatte, begab sich Ludewig I., zur Sicherheit seiner Person, den 27.

*) Unter dem Titel „Erinnerungen aus dem Feldzuge von 1813 in Schlesien, von Kösterus, großherzoglich hessischem Oberfinanzkammercalculator in Darmstadt" abgedruckt in der Schrift „Geschichtliche Darstellung der Entwickelung der Militairverfassung der hessen-darmstädtischen Truppen Darmstadt 1840." findet der Leser eine interessante nähere Beschreibung der Theilnahme des hessischen Contingents an diesem Feldzuge, die wir, nach unserem Plane (S. Vorrede) hier mitzutheilen uns enthalten müssen.

Oktober 1813 nach Mannheim, und setzte, auf die Dauer seiner Abwesenheit, eine, mit ausgedehnter Vollmacht versehene, Oberregierungscommission nieder, an deren Spitze sein Bruder, Landgraf Christian stand, welcher mit vieler Würde und Standhaftigkeit den äußeren Stürmen begegnete, und namentlich in Bezug auf die Requisitionen der, im Lande befindlichen fremden Truppen, und die, der allgemeinen Sicherheit wegen, von den Unterthanen pünktlich zu befolgenden, Befehle dieser temporären Oberbehörde, umsichtige Fürsorge und Kraft an den Tag legte. Zugleich reiste der großherzogliche wirkliche Geheimerath (nachherige Staatsminister) Freiherr du Thil, welcher durch seine Kenntniß, Gewandtheit und Geradheit, auch dießmal dem Staate wichtige Dienste leistete, in das Hauptquartier der, bei Hanau stehenden, östreichischen und bayerischen Truppen, und erklärte zu Dörnigheim, einem, auf der Marschroute der siegenden Alliirten, unterhalb Hanau am Main liegenden, Dorfe, am zweiten Tage nach der Schlacht (2. November), in einer Convention des Großherzogs Beitritt zur Allianz der Großmächte, wodurch die Würksamkeit, der, nach der Schlacht bei Leipzig von den Alliirten eingesetzten, Centralverwaltung *) zu rechter Zeit abgewendet wurde.

*) Der Zweck dieser, unter der Direction des Freiherrn von Stein gestandenen, Centralverwaltung war dahin erklärt, die Hülfsmittel der, von der siegreichen Armee eroberten, Länder zu benutzen, um Teutschland von seinem bisherigen Joche zu befreien. Diesem Zwecke gemäß hätten also alle

Ludewig I. ließ bei seiner Rückkehr in die Residenz am 5. November 1813 das neue Bündnißverhältniß im Lande verkündigen, und freudig wurden die einrückenden Truppen der Alliirten begrüßt, mit Zuvorkommenheit entsprach man ihren Wünschen um so lieber, als das fruchtbare Jahr 1813 zureichende Vorräthe dargeboten hatte. Der Besuch, welchen zu dieser Zeit der allgemein geliebte, humane Kaiser Alexander dem Großherzoge in seiner Residenz abstattete, war eine der freudigen Erscheinungen jener schönen Zeit des befreiten Teutschlands, an welche wir uns noch lange erinnern werden. Lu-

---

Länder des seitherigen Rheinbundes, welche nach der Schlacht bei Leipzig besetzt wurden, und die nicht im Augenblicke derselben den Verbündeten beigezählt waren, der Centralverwaltung untergeordnet werden müssen Diese Idee scheiterte aber, bei mancherlei sich durchkreuzenden Interessen und Conflicten, an der Ausführung, da die Fürsten, zuerst der König von Bayern in der Convention zu Ried, welche, wie der Großherzog von Hessen (Vertrag zu Dörnigheim) der König von Würtemberg (Vertrag zu Fuld) u. A. nächst dem Könige von Bayern, der Allianz der Großmächte beitraten, sich, nach den Grundsätzen jener ersten Convention, die Unabhängigkeit von der Centralverwaltung und die Gewähr ihrer Staaten ausbedungen hatten. Es wurden daher nur das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Frankfurt, das Großherzogthum Berg, das Fürstenthum Isenburg und die jenseits des Rheins in Besitz genommenen französischen Gebietstheile derselben untergeordnet. Siehe die Schrift „Ueber die Centralverwaltung d. J. 1813 und 1814. Berlin 1815.

dewig I. konnte nunmehr, nachdem die Gefahr, der französischen Macht gehorchen zu müssen, unter dem Schutze der siegenden Großmächte beseitigt war, der teutschen Sache, für die er früher so viel gethan und gelitten hatte, und welche er, gleich andern kleinen Staaten, ja selbst zweier Großmächte, Oestreich und Preußen, die 1812 ebenfalls mit dem Heere Napoleons ziehen mußten, nur durch die unwiderstehliche Gewalt des Verhängnisses gezwungen, aufgab, seine Kräfte widmen. Er verordnete daher alsbald die Wiedererrichtung des, in 8 Monaten zum zweitenmale fast gänzlich vernichteten, Truppencorps, sodann die Organisation eines Bataillons freiwilliger Jäger, und eine allgemeine Landesbewaffnung. (s. §. 22.) Wie in den übrigen Ländern Teutschlands große Rüstungen zur Behauptung der wiedererlangten Freiheit betrieben wurden, wie dort Alles mit Freuden und Muth zu den Waffen griff, um für die als heilig erkannte Sache zu streiten, so auch im Großherzogthum Hessen. Die Ausrüstung des Militairs ging vor Allem schnell von Statten. Schon am 10. Februar 1814 marschirte die Gardeinspection (Garderegiment und Gardefüßelierregiment) in der Stärke von 3400 Mann, die zweite Inspection (Leibregiment) in der Stärke von 1700 Mann, und die Artillerie, bestehend aus 8 Geschützen mit 280 Mann, ins Feld. Es wurde hierzu noch ein neues Regiment (Prinz Emil genannt), 1660 Mann stark, welches mit den freiwilligen Jägern (600 Mann) am 29. März 1814

ausmarschirte, errichtet, und hiernach, wie zu keiner Zeit geschehen, ein weit stärkeres Contingent von 7540 Mann gestellt, auch ein Theil der Landwehr mobil gemacht und vor der Festung Mainz beim Belagerungscorps der Verbündeten verwendet. Jene Regimenter, welche vor einigen Monaten noch Diejenigen Kriegskameraden nannten, gegen welche sie jetzt kämpfen sollten, kamen dadurch, diesen gegenüber, wie ein hessischer Militair, welcher den Feldzug 1813 mitgemacht und auch beschrieben hat, *) bemerkt, in eine eigene Lage; „die hessischen Krieger konnten jedoch ihren früheren Kampfgenossen mit offenem Visir entgegen treten. Sie hatten mit ihnen bei Leipzig bis auf's Letzte ausgehalten, und durften daher die Rechnung mit ihrem Kriegsobersten als ehrlich geschlossen betrachten, sofort dem Rufe der veränderten Politik ihres Fürsten folgen." Auch dießmal commandirte Prinz Emil das, durch frankfurtische und isenburgische Truppen verstärkte, Contingent unter dem Befehle des kaiserlich östreichischen Feldmarschalllieutenants Prinzen Philipp von Hessen-Homburg, und unter dem Obercommando des Generals der Cavallerie, Prinzen Friedrich von Hessen-Homburg, mit deren Truppen es die, gegen Marschall Augereau agirende, Südarmee bildete. Nachdem das Corps den 28. Februar über die Brücke von Basel marschirt war, erhielt es Befehl, die

*) S. die §. 12 in der Note bemerkte Schrift des Oberfinanzkammercalculators Kösterus.

Festung Besançon zu berennen, bald aber Gegenbefehl zum Marsche nach Lyon, um in dieser Richtung gegen den Feind vorzudringen. Am 15. März stand die Avantgarde, bestehend aus Erzherzog Ferdinand Husaren, Hessen-Homburg Husaren, dem hessischen Leibregiment, dem östreichischen Infanterieregiment de Ligne unter dem Commando des großherzoglich hessischen Generalmajors von Gall zu Creche, die Armee zu Macon. Prinz Emil erhielt das Commando einer Reservedivision, bestehend aus der hessischen Brigade von 4 Bataillons Garde und einer östreichischen Brigade von 5 Bataillons Grenadiere mit einer großherzoglichen und einer östreichischen Batterie. Diese Division erreichte am 17. März Belleville. Am 18. Mai kam die Avantgarde bei St. Georg in das Gefecht und es verlor hierbei das großherzogliche Leibregiment 186 Mann. Die Reservedivision bezog am 19. bei Villefranche Bivouak. Als der Feind sich den 20. auf den Anhöhen vor Lyon festsetzte und ein lebhaftes Feuer unterhielt, wurde das Leibregiment wieder mit demselben engagirt und verlor dabei 2 Todte und 29 Blessirte. Am 21. März zog das ganze Corps, nachdem Augereau in der Nacht aus Lyon abgezogen war, in diese Stadt ein. Nach einem Aufenthalt von 6 Tagen in und bei Lyon, kam die Brigade zu Macon an, um von hier aus Grenoble zu berennen. Am 9. April wurde zum Aufbruch dahin geschritten. Hier traf die Nachricht von der Abdankung Napoleons

und dem geschlossenen Waffenstillstand ein. Die verbündeten Truppen zogen daher am 13. April nach Lyon zurück und kamen daselbst den 19. an. Nachdem die großherzoglichen Truppen theils zu Lyon, theils eine Zeitlang zu Vienne (hier das Leibregiment) in den Monaten April und Mai cantonnirten, und inzwischen auch noch Anfangs Mai das Regiment Prinz Emil und die freiwilligen Jäger zu Lyon angekommen und am 8. Mai sämmtliche hessische Regimenter daselbst versammelt waren, um vom commandirenden General, Prinzen Friedrich von Hessen-Homburg inspicirt zu werden, marschirte das Corps nach geschlossenem Frieden (30. Mai) am 2. Juni ins Vaterland zurück und bezog am 4. Juli von Bensheim bis Langen Cantonnirungsquartiere.

Die Ruhe Europa's wurde bald wieder gestört, als Napoleon von der Insel Elba zurückkehrend, den französischen Thron am 20. März 1815 bestiegen hatte. Alles rüstete sich zum Angriff gegen ihn. Es marschirte daher unter dem Befehl des Prinzen Emil auch ein großherzoglich hessisches Contingent von 8250 Mann und 495 Pferden, bestehend aus den Regimentern Leibgarde, Gardefüßelier, Groß- und Erbprinz, Leibregiment, Prinz Emil, 4 Haubitzen und 8 Kanonen (den Staab des Prinzen Emil nicht mitgerechnet) in zwei Brigaden abgetheilt, am 14. Mai 1815 aus Darmstadt, bezog bei Schwetzingen und Wisloch Cantonnements, überschritt Ende Mai's bei Germersheim den Rhein und drängte

die feindlichen Vorposten bis gegen Hagenau zurück. General Rapp hatte sich mit seinem Armeecorps rheinaufwärts bis an die, an dem Bache Soffel, 2 Stunden von Straßburg gelegenen, Dörfer zurückgezogen, von wo er eine Verbindung mit den bequemsten Uebergängen über die Vogesen behauptete und Straßburg sicherte. Die Dörfer Lampertheim, Mundolsheim und seine Höhen, waren am 28. Juni 1815 von ihm stark besetzt. Die französische Schlachtlinie dehnte sich hinter der Soffel gegen den Rhein hin aus, und Soffelweihersheim lag in ihrer Position. Der Kronprinz von Würtemberg glaubte durch einen raschen Angriff diese Verbindung aufheben und den Feind unter die Kanonen von Straßburg zurückwerfen zu müssen, ein Unternehmen, welches mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt wurde. Die großherzogliche Division bildete am genannten Tage unter dem Befehle des Generallieutenants Prinzen Emil von Hessen die Avantgarde, und wurde über Freudenheim nach Lampertheim mit dem Befehle dirigirt, diesen Ort, sowie Mundolsheim und die Wingertshöhen daselbst, wo überall der Feind zahlreich postirt war, vor Allem wegzunehmen. Das würtembergische Corps rückte auf der Chaussee und links derselben gegen Reichsstadt und Soffelweihersheim vor. Die östreichische Brigade Luxem ging rechts nach Phulgriesheim in der Flanke des Feindes, und deckte mit dem Corps des Grafen Kinski den Angriff auf Mundolsheim und seine Höhen. Um

3 Uhr Mittags begann von Seiten der hessischen Division die Attaque auf Lampertheim, welches alsbald weggenommen wurde. Der Feind zeigte sich nun verstärkt zu Mundolsheim auf seinen durch steile Abhänge und Terrassenabschnitte schwer zugänglichen Höhen postirt. Mundolsheim wurde dem Feinde fastgänzlich entrissen, von demselben aber wieder angegriffen, wobei auch die hessische Truppenabtheilung, welche nach den Höhen operirte, zum Weichen gebracht wurde, da der linke Flügel durch die etwas zurückgebliebenen übrigen Truppen des Armeecorps noch nicht gehörig gedeckt war. Sobald aber diese in der oben beschriebenen Position ihre Angriffe begonnen hatte, konnte Prinz Emil seine, in der Avantgarde früher begonnenen, Angriffe auf Mundolsheim erneuern und mit verstärkter Truppenzahl ausführen. Unter der Anführung des Obristlieutenants Prinzen von Wittgenstein erstürmte das erste Bataillon Leibgarde die Weinbergshöhe und setzte sich auf diesem Haupttheile der feindlichen Position zuerst fest. Ihm folgte das erste Bataillon Prinz Emil und das erste Bataillon Leibregiment zur Unterstützung, während gleichzeitig das stark verbarricadirte Mundolsheim von den übrigen großherzoglich hessischen Truppen ebenfalls genommen wurde, wobei in einem Hagel von Kartätschen viele Leute eingebüßt wurden. Am linken Flügel bemächtigte sich die würtembergische Infanterie, unter widerholten erbitterten Gegenversuchen des Feindes, der Dörfer Reichsstatt

und Soffelweihersheim. Das verbündete Armeecorps rückte im Allgemeinen vor, und nöthigte den Feind zum Rückzuge nach Straßburg, wohin es ihn tief in den Abend hinein bis unter die Kanonen verfolgt hatte. Abends 8 Uhr stellte die Division ihr Feuer ein. Die ermüdete hessische Avantgarde welche ebenfalls einige Zeit im Verfolgen des Feindes beschäftigt war, wurde durch Vorrücken zweier östreichischen Brigaden hinter deren Linie versetzt. Vor Lampertheim und Mundolsheim, den Orten des Ruhms unserer hessischen Division, wurde gelagert. Der Verlust bestand in 2 Offizieren und 31 Mann Todten, 14 Offizieren und 267 Mann Verwundeten, 13 Mann Vermißten. Die Division rückte hierauf in das Innere von Frankreich vor und bezog an der Rhone und Loire Cantonnirungen. Das zweite Bataillon des Regiments Groß- und Erbprinz blieb vor Kehl stehen, und nachdem der zweite pariser Frieden (20. November 1815) geschlossen war, kehrte das Contingent in die Heimath zurück. Hiermit endigen die, während einer Periode von 23 Jahren in 10 Feldzügen ruhmvoll ausgeführten, Waffenthaten unserer vaterländischen Truppen unter einer Regierung, an demselben Strome und beinahe in derselben Gegend desselben, wo sie 1793 zur Behauptung der Unabhängigkeit Teutschlands begonnen hatten und für denselben Zweck 1815 beendigt wurden.

Der Friede zu Paris (30. Mai 1814) beschränkte Frankreich auf seine alten Grenzen vom 1. Januar 1792 mit Ausnahme von Mömpelgardt und einiger

kleinen Bezirke, und bestimmte Art. 6 in Ansehung der inneren Angelegenheiten Teutschlands, daß die teutschen Staaten, unabhängig, durch ein föderatives Band, nach dem Vorbilde des rheinischen Bundes, mit dem Unterschied jedoch verknüpft sein sollten, alle teutsche Staaten (nicht wie beim Rheinbunde nur einen Theil derselben) in denselben aufzunehmen, und ihn nicht, wie hier geschehen, in antinationale Verbindung zu setzen, wodurch, im Verhältniß zum Auslande, Einheit Teutschlands aufrecht zu erhalten sei. Nach diesen richtigen Prinzipien begannen die näheren Verhandlungen über den zu stiftenden neuen Staatenbund am 1. November 1814 auf dem Congresse zu Wien, wohin großherzoglich hessischer Seits der Geheimerath Freiherr von Türkheim, derselbe, welcher auch bei Stiftung des rheinischen Bundes für das Großherzogthum Hessen mitwirkte, gesendet wurde. Die Stiftungsurkunde erschien während des zweiten schnell und siegreich beendigten französischen Feldzugs den 8. Januar 1815. Nach derselben traten zur Erreichung des nächsten und einzig wesentlichen Zweckes — gegenseitige Garantie der Intregrität und Unabhängigkeit nach Außen, Aufrechthaltung des Friedens in seinem Innern, Freihaltung der Möglichkeit künftiger engern Verbindung, 35 teutsche monarchische Staaten von sehr ungleichem Umfange, unter ihnen das Großherzogthum Hessen, sodann 4 freie Städte, mit vollkommen gleichen Rechten, nach einer sehr einfachen Verfassung, in eine Verbindung (Föderation), repräsentirt durch eine perma-

nente Gesandtenversammlung, welche unter dem Vorsitze Oestreichs in doppelter Form bestehen sollte: als allgemeine Versammlung, an welcher jedes Mitglied wenigstens eine, größere Mitglieder mehrere Stimmen haben sollten (das Großherzogthum Hessen in der 9. Stelle 3); als Bundesregierung (enger Rath), wo die Stimmen der 39 Bundesmitglieder auf 17 reducirt wurden, hierunter die 11 ersten, wobei auch das Großherzogthum Hessen in der 9. Stelle, mit Einzelnstimmen; die übrigen mit Curiatstimmen. Bei den besonderen Bestimmungen (Art. 12—19) der teutschen Bundesacte, auf welche wir uns im nachfolgenden Abschnitt in der Darstellung der Regierung Ludewigs I. nach Innen gehörigen Orts beziehen werden, hatten die Stifter, Ludewig I. insbesondere mit vieler Theilnahme, die nothwendigsten und allgemeinsten Grundlagen der öffentlichen Ordnung gelegt, nehmlich landständische Verfassung, Trennung der gerichtlichen Gewalt von der regierenden, Nothwendigkeit einer dreifachen Instanz und Sicherheit des rechtlichen Gehörs in Rechtssachen, Rechtsgleichheit der christlichen Religionsparteien und bürgerliche Verbesserung der Juden, Sicherstellung eines festen Rechtszustandes für die mediatisirten, vormals reichsständischen Fürsten und Grafen und die ehemalige Reichsritterschaft, Auswanderungsfreiheit, Besitz unbeweglicher Güther in jedem Bundesstaate, Freiheit, in die Civil- und Militairdienste eines jeden Bundesstaates zu treten. *) Auf demselben Congresse zu Wien

*) Am 25. November 1819 versammelten sich die Minister

wurden auch die Länderangelegenheiten (Congreßacte von 9. Juni) festgesetzt. Hiernach wurden nach Art. 47 Ludewig I., für die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Preußen, ein Ländergebiet am linken Rheinufer von 140,000 Einwohner im ehemaligen französischen Departement Donnersberg mit voller Souveränetät und diejenigen Salinen zu Kreuznach, welche am linken Ufer der Nahe liegen, im Allgemeinen zugewiesen; es entstanden aber, wie bei dem Großherzogthume, so bei den übrigen Staaten, die an den Territorialveränderungen Theil zu nehmen hatten, dadurch neue Unterhandlungen, daß nach dem zweiten pariser Frieden (20. November 1815) Frankreichs Grenzen so bestimmt wurden, wie sie 1790 waren, wodurch Teutschland alle diejenigen Bezirke, unter andern auch Landau mit Umgegend, wieder zurückerhielt, die 1814 bei Frankreich von dessen neuen Eroberungen geblieben waren.*) Die definitive Zutheilung jenes, in der Congreßacte allgemein bezeichneten jenseitsrheinischen Gebietes, geschah nunmehr nach der, von den Ministern der vier großen Mächte zu Paris am 3. November 1815

---

der teutschen Bundesmitglieder (für das Großherzogthum Hessen war der wirkliche Geheimerath Freiherr du Thil beauftragt) zu Wien, und unterzeichneten, als Ergebniß ihrer Arbeiten, die, eine nähere Ausbildung und Befestigung des Bundes enthaltende, Schlußacte vom 15. Mai 1820.

*) Ein großer Theil dieses Landes wurde den alten Stämmen nicht zugefügt, und es kam daher auch der jenseits rheinische Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg nicht an Darmstadt. Buchsweiler blieb bei Frankreich.

geschlossenen, Uebereinkunft, so wie in Folge des, mit Oestreich und Preußen zu Frankfurt unterm 30. Juni 1816 abgeschlossenen Vertrags. Auch diesseits des Rheins in Hessen fanden Territorialveränderungen statt. Von allen diesen im nachfolgenden §.

§. 14.

Gebietsveränderungen. 1816 und 1817. Uebersicht aller Gebietsveränderungen seit 1803. Das Großherzogthum Hessen und bei Rhein im Jahr 1817.

Die Gebietsveränderungen (Erwerbungen und Abtretungen), welche in Folge der neuen politischen Ereignisse stattfanden und das Großherzogthum Hessen zu einem Drittheile geographisch umbildeten, waren folgende: nach der wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, und der, von den Ministern der 4 großen Mächte am 3. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, sowie nach den, mit Preußen am 30. Juni 1816, mit Kurhessen am 29. Juni 1816, und mit Bayern am 30. Juni 1816 und 29. Januar 1817 abgeschlossenen Verträgen, wurden großherzoglich hessischer Seits abgetreten; 1) an Preußen (1816) das Herzogthum Westphalen und die Oberhoheit über die Standesherrschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein Berleburg; 2) an Kurhessen (1816) das Amt Dorheim, vom Amte Steinheim die Orte Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach, die Oberhoheit über das solms-rödelheimische Dorf Praunheim; 3) an

Bayern (1816) das Amt Alzenau, die Oberhoheit über die fürstlich leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg und das fürstlich löwensteinische Amt Heubach, (1817) die Oberhoheit über die Orte Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen und Reichartshausen; 4) an Hessen-Homburg, (1816) die Oberhoheit über diese Landgrafschaft, welche nunmehr mit Souveränetätsrechten in die Reihe der teutschen Bundesstaaten trat. *) Es wurden dagegen erworben; 1) nach der wiener Congreßacte von 1815 und dem Vertrage mit Oestreich und Preußen vom 30 Juni 1816 im ehemaligen französischen Departement Donnersberg ein Ländergebiet von 140,000 Einwohnern (die heutige Provinz Rheinhessen), nehmlich Mainz mit Kostheim und Kastel, den Kreis Alzei mit Ausnahme des Cantons Kirchheim-Boland, die Cantone Worms und Pfeddersheim mit Eigenthum und Souveränetät, sowie, vorbehaltlich der preußischen

*) Die 4 Patente vom 8. Juli 1816, wodurch die Abtretung dieser Landestheile bekannt gemacht wurde, enthielten folgende Abschiedsworte des Großherzogs; für Westphalen und Wittgenstein „Unsere väterlichsten Wünsche begleiten die Bewohner des Herzogthums Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein auch nach ihrer Trennung von Unseren getreuen Unterthanen, mit dankbarer Anerkennung des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welche sie, im Drucke schwerer Zeit, Uns und Unserm großherzoglichen Hause stets mit Eifer bewiesen haben;" für die an Kurhessen, Bayern, und Hessen-Homburg abgetretenen Landestheile „und erwarten, daß sie der Krone Bayern ꝛc. denselben Gehorsam bezeigen werden, worin Wir sie als treue Unterthanen bewährt gefunden haben."

Oberhoheit, das Eigenthum der Salinen zu Kreuzenach; 2) nach dem Vertrage mit Oestreich und Preußen vom 30. Juni 1816, die kurhessische Hälfte des Fleckens Vilbel, der hessen-homburgische Antheil an dem Dorfe Peterweil, die Oberhoheit über den, früher unter der Oberhoheit des Großherzogthums Frankfurt gestandenen gräflich ingelheimischen Ort Obererlenbach und über die gräfliche solmsische Hälfte von Niederursel. 3) Am 12. Juli 1806 trat der Fürst von Isenburg dem rheinischen Bunde bei und erhielt dadurch die Souveränetät über die Besitzungen der noch fortdauernden gräflich isenburgischen Nebenlinien, wie auch des Grafen von Schönborn wegen der Herrschaft Heusenstamm, und des Grafen von Lerchenfeld (früher des Freiherrn von Groschlag) wegen Eppertshausen. Nach der Auflösung des rheinischen Bundes wurde das Fürstenthum, vermöge Bestimmung der wiener Congreßacte, als ein, der Centralverwaltung anheimgefallenes (§. 13) nun mediatisirtes, Land, unter die Souveränetät des Kaisers von Oestreich gestellt. Durch einen Vertrag mit Oestreich und Preußen vom 30. Juni 1816 erhielt nun der Großherzog von Hessen die Oberhoheit über die fürstlich isenburg-birsteinschen Aemter Offenbach, Dreieichenhain, Wenings, sodann über die, früher unter der Hoheit des Fürsten von Isenburg-Birstein gestandenen, gräflich isenburg-büdingischen Aemter Büdingen, Morstadt und Staaden, das gräflich isenburg-meerholzische Amt Marienborn, die gräflich isenburg-wächtersbachischen Aemter Ronneburg und Michelau,

das gräflich isenburg-philippseichische Amt Philippseich, das gräflich schönbornische Amt Heusenstamm, das gräflich lerchenfeldische Dorf Eppertshausen. Ausgenommen von dem Umfange dieses Fürstenthums und seiner vormaligen gräflichen Standesherrschaften waren die Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Liebles, Wächtersbach, Spielberg, Reichenbach und der Ort Wolfenborn, welche an Kurhessen fielen. 4) Der Vertrag mit Bayern vom 29. Januar 1817 brachte gegen Abtretung der Oberhoheit über Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen, Reichartshausen, die bayerischen Domanialorte Dorndiel, Radheim und Mosbach mit den dasigen Teutsch-Ordensgüthern an das Großherzogthum Hessen *) Der ganze Zuwachs betrug

*) Die Besitzergreifungspatente sind sämmtlich vom 8. Juli 1816 datirt. Zu den Rheinhessen sprach darin unter andern der Großherzog folgende denkwürdige Worte: „Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß sie in Unserer landesväterlichen Huld und Gnade ruhen, und daß Wir der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unsere unermüdete Sorgfalt widmen werden. Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden Uns zu Aenderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen. Die Reste des Feudalsystems, die Zehnden und Frohnden sind und bleiben in diesem Lande unterdrückt. Das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, wird ferner bestehen, die Wunden aber, welche die verhängnißvolle Zeit geschlagen, die Unvollkommenheiten, welche sie mit sich gebracht, werden Wir zur Freude Unseres Herzens zu heilen und zu entfernen Uns eifrig bestreben. Der in Unserm Großherzogthum seit Jahren bereits aus

189,000 Einwohner und 5000 derselben mehr, als die obengenannten Abtretungen enthielten. Der Staat war dadurch am rechten Mainufer nicht mehr angesessen, und von der Provinz Oberhessen getrennt, dagegen im Fürstenthum Starkenburg mehr arrondirt. Nach allen diesen seit 1803 bis 1816 und 17 stattgehabten Abtretungen und Erwerbungen, womit unter dieser Regierung das Jahr 1817 schließt, stellt sich nun folgende Uebersicht dar:

Abgetreten wurden:

1. an angestammten Domaniallanden; die Grafschaft Hanau-Lichtenberg dieß- und jenseits Rhein, mit Ausnahme des Amtes Schaafheim; die Aemter Braubach, Katzenellenbogen, Ems, Kleeberg, die Herrschaft Eppstein und das Dorf Weiperfelden;
2. an seit 1803 neu erworbenen Domaniallanden; das Herzogthum Westphalen; das Amt Dorheim; die Orte Großkrotzenburg, Oberrodenbach, Großauheim; das Amt Alzenau; die Stadt Volkmarsheim;
3. an seit 1803 erworbenen Souverainetätslanden; die Standesherrschaften Wittgenstein-Wittgenstein

---

gesprochene Grundsatz einer gleichen Vertheilung aller Staatslasten soll auch in dem neuen Bestandtheil desselben pünktlich beobachtet werden, eine sichere Justizverwaltung, die Unveräußerlichkeit des erworbenen Eigenthums, die Wohlthaten eines guteingerichteten öffentlichen Unterrichts, die Freiheit des Glaubens, die Preßfreiheit, haben sich Unseres besonderen Schutzes, Unserer vorzüglichen Pflege zu erfreuen."

und Wittgenstein-Berleburg; das solms-rödelheimsche Dorf Praunheim; die fürstlich leiningenschen Aemter Amorbach und Miltenberg; das fürstlich löwensteinische Amt Heubach; die Landgrafschaft Hessen-Homburg; die ritterschaftlichen Orte Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen, Reichartshausen.

Es verblieben 1816 und 1817;

1. alte Domaniallande: in der Provinz Starkenburg; die Aemter Darmstadt, Dornberg, Kelsterbach, Lichtenberg, Pfungstadt, Reinheim, Rüsselsheim, Schaafheim, die Hälfte von Umstadt, Antheil an Kürnbach, Amt Zwingenberg: in der Provinz Oberhessen; die Aemter Giesen, Allendorf, Alsfeld, Battenberg, Biedenkopf, Bingenheim, Gladenbach mit dem Grunde Breidenbach, Butzbach (ausnahmlich der Orte Rockenberg und Oppertshofen), die Orte Ober- und Niederroßbach aus dem Amte Friedberg, Grünberg, Homberg an der Ohm, Hüttenberg, Itter, Königsberg, Lisberg, Nidda, Schotten nebst Stornfels, Antheil an Storndorf, Ulrichstein:
2. alte Mediatlande in der Provinz Oberhessen; die Patrimonialgerichte Buseckerthal, Grund Breidenbach, Elmshausen, Engelrod, Geißnidda, Herrmannstein, Kästrich, Langenhain, Ziegenberg, Cent Lauterbach, Londorf, Oberohmen, Rülfenrod, Storndorf, Winnerode;
3. neue Domaniallande: in der Provinz Starkenburg; die Aemter Bensheim, Dieburg, Fürth, Gernsheim,

Heppenheim, Hirschhorn, Lampertheim, Seligenstadt, Steinheim, die Hälfte des Amtes Umstadt, Otzberg, Waldmichelbach, Babenhausen, die Stadt Wimpfen, die Dörfer Haßloch und Astheim: in der Provinz Oberhessen; die Stadt Friedberg, der Antheil an Vilbel, die zum Amte Rockenberg gehörigen Orte Rockenberg, Niedermörle, Obermörle, Oberwöllstadt, Oppertshofen, Wisselsheim, Schiffenberg und Kloppenheim, die Stadt Herbstein, die Orte Dorheim, Rodheim, Antheile an Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg, die zur Burg Friedberg gehörig gewesenen Aemter Altenstadt, Büdesheim, Friedberg und Großkarben; die Provinz Rheinhessen:

4. neue Souveränetätslande: in der Provinz Starkenburg; die fürstlich löwensteinischen Aemter Habitzheim, Kirchbeerfürth, Heubach, die fürstlich löwensteinische Herrschaft Breuberg, die gräflich erbachschönbergischen Aemter König und Schönberg, die gräflich erbach-erbachischen Aemter Erbach und Reichenberg, die gräflich erbach-fürstenauischen Aemter Fürstenau, Michelstadt, Frankenstein und Rothenberg, die fürstlich isenburgischen Aemter Offenbach, Dreieichenhain, das gräflich isenburg-philippseichische Amt Philippseich, die Patrimonalgerichte Birkenau, Fränkisch-Crumbach, Georgenhausen, Hetschbach, Messenhausen, Messel, Eppertshausen und Heusenstamm: in der Provinz Oberhessen; die fürstlich solms-braunfelsische Aemter Hungen,

Gambach, Wölfersheim, die gräflich solms-lichischen Aemter Laubach, Utphe, die gräflich solms-rödelheimische Aemter Rödelheim, nebst Assenheim und Burggräfenrode, die gemeinschaftlich solmsische Abtei Arnsburg, der gräflich solms-wildenfelsische Ort Engelthal, die gräflich stollbergischen Aemter Gedern und Ortenberg, das fürstlich isenburgische Amt Wenings, die gräflich isenburg-büdingischen Aemter Büdingen, Morstadt, Staaden, das gräflich isenburg-meerholzische Amt Marienborn, die gräflich isenburg-wächtersbachischen Aemter Ronneburg und Michelau, der gräflich leiningen-westerburgische Ort Ilbenstadt, die gräflich görzische Herrschaft Schlitz, die Patrimonialgerichte Altenschlirf, Beyenheim, Freienstein, Höchst an der Nidder, Landenhausen, Lindheim, Melbach, Moos, Ockstadt, Obermockstadt, Staaden, Stockhausen, Steinfurth.

Der Flächengehalt dieses Staates, welcher beim Erscheinen des neuen, zum drittenmal veränderten, Titels Ludewigs I. *) (7. Juli 1816) den Na-

*) Das Patent vom 7. Juli 1816 sagt: „Nachdem Se. K. Hoheit der Großherzog den Titel eines Großherzogs von Hessen und bei Rhein anzunehmen geruht haben, so wird dieses sämmtlichen Angehörigen, Dienern und Unterthanen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, bis demnächst eine ausführlichere Vorschrift erfolgt, der obengenannte Titel „Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein“ gebraucht werden soll.

men „Großherzogthum Hessen und bei Rhein" erhielt,*) wird zwischen zwei sehr verschiedenen Extremen von 152¾ und 196 □Meilen gestellt, innerhalb welchen Dieffenbach 180, Wagner und Hundeshagen 152¾, Crome Anfangs 196, nachher 185, und endlich zwischen 196 und 185 annehmen. Auf dem Bundestage wurden 194 und auf dem Landtage 150 □Meilen angegeben. Die Bevölkerung stand im Jahr 1817 auf 629,359 Seelen, war aber stets im Zunehmen, und die größte Dichtheit derselben fand in Rheinhessen statt, woselbst auf eine □Meile ohngefähr 7600 Einwohner kamen, während Starkenburg 4600 und Oberhessen 3600 Seelen auf die □Meile zählten. Das Verhältniß der standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Einwohner zu denen der Domanialande war wie Eins zu Drei. — Die Zahl der Evangelischen betrug ohngefähr 490,000 und die der Katholiken 120,000 (die meisten derselben in Rheinhessen), die übrigen waren Mennoniten, Juden ꝛc. Dieser Staat, seiner ganzen Lage nach ein natürliches Band zwischen Süd- und Nordteutschland, lag im Herzen des westlichen Teutschlands, gerade im

*) Ein sehr bezeichnender Doppelname, welcher sich sowohl auf die altheſſiſche Provinz Oberheſſen, dieſem Theile des chattiſchen Landes, als auch auf die Lage der neuheſſiſchen Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen an beiden Ufern des Rheins bezieht, und hiernach mit dem Andenken an alte Zeit, Veränderungen der Gegenwart ſinnig andeutet. Unrichtig ſind daher die, bei manchen Schriftſtellern vorkommenden, Namen, „Großherzogthum Heſſen bei Rhein" und „Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt."

Mittelrheingebiete, umgeben von hohen schützenden Gebirgen, fast wie in einem Thale, natürlich verbündet mit Frankfurt, und alle die Vortheile ziehend, welche zwei Hauptströme Teutschlands gewähren, nachdem sie die kultivirtesten und gewerbreichsten Gegenden durchströmt und sich bei Mainz vereinigt haben. Wie verschieden die Sitten und der Charakter der Bewohner dieser zusammengekommenen Landestheile, welche nun einen Staat bilden sollten, waren, geht schon daraus hervor, daß Weinland, Fläche, Gebirg, Waldgegend, Religion, frühere Verfassung und hergebrachte Rechte, namentlich die der Standes- und Patrimonalgerichtsherrn und ihrer Unterthanen, bedeutend darauf einwürkten. Noch herrschen, sagt ein vaterländischer Schriftsteller*) „in der Art und dem Leben der Rheinhessen die Eindrücke vor, welche es während der Vereinigung mit Frankreich empfing; Starkenburg, seiner Lage nach dem südlichen Teutschland angehörig, hat in seiner Entwickelung überall mit diesem Schritt gehalten, während Oberhessen bis in die neueste Zeit herab mehr von dem, was im nördlichen Teutschland geschah, angeregt wurde.“ Was Ludewig I. gethan, um diesen heterogenen Theilen Einheit und Assimilation zu geben, wollen wir nun in der nachfolgenden Abtheilung seiner Regierungsgeschichte kennen lernen.

*) Hofgerichtsadvokat H. E. Hoffmann in den hessischen Blättern, Beiträge zur Unterhaltung ꝛc. S. 179.

II. Abschnitt.

Regierung nach Innen.

Der nach Außen gebildete großherzoglich hessische Staat, welcher, wie wir im vorhergehenden §. gesehen, in seinen inneren Bestandtheilen vereinzelt, durch tief eingreifende Begebenheiten mannichfaltig gestimmt war, und, wie die nächstfolgenden §§. zeigen werden, in den legislativen, wissenschaftlichen, kirchlichen, industriellen und andern bürgerlichen Verhältnissen seiner Bewohner eine große Verschiedenheit erblicken ließ, ein solches durch politische Wechselfälle gebildetes Agregat der mannichfaltigsten Substanzen, wurde unter Ludewigs I. Regierung durch das Ziel eines gemeinschaftlichen Interesse, durch Verwandtschaft herrschend gewordener Bildung, Sitte und Denkungsweise auch nach Innen in ein harmonisches Ganze gebracht. Die Reformen, welche dieser Regent zu diesem Zwecke frei von auswärtigem Einflusse aus eigner Kraft unternahm, waren nach deren Bedürfnissen nothwendig, reich am Guten des Zeitgeistes, frei vom Hange nach Theorieen, in ihren Gegenständen vielseitig, umfassend und wichtig, in ihren Grundsätzen weise und überdacht, in ihrer Ausführung energisch und gerecht, in ihren Erfolgen

segensreich schon unter dieser Regierung. Hessen hatte dadurch in 25 Jahren weitere Fortschritte gemacht, als früher in Jahrhunderten, und für Jahrhunderte kommt aus dieser Zeit ein reicher Entwickelungsstoff. Es kann, wie ein vaterländischer Schriftsteller bemerkt: *) „seit Landgraf Philipp dem Großmüthigen kein Zeitpunkt in der vaterländischen Geschichte angegeben werden, in welchem sich so Vieles vereinigte, um das Glück des Landes und sein Fortschreiten zu immer größerem Wohlstande zu begründen.“ Welche Thätigkeit Ludewig I. anwendete, ersehen wir im Allgemeinen schon aus der Zahl der, theils von ihm gegebenen eigenhändig unterschriebenen Gesetze und Verordnungen, theils auf die ihm erstattete Vorträge von den Collegien erlassenen Verfügungen, welche zusammen nahe an die Zahl 5000 reichen. Mit dem Jahre 1803 (beim ersten Länderzuwachs) begann diese Thätigkeit und währte bis zum Ende der Regierung ununterbrochen. Mehrere Jahrgänge dieser Periode sind jedoch ausgezeichnet durch erhöhten Fleiß und fruchtbare Arbeiten des unermüdlichen Fürsten; sie sind die, den merkwürdigen Krisen voraus- und nachfolgenden Jahre von 1803—5, von 1806—7, von 1812—14, von 1819—1826. Vieles und Wichtiges wurde unter dem Geräusche der Waffen, während

*) Der verstorbene großherzoglich hessische Finanzminister Freiherr von Hofmann in seiner vortrefflichen Schrift, „Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen 1832. S. 242.

Gebietstheile, kaum erworben, wieder abgetreten und andere erworben wurden, ausgeführt. Ludewigs I. Institutionen kamen daher auf diesem Wege auch in das Ausland. Diplomatie, Krieg, innere Verwaltung schufen gleichzeitig neuen Stoff zu allen Thätigkeiten eines, seiner Lage nach bis 1816 im steten Wechsel der Politik befindlichen, Staates. Wenige teutsche Staaten werden es sein, die sich, wie das Großherzogthum Hessen, in der Lage befanden, schwere Aufgaben nach Innen und Außen oft gleichzeitig lösen zu müssen.

Daß die, bis in die tiefsten Grundlagen gesellschaftlicher Verhältnisse sich erstreckenden Reformen Ludewigs I., während große Weltbegebenheiten nacheinander folgten und ihr Drang ungeheure Opfer von dem Lande forderte, wodurch Provisorien und andere nicht im Gange der definitiven Organisation liegende, Maßregeln entstanden, anfangs in ihrer Würkung dem Auge des Unkundigen und des oberflächlichen Beobachters verborgen blieben, lehrt die Erfahrung und ist das Geschick aller großen Geister; „aber die Geschichte (sagt Eigenbrodt Handbuch der Verordnungen II. 263.) sondernd dasjenige, was die Noth forderte, den Unterthanen aufzulegen, von dem, was durch Ausübung der neuern Grundsätze erträglicher wurde, wird hier dem Gerechten Gerechtigkeit widerfahren lassen.“ Da bei diesen Reformen der, in den nachfolgenden §§. benannten Fächer oft große Vorarbeiten nöthig waren und deßhalb das Ziel ihrer Entwickelung entfernt lag,

so traten, wie gesagt, sehr oft Provisorien ein, die sich blos an die Zustände, bei denen augenblickliche Abhülfe nöthig erschien, fügten, nie in den Gang neuer Reformen eingriffen, bei welch' letzteren ein anderer Plan beobachtet wurde, welcher überall darin bestand, daß man vorerst nur für die Errichtung der Grundlagen neuer Ordnungen sorgte, diese nach und nach vervollständigte, und dabei die Lehren der Erfahrung, welche die vorzüglichste Berücksichtigung verdienten, benutzte, mithin weder nach allgemeinen Ansichten etwa, mit einem Male gesetzlich bestimmen, noch abstracten Forschungen, wodurch man sich der Gefahr ausgesetzt haben würde, gegebene Bestimmungen zurücknehmen zu müssen, sich anvertrauen wollte. Nach diesen Grundsätzen wurde z. B. das Gemeindewesen, das Bauwesen, das Finanzwesen, das Forstwesen, das Zollwesen, organisirt.

Wir betrachten nunmehr sämmtliche einzelne Gegenstände der Verwaltung und Verfassung, worin auf die hier im Allgemeinen angegebene Weise definitive und provisorische Veränderungen vorgenommen worden sind, näher, und lassen, einfacher Ordnung der Darstellung folgend, die geographische Eintheilung des Landes ihnen vorangehen. *)

*) Die Benennungen Ludewig X., Ludewig I., welche auch in den nachfolgenden §§. vorkommen, beziehen sich, bei einer und derselben Person des Regenten, immer auf die Perioden, in welchen er entweder als Landgraf oder als Großherzog vorkommt.

§. 15.

Innere geographische Eintheilung.

Im Jahr 1803 wurden die alten und neuen Lande in drei Provinzen abgetheilt (Edict vom 12. Oktober). Die Provinz Starkenburg enthielt alle, auf der linken Mainseite gelegenen Lande, sodann die auf der rechten Mainseite befindlichen, Theile des Oberamts Steinheim und die Apertinenzien der ehemaligen Abtei Seligenstadt. Das Herzogthum Westphalen bildete ein für sich geschlossenes Ganze. Das Oberfürstenthum Hessen umfaßte alle, auf der rechten Mainseite befindlichen, Landestheile, mit Ausnahme der, zum Oberamte Steinheim gehörigen Ortschaften. Diese Provinzen waren in Aemter abgetheilt. Durch die im Jahr 1806 erworbenen Souveränetätslande bekamen die Provinzen Starkenburg uud Oberhessen großen Zuwachs. Alles, was hiervon auf der linken Mainseite lag, kam zur Provinz Starkenburg; die, auf der rechten Mainseite befindlichen Acquisitionen wurden zu Oberhessen gerechnet. Gleiches wurde beobachtet hinsichtlich der im Jahre 1809 geschehenen Erwerbungen; eben so 1816 bei Zurundung der Provinzen Oberhessen und Starkenburg. Damals wurde Westphalen abgetreten, und seitdem erscheint in der geographischen Eintheilung die Provinz Rheinhessen, welche in Cantone und Friedensgerichtsbezirke resp. hinsichtlich der Administration und der Justizverwaltung eingetheilt war. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen traten 1821 an die Stelle der Aemter in den untersten geographischen Ab-

theilungen hinsichtlich der Administrativverfassung die Landrathsbezirke, und hinsichtlich der Justiz die Landgerichtsbezirke. Jede Provinz hatte ihre Hauptstadt, in welcher die Dikasterien etablirt waren; Giesen in Oberhessen, Arnsberg in Westphalen, Darmstadt in Starkenburg, (in dieser Stadt zugleich auch die obersten Landescollegien,) Mainz in Rheinhessen.

§ 16.

Organisation der öffentlichen Behörden seit 1803. Der Staatsdienst.

Die neuen Lande der Landgrafschaft wurden seit Anfang 1803 von besondereu Commissionen so lange provisorisch verwaltet, bis die, zu ebendieser Zeit eingesetzte, Generalorganisationscommission ihre, vorerst auf die geographische Eintheilung des Landes in drei Provinzen (s. §. 15), die neue Einrichtung der obersten und mittleren Collegialbehörden und den Geschäftskreis derselben Bezug habende, Arbeiten vollendet hatte. Hierüber erschienen zwei Edicte vom 12. Oktober 1803, an welche sich, nachdem durch die besagte Organisation zur Erforschung aller Verhältnisse des, seit 1803 aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten Staates, ein gehöriger Standpunkt gewonnen war, die künftige Organisation aller übrigen Behörden bis zur untersten Stufe reihete, und nach und nach ausgeführt wurde.

Wir kennen in Umrissen die Verfassung der oberen Staatsbehörden, wie sie Ludewig bei seinem Regierungs-

antritt vorfand (s. Einleitung) und bis zum Jahr 1803 größtentheils beibehalten hatte. Große, dem Range und Umfange der Landgrafschaft angemessene, Veränderungen geschahen seit diesem Jahre. Das unter der Direction des Landgrafen stehende Ministerium wurde nach dem Edicte von 1803 in drei Departements abgetheilt; das des Innern und der Justiz, das der Finanzen und das der auswärtigen Verhältnisse. Die Generalcasse und die Oberrechnungsjustificatur standen mit dem Ministerium in unmittelbarer Verbindung. Als, über den ganzen Staat Würksamkeit habende, Collegien wurden nach demselben Edicte bezeichnet: die 1803 neu eingesetzte Gesetzgebungscommission, das bisherige Oberappellationsgericht, das bisherige Kriegscolleg und das Oberforstamt; beide letztere unter des Landgrafen unmittelbarer Direction. Später entstanden noch andere über den ganzen Staat würksame Collegien, und zwar 1804 die Commission über die zu Marienschloß errichtete Zuchthausanstalt, 1807 die Oberpostinspection, 1808 die Civildienerwittwencassecommission, 1811 das Oberbaucolleg.

Die Provinzialcollegien wurden 1803 ebenfalls organisirt und auf folgende Art verändert. In Folge der, bisher unbekannten, nun vorgenommenen Trennung der Justiz von der Polizei und Regierung, traten in den drei Provinzen, an die Stellen der bisherigen Regierungen, besondere Justizcollegien (Hofgerichte) und besondere Collegien für Landespolizei, Gemeindecuratel, ꝛc., Regierungen genannt. Die Steuerdeputation und

die Rentkammer wurden aufgehoben; jede Prpvinz erhielt eine auch das Steuerwesen respicirende Hofkammer. Unter Einziehung der Consistorien, wurden, ebenfalls für jede Provinz, Kirchen- und Schulrathscollegien instituirt, und zwar, je nach der Mehr- und Minderzahl oder ohngefähr gleichen Zahl der verschiedenen Confessionsangehörigen einzelner Provinzen, in Westphalen aus katholischen Mitgliedern mit Beigebung eines protestantischen Mitgliedes, in Oberhessen aus protestantischen Mitgliedern mit Beigebung eines katholischen Mitgliedes, in Starkenburg aus protestantischen und katholischen in zwei Deputationen vereinigten Mitgliedern bestehend, damit, wie Ludewig verorduete: „in allen Fällen auf den Cultus alle rechtliche Rücksicht genommen und gegen denselben nicht angestoßen werde.“ Alle, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen wurden dem Erkenntnisse des Bischofs und seiner stellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten, davon jedoch alle Prozeßualien, welche bisher vor die protestantischen Consistorien und katholischen Offizialate gehörten, an die Hofgerichte und Untergerichte gewiesen, mit der nur für Westphalen geltenden Ausnahme, daß bei Personalklagen gegen Geistliche denselben bis auf weitere Verordnung die Wahl freigestellt wurde, sich entweder beim Hofgerichte zu Arnsberg, oder bei den bischöflichen Behörden einlassen zu dürfen. In Ansehung der Forstsachen erhielt, ebenfalls nach dem Edict von 1803, nur allein Westphalen ein eignes

Forſtcolleg, welches Anfangs unter dem Oberforſtamte zu Darmſtadt ſtand und 1806 mit demſelben vereinigt wurde. Auch wurde dieſer Provinz ſpäter (30. April 1805) ein eignes Medicinalcolleg und eine für das daſelbſt ganz vernachläſſigte Medicinalweſen beſſere Einrichtung (ſ. §. 25.) gegeben. Seit 1793 beſtand für die Provinz Oberheſſen eine Kriegskoſtencommiſſion. Im Jahr 1805 wurden auch für Weſtphalen und Starkenburg zwei ſolcher Behörden aufgerichtet, deren Funktionen in der Folge (1815) auf eine einzige Stelle unter dem Namen: Landeskriegscommiſſariat übergingen. — Das vor der erſten Organiſation 1803 bereits beſtandene Medicinalcolleg zu Darmſtadt wurde unverändert gelaſſen und ſtand unter der daſigen Regierung. Auſſerdem blieben noch das Samt-Hof und Samt-Reviſionsgericht, die Debitcommiſſion und die Brandverſicherungscommiſſion fortbeſtehen. Die beiden Edicte von 1803 beſtimmten auch die Competenz und den Geſchäftsgang der Collegien und zogen möglichſt viele Gegenſtände der einzelnen Verwaltungszweige zur collegialiſchen Berathung und Entſcheidung, — ein vorherrſchendes Princip jener Zeit, *) von welchem

*) Eigenbrodt Handbuch der großherzoglichen heſſiſchen Verordnungen I.

Das überall ſorgfältig und umſichtig wahrgenommene Detail des Kreiſes und der Behandlung der Geſchäfte bei den Mittel- und Unterbehörden wird jedoch hier, als der Geſchichte gleichgültig, unerörtert bleiben müſſen (ſ. Vorrede) und wir geben in nachfolgender Note S. 202 als Beiſpiel nur eine Ueberſicht des Geſchäftskreiſes, welcher für das

man jedoch, wie bei den einzelnen Gegenständen der Verwaltung in den nachfolgenden §§. gezeigt werden wird, nach und nach abging, so daß später während dieser Regierung unter die Ober- und Unterbehörden eine zweckmäßigere Geschäftsvertheilung geschah, die sich bei den einzelnen Gegenständen, auf genaue Prüfung, je nach den ihnen zusagenden Vorzügen theils der collegialischen, theils der bureaukratischen Behandlung richtete.

Das erste Organisationsedict von 1803 hatte die Constituirung der unteren Staatsbehörden, wie wir schon bemerkten, für die Zukunft auszuführen sich vorbehalten, und es geschah dieses auch allmählich nach den Erfahrungen, welche die, seit 1803 würksam gewordenen, Collegien gemacht hatten. Die unteren Justiz- und Administrativbehörden (Aemter, Vogteien, Fautheien) der, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen befindlichen, neuen und alten Landen hatten eine fast gleiche Verfassung und es fanden sich nur einige vormals mainzische Oberämter (Steinheim, Dieburg und Heppenheim) vor, die als Mittelbehörden zwischen den Dikasterien und den Amtsvogteien standen. Justiz, Polizei und Administrativgewalt waren bei allen Aemtern vereinigt. Auch bestanden noch, ein Ueberrest der Vorzeit, neben ihnen die Centen, deren Verfassung sich auf Handhabung der Polizei, Bestrafung geringer Ver-

Ministerium vorgeschrieben und bei den unteren Behörden mit gleicher Genauigkeit und Umsicht durchgeführt wurde

gehen (Centfälle) und den Dienst der bewaffneten Mannschaft (Centmannschaft) bezog. Im Jahr 1804 wurden diese Oberämter aufgehoben und die unter ihnen stehende Amtsvogteien den übrigen Aemtern der beiden Provinzen gleichgestellt. Die Centen blieben einstweilen in ihrer Verfassung und gingen erst im Jahr 1821 ein. Die Aemter der beiden Provinzen, seit 1812 Justizämter genannt, erhielten hinsichtlich ihres Geschäftskreises genauere Vorschriften und eine völlige gleiche Verfassung; es lag aber schon damals im Plane der Regierung, die Trennung der Justiz- von der Administrativgewalt, obgleich diese, wie wir unten hören werden, in Westphalen vorgefundene Trennung aufgehoben wurde, auch bei allen Aemtern durchzuführen, vorerst aber nach dem feststehenden Grundsatze zu prüfen. Zuerst im Jahr 1815 wurde beim Amte Darmstadt mit der Trennung der genannten Gewalten der Anfang gemacht, und was später 1821 in dieser Beziehung weiter geschah, werden wir unten erzählen. Im Herzogthum Westphalen fand Ludewig viel zu verbessern und zeitgemäß umzugestalten. Mit Ausnahme der Städte und sogenannten Freiheiten und der Patrimonialgerichte, war in den landesherrlichen Landestheilen Justiz und Administrativgewalt in der untersten Instanz getrennt. Zwei geistliche Gerichte, das Offizialat zu Werl und das Generalvicariat zu Arnsberg übten mit den Justizbeamten (Richtern, Gaugrafen) in vielen Sachen eine concurrente Gerichtsbarkeit. Die Drosten und

ihre Amtsverwalter handhabten die Polizei, und jährlich zogen die Brüchtemeister im Lande herum, um da, wo die Stadtmagistrate und Patrimonialgerichte vermöge der ihnen zustehenden noch vereinigten Justiz- und Polizeigewalt keine Ausnahme machten, die vorgefallenen nicht peinlichen Vergehen zu bestrafen. Der Landdrost und die Räthe in Arnsberg hatten eine prorogable Gerichtsbarkeit. Alles dieses wurde nach und nach verändert. Zuerst erhielt die geistliche Gerichtsbarkeit durch das Hofgericht zu Arnsberg eine Beschränkung. Prozeßualien, welche bisher die Offizialate gehabt, wurden an die weltlichen Justizbehörden verwiesen. Nur in einzelnen Fällen, namentlich wie oben bemerkt bei Personalklagen gegen Geistliche, blieb die Concurrenz der Gerichte beibehalten. Auch die Sendgewalt wurde beschränkt. Die landesherrlichen Richter der untersten Instanz erhielten nach und nach alle jene Attributionen der in den Fürstenthümern Starkenburg und Oberhessen befindlichen Aemter (Justizämter). Die mit den Offizialaten concurrente Gerichtsbarkeit, die Amtsfiscalate, die Drosteien und Amtsverwaltereien wurden aufgehoben, und im Jahr 1807 war man bereits soweit vorangeschritten, daß die Provinz Westphalen in 18 Amtsbezirke eingetheilt werden konnte. Es erschien hierauf eine gleichförmige Dienstinstruction. Die Aemter und Patrimonialgerichte erhielten Unterabtheilungen in Schultheisenbezirke, und der Gemeindehaushalt kam unter

Aufsicht der neuen Justizamtmänner, welche zugleich als landesherrliche Reservatbeamten die Localverwaltung der Hoheitsrechte in den Patrimonialgerichten und den mit Gerichtsbarkeit versehenen Städten und Freiheiten zu besorgen hatten. Für die Verwaltung der Hoheitsrechte in den seit 1806 entstandenen standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Landestheilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden entweder benachbarte Beamte der Domanialämter beauftragt, oder zum Theil besondere Beamten bestellt, welchen zugleich auch die Erhebung der landesherrlichen Revenueen oblag. Für jeden Ort wurden ihnen Hoheitsschultheiße untergeordnet, und im Jahr 1812 eine sehr umfangsreiche und gut ausgearbeitete Instruction erlassen.

Dem Streben nach einförmigen Verwaltungseinrichtungen begegnete ein großes Hinderniß, als die organisirte Provinz Westphalen 1816 abgetreten und dagegen Rheinhessen erworben wurde. Provisorisch wurde für diese Provinz am 17. Januar 1817 eine Regierungscommission unter unmittelbarer Leitung des Staatsministeriums bestellt, an deren Stelle den 25. März 1818 die Provinzialregierung zu Mainz trat. Geschäfte, die in den zwei andern Provinzen den Hofkammern und hinsichtlich des Schulwesens den Kirchen- und Schulrathscollegien zukamen, hatte dieses Colleg mit zu besorgen. Für die Justiz bestanden, nach der hier beibehaltenen Eintheilung in 11 Cantons, die 12 Friedensgerichte und die Notariatsinstitute,

das Kreisgericht (für Rheinhessen Das, was die Hofgerichte für Starkenburg und Oberhessen waren), das, den 10. Januar 1817 provisorisch errichtete Obergericht als Appellationsgericht letzter Instanz unter Beibehaltung der Assisen und zugleich Cassations- und Revisionsgericht. Auch wurde den 29. Juni 1818 zu Aburtheilung der, gegen Urtheile des Obergerichts eingelegten, Cassationsgesuche ein provisorischer Cassations- und Revisionsgerichtshof für Rheinhessen mit dem Sitze zu Darmstadt organisirt. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen erschien seit 1806 ebenfalls eine Verschiedenheit hinsichtlich der Gerichtsverfassung der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen, jener der Domaniallande gegenüber, da wegen der, den Standes- und Grundherrn zuständigen Gerichtsbarkeit noch Mittelgerichte zu Michelstadt, Büdingen und Hungen, sowie viele kleine, oft nur aus einem Orte bestehenden, Patrimonialgerichte existirten.

Auf die Organisation der Collegien 1803, und die ihr bis beinahe zum Jahr 1820 nachfolgenden, definitiven und provisorischen Veränderungen in den organischen Verhältnissen des übrigen Staatsdienstes folgte, nachdem das Großherzogthum 1820 eine Repräsentativverfassung erhalten hatte, eine zweite, seit 1821 in kurzer Zeit vollendete, größtentheils auf jene gebaute, Organisation der meisten oberen und unteren Behörden, wozu noch mehrere neue kamen, charakteristisch durch die nach oben centralisirte Leitung

aller öffentlichen Geschäfte und Aufhebung der Emancipation mehrerer isolirt stehenden Collegien, ferner durch Trennung der Justiz von der Administrativgewalt bei den untersten Behörden und das Prinzip bureaukratischer Behandlung vieler, in das Administrativfach einschlagenden, früher collegialisch behandelten Geschäfte. Wie im Jahr 1803 geschehen, so wurde auch jetzt zuerst das Staatsministerium organisirt (Verordnung vom 28. Mai 1821) und rücksichtlich des Geschäftskreises und Geschäftsganges der drei Departements, des der Justiz und des Innern, des der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses, des der Finanzen, deren jedem ein Minister unter des Großherzogs unmittelbarem Befehle vorstehen sollte, Näheres modificirend bestimmt *) auch neben dem Staatsministerium ein

*) Die Geschäftskreise der drei Departements wurden auf folgende Art bestimmt: Departement des Innern und der Justiz; Aufsicht auf die gesammte Regierungsverwaltung und Polizei und Erlassung der Reglementarverfügungen, welche hierauf Bezug hatten, daher Correspondenz mit den Regierungen und, erforderlichen Falls, mit deren Chefs; Aufsicht auf das Gemeindewesen und die Corporationen; Vicinalwege, der Communal- Wasser- und Brückenbau; Aufsicht über Annahme und Entlassung der Unterthanen; bürgerliche und sonstige Verhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens; Indigenatsertheilungen; Leitung des Rekrutenwesens, insofern sie durch das Gesetz der Civilbehörde überwiesen ist; Cultus; öffentlicher Unterricht; Aufsicht über die Presse; Medicinalwesen und Medicinalpolizei; Armenwesen und Verfügung über die der Regierung zur

aus dem Groß- und Erbprinzen und besonders beauftragten Prinzen des Hauses, den Ministern, den in einem Ministerialdepartement angestellten geheimen

---

Verfügung stehenden Mildthätigkeitsfonds; öffentliche Sicherheit; Verwendung des Landschützen und Landdragonercorps; Oberaufsicht über die Gefängnisse, Zucht und Besserungshäuser; Landescultur und Industriegegenstände; Landgestüt; Handel, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe überhaupt und Zunftwesen; Maß und Gewicht; Lehenssachen; Adels- und Wappenverleihungen; Titelverleihungen, insofern sie nicht Ausländer und Personen betreffen, die einem andern Ministerialdepartement untergeordnet sind; öffentliche Gebäude, die nicht zu der Domainen- oder Militairverwaltung gehören; Regierungsblatt und Aufsicht über die Intelligenzblätter; innere Hoheitssachen, die nicht dem Finanzministerium überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den verschiedenen Klassen der Staatsbürger und zu den Landständen im Allgemeinen; Anstellung und Entlassung aller zu den vorstehenden Dienstzweigen verwendeten Individuen; Dienstpolizei über dieselben; Verfügung über die für Verwaltung des Innern budgetmäßig zugewiesene Summen; Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Departements des Innern und über das Ausgabebudget desselben; Aufsicht über sämmtliche Ober- Mittel- und Untergerichte im Großherzogthum und Anstellung und Bestätigung aller bei denselben verwendeten Personen, daher die der Justizorganisation entsprechende Correspondenz mit den Justizbehörden; Aufsicht über die Advokaten und die, welche willkührliche Gerichtsbarkeit ausüben, sowie deren Anstellung; Erledigung der Recurse wegen verzögerter oder verweigerter Justiz; Begnadigungsgesuche aller Art, insofern sie sich nicht auf Erlaß von Disciplinarstrafen, der in den Wirkungskreis

Staatsräthen, den blos mit der Bestimmung als Mitglieder des Staatsraths angestellten Staatsräthen und einigen zu außerordentlichen und temporären

---

eines andern Ministerialdepartements, oder solcher Sachen, die in Gemäßheit finanzieller Gesetze erkannt sind, beziehen; Errichtung von Majoraten oder Familienfideicommissen, Consens zu Veräußerungen der Letzteren; Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien und Verwilligung aller gesetzlich zulässigen Ausnahmen von den Gesetzen; Verfügung über die, der Verwaltung der Justiz budgetmäßig zugewiesenen Summen; Verhandlungen mit den Landständen aller Gegenstände des Justizdepartements und über das Ausgabenbudget desselben. 2. Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses; Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und der großherzoglichen Familie; Correspondenz und Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten und mit den beim großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Personen; Correspondenz mit den großherzoglichen Gesandten und diplomatischen Agenten an auswärtigen Höfen und deren Anstellung; Unterhandlung und Abschließung aller Staatsverträge, sowie die Correspondenz mit andern Höfen zur Ausführung oder Aufrechterhaltung dieser Verträge; Bundesangelegenheiten; Postwesen; Oberaufsicht über das Staatsarchiv; Rheinschifffahrtsangelegenheiten; Aufsicht über die politische Zeitungen; Legalisation öffentlicher Acten, welche im Auslande gebraucht werden; Pässe; Dienstpolizei über alle bei dem Departement verwendete Personen; Verfügung über die der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten budgetmäßig zugewiesenen Summen; die Verhandlung mit der Ständeversammlung in allen Gegenständen des Departements. 3. Departement der Finanzen; Leitung der gesammten Finanzverwaltung und die Erlassung der Re-

Staatsräthen bestimmten Staatsdienern gebildeten Staatsrath *) angeordnet (s. dieselbe Verordnung), dessen Würkungskreis theils berathend (bei Gesetzesentwürfen und neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden), theils entscheidend (in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, in Recursen von den Entscheidun-

---

glementarverfügungen, welche darauf Bezug haben; Correspondenz mit den Finanzbehörden und, geeigneten Falls, mit deren Chefs; Anstellung und Entlassung der zu diesem Dienstzweige verwendeten Personen und die Dienstpolizei über dieselben; oberste Verwaltung sämmtlicher Domainen und Regalien; das ganze directe und indirecte Steuerwesen; Münze; Lotterie; Staatsschuld; Staatskassen- und Cautionswesen; Staatsrechnungswesen; Aufstellung des Staatbudgets, Sorge für dessen Befolgung; Anweisung der Summen, welche die Civilliste bilden oder den übrigen Ministerialdepartements zur Verfügung überwiesen sind; Wasser-, Straßen- und Brückenbau insofern er auf öffentliche Kosten betrieben wird; Gnadenerlasse von Strafen die in diesem Verwaltungszweig erkannt werden; Verhandlung mit den Landständen über Gegenstände dieses Departements. Die Fälle, worin sich sämmtliche Departements zu einem Plenum zu versammeln hatten, wurden ebenfalls bestimmt.

*) Die geheimen Conseils, welche Ludewig früherhin unter seinem Vorsitze in außerordentlichen und wichtigen Fällen, z. B. im Juni 1803 und im Oktober 1805 wegen der Staatsfinanzen und im Oktober 1805 wegen Einladung des französischen Kaisers zur Allianz gegen Oestreich (s. S. 100, Note) abgehalten hatte, haben wohl theilweise in Bezug auf Zusammensetzung und Berathung diesem Staatsrathe als Muster seiner Einrichtung und seines Zweckes gedient.

gen der Verwaltungsbehörden in Administrativ- und Justizsachen ꝛc.) nie aber ausführend vor, da die Ausführung seiner Beschlüsse vielmehr demjenigen Departement zukommen sollte, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlug. Ueber die Verantwortlichkeit der, jedem Departement vorstehenden Minister und der obersten Staatsbeamten erschienen besondere Gesetze (15. Juli 1821 und 8. Januar 1824). Das Oberkriegscolleg und die Generaladjutantur wurden aufgehoben und den 2. Juli 1821 an deren Stelle ein Kriegsministerialdepartement (seit dem 12 April 1826 Kriegsministerium genannt und zu dieser Zeit in seinen den 29. Mai 1826 neu bestimmten Geschäftskreis eingewiesen) unter der Verantwortlichkeit des Präsidenten desselben constituirt. Als eine zweite erkennende Militairgerichtsinstanz wurde den 13. Juli 1822 mit dem Erscheinen des Militairstrafgesetzbuches das permanente Oberkriegsgericht organisirt. Die Justizämter in den Domanialtheilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie anfangs einiger standesherrlichen Bezirke, sodann die Hoheitsämter und Hoheitsschultheißen verschwanden, und es wurden große Landgerichts- und Landrathsbezirke von 15 — 20,000 Seelen Bevölkerung, jene für die Justiz unter einem Landrichter mit Assessoren (nicht collegialisch sondern im Verhältniß der Einzelrichter), diese für die Administration unter einem Landrath, (welcher auch die Hoheitrechte in den standesherrlichen Bezirken zu verwalten hatte, organisirt. (Verordnung vom 14. Juli 1821). Nach und nach

schlossen sich die Standesherrn ꝛc. durch Verträge mit dem Staate theils abtretungs- theils auftragsweise diesem Systeme an, und es erschien bis auf Rheinhessen, wo die ganze untere Behördeneinrichtung fortbestehen blieb, in den übrigen Provinzen eine Gleichförmigkeit. Die den Landrichtern und Landräthen auf die Grundlage der bisher bestandenen Rechtsverfassung gegebenen, sehr bestimmte und vollständige Instructionen, bei welchen sich zwar wegen Neuheit der Sache verschiedene Collisionen hervorbildeten, hatten bewürkt, daß über willkührliche Eingriffe der Administrativbeamten in das Gebiet der Justiz nie Beschwerden vorgekommen sind, und es wurden wegen derjenigen Collisionen, die noch vorkommen konnten, durch Verordnung vom 17. Mai 1827 nähere Bestimmungen gegeben. Die Hofgerichte blieben bestehen, sowie das Oberappellationsgericht für Oberhessen und Starkenburg, sodann das Kreisgericht, das Obergericht, der provisorische Cassationsgerichtshof zu Darmstadt für Rheinhessen. Die drei Provinzen behielten ihre Regierungen, unter welchen in Starkenburg und Oberhessen die Landräthe, in Rheinhessen, wo das Institut der Landräthe noch nicht eingeführt werden konnte, die Bürgermeister unmittelbar standen. Die Verwaltung der Finanzen wurde centralisirt, und unter Auflösung der Hofkammern in Giesen und Darmstadt, der Rheinbauinspection, der Münzdeputation, der Maß- und Gewichtscommission, und Zurücknahme der, der Regierung zu Mainz zustehenden, Competenz in Finanzsachen der Provinz Rheinhessen, jedoch mit

Beibehaltung der dortigen bis 1824 fortbestandenen Domaineninspection (s. unten), für das ganze Großherzogthum eine, in drei Sectionen abgetheilte, Oberfinanzkammer mit dem Sitze in Darmstadt errichtet. (Verordnung vom 21. Juni 1821). Für das Rechnungswesen der Staatsverwaltung, insbesondere für das Rechnungsrevisionswesen, das bisher durch die Oberrechnungsjustificatur, die Rechnungsjustificaturen des Oberbaucollegs, des Oberforstcollegs, der beiden Hofkammern und die Staatscalculatur der Regierung zu Mainz isolirt und provinziell behandelt wurde, bildete nunmehr die neue Rechnungskammer eine, den sämmtlichen Ministerialdepartements untergeordnete, unter besonderer Leitung des Finanzministeriums stehende, den übrigen Central- und Provinzialdikasterien coordinirte Centrallandesstelle. (Verordnung vom 23. Juni 1821). In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden die Steuerbezirke nach dem Umfange der Landrathsbezirke, welch' letztere überhaupt bei den meisten übrigen Branchen als geographischer Anhaltspunkt für Bezirksverwaltung diente, abgetheilt und eine Organisation der Steuerbeamten, (Steuercommissäre, früher Steuerperäguatoren genannt) vorgenommen. (Verordnung vom 7. Februar 1822), welche zwei Jahre darauf auch in Rheinhessen, unter Aufhebung der dort bestandenen Steuerinspection, stattfand. (Verordnung vom 3. Mai 1824.) Als durch Verordnung vom 2. März 1820 ein neues sehr. zweckmäßiges Verfahren bei Einbringung der directen Steuer, zum Theil nach

den, in Rheinhessen bestehenden früheren gesetzlichen Vorschriften, auch in Starkenburg und Rheinhessen eingeführt wurde, trat damit zugleich im erweiterten Wirkungskreise das sehr nützliche Institut der Ober- und Untersteuerboten ins Leben, und es wurden hierauf zum Vollzug dieser Verordnung zuerst in beiden genannten Provinzen große Obereinnehmereibezirke (in Starkenburg 3, in Oberhessen 4), sodann statt der bisherigen Localerhebungsstellen, welche, meistens von Schultheißen besetzt, bisher an die Rentämter ablieferten, kleine Distriktseinnehmereien für die Untererhebung errichtet (Verordnung vom 12. Juni 1820), und letztere später in die Landrathsbezirke vertheilt (Verordnung vom 6. März 1823), sodann auch in Rheinhessen eine Organisation der, jenen ganz gleichen Distriktseinnehmereien vorgenommen (Verordnung vom 13. Dezember 1823), und unter Aufhebung der Generalcommission zu Mainz das nach der Verordnung vom 2. März 1824 bei Einbringung der Steuern zu beobachtende Verfahren hier ebenfalls eingeführt. Die Erhebung der Regalien, indirecten Auflagen und sonstigen Intraden, welche bisher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Obereinnehmer der directen Steuern verwaltet wurden, geschah nach der neuen Organisation (Verordnung vom 2 März 1822) durch die, bei den Eingangsbureau angestellte Oberacciser und Grenzeinnehmer, die Ortseinnehmer (Acciser), die Distriktssteuereinnehmer, an welche in der Regel die Einnahmen zunächst, sodann von da an die Übrein-

nehmer befördert wurden. Die bisherigen kleinen Rentämter und Forstrecepturen wurden zur Vereinfachung der Verwaltung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in große Domanialrentämter (in beiden zusammen 20) umgeschaffen und dahin die Verwaltung und Erhebung aller Revenüen der Forst- und Kameraldomainen gewiesen. (Verordnung vom 30. Februar und 12. April 1821) Die bisherige Domaineninspection zu Mainz für Rheinhessen, eine, zwischen den Rentbeamten dieser Provinz und den oberen Finanzverwaltungsbehörden bestandene, Mittelbehörde, wurde aufgehoben, ihre Funktionen theils der Oberfinanzbehörde, theils dem für Rheinhessen ernannten Fiscalanwalt übertragen, und eine neue Eintheilung der dasigen Rentämter (nunmehr 3 an den Stellen der früheren 5) verordnet (Verordnung vom 14. Dezember 1824). Die Erhebung der von den bestellten Austheilern abzuliefernden Stempelpapiergelder erhielten die Obereinnehmer, und die für Starkenburg und Oberhessen bestandene Stempelkasse ging am 1. Januar 1825 ein (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1824). Wegen der Salzregie erging am 22. März 1824 eine, deren Verhältnisse genau bestimmende, für alle drei Provinzen gültige, Verordnung, und es wurde hierauf zu ihrer Verwaltung für jede Provinz ein Inspector, und, diesem untergeordnet, Salzmagazinsverwalter bestellt (Bekanntmachung vom 22. November 1824). An die Stelle der Generalkasse trat

die Hauptstaatskasse (Verordnung vom 26. Juni 1821) und es wurde ferner (s. §. 23) eine Staatsschuldentilgungskasse (Verordnung vom 29. Juni 1821) und eine Hauptrestkasse, letztere zur Tilgung der schwebenden Staatsschuld, errichtet (Verordnung vom 9. März 1821). Durch Edict vom 17. Juli 1821 wurden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die bisherigen Physikatsbezirke aufgelößt und für die Domaniallandestheile derselben neue Physikatsbezirke nach dem Umfange der Landrathsbezirke errichtet und in jedem derselben zwei coordinirte Medicinalpersonen, der erste für die innere Heilkunde und Gesundheitspolizei, der zweite, zugleich Arzt und zu der ärztlichen Praxis berechtigt, für die Wundarznei bestellt, an der Stelle des letzteren jedoch durch Verfügung vom 25. August 1826 der zwischen dem höheren Wundarzte und dem Krankenwärter stehende Chirurg (Physikatswundarzt) dem ersteren untergeordnet (s. §. 15). In Rheinhessen blieben die Cantonsärzte, sowie in den standesherrlichen Bezirken die Amtsärzte in ihren bisherigen Verhältnissen. Die Medicinalcollegien zu Darmstadt und Mainz wurden rücksichtlich ihrer Verhältnisse zu den das Sanitäts- und Medicinalwesen dirigirenden Provinzialregierungen neu organisirt (Verordnung vom 22. August 1822), und durch dieselbe Verordnung die medicinische Facultät zu Giessen als Medicinalcolleg für Oberhessen angeordnet. Die Kirchen- und Schulrathscollegien zu Giessen und Darm-

stadt blieben; für die Provinz Rheinhessen wurde ein evangelischer Kirchenrath zu Mainz aufgerichtet (2. Oktober 1822). Die Inspectorate erhielten in Oberhessen und Starkenburg 1822 nach dem Umfange der Landrathsbezirke ihre Sprengel, in Rheinhessen 1822 nach beliebiger Zurundung mit Rücksicht auf die 11 Cantons. In den standesherrlichen Bezirken wurde nachher 1826 die Inspectoratseintheilung eingeführt. Es bestanden hiernach im ganzen Lande 41 Inspectorate und ausserdem in den standesherrlichen Landen 7 Consistorien. Das Institut der Superintendenten ließ man nach und nach eingehen. Das bei Errichtung der Oberfinanzkammer aufgelößte Oberbaucolleg wurde 1822 unter dem Namen Oberbaudirection wieder hergestellt und demselben die Geschäftsgegenstände der 3. Section der Oberfinanzkammer zugetheilt (Verordnung vom 12. Oktober 1822). An die Stelle des bisherigen Oberforstcollegs traten, von jetzt an dem Ministerium untergeordnet, die Oberforstdirection, Centralstelle für die drei Provinzen, sodann das Oberforstgericht für Oberhessen und Starkenburg. Die, der Regierung zu Mainz in Forstsachen bisher zugestandenen, Amtsattributionen gingen, mit Ausnahme der, die nicht fiscalischen Waldungen betreffenden Gegenstände, auf genannte Direction über (Verordnung vom 1. April 1822). Hiernächst folgte die Organisation der unteren Forstbehörden, nach welcher die bisherigen kleinen Reviere bedeutend vergrößert, die Oberforste

aufgehoben und an deren Stelle zwei Oberforstbehörden eingesetzt wurden, deren amtliche Würksamkeit sich nicht auf gewisse abgerundete Dienstbezirke beschränkte, sondern die als Organe für höhere Aufsicht und Controle des localen Forstdienstes im Umfange des Großherzogthums, mithin ohne Theilnahme am Betrieb der laufenden Verwaltung, dienten.

Rheinhessen hatte, wie wir bisher zum Theil gesehen und unten §. 18 ff. weiter anführen werden, in den Reformen nur bei folgenden Gegenständen Theil genommen, als: directe Steuern, indirecte Auflagen und Regalien, Kameral- und Forstdomainen, oberes Administrativwesen, Kirchen- und Schulwesen, Gemeindewesen, Bauwesen, oberes Medicinalwesen, Militairwesen, Repräsentativverfassung und Constitution des Staates. Wir werden vom §. 17 an hierüber Näheres berichten, und bemerken hier nur noch, daß bei der nachfolgenden Darstellung der Reformen auf die hier blos im Allgemeinen angeführten zur Uebersicht dienenden organischen Verhältnisse der Behörden stets Bezug genommen werden wird (s. Vorrede).

Hinsichtlich des Staatsdienstes haben wir hier ebenfalls im Allgemeinen noch Das anzuführen, was Ludewig I. sowohl in Bezug auf Sicherheit der Anstellung und des Auskommens der Staatsdiener und die Sorge für deren Familien, als auch rücksichtlich des bei Ausübung des Dienstes das öffentliche Wohl unmittelbar berührenden Einflusses durch Verhinderung aller Nachtheile eines falschen corporativen Geistes,

sittliche Richtung der Standespflicht von oben herab und Einprägung wahrer Ehrliebe in einer Reihe von Gesetzen und Instructionen verordnet hatte. Zur Erreichung dieses erhabenen Zweckes mußte jedoch zuvörderst den zum Theil auf dem Lande eingeschlichenen Beamtenmißbräuchen und Prätensionen begegnet werden, und es erschien das auf Verletzung und Vernachlässigung der Dienstpflicht Bezug habende ausführliche Strafgesetz vom 11. März 1818, welchem durch die bald darauf erfolgte Einsetzung einer ständigen Aemtervisitationscommission *) für die Provinzen Starkenburg

*) Das Staatsministerium machte bekannt „S. K. Hoheit der Großherzog haben in Erwägung gezogen, daß die Amtsführung Höchstihrer Justiz- und Regierungsbeamten nach der bestehenden Einrichtung der Staatsverwaltung, keiner so speciellen fortwährenden Aufsicht unterworfen sei, als es bei der Wichtigkeit und dem großen Umfang der in ihre Hände gelegten Amtsgewalt, und bei dem davon ihrer Stellung zufolge abhängenden unmittelbaren Einfluß auf das Wohl oder Wehe der großherzoglichen Unterthanen zu wünschen wäre. Manche Erfahrungen neuerer Zeit haben die Nothwendigkeit einer solchen Aufsicht immer mehr einleuchtend gemacht, und S. K. Hoheit zum Entschluß bestimmt, zur Realisirung derselben alsbald Ihre landesherrliche Fürsorge eintreten zu lassen. In dieser Absicht haben Allerhöchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, eine ständige Commission zur Visitation sämmtlicher Justiz- und Regierungsämter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen anzuordnen. S. K. Hoheit haben bei dieser Verfügung zunächst das Interesse Ihres geliebten Volkes mit landesväterlicher Sorgfalt berücksichtigt. Die Visitationscommission hat an Ort und Stelle die Verwaltung der Aemter und das Benehmen der

und Oberhessen (Bekanntmachung vom 6. Dezember 1819) zur allgemeinen Zufriedenheit der Unterthanen und pflichtgetreuen Beamten Nachdruck verschafft wurde.

---

großherzoglichen Beamten so wie der Subalternen in jeder Beziehung aufs genaueste zu untersuchen, den Ursachen der etwa vorfindlichen Mängel und Gebrechen gründlich nachzuspüren, jeden der Amtsunterthanen mit seinen Beschwerden gegen das Amtspersonal zu hören, und die Resultate ihrer Nachforschungen den einschlägigen großherzoglichen Regierungen zur geeigneten Remedur oder weiter erforderlichen Einschreitung vorzulegen. Es ist die Höchste Willensmeinung, daß diese Maaßregel mit dazu diene, die Staatsregierung in fortlaufender Kenntniß von dem Zustand des Landes, den Verhältnissen, Wünschen und Bedürfnissen der Unterthanen zu erhalten, dieselbe dadurch in Stand zu setzen, manche, die Ausführung ihrer wohlthätigen Anordnungen hemmende, Hindernisse zu beseitigen, und insbesondere die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der Amtsgewalt, gegen etwa zu besorgende Nachlässigkeit, Willkühr, inhumane Behandlung von Seiten der großherzoglichen Beamten möglichst sicher zu stellen. So wie man hiernach mit Zuversicht annehmen kann, daß die gedachte Höchste Entschließung als ein neues Merkmal der von des Großherzogs K. H. der Gesammtheit Ihrer Unterthanen stets gewidmeten Liebe und Aufmerksamkeit auf die Beförderung ihres Wohls, werde aufgenommen und dankbar anerkannt werden, so ist nicht weniger zu erwarten, daß sie selbst dem bei den großherzoglichen Regierungs- und Justizämtern angestellten Personal erwünscht sein werde, indem dasselbe, insofern ihm keine Pflichtverletzung zur Last fällt, dadurch Gelegenheit erhält, sich über die treue Erfüllung seiner auferlegten Amtspflichten vollständig auszuweisen, und hiermit seinem Landesherrn sowohl, als dem

Noch vor der ersten ständischen Versammlung bestimmte Ludewig I. die Dienstverhältnisse der Staatsdiener des Civil- und Militairstandes in zwei Edicten vom 12. und 25. April 1820. Die Dienstpragmatik der Civilstandsbeamten vom 12. April enthielt, vereint mit dem am 9. März 1824 nach Anhörung des Staatsraths und mit ständischer Zustimmung gegebenen Gesetze, wodurch einige Zweifel namentlich hinsichtlich der Inamovibilität der Richter beseitigt wurde, sehr genaue Bestimmungen über Besoldung, Ruhegehalt, Wiederanstellung, Belohnungen, Disciplinarstrafen, Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Amtsniederlegung. Die wesentlichsten sind folgende; Art. 1. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung in den Staatsdienst aufgenommen werden. Art. 2 und 3. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt, und kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle. Art. 4. Besoldungen werden in baarem Geld angeschlagen, der Betrag dieses Anschlags dient bei der Pensionsbestimmung zur Norm. Art. 5. Gläubiger haben nur einen Anspruch auf $^1/_5$ der Besoldung und Pension. Art. 7. Kein wirklicher Staatsdiener kann ohne besondere Erlaubniß des Ministeriums ein Fabrik-

---

ganzen Publikum den überzeugenden Beweis zu geben, daß er das ihm, durch seine Anstellung bewährte Höchste Vertrauen auch wirklich verdiene.

oder Handelsgeschäft oder ein solches, welches mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung steht, betreiben. Art. 8. Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen und behält Titel und Besoldung. Art. 9. Er kann nach 40 Dienstjahren, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen und behält Titel und $^{9}/_{10}$ der Besoldung. Art. 10. Bei einer hinlänglich erwiesenen Diensteseunfähigkeit als Folge von physischer Gebrechlichkeit vermöge Diensteseanstrengung oder unverschuldeten Unglücks kann er sein Amt niederlegen und behält in den ersten 10 Jahren seit seinem Diensteseantrett $^{7}/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^{8}/_{10}$, und bei späterem Austritt $^{9}/_{10}$ seiner Besoldung. Art. 13. Jeder Staatsbeamte kann zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden, behält den Titel, sodann von seiner Besoldung in den ersten 10 Jahren $^{7}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren $^{8}/_{10}$ und bei späteren, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretenden Versetzung in den Ruhestand $^{9}/_{10}$. Art. 14. Diejenigen untergeordneten Staatsdiener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staatsdiener den Forderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Diejenigen Staatsdiener dieser Art, deren Stellen eine besonders erworbene Qualification nicht voraussetzt und in Folge

neuer Verwaltungsmaaßregeln aufgehoben wird', haben kein Recht auf Entschädigung. Art. 15. Jedem in Ruhestand versetzten Beamten kann auch für den Fall wieder gehobener Dienstesunfähigkeit zu jeder Zeit eine seinem früheren Dienstverhältnisse angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden. Ein solcher Beamter darf daher, bei Verlust des Titels und der Pension, ohne besondere Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in Verhältnisse setzen, welche ihm die Erfüllung der angesprochenen Verbindlichkeit erschweren. Art. 17. Die nur für Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Beamten können (insofern ihnen nicht die Leitung eines Justizcollegs übertragen ist) nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienstcathegorie bleiben. Nachdem in der Verfassungsurkunde Art. 32 diese Bestimmung so abgeändert gefaßt wurde „die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen, und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstcathegorie bleiben, und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden, die Directoren der Justizcollegien, die Landrichter die Landgerichtsassessoren und Friedensrichter bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen" und nunmehr ohnangesehen dieses Artikels der Verfassungsurkunde Ansprüche auf die Bestimmung des Art. 17 der Dienstpragmatik gemacht wurden, so bestimmt

das Gesetz vom 9. März 1824 Art. 1 „die Landrichter, die Landgerichtsassessoren, die Friedensrichte in Rheinhessen sollen den Art. 34 der Verfassungsurkunde nicht in Anspruch nehmen können, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen sein.“ Art. 21. Ausserordentliche Dienste können bei Staatsbeamten welche wegen Dienstalters oder Dienstesunfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung ihres ganzen Gehalts belohnt werden. Art. 22. Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt. Sie ist zugleich mit jeder, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zucht- oder Correctionshausstrafe nothwendig verbunden, so wie die Suspension vom Dienst oder ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Specialuntersuchung oder Versetzung in Anklagestand. Art. 23 bestimmt das Verfahren des vorgesetzten Collegs bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung. Art. 24, 25 und 26 handelt von Disciplinarstrafen bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unfleiß und einem das Ansehen der Staatsdiener schwächenden Benehmen. In den Artikeln 2 bis 10 des Gesetzes vom 9. März 1824 wurden ferner noch die Folgen bezeichnet, die den durch richterlichen Ausspruch seines Dienstes entsetzten Beamten treffen sollen, als: Verlust eines jeden andern Amtes wenn ihm auch in Ansehung dieses keine Verletzung zu Schulden kommt, gleichviel ob die Entsetzung von einem Staatsamte oder von einem andern im Dienste

einer Commune, einer Corporation, Standes- oder Patrimonialgerichtsherrschaft ausgehet und überall mit gleichen, schon aus dem Geiste des Art 22 der Dienstpragmatik hervorgehenden Würkungen; Verlust des Ruhegehalts ꝛc. Es wurde festgesetzt, daß die Bestimmungen des Edicts vom 12. April auch auf diejenigen bei den Militairverwaltungsbehörden und mit Offiziersrang beim wirklichen Militair unter der Benennung der Nichtstreitenden angestellten Beamten Anwendung finden solle. Hinsichtlich der Militairstaatsdiener vom wirklichem Offiziersstande wurde im Edict vom 25. April 1820 bei der Ruhestandsversetzung in den Fällen einer 50- und 40jährigen Dienstzeit im Offiziersstande, der Dienstunfähigkeit dasselbe zu ihren Gunsten wie in der Civildienstpragmatik bestimmt, mit dem Unterschiede, daß der im activen Felddienst untauglich gewordene Offizier auf sein Nachsuchen mit vollem Gehalte und Beibehaltung seines Charakters in Ruhestand versetzt werden solle. Ruhestandsversetzungen auf höhere Verfügung wurden auf dieselbe Art, wie bei den Civildienern regulirt. Sodann wurde nach den Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse des Offizierstandes, namentlich wegen der bestehenden Grundsätze der Anciennetät und der besondern Militairdienstreglements die Bestimmungen der Civildienstpragmatik entweder gar nicht oder nur mit Modificationen hier angewendet, z. B. Nachsuchen um Entlassung zur Kriegszeit, Annahme eines fremden Dienstes, bei Bestimmung der Größe einer Pension oder beim

Abzug des 1/5 für Gläubiger die Nichtanrechnung der Zulagen, Repräsentationsgelder, Fouragerationen u. s. w. Staat und Staatsdiener erlangten durch alle diese Vorkehrungen eine Sicherheit, die auf der einen Seite den Dienst hob und auf der andern den wohldenkenden Mann, der seine Kräfte dem Dienste gerne und kräftig zu widmen bereit steht, bei stets angemessener Besoldung und Ruhegehalt beruhigte, wozu noch die Sorge des Regenten kam, auch die Hinterlassenen der Staatsdiener durch Wittwen- und Waisenkassen (§. 31) für die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu sichern. Von dieser Seite gehoben, konnte der Wunsch zum Staatsdienste an größere Forderungen, als früher geschehen, gebunden worden, und wenn es zwar unter Ludewigs I. bisherigen Regierung an tüchtigen Beamten nicht fehlte, so begründeten seine neuen Verordnungen über Vorbereitung, Prüfung, Anstellung und Beförderung die Hoffnung zu Erlangung noch tüchtigerer Diener. Da die Grundbedingung zur Erreichung eines schon im letzten Jahrzehend der Regierung Ludewigs I. begonnenen verbesserten Zustandes des Staatsdienstes die ist, daß Jedem ohne Unterschied des Standes und der Geburt, der Talent und Neigung zum Studiren hat, freie Wahl gelassen werde, so wurde die alte Verordnung von 1774 (erneuert 1790), welche den Söhnen der Bürger und Bauern das Studiren nur unter sehr beschränkenden Bestimmungen erlaubte, aufgehoben, womit zugleich die Scheidewand des Beamtenkastengeistes fiel, der unter der vorigen Regierung durch

das Dienstadjungiren genährt wurde. Jedem stand unter den angegebenen Voraussetzungen der Weg zu den höchsten Stellen und Würden wenigstens gesetzlich und in den wichtigsten Zweigen des öffentlichen Dienstes auch factisch offen. Aber dem Manne welcher sich auf diese Weise Bahn machen durfte, begegneten von jetzt an mancherlei nothwendige Vorsichtsmaßregeln der Regierung; zuerst die Vorkehrung wegen Prüfung der Reife zum Behufe des academischen Studiums. Nach der hierüber erschienenen Verordnung vom 30. Dezember 1824 wurde von jedem Inländer, bevor er die hohe Schule besuchen durfte, selbst wenn er erklärte, daß er sich nicht für den Staatsdienst ausbilden wolle, ein gewisser Grad Kenntnisse in mehreren alten und neuen Sprachen, Arithmetik, Geometrie, Geschichte, Geographie ꝛc. gefordert, und der Besuch der Landesuniversität, wie der der Landesgymnasien an zwei Jahre gebunden, für weitere Ausbildung eines nothwendig dreijährigen Studiums das Besuchen ausländischer Hochschulen gestattet. Der Acceß zum Staatsdienst begann nach bestandenem Facultätseramen mit der provisorischen Aufnahme und nicht wie früher mit der definitiven, die jetzt erst dann erfolgte, wenn mehrere Jahre praktischer Uebung und sodann ein theoretisch-praktisches Regierungseramen vorausgegangen waren. In diesem Geiste wurde auch seit Errichtung der beiden Seminarien zu Friedberg und Bensheim (§. 30) bei Anstellung der Schullehrer

theilweise verfahren, und dem Talent und Fleiß eröffnete sich die Bahn zur Anstellung und zum Aufwärtsschreiten im Offiziersdienst, zu dessen Bekleidung umfassende Kenntnisse gefordert wurden, durch die zu Darmstadt errichtete allgemeine Kriegsschule (§. 30). Bei Anstellung der Forstdiener wurde die Anforderung zur Erlangung eines Dienstes in gleichem Maße, wie bei den übrigen Civilstandsbeamten gestellt. Ludewig I. hob diesen Stand aus den veralteten Formen der weidmännischen Roheit und gänzlichen Unwissenheit zu der Bildung herauf, welche die Zeit an den Diener machte, der einen wichtigen Zweig der Cultur zu besorgen und dazu viele Kenntnisse nöthig hatte. War früher der angehende Staatsdiener im Forstwesen keiner wissenschaftlichen Prüfung durch eine Staatsbehörde unterworfen, galt der Jägerbursch, blos vom Lehrprincipal losgesprochen und wehrhaft gemacht, schon als ein holzgerechter Jäger, so war es seit der organischen Forstordnung vom 16. Juni 1811 nun nicht mehr. Wie jedoch überall, so auch hier mit Billigkeit und stufenweiser Verbesserung zu Werke gegangen wurde, so nahm man bei der, seidem angeordneten strengen Prüfung der sich zu Revierverwaltungen und andern höhern Stellen Anmeldenden alle jene ältere, durch praktische Kenntniß, Rechtlichkeit und Diensteifer ausgezeichnete Forstdiener hiervon aus, und brachte dann, nachdem am 24. Mai 1825 eine Forstlehranstalt zu Giesen errichtet worden war, alle Gesetze über Schulbildung, Ma-

turitätsprüfung, Inscription, Staatsdienstexamen ꝛc. auf die Forstakademiker und Forstkandidaten in Anwendung

Schließlich ist noch zu bemerken, daß in der Verfassungsurkunde diejenigen Bestimmungen, welche die Organisation der Staatsbehörden und die innere Geschäftsverwaltung derselben betreffen, keine Erwähnung geschah, und es wurde z. B. die Errichtung eines Staatsrathes nicht dahin, sondern in eine besondere Verordnung aufgenommen. Es galt der Grundsatz, daß es Sache des Regenten sei, durch geeignete Verordnungen die Art der Verwaltung in den Zweigen der Administration zu bestimmen. Nur allgemeine Principien über den Staatsdienst wurden constitutionell, andere damit in Berührung stehende in der Dienstpragmatik festgesetzt. Jene kommen in den Artikeln 32, 47 und 48 der Verfassungsurkunde vor, und enthalten dieselben Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 12. April 1820 in den Artikeln 1, 2 und 17 derselben und des Gesetzes vom 9. März 1824. Ausserdem sagt Art. 49 der Verfassungsurkunde „die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisenkasse stehen unter dem Schutze der Verfassung, denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienstpragmatik bestimmten Rechte der Militairpersonen auf die gesetzlichen Pensionen; Art. 50, Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen, und

Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt zu werden." Vier und Vierzig von 1820 bis 1830 mit großer Umsicht und Thätigkeit gegebenen Instructionen enthielten neben allen diesen Gesetzen die Vorschriften der Regierung über Ausübung der Dienstfunctionen in den verschiedenen Zweigen der hier geschilderten Staatsbehörden, unter diesen besonders ausgezeichnet die für die Landrichter und Landräthe.

§. 17.

Die Gründung der Repräsentativverfassung 1820. Die Constitution.

Althessens Landstände (Einleitung), welche sich 1803 in Darmstadt zum Letztenmal versammelt hatten, sowie jene des 1803 angefallenen Herzogthums Westphalen (in den übrigen 1803 und 1806 neugcquirirten Landestheilen bestanden keine Landstände) wurden durch Edict vom 1. Oktober 1806 aufgehoben, worin gesagt wurde, „durch die in den letzten Jahren in Teutschland eingetretene Staatsveränderungen sind Uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unsern bisherigen Ländern, als auch unter sich wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer Unterthanen nicht in dem Maße befördern können, als es Unsere Pflicht und

Unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämmtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlicht, in ihren Rechten gleichgestellt und nach denselben Normen regieret werden, wenn nicht die Verhältnisse des Landesherrn zu den Unterthanen und jene der Unterthanen zu dem Landesherrn allenthalben dieselben sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfarth dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige ständische Repräsentation, indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und den Zweck den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht. Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit kraft dieses, aufzuheben und aufzulösen, und die von denselben behandelten Geschäfte an Unsere Landescollegien, denen, nach ihren auferlegten Pflichten, das Beste des Landes nicht minder heilig ist, als den Ständen, zu überweisen, und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns in den Stand zu setzen, thätiger und würksamer an

dem Wohl Unserer Unterthanen arbeiten zu können. Damit jedoch nach aufgelößtem ständischen Verbande, Diejenigen, so bei ständischen, oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs Feierlichste und ertheilen Unsere landesherrliche Zusage, daß alle landständische Schulden nach wie vor auf dem Lande radicirt und hypothecirt bleiben." An dieses Edict, worin wir Ludewigs I. ewig denkwürdigen Ausspruch lesen: „es ist Unsere Pflicht und Unser sehnlichster Wunsch, das Glück Unserer Unterthanen zu befördern," reihen sich zu Ausführung so erhabener Grundsätze und zu Geltendmachung eines im Worthalten so ausgezeichneten Charakters, viele heilsame Institutionen, und es beginnt mit diesem Edicte die segensreichste Periode seiner Regierung. Es wurden, seitdem nunmehr die absolut monarchische Regierungsform des Großherzogthums eintrat, nicht nur gerade zu dieser Zeit die wichtigsten Interessen des Volkes auf dieselbe Weise rastlos befördert, wie in andern Staaten erst bei Einführung ihrer neuen Constitution geschehen (weßhalb die künftige pragmatische Geschichte Ludewigs I. die Periode von 1806 bis 1820 zu mancherlei wichtigen Betrachtungen ganz besonders hervorzuheben hat) sondern es verfolgten auch die Stände vom Anfang ihrer Würksamkeit 1820 an, mit Hinblick auf die Gesetzgebung dieser ausgezeichneten Periode und mit Vertrauen auf Ludewigs I. Grundsätze, in den wichtigsten Materien stets denselben Gang mit der

Regierung, den sie allein schon vor der Repräsentativverfassung eingeschlagen hatte. Die nachfolgenden §§. werden hierüber im Einzelnen die Beweise liefern, und wir haben jetzt zuerst nur eine der vorzüglichsten Würkungen jener Grundsätze in Bezug auf die in diesem §. darzustellende Gründungsgeschichte der Constitution von 1820 anführen und dieselbe daher mittelst einer kurzen Uebersicht der Gesetzgebung von 1806 bis 1820 *), welche für die neue Verfassung benutzt wurde, einleiten wollen.

Mit dem Edicte vom 1. Oktober 1806 erschien am nehmlichen Tage das Gesetz über Aufhebung der Steuerfreiheit, dieser Quelle vieler früherer Scheidungen und Anfeindungen. Es war, so viel uns bekannt, das erste, welches in dieser Beziehung ein teutscher Fürst gegeben. **) Jetzt, da alle Staatsangehörigen im gleichen Interesse lebten, machte Ludewig sein Volk zu einem Ganzen, ging hinsichtlich der Domainen, die zur großen Erleichterung der Beitragspflichtigen, namentlich bei Bezahlung der Communal- und Kriegskostensteuer, ebenfalls der Besteuerung unterworfen wurden, mit eigenem Beispiel voran, und legte mit diesem Schritte zur Herbeiführung eines besseren gesellschaftlichen Zustandes den Grund zu einer künftigen wahren Volksvertretung an demselben Tage, da er veraltete Land-

*) Die Gegenstände dieser Gesetzgebung werden in den nachfolgenden §§. näher erörtert.

**) Die königl. preußische Cabinetsordre über Aufhebung der Steuerfreiheit vom 10. Oktober 1810 wurde bisher als die erste dieser Art angeführt.

stände aufhob, ein Schritt, der damals bei Einzelnen Vorurtheile erweckte und in seiner wahrhaft wohlthätigen Würkung nicht so, wie später erkannt wurde. Auf die Befreiung des Grundeigenthums und der Personen von alten drückenden Beschränkungen und Lasten wurde zunächst diesem, alle Stände in gleiches Verhältniß der Steuerpflicht stellenden, Gesetz, alle mögliche Sorgfalt verwendet. Das Gesetz vom 9. Oktober 1808 beschränkte die Weideberechtigten und reducirte das Brachfeld auf ein Sechstheil der Gemarkung; das Gesetz vom 3. Oktober 1811 gestattete die Befugniß zur Betreibung nicht zünftiger Gewerbe gegen Bezahlung eines einmaligen Concessionsgeldes; das Gesetz vom 6. August 1810 bestimmte die Vergütung des Wildschadens von Seiten der Jagdberechtigten; das Gesetz vom 9. Februar 1811 erleichterte die Theilung der Grundstücke rücksichtlich der Grundlasten; das Gesetz vom 9. Februar 1811 befahl die Vertheilung der Huben-, Stamm- und Meiergüther; das Gesetz vom 25. Mai 1811 hob die Leibeigenschaft auf; Ludewig sagte hier: „Wir finden die Leibeigenschaftslast weder dem Geiste der Zeit noch der Würde angemessen, die Wir bei Unseren geliebten Unterthanen als Staatsbürgern anerkannt haben wollen;“ durch Gesetz vom 15. Mai 1812 wurde der Retract aufgehoben, durch Gesetz vom 13. Mai 1812 die Frohnde; durch Gesetz vom 13. August 1816 erschien die Bestimmung, unter welcher Bedingung die steuerartige Abgabe der Beede und der Zinßen aufzuheben sei; durch Verordnung

vom 5. Mai 1815 wurde der Handel mit Landesprodukten befreit und jede frühere Beschränkung aufgehoben; das Gesetz vom 7. September 1810 über die 1808 in Westphalen eingeführten Gemeinheitstheilungen verordnete dasselbe nun auch für die zwei andern Provinzen; das Gesetz vom 15. August 1816 bestimmte die Verwandlung der fiscalischen Zehnden und Grundrenten: Krönke sagt in seiner Schrift über die Nachtheile der Zehnden: „Ludewig gebührt der Ruhm und der Preis, der erste aller teutschen Regenten zu sein, der die Zehnden nach Bestimmungen, wie sie milder nicht erwartet, noch gerechterweise gestattet werden können, aufhob, und die Landwirthschaft von den schlimmsten aller Fesseln befreite, die jeder bessern Cultur mächtig entgegen wirkt;“ der Gegenstand bekam europäischen Ruf und ein allgemeines Interesse; durch Gesetz vom 6. November 1816 wurde die Erhebung verschiedener Gelder z. B. der Chausseebaukosten nach dem Steuerfuße angeordnet, wodurch die Chausseefrohnden aufhörten; das Gesetz vom 21. Mai 1817 gestattete die Verwandlung der fiscalischen Schaafweideberechtigungen in eine jährliche Grundrente, wobei das Interesse der Domainen dem Wohle der Unterthanen nachgesetzt wurde; der Zunftzwang hinsichtlich der Bauhandwerker wurde durch Verordnung vom 8. Oktober 1818 und später für alle Handwerker aufgehoben, auch der Mühlenzwang hörte durch Gesetz vom 25. Februar 1818 auf, und durch Verordnung vom 8. April 1818 wegen

Aufhebung der Staatsfrohnden wurde über deren Redemtion Bestimmung getroffen; das Gesetz vom 2. März 1820 regulirte das Verfahren bei Einbringung der directen Steuer, und die Verordnung vom 20. Mai 1820 erledigte einstweilen die in Oberhessen bestandene Ungleichheit in der Steuerverwaltung, wodurch viele Gemeinden um 1/3, um die Hälfte, ja mitunter noch um größere Quoten der bisherigen Steuern erleichtert wurden; durch die Edicte vom 1. August 1807 und 17. Februar 1820 wurden die Rechte der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn festgestellt; durch Verordnung vom 14. Juni 1819 das hinsichtlich der Söhne der Bürger und Bauern bestandene Studienverbot aufgehoben (s. §. 16); durch Edict vom 12. April 1820 die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten regulirt; zur Erleichterung der Lagen der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener wurden 5 verschiedene Wittwenkassen gestiftet, es wurden Schullehrerseminarien zu Friedberg und Bensheim errichtet, und kostbare Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in Darmstadt angelegt; von Ludewig I. ging die Idee der künftigen Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei den Gerichten aus; in den Rechtsangelegenheiten der Unterthanen gegen den Fiscus wurde jeder Einfluß der Regierung vermieden; religiöse und politische Toleranz herrschte im Großherzogthum durchgängig. Solche Thatsachen gingen der Gründung der Repräsentativverfassung voraus und so vorbereitet war im

Jahr 1820 der Staat, dessen neue Verfassungsurkunde beinahe alles Das enthält, was schon lange vorher das practische innere Staatsrecht des Großherzogthums gewesen ist, so daß namentlich in Bezug auf den ganzen dritten Titel dieser Verfassungsurkunde, welcher von den Rechten und Pflichten der Hessen handelt und die Grundlage der bürgerlichen Freiheit im Großherzogthum Hessen bestimmt, in dem politischen Zustande seiner Bewohner keine Aenderung vorgegangen ist. Wir wenden uns zur Geschichte selbst.

Ludewig I. hatte im Verein mit andern teutschen Fürsten auf dem wiener Congresse 1814 durch seinen Gesandten, den Freiherrn von Türkheim, wegen Einführung einer Repräsentativverfassung in den Bundesstaaten seine Erklärung abgeben und hierbei folgende Rechte namhaft machen lassen, womit die künftigen Stände versehen werden möchten; 1) das Recht der Einwilligung bei Regulirung der Staatsverwaltungsabgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht über Verwendung der Steuer; 4) das Recht der Beschwerdeführung bei Mißbräuchen, worauf nach Art. 13 der Bundesacte die bekannte Bestimmung erfolgte: „es soll in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden.“ Fünf Jahre nachher geschah im Großherzogthume die Erfüllung dieses Artikels nach folgendem Grundsatze; den öffentlichen Zustand des Volkes nur nach vorhandenen Institutionen des Lan-

des, sowie nach den in demselben herrschenden Begriffen von Recht zu befestigen und solche gesetzliche Freiheiten zu gewähren, die theils überhaupt dem vernünftigen Menschen unentbehrlich sind, theils gerade nach der besonderen Lage des Volkes demselben am wünschenswerthesten erschienen, mithin auf naturgemäßem Wege eine Constitution zu gründen, eine Aufgabe, deren Lösung nicht ohne die genaueste Kenntniß der öffentlichen Verhältnisse möglich war, und wohl in einer kürzeren Zeit, als die obenbemerkte gewesen, hätte erfolgen können, wenn nicht wegen der in den Jahren 1815 und 1816 eingetretenen Gebietsveränderungen (§. 14) eine, nach den Zuständen des Volkes im angemessenen Zeitraume neu anzustellende Forschung erforderlich gewesen wäre. Ludewig I. war es vorbehalten, die Repräsentativverfassung des Großherzogthums in einer bedeutend bewegten Zeit, da in Teutschland das Verlangen nach Constitutionen laut wurde, vorzubereiten und ins Leben zu rufen. Schon im März 1816 baten die Standesherrn den Großherzog um Zusammenberufung einer ständischen Versammlung und dieselbe Bitte brachte 1817 auch noch eine Gesellschaft Bevollmächtigter des Bürger- und Bauernstandes mehrerer Städte und Dörfer des Großherzogthums vor. Zu dieser Zeit hatten, wie bekannt, Mißjahre, wie in den übrigen Ländern Teutschlands, so auch in Hessen Theurung und harten Mangel erzeugt, wodurch die Last der Gemeinde- und Kriegsschulden,

diese traurigen Folgen der bisherigen schweren Kriegszeiten, um so fühlbarer wurden. Allerdings schien das Land der Erleichterungen und Wohlthaten dringend zu bedürfen, welche man sich von der Repräsentativverfassung mit so viel Zuversicht versprach;*) was man aber bei der seit 1818 sich entwickelnden Unzufriedenheit der Verwaltung zur Last zu legen glaubte, die Klagen über Maß und Anlagen der directen Steuern,**) war blos Folge jener unabwendbaren Verhängnisse, zu deren Beseitigung, wie wir oben im Allgemeinen gesehen, Ludewigs freisinnige und wohlwollende Regierung auf gründlichem Wege weiser Gesetzgebung so Vieles gethan, weßhalb er in diesem Bewußtsein, den Blick in die Zukunft gerichtet, mit starkem Willen von dem bezeichneten Wege forschender Vorbereitung nicht abwich und daher dem Wunsche der Bittsteller, um eine baldige Zusammenberufung der Stände, um so weniger sogleich entsprechen zu können glaubte, als die Erwartung, die man damals von den Ständen hinsichtlich der Befreiung vom Drucke dieser Lasten hegte, unter allen damaligen Verhältnissen durch sie nicht zu erfüllen gewesen wäre.***)

*) v. Hofmann a. a. O. S. 24.

**) Die Schrift „Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen 1804 (deren damals anonyme Verfasser der jetzige dirigirende Staatsminister Freiherr du Thil ist) enthält eine treue höchst interessante Darstellung über den damaligen Zustand der directen Steuern. Die Gründe womit derselbe das Unwahre der Klagen und Vorwürfe beleuchtet, sind niemals widerlegt worden.

***) Die großherzogl. hessische Gesandschaft am Bundestage zu

Neue Anregungen erfolgten indessen im August 1818 von Seiten der Bittsteller, welche zuerst in einer von mehreren hundert Staatsbürgern unterzeichneten Bittschrift,

---

Frankfurt gab am 13. April 1818 bei der Bundesversammlung folgende Erklärung ab. „Es ist schon früherhin umständlich ausgeführt worden, warum eine bestimmte Zeit für Eröffnung neu zu errichtender landständischer Versammlungen noch nicht festgesetzt werden kann, so gewiß auch in allen teutschen Staaten landständische Verfassungen errichtet und diese Errichtung nicht länger, als es die Verhältnisse zum Wohl der Unterthanen selbst erfordern, aufgeschoben werden muß. Bekannt ist es, welchen fördernden Antheil an den wiener Congreßverhandlungen über Errichtung von Landständen namentlich die großherzoglich hessische Gesandschaft nahm, und eben so bekannt, welche politische Ereignisse unmittelbar nach dem Abschlusse der Bundesacte eintraten und alle Thätigkeit mit Drang und vielfachen Anstrengungen auf die äusseren Verhältnisse zu richten nöthigten. Eben so gewiß war vor Bestimmung der neuesten Gebietsveränderungen zu inneren umfassenden Einrichtungen auf keine denkbare Weise mit Erfolg zu schreiten, und diese Bestimmung trat bekanntlich erst in Mitte des Jahres 1816 ein. In wenigen andern Staaten, vielleicht in keinem Teutschlands, waren die Gebietsveränderungen des Jahres 1816 für die ganze innere Verwaltung verhältnißmäßig von solcher Wichtigkeit, wie in dem Großherzogthum Hessen. Zwar kein, auch noch so kleiner Theil angestammten Gebiets, aber dennoch ein Drittheil des gesammten Staates wurde abgetreten. Das Großherzogthum war aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche für Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, finanzielle und sonstige administrative Verhältnisse die verschiedensten Normen hatte. In einem Reiche erster Größe mögen mehrere dazu gehörigen Länder

sodann in Nachträgen und Erinnerungspetitionen, mit welchen weitere Namensunterschriften nachfolgten, den Großherzog dringendst baten, „mit Rücksicht auf die

abweichende Verfassungen haben. In den meisten teutschen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Ein rasches Zusammenwerfen, schnelle Vereinigung des Entgegengesetzten in eine Masse, würde viele achtbare Interessen heftig erschüttern, wohl auf immer verletzen, es könnte nicht übereinstimmen mit der weisen und milden Absicht S. K. H. nur nach reifer Ueberlegung dasjenige zu einem Gemeinguth zu erheben, was irgend in einem Theile des Staates sich als vorzüglich, als ächt bürgerlich, Freiheit fördernd, bewährt hat, es wäre nicht vereinbarlich mit den von Ihnen, namentlich der Provinz Rheinhessen ertheilten Zusage: „liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiste der Zeit zu beachten." Es ist offenkundig, wie man im Großherzogthum den Versuch begonnen hat, in Gesetzgebung, Justizverfassung, und einem bedeutenden Theil der Administration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen, und wenn ein Aehnliches für manche Gegenstände der finanziellen Verhältnisse jetzt erst vorbereitet wird, noch nicht verwirklichst ist, wen mag dieß wundern, wenn man die völlige Verschiedenheit der Steuerverfassung auf beiden Seiten des Rheins auch nur oberflächlich kennt? Daß unter solchen Verhältnissen die Vorbereitung zur Einführung landständischer Verfassung noch nicht weiter gediehen sind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal, wenn man erwägt, daß das jetzige Großherzogthum zur größeren Hälfte ehemals keine Landstände kannte, und daß es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme und als Kriegsschauplatz die Aufmerksamkeit seiner Regierung hierauf zusammendrängen mußte. Endlich erheischten die inneren Einrichtun-

beim wiener Congresse von ihm selbst gemachten Anträge unverzögert freigewählte Volksvertreter zusammen zu berufen und eine landständische Verfassung vertragsweise einzuführen, worauf das Staatsministerium in einem Erlaß vom 16. Februar 1819 bekannt machte „es solle die erste ständische Versammlung im Mai 1820 statthaben und vor diesem Zeitpunkte eine Verfassungsurkunde bekannt gemacht werden," und nächst diesem in einem weiteren Erlaß vom 1. April 1819 alle nicht authorisirte Versammlungen, die der Bittsteller in bisheriger Art mitbegriffen, verbot. Während dieser Vorgänge, und nachdem in einer weiteren Bittschrift der Nothstand des Landes als so hoch gesteigert geschildert wurde, daß eine unverzögerte Zusammenberufung der Stände noch vor dem Mai 1820 nothwendig erscheine, *) wurden zwei berühmte inländische

gen noch deßhalb besondere Umsicht, weil ein Viertheil des ganzen Staats aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen besteht. Die Wichtigkeit dieses Umstandes für landständische Einrichtungen ist um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß gerade in solchen teutschen Staaten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherrn zählen, (Würtemberg, früher Nassau) die ernstlichsten Bemühungen zur Begründung landständischer Verfassung bisher vergeblich waren."

*) Bopp Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogthum Hessen S. 18 ff. und die daselbst allegirten Schriften, insbesondere die hessen-darmstädtischen Actenstücke, die Einführung einer ächten landständischen Verfassung betr., gedruckt als Abschrift für die Betheiligten; sodann die Schrift: Unpartheiische Betrachtungen der, S. K. H. dem Groß-

Männer, der Universitätskanzler Professor von Grolmann zu Giesen und der Oberappellationsgerichtsrath Hofmann zu Darmstadt, vom Großherzoge ausersehen und berufen, auf den ihnen jetzt übertragenen Stellen im wahren Interesse des in seiner Treue bewährten Volkes zu würken, jener, Anfangs zur Erleichterung, nachher an der Stelle des bisherigen Staatsministers von Lichtenberg, als würklicher Geheimerath und Mitglied des Staatsministeriums (späterhin dirigirender Staatsminister † 1829), dieser als geheimer Referendair bei dem Ministerialdepartement der Finanzen (späterhin Finanzminister † 1841). Ernste Maßregeln befahl nunmehr vor Allem eine Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1819 gegen die Einwirkungen böswilliger Menschen auf treue und redliche Unterthanen bei Einbringung öffentlicher Abgaben, indem zugleich verordnet wurde, wegen der vor dem 1. Januar 1819 aufgewachsenen Steuern angemessene Fristen zu bewilligen (s. § 23 bei der Restenkasse), die seit dem 1. Januar 1819 ausgeschriebenen Steuern aber bis zum Erscheinen einer allgemeinen Finanzexecutionsordnung nach der bisherigen gesetzlichen Ordnung beizutreiben, wobei jedoch viele einzelne milde Anordnungen zur Anwendung kamen. Wegen Zusammenberufung der Stände erließ sodann das Staatsministerium nach dem einmal festgesetzten Plane des Großherzogs fol-

herzog von den Standesherrn im Großherzogthum Hessen, im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung.

gende Bekanntmachung vom 17. September 1819: „Als S. K. Hoheit der Großherzog, die öffentliche Verkündigung Ihres Entschlusses, im Mai 1820 Ihre getreuen Stände um Sich zu versammeln, befahlen, wurden Allerhöchstdieselben, bei Bestimmung des Zeitpunktes, einzig durch die Rücksicht geleitet, daß die Zwischenzeit wirklich erfordert werde, um das Nöthige vorzubereiten und die Möglichkeit eines für Fürst und Vaterland gleich wohlthätigen und erfreulichen Resultates des ersten Landtages herbeizuführen.

Eine andere Absicht konnte ein Fürst nicht haben, der, wie S. K. H. das frohe Bewußtsein in sich trägt, auch bei dem unsäglich schweren Druck verhängnißvoller Zeiten stets das Wohl Seiner getreuen Unterthanen in Seinem Vaterherzen getragen und, mit gewohnter Liberalität der Gesinnung, Seinem Volke, auch in den schwierigsten Verhältnissen den Genuß der edelsten Güter erhalten zu haben. Ein solcher Fürst kann von dem Zeitpunkte, welcher Seine getreuen Stände um ihn versammeln soll, nur erwarten, daß er Ihm, Seinem Herzen wohlthuende Beweise der Liebe, der Dankbarkeit und des kindlichen Vertrauens Seiner geliebten Unterthanen bringen werde.

Dennoch sind aber S. K. Hoheit in diesen Zeiten mit mancherlei Gesuchen um eine beschleunigte Zusammenberufung der Stände behelligt worden.

S. K. Hoheit müssen und wollen glauben, daß diese Gesuche, welche wenigstens dem Vorwurfe der Unbescheidenheit nicht entgehen können, keinen Beifall

bei denjenigen, welche sie unterzeichnet haben, gefunden haben würde, wenn es nicht Menschen, welche sich in der Untergrabung des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Regenten und dem Volke zu gefallen scheinen, gelungen wäre, Manche über die wahre Ansicht zweifelhaft zu machen, aus welcher sie das Wort des Regenten zu betrachten haben.

Diese Rücksicht hat S. K. Hoheit bewogen, der unterzeichneten Höchsten Staatsbehörde zu befehlen, daß sie, um allen rechtlichen und braven Unterthanen eine Waffe gegen die Zweifelsüchtigen in die Hand zu geben, öffentlich erklären solle: daß S. K. Hoheit Ihr fürstliches Wort, zwar nicht vor dem von Allerhöchstdenselben festgesetzten Zeitpunkt, dann aber unfehlbar zu lösen wissen werden, und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, durch welche S. K. Hoheit das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihren getreuen und geliebten Unterthanen auf ewige Zeiten noch fester zu knüpfen hofften, eine angemessene Zeit vorher, und sobald es nur Ihre Verhältnisse zu dem teutschen Bunde erlaubten, erfolgen werde.

Indem man diesen Befehl, gewiß zur Dankverpflichtung aller redlichen Staatsbürger hierdurch mit Vergnügen erfüllt, bemerkt man zugleich, daß von nun an diejenigen, welche die Unterthanen ferner zu unbescheidenen Bitten der bezeichneten Art verleiten, oder dergleichen Bittschriften fertigen werden, als Volksaufwiegler und Unruhestifter werden behandelt und von den Gerichten bestraft werden."

Diese Zusage beruhigte allgemein und um so mehr, da bald darauf durch Edict vom 20. November 1819 die in ihrer allzugroßen Ausdehnung Vielen lästig gewordene Landwehranstalt aufgehoben wurde. Im angemessenen Zeitraume vor dem 20. Mai 1820 erschien am 18. März 1820 das Edict, durch welches der Großherzog nunmehr eine landständische Verfassung gründete, und in dessen Eingang gesagt wurde: „Als Wir Uns entschlossen, durch das Edict vom 1. Oktober 1806 die landständische Repräsentation, welche bis dahin in Unseren althessischen Landen und im Herzogthum Westphalen bestanden hatte, aufzuheben, handelten Wir mit dem ruhigen Bewußtsein, daß der größere Theil der ruhig und unpartheiisch Urtheilenden Unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieses Schrittes theile.

Es mußte einleuchten, daß die bestehende ständische Verfassung, welche in den bezeichneten beiden Landestheilen verschieden war und an welcher bedeutende, den althessischen Landen einverleibte Landestheile gar keinen Antheil hatten, nicht dazu geeignet war, um eine zweckmäßige und für alle Unserer getreuen Unterthanen gleiche Administration zu befördern. Daß der Versuch, gleich damals aus den bestanden habenden verschiedenartigen Verfassungen eine gemeinsame, neue ständische Verfassung hervorgehen zu lassen, zu keinem wünschenswerthen Resultate würde haben führen können, darüber konnte Niemand zweifelhaft sein, dem das Innere jener früheren Verfassungen und die

Ansichten und Wünsche bekannt waren, von welchen in der damaligen Zeit diejenigen ausgingen, welche an diesen Verfassungen Theil nahmen, oder welchen die durch die Zeiten herbeigeführte neueren Verhältnisse gegründete Ansprüche zum Antheile an derselben erzeugt hatten.

Es ist notorisch, welche verhängnißvolle Zeiten dem Erscheinen Unseres Edicts über die Auflösung der ständischen Verfassung gefolgt sind. In dem Drange beinahe unausgesetzter Kriegsjahre, war es nicht möglich, an die Schaffung einer ständischen Verfassung zu denken.

Leider sahen Wir Uns durch den Druck dieser schweren Zeiten genöthigt, große Anstrengungen und Opfer von Unsern geliebten Unterthanen zu fordern. Sie haben dieselben mit achtungswerther Ausdauer und unerschütterlicher Treue dargebracht. Mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung geben Wir ihnen das öffentliche Zeugniß.

Wir haben dagegen allen Unserer getreuen Unterthanen eine stets gleiche Liebe entgegengebracht. Wir haben auch in den drangvollsten Zeiten mit Ruhe Unsere auf Ihr Wohl berechnete Regierungsmaximen aufrecht erhalten und Wir wissen, daß Unser beharrliches Bestreben, eine möglichst gleiche Vertheilung der Lasten herbeizuführen, manche Hindernisse, welche sich der Freiheit der Personen und des Eigenthums entgegenstellten, zu beseitigen, das Entstehen gemeinnütziger Anstalten zu gründen und zu fördern und, nicht ohne

Aufopferungen, Unserm Volke den Genuß aller edlern Güter unverkümmert zu erhalten, auch Uns gerechte Ansprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat.

Wir haben Unsern Lohn in vielfachen und unzweideutigen Beweisen der Liebe und der Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen gefunden, insbesondere gehört es noch zu Unsern angenehmsten Erinnerungen, daß Wir nicht wenige Beweise inniger Anhänglichkeit von Unsern Unterthanen des Herzogthums Westphalen empfangen, welche doch nur auf kurze Zeit und zwar in einer unglücklichen Periode mit Uns verbunden waren.

Als nachher der teutsche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhigerer Zeit sich der Erfüllung zu nahen schien, da gehörten Wir zu denjenigen Fürsten Teutschlands, welche freiwillig zu Wien, vor den Augen der Welt, den ernsten Willen erklärten, ihren Völkern das Geschenk einer neuen, den Zeitverhältnissen angemessene ständische Verfassung zu geben.

Gewohnt, Unser Fürstenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden Wir auch alsbald zur Ausführung geschritten sein, wenn nicht in demsellen Zeitpunkte eine höchst bedeutende Veränderung in Unsern Besitzungen herbeigeführt worden wäre.

Man mußte aber einsehen, daß bei dem Austausche von Provinzen die erste Sorge einer vernünftigen Regierung dahin gehen müsse, den ganzen bestehenden Zustand und die Bedürfnisse einer neu erworbenen Provinz genau kennen zu lernen, und daß Landtage

keine erfreuliche Resultate herbeiführen können, so lange nicht die Regierung die Bedürfnisse neuer Unterthanen kennt und diese durch die Erfahrung belehrt ihrem Regenten ein Herz entgegenzubringen vermögen.

Aus diesem Grunde fanden Wir, als Wir Uns entschlossen, durch das Edict vom 18. Februar 1819 den Besseren eine Waffe gegen die Zweifler in die Hände zu geben, es für nöthig, der Ausführung Unseres Entschlusses, durch eine neue ständische Verfassung ein noch festeres Band zwischen Uns und Unseren Unterthanen zu knüpfen, auf den Mai dieses Jahres zu verschieben.

Wir hofften, daß bis dahin nicht nur der eben angegebene Zweck werde vollständig erreicht worden sein, sondern daß es auch Unserm geheimen Staatsministerium gelingen würde, bis zu diesem Zeitpunkte alle die schwierigen vorbereitenden Arbeiten, welche Wir demselben anbefohlen hatten, zu vollenden und auch in den alten Landen alle diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche, ungeordnet, sich einer Repräsentation, wie sie die Lage Unserer Lande fordert, hindernd entgegenstellen mußten.

Trotz der angestrengtesten Bemühungen Unserer obersten Staatsbehörde ist diese Hoffnung jedoch nur zum Theile in Erfüllung gegangen. Die neue und bessere Ordnung der Verhältnisse der Standesherrn Unseres Großherzogthums, über welche das diesen achtbaren Staatsangehörigen gebührende Antheil an der Repräsentation nicht bestimmt, oder auf eine

heilbringende Art ausgedrückt werden konnte, hat erst in diesen neuesten Tagen Unsere Höchste Sanction erhalten können, und zu manchen Einrichtungen, von deren Vollendung Wir eine einfachere und bestimmtere Administration erwarten, soll nur erst der Grundstein gelegt werden.

Wir hegen deßwegen zwar die Ueberzeugung, daß der erste Landtag für Uns und für Unsere geliebten Unterthanen befriedigendere Resultate herbeiführen würde, wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgesetzt bleiben könnte, da Wir indessen Unsern Vorsatz, in dem Mai dieses Jahrs Unsere getreuen Stände um Uns zu versammeln, einmal öffentlich ausgesprochen haben, so muß der Rücksicht auf die Erfüllung Unseres heiligen Regentenwortes jede andere weichen.

Durch diese Rücksicht bewogen, haben Wir Uns entschlossen, nunmehr durch diese Urkunde für Unsere Lande eine landständische Verfassung zu gründen.

Indem Wir wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen diese Urkunde als ein neues Unterpfand Unserer alten Liebe mit Dank aufnehmen mögen, und indem Wir hoffen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen möge, aus diesem Unserem Entschlusse eine neue, reiche Quelle des Heils und des Segens für Uns, Unser Großherzogliches Haus und Unser gesammtes Volk hervorgehen zu lassen, haben Wir daher verordnet; folgen 27 Artikel. Art. 1 adoptirt das Zweikammernsystem. Art. 2 und 3 schreiben vor,

wie die erste und zweite Kammer gebildet werden sollen. Art. 4 handelt vom Zutritt der Regierungscommissaire zu den Kammersitzungen. Art. 5—8 reden von der Bedingung der Fähigkeit Mitglied zu sein. Art. 9 verbietet die Ausübung des Stimmrechts durch einen Stellvertreter und die Annahme einer Instruction für seine Stimme. Art. 10 bestimmt mit Vorbehalt der Wiederwählbarkeit eine Dauer der Wahl auf 6 Jahre. Art. 11 handelt von Berufung, Vertagung, Auflösung und Schließen der Ständeversammlung durch den Regenten und vom Verbot willkührlicher Vereinigung. Art 12 und 13 bestimmen, daß die Stände wenigstens alle 3 Jahre versammelt und im Falle der Auflösung binnen einem Jahr eine neue Ständeversammlung berufen werden soll. Art. 14 erkennt die Stände nur für befugt sich mit den im nachfolgenden Art. benannten Gegenständen zu beschäftigen. Der Art. 15 sagt, das immer auf 3 Jahre angegebene Finanzgesetz kann ohne Zustimmung der Stände nicht in Vollzug kommen. Dieses Gesetz soll zuerst der 2. Kammer vorgelegt werden, wird es von dieser genehmigt, so kann es die erste Kammer nur im Ganzen annehmen oder verwerfen; beide Kammern sind befugt nicht nur eine vollständige Uebersicht der Staatsbedürfnisse, sodann auch eine genügende Auskunft über Verwendung bewilligter Summen zu begehren. Bei Verschiedenheiten der Ansichten beider Kammern wird das Finnzgesetz von den vereinigten Kammern discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit ge-

faßt. Der Art. 16 bestimmt unter Hinzufügung der Versicherung, daß der Großherzog, was die verschiedenen Besteuerungsarten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, den Anträgen der Stände gerne Gehör gestatte und daß denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, die Genehmigung nicht versagt werde, bei der Gewißheit daß dem Volke keine neuen Lasten ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit derselben, auferlegt werden könne, die Vorsichtsmaßregeln gegen willkührliche ständische Verweigerung der Steuerbewilligung zur Sicherheit der Existenz des Staats auf folgende Art; 1) wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, insofern die darin festgesetzten Steuern nicht für vorübergehende und bereits erreichte Zwecke bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Lauf neue Wahlen ausgeschrieben werden; 2) wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer durch des Großherzogs Verpflichtungen gegen den teutschen Bund begründeten Verbindlichkeiten, wie im Fall eines Krieges, verweigern sollten, so bleibt der Großherzog zur Ausschreibung der zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Summe unter öffentlicher Rechenschaftsablegung berechtigt. 18 und 19 (Art. 17 enthält blos eine Bestimmung wegen Erhebung der Steuern für das zweite Semester 1820) handeln von der Garantie der Staatsschuld durch besonderes Gesetz, sowie

daß eine Vermehrung der Staatsschuld und Verpfändung der Domainen ohne ständische Einwilligung nicht statthaben solle, wogegen sich der Großherzog hinsichtlich der Domainen keine Beschränkung durch ständische Concurrenz vorbehält, insofern von Staats- und Regierungshandlungen, welche deßfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, vom Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güther und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, von blosen Austauschungen, Ablösungen des Lehens- und Erbleihverbandes, Grundzinsen und Diensten die Rede ist. Ferner wird bestimmt, daß der Großherzog nach Gutbefinden von seinen Domainen zur Staatsschuldentilgung in gesetzlicher Form veräußern lassen kann. Art. 24 behält sich die Erlassung polizeilicher Gesetze, Normative und Regulative über die Administration und den Staatsdienst ohne ständische Concurrenz vor. Bei neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen soll dagegen eine Würksamkeit nicht eher eintreten, bevor das Gutachten der Stände nicht vernommen worden sei. Stimmt auch nur eine Kammer gegen das Gesetz, so soll der Vollziehung Anstand gegeben werden. Ist der Regent fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt, so wird es vollzogen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung auch nur eine Kammer sich beifällig erklärt. Gesetze dieser Art sollen vor dem vorgenommenen Gutachten der Stände auch nicht provisorisch vollzogen werden dürfen,

ausgenommen wenn sie sich nicht direct auf Eigenthum der Person (wie die Gesetze über den Civilprozeß) beziehen, und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig und räthlich erscheinen lassen. Weiter wurde vorbehalten, das Gutachten der Stände auch über solche Gegenstände zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen. Art. 21 redet vom Rechte der Kammern dem Großherzog alles dasjenige vorzutragen, was sie, übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, an denselben als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als einen gemeinschaftlichen Wunsch zu bringen. Dergleichen Anträge sollen stets willig angenommen werden und beim Erkennen ihrer Gründe darf Abhülfe erfolgen. Art. 22 ertheilt die besondere Befugniß zur Beschwerdeführung gegen das Benehmen der Staatsdiener. Art. 23 erlaubt Einzelnen und Corporationen sich an die Stände wenden zu dürfen, wenn sie hinsichtlich ihres individuellen Interesse sich für verletzt oder gedrückt halten und nachzeigen können, daß sie die gesetzlichen Wege, um bei den Behörden Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. Die Stände können solche Petitionen, wenn sie dieselben nicht alsbald oder nach der von den Behörden gegebenen Auskunft als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der Befugniß der Beschwerdeführung bei dem Großherzoge Gebrauch zu machen. Ein Petitionsrecht der Einzelnen oder der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen findet dagegen nicht Statt,

und wird als eine strafbare polizeiwidrige Handlung behandelt. Diese Interessen zu wahren gebührt blos der Ständeversammlung. Art. 24 erklärt die Stände als für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich, reservirt jedoch Einzelnen das Klagerecht wegen Verläumdung, bestimmt den Gerichtsstand dafür, und hebt den Ausnahmsfall hervor, wenn ein Ständemitglied dem Arrest unterworfen ist. Art. 25 deutet an, daß über die Art der Einberufung, über Legitimation und Geschäftsbesorgung besondere Reglements erlassen werden sollen. Art. 26 normirt den von den Ständen bei der, entweder in eigner Person des Großherzogs oder durch einen Commissair erfolgenden Eröffnung, zu leistenden Eid. Art. 27 handelt vom Schlusse des Landtags und von dem Landtagsabschied. In einer besonderen Verordnung vom 24. März 1820 wurde hierauf die Art und Weise vorgeschrieben, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten von dem angesessenen Adel, von den Wahlbezirken und den Städten vorgenommen werden sollen, und sodann durch Edict vom 24. März 1820 die Eröffnung des Landtags auf den 27 Mai 1820 festgesetzt. „Mit Vergnügen" sprach der Großherzog unter andern in diesem Edicte „sehen Wir dem Tage entgegen, welcher Unseren getreuen Ständen erlauben wird, Uns die Liebe und das Vertrauen zu bewähren, mit welcher bisher Unser Volk Unsere landesväterlichen Bemühungen belohnt hat, und Wir werden denjenigen Unserer Behörden, welche es betrifft, befehlen, daß sie dem Vertrauen mit gleichem Vertrauen

und mit Offenheit entgegen kommen.“ Die zur zweiten Kammer Gewählten fanden sich in der Residenz ein und es offenbarten sich bei ihnen sogleich verschiedene Ansichten über das Edict vom 18. März gerade auf dieselbe Art, wie schon seit dessen Erscheinen die öffentliche Stimme sich hierüber ausgesprochen hatte. *)

*) Zu Gunsten dieses Edicts erschien bald nach dessen Publication die Schrift: Erörterungen über landständische Verfassungen in Teutschland, namentlich in Bezug auf das Großherzogthum Hessen. Heidelberg 1820, durch welche der wohlthätige Zweck vollkommen erreicht wurde, den der Verfasser (Geheimerath Floret) bei ihrer Herausgabe beabsichtigte. Zu Ungunsten dieses Edicts erschienen die beiden Schriften: Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen. Stuttgart 1820; ferner; Bemerkungen über das Edict, die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen betr. in Vergleichung mit den früher in andern teutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurkunden. Frankfurt a. M. 1820. Floret sagt in seinem andern Werke: Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen 1820 und 1821 S. 9 „da unglücklicherweise in dem damaligen Zeitpunkt ziemlich allgemein das Vorurtheil Wurzel gefaßt hatte, daß Stände und Regierung von abweichenden Interessen geleitet würden, und daß der Beruf der ersteren nur dahin gehe, die Interessen des Volks gegen die entgegengesetzten in Schutz zu nehmen, so konnte man allerdings voraussehen, daß das Edict nicht allenthalben einer ruhigen und besonnenen Prüfung begegnen werde, deren Zweck es war, das wirklich Gute auszuzeichnen und Abänderungen und Zusätze, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellten, auf loyalen Wege zu provoviren. Der

nehmlich dahin, daß ein großer Theil der Deputirten, unzufrieden mit dieser Urkunde in einer den 19. Juni an den Großherzog gerichteten Schrift darin keine umfassende Constitution, sondern ein bloses Regulativ für die einzuberufende Ständeversammlung fand, durch welches zwar ein wichtiger, aber nur ein einzelner Bestandtheil der Verfassung, welcher die Stände nach Art. 16, 20 und 21 des Edicts dahin beschränke, sich über das Finanzgesetz blos gutachtlich äußern, Rechenschaft über erhobene Abgaben verlangen, Petitionen an den Regenten gelangen lassen zu dürfen, gegeben worden sei, sie daher, da vor Eröffnung des ersten Landtags eine vollständige Verfassungsurkunde nicht zu erwarten stehe, zumal da schon den 20. Juni die Vollmachten der Deputirten geprüft werden sollen, den Verpflichtungseid nicht ableisten und sich ihrer Funktionen enthalten würden; daß ferner dagegen ein an-

---

Zufall wollte es ferner, daß dieses Edict in den öffentlichen Blättern gleichgültig mit der spanischen Constitution der Cortes zur Kunde des Publikums gebracht wurde, ein Zusammentreffen, welches bei denjenigen Personen, deren Sinnesart sich mehr zu excentrischen Staatsconstitutionen hinneigte, nicht dazu beitragen konnte, dem Edict eine günstige Beurtheilung zu verschaffen, zumal da sie von der Voraussetzung ausgingen, daß der Inhalt des Ediktes den Inbegriff des vollendeten Verfassungswerkes darzustellen bestimmt sei, durch welches die Staatsregierung den Bestimmungen des Art. 13 der Bundesacte und der Schlußacte vom 15. Mai 1820 in definitiver Weise ein Genüge zu leisten die Absicht habe.“

derer Theil der Deputirten in einer Adresse vom 21. Juni dieses nicht vollendete Verfassungswerk blos als den Inbegriff der Vorschriften ansahen, wonach zuerst die gesetzliche Würksamkeit der Landstände begründet sei, um von diesem Standpunkte aus, vereint mit der Regierung, an dem Verfassungswerke bis zu seiner Ausbildung und Entfaltung zu arbeiten, nach welcher Ansicht sie den Eid, der sie nicht verhindern könne, Anträge und Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze zum Edict zu stellen, zu leisten sich bereitwillig erklärten. *) In Bezug auf die Erklärung der Ersteren erfolgte hierauf eine Cabinetsresolution dahin; „daß der Großherzog von den Ständen, so lange sie nicht geschworen hätten und nicht constituirt seien, weder eine Deputation noch eine Bittschrift annehmen könne," worauf dieselben Deputirten in einer an das Ministerium gerichteten Eingabe erklärten: „daß die frühere Erklärung keine Petition enthalte, sondern blos den unbedingten Entschluß darlege, den festgesetzten Verpflichtungseid nicht abzuleisten. Da nun aber erhelle, daß die Theilnehmer an dieser Erklärung vor Ableistung des Eides auf die Verfassung in keiner Hinsicht gehört werden dürften, und aus den von ihnen entwickelten Gründen sie diesen Eid nicht abzuleisten vermöchten, ihnen nichts übrig bleibe, als ihr Mandat in die Hände ihrer Mandanten zurückzugeben." Der

*) Beide Erklärungen sind vollständig mitgetheilt b. Bopp a. a. O. S. 73 bis 79 und bei Floret hist. krit. Darstellung der Verhandlungen ꝛc. S. 13 bis 20.

andere Theil der Deputation erhielt dagegen auf die Erklärung, den Eid leisten zu wollen, von der Einweisungscommission im Auftrag des Ministeriums folgende Resolution: „der wahre Sinn des Edicts vom 18. März gehe auf die Beobachtung der, für die Begründung einer gesetzlichen Würksamkeit der Stände im Edict enthaltenen Vorschriften, keineswegs aber darauf, das im Art. 21 den Ständen unbedingt verliehene Recht zu beschränken. Die Regierung werde bei der Revision und Besserung des ganzen Rechtszustandes in seinen Grundlagen mit Ruhe fortfahren. In dem Propositionsrecht der Regierung und in dem ständischen Recht der Desiderien liege allerdings das verfassungsmäßige und vollkommen genügende Mittel, um in dieser Hinsicht nach und nach alle Gebrechen und Mängel zu entfernen, und man habe demnach den Ausdruck ihrer loyalen Gesinnungen nur mit Vergnügen vernehmen können." Als sich hierauf den 23. Juni ein Abgeordneter aus Rheinhessen, nicht zufrieden mit dieser ihm nicht deutlich scheinenden Erläuterung, an die Einweisungscommission wendete, und um eine dem gemeinen Manne verständliche Erklärung, welche man auf die Eingabe vom 21. Juni, mündlicher Versicherung zufolge, in folgender Fassung erwartet habe, daß nehmlich „das vorliegende Verfassungsedict vom 18. März blos die Vorschrift seye, nach der sich die Stände zu benehmen hätten, keineswegs aber die versprochene Verfassung selbst, daß es vielmehr des Großherzogs

Wille sei, diese in Berathung mit den Ständen zu Stande zu bringen und daß selbst gegen das Edict Anträge auf Verbesserung gestellt werden dürften" gab die Einweisungscommission wieder im Auftrag des Ministeriums an demselben Tage, (23. Juni) folgende Antwort: „die Erklärung auf die erste Eingabe sei von einigen Abgeordneten blos mißverstanden worden; alle Anstände und Zweifel, welche in der Vorstellung vom 21. Juni in Beziehung auf die Bedeutung des, von den Ständen zu leistenden Eides und in Beziehung auf die Würksamkeit bei weiterer Ausbildung der Gesetzgebung und des Rechtszustandes gemacht worden seien, habe man ganz im Sinne und nach der Ansicht der Petenten erläutert, und wenn dieselben demnach eine solche Erläuterung nicht hätten finden können, so wiederhole man jene Versicherung mit Vergnügen." Mehrere Abgeordnete, welche gegen das Edict vom 18. März die Eingabe vom 19. Juni unterzeichnet hatten, fanden sich durch diese wiederholte Erläuternng veranlaßt, aus der Reihe ihrer Collegen zu den Abgeordneten zu treten, welche den Eid abzuleisten bereitwillig waren, und es wurde die zweite Kammer, nachdem für die ausgetretenen Deputirten andere gewählt wurden, sehr bald vollzählig. Während dieser Vorgänge, welche die auf den 27. Mai festgesetzte Eröffnung des Landtages verhinderten, waren 4 Wochen umgelaufen und es wurde nunmehr dieselbe auf den 27. Juni 1820 festgesetzt.

Nachdem an diesem Tage die Mitglieder des Staatsministeriums, an ihrer Spitze der Staatsminister v. Grolmann, sodann die Stände in den zu ihrem Empfang eröffneten Sälen des Schlosses eingetroffen, und herauf durch den Oberceremonienmeister in den Thronsaal zu den für sie bestimmten Sitzen geführt worden waren, erschien der Großherzog unter Vortritt seines Dienstes in Begleitung der Prinzen des Hauses, und hielt, nachdem er den Ständen, sich niederzusetzen die Erlaubniß ertheilt hatte, vom Throne folgende Rede: „Meine Herren Stände! Ich heiße Sie Alle herzlich willkommen und danke der göttlichen Vorsehung, daß sie mir vergönnt hat, nach einer 30jährigen, nicht von Stürmen freien Regierung endlich die Angelegenheiten des Großherzogthums zu ordnen und mit diesem Bewußtsein als Vater unter meinen geliebten Kindern zu erscheinen. Ich habe Ihnen Allen, durch den von Vielen mißverstandenen Sinn des Edicts über die landständische Verfassung verheißen, daß ich an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, sowohl in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die damit verwebten einem jeden Theile theuren Institutionen nichts ändern werde, als wenn nur gemeinschaftliche Ueberzeugung eine Aenderung als das Bessere erkennen läßt. Die Bewohner meiner Provinz Rheinhessen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bei der Besitznahme verkünden ließ, und werden finden, daß ich

sie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgesetzt habe. Die Propositionen, welche ich Ihnen machen lasse, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen. Ihre gegründeten Wünsche und Vorschläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen ist. Ich habe meinen Behörden befohlen, daß sie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegenkommen sollen. Thun Sie das Gleiche! dann werden wir alle glücklich und Vielen ein Muster sein."

Ich fordere Sie nun auf, Mir die Hand darauf zu geben, daß Sie geloben, was die landständische Verfassung gebietet, deren Verheißungen Ich stets treu erfüllen werde. Der Staatsminister verlas auf Befehl des Großherzogs die Eidesformel und forderte zuerst die Prinzen des Hauses, dann die übrigen Mitglieder der ersten Kammer, hierauf die Mitglieder der zweiten Kammer in der früher (Bekanntmachung vom 29. März 1820) vorgeschriebenen Ordnung namentlich auf, den Eid abzuschwören. Jedes Mitglied erhob sich auf den Aufruf von seinem Sitze, trat vor den Thron, sprach mit aufgehobener Rechte: „Ich schwöre!" gab hierauf dem Großherzog die Hand, und trat an seinen Sitz zurück. Nach abgelegtem Eide sprach der Großherzog noch folgende Worte: „Ich habe Meinem Minister befohlen, Ihnen morgen die Lage des Landes zu schildern. Entsprechen Sie Meinen Erwartungen. Auf Mich können Sie stets rechnen." Nachdem der Minister hierauf nach eingehohltem Befehle des Großherzogs die Ständeversammlnng für eröffnet erklärt, und

Letzterer in der nehmlichen Ordnung und Begleitung, in welcher er eingetreten, den Saal verlassen hatte, wurden ihm, sodann seiner Gemahlin und der Groß- und Erbprinzessin sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung im weißen Saale vorgestellt. Späterhin war große Tafel, an welcher die Mitglieder der beiden Kammern Theil nahmen. Bei derselben brachte die Großherzogin in Auftrag ihres Gemahls, welcher wegen seiner Gesundheitsumstände hier zu erscheinen verhindert war, und in ihrem eigenen Namen, den Toast auf das Wohl der Stände und des ganzen Landes, welchen Freiherr Jeannot v. Riedesel, Vicepräsident der ersten Kammer auf das Wohl des Großherzogs und des großherzoglichen Hauses erwiederte. Treue aufrichtige Gesinnungen offenbarten sich an diesem feierlichen Tage von jeder Seite auf das Lebendigste; alle Anwesenden hegten bei dem allgemein anerkannten biedern Charakter des Großherzogs, den Inhalt seiner herzlichen Rede wohl fühlend und würdigend, die Uebezeugung, daß bei den künftigen Verhandlungen für Fürst und Volk Gutes hervorgehen werde, was auch geschah, da nicht allein die oberste Staatsbehörde mit musterhafter Lojalität den ihr ertheilten Befehl des Großherzogs, den Ständen mit Vertrauen und Offenheit entgegen zu kommen, im weitesten Sinne erfüllte, *)

*) So ließ dieselbe eine zu Stuttgard unter dem Titel: „über landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen“ erschienene Schrift, deren Tendenz und Inhalt von solcher Beschaffenheit war, daß der Verkauf nach dem Bundes-

sondern auch beide Kammern während der ganzen Dauer der Versammlung bei ruhigem besonnenen Takt und Anstand von dem unverkennbaren Streben nach dem Besseren und Wahren geleitet wurden und überall Vertrauen bewiesen. „So endigte sich," sagt Floret a. a. O. S 22, „zum Glücke für das Land diese Krisis, welche geeignet war, das große Werk, das der edelmüthige Regent für das dauernde Wohl seiner Unterthanen zu begründen die Absicht hatte, im Keime zu zernichten. Es wurde erhalten und gedeihlich fortgeführt durch consequente Festigkeit, durch besonnene Mäßigung und durch gegenseitiges Vertrauen."

Am 28. Juni versammelten sich beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Sitzung, worin der Staatsminister v. Grolmann die Lage des Großherzogthums schilderte, und am 6. Juli überreichten Deputationen derselben dem Großherzog ihre Dankadressen. Die erste Kammer sagte darin unter andern: „daß sie vor Allem das von dem Großherzoge vorgeschriebene Prinzip möglichster Ersparung vor Augen haben wolle;" die zweite Kammer; „daß die auf des Großherzogs Befehl von dem Staatsministerium ertheilte Bekräftigung des Inhalts des Erlasses vom 23. Juni ihr eine verstärkte Beruhigung über die Bedeutung und den Umfang der gesetzlichen Würksamkeit der Stände gewähre."

---

tagsbeschluß vom 19. September 1820 nicht erlaubt werden konnte, der ersten Kammer in einer Anzahl Exemplare mittheilen, um zu zeigen, daß sie eine prüfende Erörterung dieses Gegenstandes nicht scheue.

Bereits am 29. Juni und 1. Juli 1820 hatten die Arbeiten der Kammern ihren Anfang genommen, an jenem Tage die der ersten Kammer im alten Palais, an diesem die der zweiten Kammer im großen Casino gebäude. Die erste war in der ersten Zeit schwach besetzt, vervollständigte sich aber nach und nach durch den Beitritt mehrerer gebohrner Mitglieder, wurde aber nicht vollzählig, da einige Mitglieder theils legal entschuldigt, theils wegen Minderjährigkeit abgehalten waren. Die zweite Kammer wurde, nachdem für die ausgetretenen Deputirten andere gewählt werden mußten, wie bereits bemerkt, sehr bald vollzählig. Die Präsidenten waren für die erste Kammer Freiherr Jeannot v. Riedesel zu Eisenbach (zweiter Präsident), für die zweite Kammer, der Geheime Staatsrath Eigenbrodt, der das Zutrauen und die Liebe der Versammlung in so hohem Grade besaß, als die ausgezeichneten Eigenschaften es verdienten, welche ihn zu Führung der ihm aufgetragenen mühsamen Stelle so vorzüglich geeignet machten. *)

---

*) Dieser erste Landtag dauerte vom 27. Juni 1820 bis zum 8. Juni 1821. Die wichtigste Arbeit desselben war die Verfassungsurkunde. Die erste Kammer hatte 90, die zweite Kammer 195 Sitzungen gehalten. Der Abschied erwähnt 34 Vorschläge und Bitten. Ausser diesem Landtage wurden unter Ludewigs I. Regierung noch drei gehalten. Bei Ausarbeitung dieser Darstellung wurden neben den gedruckten Landtagsverhandlungen, die bereits angezeigten Werke Florets, Bopps, Becks, die Zeitgenossen 33. Heft, worin die Biographie v. Grolmanns, benutzt.

Ein zweites eben so wichtiges Moment, als das bis jetzt beschriebene war, trat nunmehr auf diesem ersten Landtage durch die nach dem ursprünglichen Plane des Großherzogs vorgesehene weitere Entwickelung der constitutionellen Verhältnisse überhaupt und die Zustandebringung einer Verfassungsurkunde ein. Schon in einer der ersten Sitzungen der zweiten Kammer (5. August 1820) überbrachte der Staatsminister v. Grolmann einen darauf Bezug habenden Gesetzesentwurf, den wir hier, um den darauf gebauten im kurzen Ueberblick anzudeutenden Gang der Verhandlungen verstehen zu können, seinem ganzen Inhalte nach mittheilen wollen. „Da Wir es als einen billigen und gerechten Wunsch erkennen, daß die politischen Rechte, welche die Verfassung den Staatsbürgern und einzelnen Klassen derselben ertheilt, sowie die Grundlagen, auf welchen der innere Rechtszustand beruht, eine erhöhte Garantie für ihre Dauer und Unveränderlichkeit genießen möchten, und da es Uns nur angenehm sein kann, gerechten Wünschen entgegen zu kommen und nach Möglichkeit das Bestehen der constitutionellen Einrichtungen zu sichern, wodurch Wir Unsern getreuen Unterthanen Unsere alte Liebe und Zuneigung für alle Zeiten zu beurkunden beabsichtigen, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet: Art. 1. Alle constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen sollen nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern und mit Zustimmung von $^2/_3$ der auf dem Landtag gegenwärtigen Mitglieder einer jeden

Kammer einer Abänderung unterworfen werden können. Art. 2. Constitutionelle Gesetze und Rechtsbestimmungen sind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Throns und die politischen Rechte der Staatsbürger und der einzelnen Klassen derselben festgesetzt werden, sondern auch alle diejenigen, welche als Grundlage des innern Rechtszustandes zu betrachten sind. Art. 3. Als solche anerkannte gemeinschaftliche Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes sind folgende anzusehen: 1) daß vor dem Gesetz alle gleich seien; 2) daß die Verschiedenheit der christlichen Confessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe; 3) daß die Freiheit der Personen und des Eigenthums keiner Beschränkung unterworfen sei, als welche Recht und Gesetz bestimmen, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden könne; 4) daß Alle, für welche keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehe, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Antheil zu nehmen haben; 5) daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen entzogen werden solle; 5) daß das Materielle der Justizertheilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sei. Art. 4. Eine etwaige Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Verzeichnisses bleibt weiterer Vereinigung, veranlaßt durch die Propositionen der Regierung oder der Desiderien der Stände vorbehalten. Art. 5. Bei jedem neuen Gesetze soll

ausdrücklich festgesetzt werden, wann es und in wiefern es als Grundgesetz zu betrachten sei ꝛc. Diesen Gesetzesentwurf erläuterte der Minister in einer Rede, aus welcher wir folgende Hauptstellen entnehmen: „Das Edict über landständische Verfassung spricht durch seine Bezeichnung vollständig aus, was es sein soll. Es hatte keine andere Bestimmung, als: das Wort des Großherzogs hinsichtlich der 13. Art. der Bundesacte zu lösen. Die Basen der gesammten inneren Rechtsverfassung zu schaffen, war die Bestimmung dieses Edicts nicht. Der Großherzog hat nie versprochen, daß er ein Edict in diesem Sinne geben wolle; hierzu hat er nie Veranlassung gehabt. Die inneren Rechtsverfassungen der Staaten bilden sich nach und nach mit den Bedürfnissen der Zeiten. Nur auf diesem Wege ausgebildete Verfassungen haben Werth und Dauer. Da die Regierung bisher nichts verabsäumt hat, eine den Fortschritten der Cultur entsprechende Ausbildung der inneren Rechtsverfassung zu fördern, und der Hesse mit andern teutschen Volksstämmen verglichen, nicht im Nachtheile steht, so konnte sie glauben, daß man es zu würdigen wissen werde, wenn sie sich blos auf Schaffung gesetzlicher Organe für den Ausdruck des allgemeinen Willens beschränkte. Die Regierung hat nicht verkannt, daß es, ohne eine Willkühr zu gestatten, an die bestehende Verfassung Hand zu legen, zu bessernde Punkte gäbe, und sie hat in dem landesherrlichen Rechte der Propositionen und in dem ständischen der Desiderien, das zureichende Mittel gesehen, alle Wünsche zu be-

friedigen. Schon hat die Regierung wichtige Verbesserungsvorschläge den Ständen vorgelegt. Eben so hat sie es nicht verkannt, daß bei Gegenständen ungegründete Zweifel erhoben werden könnten; das Recht der Frage von Seiten der Stände, und das der Erörterung von Seiten den Regierung wird alles das herbeiführen, was mit Recht und Billigkeit gefordert werden kann. Die Regierung konnte bei diesen Gesinnungen vollkommen beruhigt sein, doch ist ihr Stillschweigen über die Grundlagen der inneren Rechtsverfassung mißdeutet und mißbilligt worden. Diesen Tadel hat die Regierung nicht übersehen, sie hat seine Gründe zu erforschen gesucht." Der Minister sprach hierauf über die Tendenz dieses Tadels und widerlegte ihn; er schloß dann seine Rede mit den merkwürdigen Worten: „wenn der Art. 3 des Gesetzesentwurfes nicht alle Ihre Wünsche befriedigen sollte, so sichert Sie der Art. 4 auf das Vollständigste. Sie können auch nach diesem Landtage mit Ruhe und Muße darüber nachdenken, ob unsere bestehende Rechtsverfassung nicht noch auf Grundlagen beruht, deren Erwähnung im Art. 3 vergessen worden sei. Sie wissen, daß unterdessen nichts an dem Bestehenden geändert werden kann, und es ist daher vollkommen gleichgültig, ob eine etwa zu wünschende Vervollständigung des Art. 3 auf diesem, oder auf dem folgenden Landtage geschehe. Uebersehen Sie aber nicht, daß dasjenige, was nur zu den Grundlagen der individuellen Rechtsverfassung einer Provinz gehört, in dem Art. 3 keine Stelle finden

konnte, denn obgleich auch diese Grundlagen des partiellen Rechts gegen jede willkührliche Antastung durch die landständische Verfassung und das Wort des Großherzogs gesichert sind, so sind sie doch auf keinen Fall constitutionelle Bestimmungen des Großherzogthums, sondern sie können höchstens nur Ansprüche haben, als solche dereinst anerkannt zu werden, wenn sie sich mit der Regierung überzeugen, daß sie es verdienen, als solche anerkannt zu werden. Mit wahrem und innigem Vergnügen habe ich mich dem ehrenvollen Auftrage meines verehrtesten Fürsten und Herrn, heute an dieser Stätte diese Worte zu Ihnen zu reden, unterzogen. Wie könnte ich anders als diese Gelegenheit erwünscht finden, wo ich Ihnen zu beweisen vermag, daß die Regierung unseres glücklichen Vaterlandes wirklich keine andere Tendenz habe, als mit Ihnen vereint, wenn gleich von verschiedenen Standtpunkten ausgehend, doch zu demselben Ziele, dem allgemeinen Wohle, hinzuarbeiten. Wir werden es erreichen, dieses große und schöne Ziel, dafür bürgen mir die Gesinnungen, welche die Kammern beseelen. Der Großherzog kennt diese Gesinnungen. Er achtet sie und vertraut Ihnen. Unter diesen Auspicien kann es uns nicht fehlen. Segnend wird das Vaterland auf unsere Arbeiten blicken und es wird sich bewahrheiten, was der Großherzog Ihnen von dem Throne sagte: „Wir werden glücklich und Vielen ein Muster sein“ Die zweite Kammer übergab nunmehr diesen Gesetzesentwurf ihrem zweiten Ausschusse, dessen Mitglieder der pen-

sionirte königlich niederländische Minister Freiherr von Gagern, der Geheimerath Schenk und der Oberappellationsgerichtsrath Floret waren, zur Berichtserstattung, den ersterer in der Kammersitzung vom 16. September erstattete, in dessen Eingang die Geschichte Englands und Frankreichs befragt und mit dem, was damals in Teutschland bei Errichtung der Constitutionen vorging, verglichen wurde. „Wir können nicht mißkennen," sagte darin unter andern der Referent, „daß die droits publics des Françaises, die sich ohngefähr auf 7 Hauptsätze, persönliche Freiheit, Freiheit des Glaubens, Freiheit der Presse, Recht des Eigenthums, Gleichheit vor dem Gesetze und das Recht der Bitte reduciren lassen, auf Fassung der teutschen Constitutionen wesentlich gewürkt haben. Der an uns gekommenen Punkte sind 6, und wenn sie mit Baiern, Würtemberg und Baden verglichen werden, ohngefähr dieselben, nur wenige fehlen, wenn wir Alles zusammen nehmen." Nachdem derselbe hierauf, bevor er in das Wesentliche dieser Punkte einging, einige Hauptbemerkungen zu den Art. 1, 2 und 3 des gedachten Gesetzesentwurfes dahin gemacht hatte, daß der Ausschuß von der Voraussetzung ausgehe, jede Abänderung des Edicts vom 20. März oder andere die politischen Rechte bestimmenden Anordnungen, die bereits verlangt worden seien, oder noch gewünscht werden könnten, dürften den Bestimmungen des Art. 1 bis zum Zustandekommen des ganzen Verfassungswerkes nicht unterliegen, ferner der Artikel 2 sondere ausdrücklich

die politischen Rechte, die Rechte des civitas und des cives, des Staatsvereins und des Bürgers, und von Letzteren sei nur hier die Frage, der Art. 3 habe die allgemeinen Grundlagen kurz gefaßt, weil sie breitere Ausführung, umfassendere Gesetze unterstellen, wie namentlich Kriegsdienstpflicht, Auswanderung, Abtretung des Eigenthums (die bereits an die Kammer gelangt), bemerkte er zum 1. Satz Art. III. unter andern: „die frühere falsche, in der bürgerlichen Gesellschaft unausführbare Idee von Freiheit und Gleichheit ist auf diesen einfachen Grundsatz reducirt worden; Schulz und Nachtwächter stehen auch in unsern Dörfern nicht auf einer Stufe;“ zum zweiten Satz: in dieser Hinsicht haben wir viel, beinah vor allen großen Staaten, insbesondere England voraus; bei uns ist keine Religion des Staats, was auch die des Landerherrn sein mag; wir beneiden und verfolgen uns nicht und geben in Europa und in Teutschland das große Beispiel möglichster Eintracht und wechselseitiger Achtung; zum dritten Satz: die nähere Entwickelung der persönlichen Freiheit ist bereits zur Sprache gebracht; zum vierten Satz: die umfassenderen Gesetze unterliegen noch unserer Prüfung; zum fünften Satz: fügen wir nichts hinzu, als daß es auch ein Ausfluß jener persönlichen Freiheit sei; zum sechsten Satz: könnte noch hinzugefügt werden, „und folglich die Richter nicht willkührlich entrückt werden können.“ Endlich sprach Referent: der Art. 4 des Entwurfs ist ungemein beru-

higend und befriedigend für Gegenwart und Zukunft; der letzte Artikel gibt zu keinen Gegenbetrachtungen Anlaß. — Referent beantragte hierauf noch folgende Zusätze: 1) daß jeder Staatsbürger zu allen besoldeten Stellen gelangen könne; 2) Erwähnung der Auswanderung beim dritten Satze; 3) daß die Strafe der Confiscation aufgehoben bleibe als Zusatz bei Sicherung des Eigenthums; 4) Preßfreiheit in Beziehung auf die Beschlüsse des teutschen Bundes und nach Analogie der würtembergischen Verfassungsurkunde; 5) umfassendes Gesetz über das Recht der Bitte, dessen das Edict vom 18. März bereits erwähnt. — „Es erübrigt noch der Wunsch," schloß Referent, „daß die Grundgesetze des Staates selbst und die Berechtigungen der Kammern auf eben so breiter und verständiger Basis behandelt werden mögen." Mit diesen Anträgen des Referenten waren die übrigen Mitglieder des Ausschusses nur zum Theil einverstanden. Der Bericht erhielt daher noch weitere Erörterungen, welche die Abgeordneten Floret und Schenk aufgestellt und die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses erhalten hatten. Dieselben hoben besonders hervor, daß es keines fremden Musters bedürfe, um den staatsbürgerlichen Rechtszustand der Bewohner des Großherzogthums constitutionell festzusetzen, denn längst befänden sie sich in den wesentlichen Punkten praktisch in deren Besitz; das Material sei einheimisch. Er stellte, nachdem jeder Artikel des Entwurfs begutachtet und mit den

früheren vaterländischen Institutionen verglichen worden war, *) folgende Anträge: I. Der Art 1 des Gesetzesentwurfs ist anzunehmen blos in Beziehung auf dasjenige, was der Inhalt des Art. 3 ist, oder durch weitere Entwickelung und Zusage noch werden wird, es ist aber abzulehnen in Beziehung auf Abänderungen des über die landständische Verfassung erlassenen Edicts vom 18. März und die darauf sich beziehenden weiteren Verordnungen. Hiernächst ist also noch der Art. 2 zu fassen.

II. Zu dem Art. 3 werden folgende Entwickelungen, Zusätze und Abänderungen in Vorschlag gebracht: 1) daß die Geburt keinem Staatsbürger eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte gewähre; 2) daß allen christlichen Confessionen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet sei; 3) daß, in der Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne; 4) daß jeder Landeseinwohner vollkommene Gewissensfreiheit genieße; 5) daß jeder Staatsbürger das Recht der freien Auswanderung habe, nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Gesetzes; 6) daß Leibeigenschaft im Großherzogthum durchaus nicht statt finde; 7) daß persönliche Dienstpflicht von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern nur Entschädigung dafür; 8) daß jeder Staatsbürger,

*) Floret a. a. O. S. 46 ff.

mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, völlige Freiheit in der Wahl seines Berufs habe, und nicht gezwungen werden könne, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen; 9) daß Confiscation des Vermögens, als Strafe begangener Verbrechen, entweder gar nicht stattfinde, oder doch nur mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienst gegeben sind; 10) daß das Kirchengut und das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungs-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten den besonderen Schutz des Staates genießen, und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne; 11) daß aus dem Satze: „daß keiner seinem ordentlichen Richter, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden könne" — die Worte: „ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen" — wegzulassen seien; 12) daß niemand anders, als aus den im Gesetze bestimmten Gründen und nach den darin festgesetzten Formen, verhaftet oder bestraft, auch nicht länger als zweimal 24 Stunden in Gefangenschaft behalten werden könne, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu sein; 13) daß kein Richter willkührlich vom Dienst entsetzt werden könne; 14) daß die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem ganzen Umfang stattfinde, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig

zu erlassenden Gesetze; 15) daß Einzelnen oder Corporationen das Recht der Bitte nach dem im Art. 23 des Edicts vom 18. März enthaltenen Bestimmungen zustehe.

III. Ueber den Art. 5 bietet sich die Frage dar: ob auf die Annahme constitutioneller Gesetze die Vorschrift im Art. 1 anwendbar sei?

In der 46. und 47. Sitzung der zweiten Kammer (5. und 7. Oktober) wurde über diesen Bericht berathen und der Geheime Staatsrath Hofmann von der Regierung beauftragt, diesen Gegenstand mit den Ständen zu discutiren. In seiner Rede entwickelte er die Ansichten der Regierung über Gegenstand und Inhalt der Verhandlung klar und bestimmt, gab sodann die ersten Zusätze des Ausschußberichtes von 1 bis 6, sodann 10, 13, 15 als der Absicht der Regierung entsprechend, nach, erhob gegen die Zusätze 8, 11 und 12 Einwendungen; wegen des 7. wünschte er in Bezug auf die Frohnden eine andere Fassung. Die Discussionen, an welchen die Abgeordneten von Gagern, Knapp, Reeb, Eigenbrodt, Schenk, Floret, von Breidenstein, Balser, Kertel, Wieger, Lauteren, Mayer mit vieler Einsicht und Thätigkeit Theil nahmen, lieferten im Einzelnen gründliche, zweckmäßig ausgeführte, zum Theil gelehrte Untersuchungen, geeignet einer künftigen Verfassungsurkunde als gute Quelle zu dienen; da aber theils vorher, theils gleichzeitig mit dem abgestatteten Ausschußberichte mehrere Motionen gegen

die Bestimmungen des Edicts vom 18. März 1820 vorgebracht worden waren, die nach der bestehenden Geschäftsordnung von andern Ausschüssen, deren Geschäftskreis sie berührten, begutachtet und einzeln berathen werden mußten, so entstand, wie Floret bemerkt, „ein Mangel an Zusammenhang in den Berathungen, wodurch die Uebersicht und richtige Beurtheilung des ganzen Inbegriffs der gewünschten constitutionellen Bestimmungen sehr erschwert wurde.“ Auf die Aufforderung des Regierungscommissairs Hofmann, daß die gegenwärtige Berathung das Mittel darbiete, alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, deren Aufnahme im Art. 3 gewünscht werde, hier anzugeben, und auf seine weitere Bemerkung, „daß die Regierung es nicht zugeben könne, daß jeder künftige Landtag der Schauplatz von Streitigkeiten über die politischen Rechte des Volkes sei,“ überzeugten sich mehrere der hellsehendsten Mitglieder der zweiten Kammer, daß es, um diese Verhandlungen zu einem genügenden Resultate zu führen, durchgreifender und entscheidender Schritte bedürfe, und fernere Discussionen nur bei dem Dasein eines vorher von sachverständigen Männern ausgearbeiteten systematischen Entwurfs einer künftigen Verfassungsurkunde von Nutzen sein könnte. Für diese Ansicht interessirte sich ganz besonders der Abgeordnete Kertel. Er sprach in der 46. Sitzung unter andern: „Ich wünsche, daß die Sache nicht übereilt, von allen Seiten beleuchtet werde, daß der Ausschuß sich da-

mit beschäftige, eine vergleichende Uebersicht aufzustellen, wie der Inhalt jedes einzelnen Artikels in andern teutschen Constitutionen bestimmt ist, wünsche ferner, daß die Meinung des Ausschusses in einfacher allgemein verständlicher Sprache vorgetragen werde, damit man unter dem Studium die Sache nicht verliert, daß ferner alle Mitglieder der Kammer ihre Ansichten aussprechen," *) ferner in der 47. Sitzung: „Ich wiederhole, aufgemuntert durch die Aeußerung des Herrn Regierungscommissairs, daß es der Regierung angenehm sein würde, alles dasjenige zu erfahren, was die Kammer noch zur dermaligen Vollendung der Verfassung verlangt, meinen gestrigen Antrag mit dem Zusatz: den Gesetzesvorschlag der zu demselben von dem zweiten Ausschuß gemachten Anträge und Modificationen, die von der Regierung bereits zugestandenen Artikel, die zur ferneren Berathung ausgesetzten Punkte, die ganze Verhandlung der letzten Sitzung an den zweiten Ausschuß zu ver-

*) Ein großer Theil der Abgeordneten dieses ersten Landtages, meistens Männer aus dem Bürger- und Bauernstande, von der Ueberzeugung ausgehend, daß das Volk nach den ihnen bei diesen Verhandlungen gegebenen Erklärungen im Besitz vieler Rechte bereits befindlich sei, die jetzt mit einem constitutionellen Charakter umgeben werden sollten, konnten bei den Debatten über gelehrte Fragen, die sich oft nur auf Formen bezogen, keinen Antheil nehmen und mit voller Beruhigung den gründlichen Arbeiten des intelligenten Theils ihrer patriotisch gesinnten Collegen Vertrauen schenken.

weisen, und denselben nach Art. 16 der Geschäftsordnung, mit 4 Mitgliedern zu verstärken, oder nach dem Antrag des Abgeordneten Knapp, eine Commission für diesen Zweck zu ernennen, sofort wünschte ich, daß jedes Mitglied, welches zur Vervollständigung der Verfassung noch Anträge machen zu müssen glaubt, dieselben unverzüglich einreichen möge, welche nebst den bereits vorhandenen Anträgen über Verantwortlichkeit der Minister, über ständische Einwilligung zu den Gesetzen, über Steuerbewilligung, über Oeffentlichkeit dem gedachten Ausschuß oder der Commission übergeben werde." In der folgenden 48. Sitzung (10. Oktober) beschloß die Kammer diesem von den meisten der obengenannten Mitgliedern unterstützten Antrag dahin zu entsprechen, daß der Gesetzesentwurf, die Sicherung der constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen betr., an den zweiten Ausschuß zurückzuweisen und dieser mit vier Mitglieder zu verstärken sei.

Während dieser Verhandlungen hatte der Abgeordnete Prinz schon früher (am 5. August) bei der zweiten Kammer den Antrag gestellt, „den Großherzog zu bitten, den Ständen die Zusage zu ertheilen, daß vom 1. Januar 1821 an, keine Auflage ohne Zustimmung der Stände, wie solches auch im Edict vom 18. März 1820 Art. 15 bestimmt sei, erhoben werden könne." In Folge dieses Antrags traten Ereignisse ein, welche in dem Gange der ständischen Verhandlungen eine von allen Vaterlandsfreunden sehnlichst

gewünschte Katastrophe bewürkten, und von der wir bis zum erwähnten Zeitpunkte der 48. Sitzung (10. Oktober) Folgendes nachholen müssen. Wir erinnern uns des Inhalts der Art. 15 und 16 des Edicts vom 18. März 1820 (s. oben). Der zweite Ausschuß, welchem dieser Antrag zur Begutachtung zukam, hielt in einem den 5. Oktober erstatteten Berichte dafür, daß das im Art. 15 eingeräumte Steuerbewilligungsrecht durch Art. 16 leicht in ein Recht der Begutachtung des Steuergesetzes in quali et quanto verwandelt werden könne; er entwickelte seine Gründe, indem er unter andern bemerkte, daß, da bei Ausübung des Rechts der Verwerfung des Steuergesetzes immer, bis zu erfolgter Vereinigung, die alten Steuern forterhoben würden, die Stände genöthigt seien, das neue Finanzgesetz anzunehmen, sobald es für die Unterthanen nur etwas günstiger sei, als das alte. Dieses führe zu einem moralischen Zwang und zu Entfernung von der Prüfung der Staatsbedürfnisse, und sei dem ursprünglichen Begriff ständischer Berechtigungen entgegengesetzt. Die Erfahrung beweise auch, daß das unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht keineswegs des Staates Existenz bedrohen könne, weil die Stände, als Grundeigenthümer, als Staatsgläubiger, als Staatsdiener, als Gewerbstreibende bei Erhaltung des Staats das unmittelbare Interesse hätten. Der Antrag ging also dahin, den Großherzog zu bitten, entweder den Art. 16 ganz ausser Würksamkeit zu setzen, oder dieselbe Bestimmung auf eine Weise authentisch zu unter-

pretiren, wodurch alle Zweifel gehoben seien. Es war gerade in jener 48. Sitzung (10. Oktober), da über die constitutionellen Verhältnisse, wie wir bereits gesehen, Beschluß gefaßt wurde, als auch dieser Gegenstand zur Berathung kommen sollte, der aber auf Verlangen des Geheimen Staatsraths Hofmann dießmal, und sodann in der 39. Sitzung (12 Oktober) nochmals ausgesetzt wurde, weil er in Bezug auf diesen Gegenstand der Kammer eine wichtige Eröffnung machen wolle, über die noch eine Ministerialsitzung gehalten werden müsse. Nachdem das Ministerium an den Regenten Vortrag erstattet und der Minister von Grolmann diesen Vortrag noch mündlich näher motivirt hatte, worauf der Großherzog seine Absicht zu erkennen gab, „den Wünschen seiner Stände zu willfahren," wurde der Geheime Staatsrath Hofmann beauftragt, eine, auf die endliche Zustandebringung des Verfassungswerks Bezug habende Erklärung abzugeben, welche derselbe in der 50. Sitzung (14. Oktober) verlas, wie folgt: Meine Herren! Die Staatsregierung hat mich auf Veranlassung des Berichtes Ihres zweiten Ausschusses, welcher der Gegenstand Ihrer heutigen Berathung sein soll, beauftragt, Ihnen nachfolgende officielle Erklärung zu geben.

„Allerdings hat der zweite Ausschuß Recht, wenn er anführt, daß nach dem 15. Art. des Edicts vom 18. März den Landständen des Großherzogthums Hessen das Steuerbewilligungsrecht in seinem vollen Umfang zusteht. Es war und ist die Absicht unsers geliebten

Souverains, dieſes wichtige Recht vertrauungsvoll und unbeſchränkt in Ihre Hände zu legen und damit zugleich die heilige Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfniſſe zu ſorgen, auf Sie meine Herren, zu übertragen. Ihr Ausſchuß bemerkt daher ganz richtig, daß es die Abſicht der Staatsregierung nicht geweſen ſein könne, den Ständen des Großherzogthums durch den 16 Art. dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen durch den 15 Art. gegeben worden war. Wenn die Stellung und Faſſung des erſten Punkts im Art. 16 einer ſolchen Beſorgniß Raum zu geben fähig iſt, ſo wird die Beſorgniß verſchwinden, indem ich Ihnen hiermit in ausdrücklichem allerhöchſten Auftrag Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs erkläre, daß durch dieſen Satz nur hat ausgeſprochen werden ſollen, daß im Fall der Auflöſung einer Ständeverſammlug, für den zur Zuſammenberufung der neuen Ständeverſammlung beſtimmten Zeitraum die zuletzt bewilligten Steuern fortdauern ſollen. Ich glaube mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß dieſe offene Erklärung der Staatsregierung Sie beruhigen, und eine weitere Discuſſion überflüſſig machen wird. Auch hier werden Sie Sich daher überzeugen, daß die Unzufriedenheit, welche das Edict vom 18. März veranlaßt hat, mehr in ſeiner zufälligen Form und Zuſammenſtellung, als in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen begründet iſt. Schon früher habe ich Sie aufgefordert, alle Ihre Erinnerungen gegen dieſes Edict zuſammen zu faſſen, und die Staatsregierung von

denselben baldmöglichst in Kenntniß zu setzen. Ich wiederhole heute diese Aufforderung, indem ich Ihnen zugleich eröffne, daß es die Absicht der Staatsregierung ist, auf den Fall, daß es ihr, wie sie mit Zuversicht hofft, gelingen wird, sich mit den Ständen des Großherzogthums über alle Ihre Desiderien in Beziehung auf jenes Edict zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung, noch vor dem Schlusse dieser Landtags, in eine neu redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfassung zusammenstellen wird, niederzulegen. Tritt dieser Fall, wie ich von ganzem Herzen wünsche, und in dem festen Glauben an die Reinheit Ihrer Absichten in der That nicht bezweifeln kann, wirklich ein, so wird alsdann das Edict vom 18. März d. J. aufhören, in Wirksamkeit zu sein. Es wird eine große Bestimmung erfüllt haben, nachdem es das Organ geschaffen hat, durch welches eine feste Vereinigung zwischen dem Fürste und seinem Volke möglich geworden ist, und die Verfassung, welche aus dieser Vereinigung hervorgeht, wird das gegenseitige Vertrauen fester gründen, als es auf irgend einem andern Weg hätte geschehen können."

Die nehmliche Erklärung ward unmittelbar hierauf auch der ersten Kammer mitgetheilt. „Es ist unmöglich," sagt Floret S. 22, „die lebhafte Rührung darzustellen, mit welchen diese Erklärung in der zweiten Kammer aufgenommen wurde." Der Präsident Eigenbrodt sprach die Gefühle derselben auf eine edle und einfache Weise aus; er sagte unter andern: „sie ist da, die

Morgenröthe eines schönen Tags, die das Band der Liebe und des Zutrauens zwischen einem edlen Fürsten und einem biedern Volke befestigen, noch fester knüpfen wird. Frohes Gefühl wird sich regen in den Herzen unserer Nachkommen, wenn sie diesen Tag in den Jahrbüchern des Vaterlandes aufgezeichnet finden."— Bei den Worten des Präsidenten, „Gott erhalte noch lange und froh unsern edlen geliebten Großherzog! Er lebe hoch!" erhob sich die ganze Versammlung, und stimmte aus vollen Herzen in das dreimal wiederholte Lebehoch! ein. Der Präsident den Ausdruck der allgemeinen freudigen Rührung sinnig würdigend, schloß diese denkwürdige Sitzung, ohne die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände vornehmen zu lassen.

Es ist oben bemerkt worden, daß in der 48. Sitzung dem zweiten Ausschusse wiederholter Auftrag zukam, einen Entwurf über alle bisher verhandelten Punkte zusammen zu fassen und vorzulegen. Da aber nunmehr die Regierung auf die so eben in der 50. Sitzung eröffnete Erklärung ihre Absicht dahin aussprach, „daß im Falle, wenn mit den Ständen über alle Desiderien in Bezug auf das Edict vom 18 März 1820 eine Vereinigung zu Stande kommen würde, das Resultat derselben in eine neu redigirte Urkunde noch vor dem Schlusse des Landtags niedergelegt werden sollte," so war ein wiederholter Auftrag vorhanden, jetzt, nachdem auch hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts Beruhigung eingetreten und viele Punkte durch

die Rede des Staatsraths Hofmann berichtigt waren, überhaupt nach Vorlage aller bisher geschehenen Verhandlungen, auf mehr geebnetem Wege zum Ziele zu gelangen. Der Ausschuß vereinigte sich daher unter Mitwürkung Eigenbrodt's und Schenk's über einen Plan zur Bearbeitung des Ganzen, und jener redigirte denselben. In 3 Sitzungen war ihre Arbeit beendigt. Hierauf trat der Ausschuß der zweiten Kammer mit dem zweiten Ausschusse der ersten Kammer zur Berathung zusammen. Beide vereinigten sich in allen Punkten und theilten das Resultat ihrer Arbeiten dem Staatsminister von Grolmann mit, welcher hierauf im Ministerium Berathungen eröffnete, an welchen der Groß- und Erbprinz und der Prinz Emil zu diesem Zwecke vom Großherzoge zu Mitgliedern des Staatsministeriums ernannt, Theil nahmen. Auch hier gedieh das Werk zum erwünschten Fortgang, und nun kam es zur weiteren vertraulichen Besprechung zwischen den beiden Ausschüssen und dem Minister, der in Begleitung des Geheimen Staatsraths Hofmann über die von ihm entworfene Redaktion der künftigen Verfassungsurkunde seine Ansichten entwickelte. In dem Wesentlichsten mit einer auch von Eigenbrodt redigirten Urkunde übereinstimmend, war das Resultat dieser Conferenz „völlige Uebereinstimmung." Beide Ausschüsse berichteten hierauf an die Kammern, und es erfolgte in den Sitzungen der ersten Kammer am 11. Dezember und der zweiten Kammer am 14. Dezember unter allgemeiner Acclamation ihre Zustimmung. Auf die hiervon

dem Staatsministerium ertheilte Benachrichtigung erließ der Großherzog am 18. Dezember Befehl zur Verkündigung der vollzogenen Verfassungsurkunde und deren Uebergabe an die Stände. Der 21. Dezember 1820 war der denkwürdige Tag, an welchem dieses feierlich geschah. Die Mitglieder der beiden Kammern versammelten sich unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer um 11 Uhr im Sitzungssaale der zweiten Kammer. Hierauf traten der Minister mit den Mitgliedern des Ministeriums ein. Nachdem die Versammlung ihre Sitze eingenommen hatte, betrat der Minister die Rednerbühne und hielt folgende Rede:

Hochachtbare Versammlung der Stände des Großherzogthums! Gleich Anfangs, als der Großherzog, unser verehrtester Fürst und Herr, die ständische Verfassung wieder in das Leben zu rufen beschlossen hatte, war es Sein Wille, daß an dem innern Rechtszustande nichts geändert werden solle, bevor Er darüber, durch Seine Stände, die Wünsche Seines Volkes vernommen hätte. Dies hat er Ihnen von dem Throne herab erklärt, und, dieser Erklärung gemäß, hat er Ihnen, sowohl zur Festsetzung der Grundbedingungen des inneren Rechtszustandes, als auch zu einigen zeitgemäßen und wesentlichen Veränderungen, die erforderlichen Propositionen machen lassen. Es war gleich damals der Wille des erhabenen Fürsten, daß, wenn Seiner Liebe und Seinem Vertrauen gleiche Liebe und Vertrauen Seiner Stände entspräche, und wenn es gelänge, die Geschäfte dieses Landtags, mit befestigter

Harmonie zwischen der Regierung und den Ständen zu vollenden, alsdann alle Punkte der Verfassung, die früher gesetzlichen sowohl, als auch die verabschiedeten, in eine Urkunde zusammengetragen werden sollten, welche jedem geben solle, was ihm gebühre, welche die Rechte des Throns sichern solle, wie die des Bürgers, und welche als ein ewiges Denkmal da stehen solle, der vollesten, glücklichen Eintracht zwischen dem besten der Fürsten und dem treuesten der Völker. Sie, meine Herren, haben gethan, was ich, zum erstenmal an dieser Stelle, als den heißesten Wunsch meines Herzens ansprach, Sie haben den Geist der Mäßigung und der Wahrheit in Sich erhalten. Der Fürst hat Ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen und daher uns bevollmächtigt, Ihnen am 14. Oktober Seinen, Ihn und Sie ehrenden, Willen feierlich zu verkünden und Sie zu der vollständigen Aussprechung Ihrer Wünsche aufzufordern. Sie haben auch hierbei Seinen Erwartungen entsprochen, und vollendet steht nun das große Werk vor uns, welches Unsrer Aller Wünsche krönt, die unsers erhabenen Regenten, die Ihrigen und die derjenigen, welche Sie vertreten. Der Großherzog hat mir befohlen, Ihnen, meine Herren, heute die über dieses Werk errichtete Urkunde zu verkünden und sie Ihren Händen feierlich zu übergeben. Indem ich diesen gnädigsten Befehl vollziehe, finde ich mich lebhaft von dem Gefühle ergriffen, daß das Leben des Staatsmanns doch auch seine glücklichen und beseligende Momente zählt. In diesem Lande geboren und an den

besten, den gütigsten Fürsten durch die Bande der größten Dankbarkeit und der innigsten Verehrung gefesselt, wie vermöchte ich da, die Regungen eines empfindenden Herzens in dem Augenblicke zurückzuhalten, wo sich der schönste meiner Wünsche erfüllt und wo ich es bin, der erkohren wurde, um Ihren Händen das Köstlichste zu überliefern, was, von dem Throne aus, meinem theuren Vaterlande zufließen kann, das heilige Unterpfand der treuen Liebe eines verehrten Regenten, das ewige Denkmal der vollesten Eintracht zwischen der Hessen edlem Fürsten und Seinem biedern Volke. Meine Herren! ich kenne kein schöneres und rührenderes Bild, als das eines guten und liebevollen Vaters in dem Kreise seiner geliebten Kinder. Wie da der Vater die leisesten Wünsche der seinem Herzen Theuren erforscht, und seine Freude darin sucht, alles zu gewähren, was er findet, das zu ihrem wahren Heile und Frommen gehöre, und wie dann die Kinder, von Liebe und Dankbarkeit überwältigt, sich um ihn herdrängen, die Hände des Verehrten drücken, und, unvermögend, ihm selbst vollständig zu lohnen, des Himmels schönste Segnungen herabflehen auf das theure Haupt des geliebten Vaters. Dieses schöne Bild steht in diesem Augenblicke verwirklicht vor mir in der großen Familie dieses Staats. Des Vaterlandes Vater hat die Wünsche seiner Kinder vernommen, mit liebendem Herzen hat er sie erhört, und wir, seine Kinder, sammeln uns um ihn her, wir kennen keine

Gränze für unsere Dankbarkeit, für unsere Liebe und Verehrung, und wir versuchen, wenigstens durch unsere Gebete, alle die Segnungen auf das geheiligte Haupt des Verehrten zu sammeln, mit welchen die göttliche Vorsehung die edlen Thaten guter Fürsten zu belohnen vermag. Vernehmen Sie nunmehr die Worte der Urkunde, durch welche der Großherzog die Treue seines Volkes lohnt." Hierauf wurde die Verfassungsurkunde durch den ersten Ministerialsecretair vorgelesen, und der Minister sprach sodann noch folgende Worte: Meine Herren! Sie haben die Worte der Urkunde vernommen. Die wohlberechneten Grundlagen eines vernünftigen gesellschaftlichen Vereins sind dadurch für alle Zeiten festgesetzt. Auf der einen Seite alle Grundbedingungen zu dem Genusse einer vernünftigen Freiheit, die Rechte des Staatsbürgers und aller Corporationen gesichert, und über jede Gefahr, daß menschliche Wüllkühr sie anzutasten vermöge, erhoben. So wollte es der Fürst, der, auch ohne feierliche Zusage, in langer Regierung bewährt hat, daß er eine vernünftige Freiheit Aller wolle, daß er sie achte und schütze. Auf der andern Seite die Rechte des Throns in gleichem Maase gesichert, indem wir Alle wollen, daß der Thron des Fürsten der Hessen da stehe in vollem hell leuchtendem Glanze, der Schutz aller Guten und der Schrecken der Bösen. Endlich die sichere Aussicht für Alle auf einen Zustand der Dinge, aus welchem sich, ohne Beschränkung in dem-

jenigen, was die Bedürfnisse des Staats und die Ehre des hessischen Namens erfordern, eine bedeutende Erleichterung Aller in den Beiträgen zu den öffentlichen Lasten unfehlbar entwickeln muß. Diese Gewißheit, meine Herren, finden Sie schon allein durch den großen Entschluß verbürgt, welchen der Großherzog in Ansehung der Domainen gefaßt hat, indem Er das Capital eines sehr bedeutenden Theils dieser Domainen, des Staats Wohl den möglichen Interessen Seiner Familie vorziehend und auch in dem übrigen Theile alle staatsrechtlichen Interessen des Ganzen wahrend, zur Tilgung der Staatsschulden hinweiset. Auch dem Laien muß es klar sein, daß dadurch unmittelbar die zu der Schuldentilgung erforderlichen Beiträge erspart, die Abtragung der Schulden in kürzester Zeit, auf die vortheilhafteste Weise und mit Beseitigung einer kostspieligen Administration, bewirkt und so wie für das Ganze unfehlbar sehr bedeutende Summen gewonnen werden müssen. Dem Kenner der Staatswirthschaft werden die großen Vortheile, welche auch in andern staatswirthschaftlichen Hinsichten durch diese große Operation errungen werden, nicht entgehen, und er wird mit mir darin übereinstimmen, daß nicht leicht ein glücklicheres Ereigniß dem Staate hätte widerfahren können, als ihm aus dieser wahrhaft liberalen Entschließung seines verehrungswürdigen Regenten zu Theil wird. Der Großherzog hat mir aufgetragen, Ihnen allen, meine Herren, Seinen Dank dafür

zu verkünden, daß Sie den Erwartungen so ganz entsprochen haben, mit welchen Er Sie von dem Throne herab begrüßte. Er ist gewiß, daß die Geschäfte dieses Landtags nun in dem Geiste werden beendigt werden, in welchem sie bisher geführt wurden. Dann wird sich bewähren, was der edle Fürst Ihnen sagte: „Wir alle werden glücklich und Vielen ein Muster sein.“ Empfangen Sie nun aus meinen Händen das köstlichste Kleinod, welches Fürstentreue der Treue des Volkes widmet. Bewahren Sie es in ihrem Archive als das Heiligthum der Hessen. Unter seinem Schutze entwickele sich freudig bis in die entfernteste Zeiten hin dieses edle Volk, wachsend in allen Tugenden, und, getreu seiner Geschichte, in sich bewahrend die Tapferkeit und die Treue. Unter seinem Schutze sei gesegnet das erhabene Haus der Fürsten, die, stolz darauf, an dieses Volkes Spitze zu stehen, von diesem Volke mit Stolz als seine Fürsten begrüßt werden. Vor Allem aber möge der Himmel seine Segnungen herabsenden auf das Haupt des Verehrten, des Stifters und Gebers! Möge die göttliche Vorsehung noch recht lange fristen die köstlichen Tage des Allgeliebten, daß er der Freude noch recht viel erlebe an seinem Werke! Möge Sie Ihm gewähren, was unsere heißen Gebete herabfordern für den Weisen und den Gerechten auf dem Throne!“ Der Minister verließ die Rednerbühne, wendete sich zu dem Präsidenten der ersten Kammer und überreichte ihm,

indem sich alle Anwesende von ihren Sitzen erhoben hatten, die auf Pergament geschriebene, in rothem Sammt gebundene und mit dem, in einer silbernen Kapsel befindlichen, großen Staatssiegel versehene, von dem Großherzoge unterschriebene Urkunde. *)

*) Die Verhältnisse der neuen Repräsentativverfassung, welche durch das Edict vom 18. März 1820 in's Leben gerufen, hierauf durch das erwähnte Staatsgrundgesetz vom 17. Dezember 1820 näher bestimmt und befestigt wurden, finden wir im Titel VIII. derselben beschrieben und verweisen darauf. Wir theilen diese Urkunde in Anlage I. dieses Werks ihrem ganzen Inhalte nach mit. Die Rechte, in deren Besitz sich das Volk schon früher befand, sind, wie wir aus dem Ueberblick der Verhandlung ersehen haben, größtentheils deren Grundlage, das Edict vom 18. März 1820, die darauf folgenden Propositionen der Regierung und die sich daran schließenden Desiderien der Stände, die nächsten Quellen ihres Entstehens. Vergleichen wir diese mit jenen und beide zusammen mit dem aus 110 Artikel bestehenden Werke erleuchteter und patriotischer Männer, so kann die Geschichte von ihm sagen: es entstand auf natürlichem Wege, half nur wenigen besonderen Beschwerden, weil keine weitere vorhanden, gründlich ab, enthält nichts, was nicht nach richtigen Begriffen über den Inhalt eines Staatsgrundgesetzes in dasselbe aufgenommen zu werden verdient, und ist darum, da es durch sein Erscheinen in dem öffentlichen Zustand des Volkes keine plötzliche Veränderung hervorrief und excentrische Erwartungen unbeachtet ließ, von den glücklichsten Folgen begleitet. Ausserdem zeichnen es bündige Kürze und systematische Ordnung aus; manche seiner Eigenthümlichkeiten geben ihm vor andern einen entschiedenen Vorzug. Die Namen v. Grolmann, Eigenbrodt, v. Hofmann, sodann v. Gagern, Schenk, Floret,

Der Präsident der ersten Kammer, die Urkunde in den Händen haltend, sprach hierauf: „S. K. Hoheit der Großherzog hat unsere Wünsche erhört und uns durch diese vollständige Verfassungsurkunde einen neuen Beweis seiner väterlichen Liebe gegeben. Jeder von uns ist gewiß von dem innigsten Danke durchdrungen und jeder wird mit mir in den Ausruf einstimmen: „Unser geliebter Großherzog lebe hoch!“ Die ganze Versammlung stimmte freudig in das dreimal wiederholte Lebehoch ein. Die erhabene Scene beendigte der Präsident der zweiten Kammer, Geh. Staatsrath Eigenbrodt durch folgende Schlußrede: Der Großherzog hat in der eben verlesenen Urkunde dem Lande eine Verfassung gegeben, welche den Verhältnissen Teutschlands, den Bedürfnissen des Volks und den Forderungen der Zeit eben so vollkommen entspricht, als sie die geheiligten Rechte des Throns und seine Würde für alle Verhältnisse und für alle Zeiten sichert. Beide Kammern der Stände werden den Ausdruck der Freude und des Dankes, womit sie dieses große Geschenk empfangen haben, dem Großherzoge noch heute durch eigene Deputationen darbringen. Herzerhebend ist

---

v. Breidenstein, Balser, Kertell u. A. wird die Nachwelt in der Geschichte aufgezeichnet finden, und es wird dem unvergänglichen allgemeinen Ruhme Ludewigs I. auch noch der beigesellt werden, den er sich als Stifter einer aus seinem Geiste Würken und Handeln hervorgegangenen Verfassung erworben hat.

für uns alle das Bewußtsein, daß während des Zeitraums, in welchem unsere Verfassung sich zu ihrem jetzigen Inhalte entwickelte, beide Kammern sich immer ohne Schwierigkeit, in redlicher Eintracht, zu allem dem vereinigt haben, wodurch das Gelingen des wichtigen Werks, mit Beachtung aller erforderlichen Rücksichten, konnte herbeigeführt werden. So wie heute beide Kammern sich in einer Versammlung mit Hochgefühl vereinigt haben, so wird auch — dies sagt uns allen ein frohes Vorgefühl — sich fernerhin Herz und Sinn aller jetzigen und künftigen Mitglieder derselben in treuer Eintracht an einander schließen zu allem, wodurch der Thron in seinen Rechten und seiner Würde gesichert, die Rechte des Volks erhalten und das gemeinsame Wohl des Vaterlandes befördert wird." Die Versammlung trennte sich nunmehr, und unmittelbar nach dem Schlusse der Sitzung überbrachten die Deputationen der beiden Kammern dem Großherzoge ihre Dankadressen. Die erste Kammer sprach unter andern folgende bemerkenswerthe Worte: „Durch diese Verfassung haben Ew. K. H. die in den Jahrbüchern von Hessen, ja in den Annalen der Menschheit unvergeßlichen, bei Eröffnung des Landtags ausgesprochene Worte: „Wir alle werden glücklich und Vielen ein Muster sein; gelößt;" die zweite Kammer „wenn wir Alle längst im Grabe ruhen, so werden die spätesten Enkeln noch das Andenken des Fürsten segnen, der ihren Vätern und ihnen eine Verfassung

gegeben hat, in der Recht und Gesetz ungehindert walten und jede Bürgertugend gedeihen kann.“ Diese wichtige Begebenheit wurde im Publikum mit Enthusiasmus aufgenommen; man sah überall den Ausdruck freudigen Gefühls und patriotischer Gesinnung. Mit Stolz blickte das Volk auf einen Regenten, bei dessen Geburt es, sein Glück weissagend, in Jubel ausbrach, und selten hat wohl ein Fürst den Triumph der Dankbarkeit so, wie Ludewig I., gefeiert. In der Oper, welche Tags darauf im großherzoglichen Hoftheater gegeben wurde, begrüßte das zahlreich versammelte Publikum den Großherzog beim Eintritt und Weggehen mit Lebehoch. Gerührt sprach er auf dem Rückweg in das Schloß zu seiner Begleitung: „Dieß ist der glücklichste Tag meines Lebens.“

§. 18.

Die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn.

Welche Landesbesitzungen seit der Stiftung des rheinischen Bundes in Folge der Mediatisation dem Großherzogthum Hessen einverleibt worden sind, ist bereits oben (§. 6 und 14) erwähnt worden. Sie enthielten einen sehr bedeutenden Complex vieler Eigenthums-, Feudal- und Herrschaftsrechte ihrer vormals reichsständischen Besitzer, die seit gedachter Zeit als eine eigene und neue Klasse Staatsangehöriger erschienen sind, deren Rechtsverhältnisse nunmehr nach den Grundzügen der rheinischen Bundesacte,

bei deren Abfassung man ein gutes Muster an den mittelbaren Ständen des teutschen Reichs fand, zu bestimmen waren. Dieses geschah rücksichtlich der Standesherrn durch Edict vom 1. August 1807 mit Nachträgen vom 31. Mai, 20. Juni, 1. August und 28. Dezember 1808, und nach dem Erscheinen der teutschen Bundesacte 1815, durch Edict vom 7. Februar 1820; sodann rücksichtlich der Patrimonialgerichtsherrn durch Edict vom 1. Dezember 1807, endlich wegen der vormals reichsritterschaftlichen Familie der Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach, als einer Mittelklasse zwischen Standesherrn und adlichen Gerichtsherrn, durch Declaration vom 27. Juli 1827, jedoch mit Hinweisung auf des Edict vom 17. Februar 1820, insoweit dessen Bestimmungen standesherrliche Rechte dieser Familie festsetzte.

Ludewig I. zeigte bei diesem Verfassungsgegenstande unter Beobachtung staatsrechtlicher Maximen überhaupt, viele Humanität gegen die Mediatisirten insbesondere. Er ehrte die Opfer, welche sie wegen der politischen Umgestaltung Teutschlands bringen mußten, und war daher den Bestimmungen, welche die teutsche Bundesacte Art. 14 zu ihren Gunsten traf, durch jene Edicte von 1807 und 1808 auf gleiche begünstigende Weise mit regem Eifer vorangegangen, der ihn zugleich antrieb, durch seinen Gesandten am Bundestage zu Frankfurt 1818 den Wunsch ausdrücken zu lassen, daß andere teutsche Bundesstaaten, welche damals hinsichtlich der Mediatisation

noch keine Einrichtungen getroffen hatten, diese ebenfalls bewerkstelligen möchten.*) Alles, was zum Glanz und Vorzug dieser Staatsangehörigen, wobei jedoch immer ein Unterschied zwischen Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn stattfand, gezählt werden konnte, wurde denselben eingeräumt. Domainen, Einkünfte, persönliche Rechte, niedere Hoheit wurden ihnen unter dem kräftigen Schutze der Landesgesetze unter keiner andern Beschränkung conservirt als der, welche die Staatsoberhoheit zu Geltendmachung ihrer Regierungsrechte nach Außen und Innen rücksichtlich der Verträge, der Bündnisse, der Gesetzgebung, der Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Finanz-, Civil- und Militairgewalt nothwendig zu beobachten hatte. Schon die Edicte von 1807 und 1808 konnten den besten teutschen der Art beigezählt werden; auch sie wären in der teutschen Bundesacte

*) Protocoll der 14. Bundestagssitzung vom 5. Mai 1818. Die Gesandtschaft sprach unter andern: „Der baldigsten Erreichung des im 14. Artikel der Bundesacte ausgedrückten Zweckes, den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, steht der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse im Großherzogthum Hessen nichts im Wege, vielmehr betrachtet man es diesseits als sehr erwünscht und angenehm, wenn die andern teutschen Staaten, welche hierüber noch Einrichtungen zu treffen haben, diese bewerkstelligen möchten, damit der oben erwähnte Zweck eines in diesen Verhältnissen gleichförmig bleibenden Rechtszustandes von allen Seiten baldthunlichst möge erreicht werden ꝛc.“

gleich den baierischen als Muster genannt zu sein, werth gewesen. Das Edict vom 17. Februar 1820 erhielt fast allein nur durch die veränderten politischen Verhältnisse und den Standtpunkt des teutschen Bundes begünstigende und nothwendige Zusätze hinsichtlich der Militairpflicht, der Ebenbürdigkeit, der Volksrepräsentation, des Domicils, was Alles zur Zeit des rheinischen Bundes aus anderer Rücksicht gesetzlich gehemmt, oder noch nicht ins Leben gerufen war, vom Großherzog jedoch bei manchen Gegenständen factisch gemildert, und nunmehr, nachdem er die Mediatisirten mit ihren Wünschen, wozu er sie aufforderte, gehört hatte, ebenfalls gesetzlich wurde. Indem wir bei diesen allgemeinen Betrachtungen stehen bleiben, und uns, als dem Zwecke dieser Schrift fremd, einzelner Vergleichungen enthalten müssen, haben wir blos die wichtigsten Bestimmungen sämmtlicher Edicte, und insbesondere des Edicts vom 17. Februar 1820, wohin alle Bestimmung hinsichtlich der Standesherrn zusammenfloßen, in einer kurzen Uebersicht vorzulegen. Den Standesherrn blieben Eigenthum und Revenueen an und von Gebäuden, Güthern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Schäfereien, Bergwerken, Grundzinsen, Gülten, Zehnden, Jagden, Fischereien, Flößereien, Waidgängen, Wirthschaften, Activ- und Passivlehen, Relutionsgeldern an der Stelle von Leibeigenschaftsgeldern, Receptionstaxen, Concessions-, Zunft- und Gewerbsgeldern, Geldstrafen, welche die Ge-

richts- und Polizeibehörden, die Consistorien und Forstbehörden innerhalb der Grenze ihrer Competenz auferlegen, eben so auch die Sporteln, Weg- und Brückengelder, gutsherrliche Frohnden, Concessionsgelder der Schornsteinfeger, das vorzugsweise Recht der Benutzung der sich in ihrem Bezirke vorfindenden Foßilien und Mineralien, freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen, beschränkt nur bei Ausrodungen und zu besorgenden Devastationen, Bestellung ihrer Rentkammern, Domanialcanzleien, Forstbehörden ꝛc. Ganz gleiche Vermögensrechte wurden auch den adeligen Gerichtsherrn, sowie dem Freiherrn von Riedesel zugestanden. Die niederen Hoheitsrechte der Standesherrn bezogen sich auf Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, auf die niedere Polizei und namentlich Forst-, Jagd- und Gesundheitspolizei, vermöge deren sie Forstdiener und Aerzte anstellen konnten, Localsicherheitspolizei, Grenz- und Straßenpolizei, Vormundschaftspolizei über Gemeinden und Localstiftungen, und das Recht Ortsvorstände zu bestätigen, endlich auf die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und das allgemeine Präsentationsrecht, welches ihnen bei Besetzung aller in ihren Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen zusteht, womit die Errichtung von Consistorien in Verbindung stand. Mit einigen Ausnahmen, namentlich bei Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Civilgerichtsbarkeit in zweiter Instanz, sowie wegen Aufsicht in Kirchen- und Schul-

sachen und Bestellung von Consistorien, genossen die Patrimonialgerichtsherrn fast gleiche Rechte mit den Standesherrn. Die persönlichen Rechte der Standesherrn waren: Ebenbürtigkeit nach denen ihnen als Gliedern des hohen Adels Teutschlands zukommenden Vorzügen, Freiheit des Aufenthalts, Titel und Benennung nach den Besitzungen, Freiheit vom Militair- und Sicherheitswachedienst, erbliche und vorderste Nationalrepräsentation auf dem Landtage, Ehrenwache, Hofwürdenertheilung, Freiheit ihrer Wohnungen von Einquartierungen, Gerichtsstand in peinlichen Fällen vor Ebenbürtigen, in Civilsachen vor dem Oberappellationsgericht, in Strafsachen vor den einschlägigen Gerichten, sowie auch im Allgemeinen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Ausdehnung ihrer Rechte bei Erbnertheilungs- und Vormundschaftssachen, Freiheit von Personalsteuer, von Chausseegeld und Consumtionszoll für ihre Hausbedürfnisse, bei Entrichtung der Steuern drei Achttheil Nachlaß. Die Patrimonialgerichtsherrn unterscheiden sich von den Standesherrn in ihren persönlichen Rechten dadurch, daß sie in allen und auch peinlichen Fällen ihren Gerichtsstand vor den Hofgerichten hatten, bei der Besteuerung die Begünstigungen der Standesherrn nicht genießen, keine Einquartierungsfreiheit ansprechen konnten, sich zum Militairdienst des Großherzogthums erst anmelden und davon dispensirt werden mußten, wenn sie auswärtige Dienste annehmen wollten, und daß sie bei der Wahl hinlänglich begüterter Personen von 6 einen

zur zweiten Kammer zu wählen hatten. Alle diese Bestimmungen wurden in der Verfassungsurkunde Art. 37 und 38 rücksichtlich der Standesherrn als ein Theil derselben und rücksichtlich der Patrimonialgerichtsherrn als unter dem besonderen Schutze der Verfassung stehend bezeichnet, sodann Art. 14 derselben den in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häuptern der standesherrlichen Familien das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbandes verliehen.

Die hier übersichtlich angegebenen gesetzlichen Bestimmungen konnten ihrer Natur nach nicht alle Hindernisse beseitigen, welche, wie z. B verschiedene Einkünfte, wie ferner die Gerichtsbarkeit und Polizeirechte der Mediatisirten, der Einführung einer gleichförmigen Verwaltung und Verfassung des Staates im Wege gestanden haben, und es wurde nunmehr zu deren Entfernung die Mitwürkung der Mediatisirten in Anspruch genommen, und durch Verträge mit ihnen unter Ludewigs I. Regierung ein großer Theil dieser Hindernisse beseitigt. In vielen Theilen des Großherzogthums kamen mediatherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung an den Staat, entweder ganz, oder sie wurden auftragsweise den Domanialverwaltungsbehörden überwiesen und für die Mediatherrn von jenen mitbesorgt. An die Stelle mediatherrlicher Sporteln traten Surrogate an Geld, und für gutsherrliche Frohnden, Leibeigenschaftsrechte, zum Theil im Voraus gesetzlich bestimmte Renten aus der Staatskasse. Auf diese Weise

bahnte Ludewig I. den Weg, der Krone mit freiem Willen der Berechtigten Das, wie z. B. Gerichtsbarkeit ꝛc. zuzuwenden, was ihr auf natürliche Weise zugehört, und hinsichtlich gutsherrlicher Abgaben ein Vorurtheil der großherzoglichen Unterthanen mediatherrlicher Landestheile, welche, zweien Herren untergeben, mit doppelten Abgaben beläſtigt zu ſein wähnten, zu beſeitigen und Zufriedenheit zu erwecken.

§. 19.

Die Gemeinden.

Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden war im Großherzogthum Heſſen im Einzelnen und im Ganzen ſehr verſchieden. Es beſtand in allen Gemeinden ein Unterſchied zwiſchen vollen und halben Bürgern, Begüterten und Nichtbegüterten, Beſpannten und Unbeſpannten, Beiſaßen ꝛc. Im Ganzen erſchien auch bei dieſen Rechten je nach den altreichsſtändiſchen Gebieten eine große Verſchiedenheit. Auſſerdem hatten ſich Unordnung, Mängel und Mißbräuche in mannigfaltiger Art eingeſchlichen, und es war der Drang des Krieges nicht allein, welcher das Gemeindeweſen ſehr herunterbrachte, ſowie den Gang der Localverwaltung erſchwerte, jene ungleiche Verfaſſung und das Syſtem der Oberherrſchaft der Reicheren über die minder Begüterten, wodurch jene zum Nachtheil des Gemeindevermögens begünſtigt wurden, hatte darauf einen eben ſo großen Einfluß. Dazu kam, daß die Grenzen der Gemeindemarkungen oft nicht einmal genau beſtimmt

waren und die, mehreren Gemeinden hier und da gemeinschaftlich zugehörig gewesenen Gemarkungen Ursache vieler Prozesse, Unterschleife, Walddevastationen gewesen sind. Ludewig I. ließ daher zuerst aus dem Gesichtspunkte der vormundschaftlichen Verpflichtung durch das Recht der Staatsoberaufsicht vor Allem in Bezug auf Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung und Theilung der Gemeindegüther und der Befugnisse zu Prozeßführungen, Beschränkungen und Verbesserungen eintreten (Verordnungen vom 12. Juli 1812, 7. September 1814 und 3. Januar 1815). Die Provinzialregierungen erhielten ausserdem noch besondere Instructionen für andere einzelne Fälle, namentlich in Bezug auf die, nur unter der Aussicht sicheren Erwerbs, guter Aufführung und anderer lediglich auf das Wohl der Individuen zielender Bedingungen zu ertheilenden Receptionen der Bürger und Beisassen. Bei diesen Anordnungen konnten jedoch die Gemeinden keine Selbstständigkeit erringen und sich hierin nicht bestärken. Das Interesse, welches sie an ihrem Vermögen haben sollten, mußte sich vermindern, weßhalb Ludewig I. das Gemeindewesen in seinem Ganzen neu zu ordnen durch die Verfassungsurkunde anregte, indem Art. 45 bestimmt wurde, daß die Angelegenheiten der Gemeinden durch ein Gesetz geregelt werden sollten, welche als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch, von den Gemeinden Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen werde. Dieses Gesetz, welches einen Bestandtheil der Verfas-

fungsurkunde ausmacht, erschien bald darauf den 30. Juni 1821 und schuf, indem es die Theilnahme der Staatsregierung an der selbstständigen Verwaltung des Gemeindevermögens auf den rechten Standtpunkt führte, auf diesen Hauptpunkt zielend, ein neues in Wesen und Form von der alten Einrichtung verschiedenes Gemeindeleben. Es wurde in diesem im wahrhaft constitutionellem Sinne abgefaßten und mit der Staatsverfassung des Landes so ganz übereinstimmenden Gesetz bestimmt, daß eine jede Gemeinde einen umgränzten, nicht durch Theile einer fremden Gemarkung getrennten Bezirk besitzen, hierzu die, mehreren Gemeinden gemeinschaftlich gehörigen Gemarkungen nach vorheriger Theilung derselben geschlagen, und auch die zu einer andern Gemeinde gehörigen einzelnen Häuser, Höfen ꝛc. gezogen werden sollten, wobei jedoch diejenigen Gemeinden, welche zusammen eine Gemarkung bildeten und bewohnten, auf ihren Wunsch in diesen Verhältnissen bleiben durften. Die Ungleichheit der Bewohner der Gemeinden im Genusse bürgerlicher Rechte wurde aufgelößt, allen eine gleiche Freiheit gestattet, sowie Hirten, Vaganten ein fester Wohnsitz angewiesen. Es wurde bestimmt, daß es künftig nur Aufnahmen für Ortsbürger gebe, dabei aber in gewohnter Weise das Recht derjenigen Bürger conservirt, die im engeren Verbande gegen die übrigen früheren Bürger vorzugsweise Rechte und Nutzungen hatten, und dieselben, ohne daß jedoch die neuen Ortsbürgeraufnahmen gehindert werden durften, lebenslänglich zu genießen hätten,

so daß also erst mit dem Abgange sämmtlicher damaliger Gemeindsleute und engeren Bürger, die Rechte aller durch das Gesetz gleich gewordener Ortsbürger, auch in Beziehung auf Theilnahme an dem Gemeindevermögen, vollkommen gleich und aller Unterschied zwischen Beisassen- und vollem Bürgerrecht endlich verschwinden werde. Die untersten Verwaltungsbehörden waren früherhin für jedes Dorf die Schultheißen und Gerichtsgeschwornen, für jede Stadt die Stadtschultheisen und Magistrate (für die Provinz Rheinhessen die Bürgermeister), unter sehr ungleichem Umfang ihres Verwaltungsrechtes. Nicht gerade für jede einzelne Gemeinde, sondern nach Maßgabe der Seelenzahl bis zu wenigstens 4—600 wurde an der Stelle dieser Localbehörden, die Bürgermeistereien im Umfang ihrer Amtsbefugnisse einander gleich eingesetzt und hiernach ein Unterschied zwischen Gemeinden und Bürgermeistereien geschaffen, so daß also mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei, wenn zwar in dem Materiellen ihres Vermögens, und wenn sie es wollen, in eigenen Gemeinderäthen getrennt, in Bezug auf Verwaltung und Polizei, vereinigt werden konnten, ein Unterschied, welcher, wenn er zwar nicht oft vorkommen konnte, doch diese veränderte Localverfassung deutlicher erkennbar machte. Die früheren lebenslänglich angestellt gewesenen Ortsvorstände wurden für ihre Besoldungs- und Einkommensrechte entschädigt. Der Bürgermeister sowie seine Beigeordneten und die nach Verhältniß der Seelenzahl gesetzlich bestimmte Anzahl der Gemeinde-

räthe wurden durch die Wahl der Ortsbürger gerufen, der Regierung sowie den Standes- und Grundherrn, jedoch bei Ersterem das Ernennungsrecht aus 3 gewählten Candidaten vorbehalten, und bei Letzteren nach jedesmaligem alle 3 Jahre erfolgenden Austritt eines Drittheils einer Ergänzung desselben, ebenfalls durch Wahl, angeordnet. Dem Bürgermeister, als handelnden und ausführenden ersten Ortsvorgesetzten, wurde der Vorsitz und die Leitung bei den jährlich einmal regelmäßig, ausserdem nur in den gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Fällen, oder auf ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Regierungsbehörde stattfindenden, weise beschränkten Versammlungen des Gemeinderaths gegeben, und ihm ausserdem noch, so lange die Trennung der Justiz von der Verwaltung bis zur untersten Stufe unvollzogen sein würde, auch die Verwaltung jener und der Polizei als landesherrlichen Diener übertragen. Die Verfassungsurkunde (Art. 46) und die Gemeindeordnung bestimmten, daß das Gemeindevermögen unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne; die Verwaltung desselben sollte unter der Oberaufsicht der oberen Staatsbehörden, mit möglichster Veröffentlichung in den Gemeinden, sofort Berathung und Schlußfassung des Gemeinderaths und Bürgermeisters statthaben. Es entstand der Gemeindevoranschlag, innerhalb dessen von der Regierung genehmigten Bestimmungen der Bürgermeister zu verwalten befugt war. Bei den in drei Classen eingetheilten Gemeindeumlagen wurde

im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeindebedürfnissen und zu den dadurch veranlaßten Steuerausschlägen nur insofern beizutragen hätten, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen, oder von dem Zwecke der Steuerausschläge Vortheil genießen. Eine Gemeindeumlage durfte nur dann stattfinden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Ausgaben nicht zureichte, oder wenn Ausgaben vorkamen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen nicht bestimmt war. Nach einem besonderen Gesetze vom 30. Juni 1827 wurden bei den Gemeindeumlagen 2. und 3. Klasse nicht blos die Immobiliar- und Gewerbssteuercapitalien, sondern auch die Personalsteuercapitalien der Gemeindeeinwohner zur Concurrenz gezogen. Beträchtliche Beiträge erhielten dadurch die Gemeinden von den Besoldeten, Capitalisten, Anwälten, Künstlern u. A., welche vor Einführung der Personalsteuer in Beziehung auf ihren persönlichen Erwerb nicht besteuert gewesen sind. (§. 23). Es wurden genaue Gemeindeinventarien aufgenommen und die Ungewißheiten darin zu beseitigen gesucht. Den daraus sich ergebenden Vermögensstand als Grundlage benutzend, wurde gesucht, nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen die gemeinnützigen Anstalten der Gemeinden, die Nothdurft des einzelnen Bürgers und die Tilgung der aus den Kriegsjahren herrührenden großen Schuldenlast, dieser Hauptschwierigkeit für die Herstellung der geregelten Ge-

meindeverwaltung *) zu fördern. Diese Principien wurden streng durchgeführt und führten die Generation der Einwohner des Großherzogthums unter Ludewig I. in den Genuß mancher Vortheile, zur bedeutenden Verminderung der Gemeindeschulden und zur Möglichkeit, für Schulhäuser, Vicinalwege, Feuerspritzen und andere gemeinnützige Anstalten Verwendungen machen zu können. Auf humane Weise wurde die Erwerbung des Ortsbürgerrechts vermöge der Geburt unter sehr leichten Bedingungen gesetzlich gestattet, so daß jeder großjährige Inländer, dessen Vater oder Mutter zu der Zeit das Ortsbürgerrecht besaßen, oder als Ortsbürger gestorben waren, seine Ortsbürgeraufnahme verlangen und ohne alle weitere Förmlichkeit sich in das Bürgerregister einschreiben lassen konnte, wodurch zwar ein solides Familienleben befördert und dem vagabundirenden Lebenswandel vorgebeugt wurde, zugleich aber sich die Bevölkerung sehr schnell und hinsichtlich der gering begüterten Ortsbürger, die bei der Begünstigung der Güthertheilung und der verhältnißmäßig noch zu wenig vorfindlichen Gewerbe nicht hinlänglichen Verdienst fanden, sehr besorgnißerregend vermehrte und den Armenkassen nun, in früheren Zeiten in dem Maße wie jetzt, nicht gekannte Ausgaben für Armenunterstützungen verursachte.

*) Es ist jedoch ein großer Theil der durch die Landkriegskosten veranlaßten Schulden von dem Staate übernommen worden, und es fielen den Gemeinden nur die Localschulden zur Last.

§. 20.

Das Kirchenwesen.

Des französischen Revolutionskrieges wilde und ungläubige Zeit hatte Religion und Sittlichkeit untergraben und viele Verwirrung auch in die teutschen kirchlichen Verhältnisse gebracht. Sollte nach dem Vorbilde frommer Vorzeit *) der bisher vernachlässigte Cultus gehoben und ein religiöses Leben im Volke neu erweckt werden, so mußte sowohl und zuerst der in äußerer Beziehung verwirrte Zustand entfernt und der kirchliche Standtpunkt (Rechtszustand) geregelt, als auch ferner den inneren, auf Geistesbildung, Sittlichkeit und Einsicht Bezug habenden Angelegenheiten der Kirche, höhere, ernstliche Sorgfalt und Förderung zu Theil werden. Was Ludewig I. zur Erreichung dieser Zwecke in den gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchen verschiedener Confessionen im Allgemeinen, sodann für jede derselben insbesondere gethan, ging hierbei von seinem Grundsatze aus, in seinen Unterthanen den guten Staatsbürger, den durch Moralität und Fähigkeit Ausgezeichneten zu schätzen, dem Verdienten, ohne einen Unter-

*) Als Denkmale dieser Zeit besitzen wir die trefflichen Kirchenagenden von 1573, 1662 und 1724. Landgraf Ludwig VI. sagte bei Bekanntmachung der Agende von 1662: „Wir haben mehrmals bei Uns erwogen, wie kein Fürstenthum oder Land recht grünen, blühen oder Bestand haben kann, wenn dem König der Ehren, Jesu Christo, die Thore nicht weit und die Thüre nicht hoch gemacht, noch die wahre Gottesfurcht von Jugend an in die Herzen der Unterthanen gepflanzet und fortan fleißig geübet wird.“

schied unter den christlichen Confessionen zu machen*) seine Stelle anzuweisen, auch ohne zu dulden, daß sich eine kirchliche Macht der weltlichen anmaße und ein Staat im Staate bestehe. Bald nach der eingetretenen Ruhe ließ er verkünden: „daß in allen Fällen auf den Cultus der verschiedenen Religionspartheien alle Rücksicht zu nehmen und gegen denselben auf keine Weise anzustoßen sei." (Organ. edict vom 12. Oktober 1803.) Die Verfassungsurkunde ertheilte sodann folgende allgemeine Bestimmungen: Art. 20. Die Verschiedenheit der, in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge (hier gerade so wie in der teutschen Bundesacte 1815 Art. 15); Art. 22 jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen, (eine Beschränkung, die von practtischer Wichtigkeit werden muß, wenn sich Religionsideen entwickeln, welche Gewissenspflich-

*) Schon bei seinem Regierungsantritt 1790 gab er bei Errichtung der katholischen Gemeinde zu Darmstadt Beweise seiner Toleranz und Fürsorge, indem er zu den Kosten aus eigenen Mitteln einen jährlichen Geldbeitrag bewilligte. Für diese Gemeinde nahmen seine Unterstützungen in dem Maße zu, als sich dieselbe an Seelenzahl vergrößerte, und bei dem großartigen Bau der neuen Kirche daselbst, wozu am 16. September 1822 der Grundstein gelegt wurde, floßen aus seiner Chatoulle reichliche Beiträge.

ten auferlegen, deren Erfüllung mit den Verbindlichkeiten nicht vereinbarlich ist, die der Staat von seinen Bürgern in Anspruch zu nehmen hat, z. B bei der persönlichen Leistung des Militairdienstes); Art. 39. die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen, (eine detaillirte Bestimmung konnte bei Ermangelung eines Concordats, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche, als Bestandtheil der Verfassungsurkunde nicht gegeben werden, und es wurde ihr durch diesen Artikel nichts präjudicirt); Art. 40. Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden; Art. 41. die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht blose Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen; Art. 41. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden; Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie die höheren und niederen Unterrichtsanstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden; Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden." In den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen

Besitzungen wurde durch Declaration vom 1. August 1807, 20. Juni 1808, 17. Februar 1824 und 13. Juli 1827 die unmittelbare Aufsicht über das Kirchen- und Stiftungsvermögen sowie das allgemeine Präsentationsrecht auf Pfarr- und Schulstellen, den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn vorbehalten (S. §. 18).

Was insbesondere die Verhältnisse der katholischen Kirche des Landes zu Zeiten Ludewigs I. betrifft, so haben wir Folgendes zu bemerken. Bald nach der Organisation vieler katholischen Landestheile wurde im Jahr 1804 ein Ministerresident nach Rom gesendet, welchem die Betreibung der Angelegenheiten katholischer Unterthanen Hessens zu Rom übertragen wurde. Die Correspondenz mußte jedoch durch das Ministerium offen gehen, und nur in den Fällen, wo die geistliche Behörde die Versicherung ausstellte, daß der Gegenstand blos das Gewissen betreffe, aus Schonung der Gewissensfreiheit erlaubt, die Gesuche an das Ministerium versiegelt einzusenden, so wie auch in solchen Fällen die Resolutionen den Parthieen versiegelt zugingen (Ministerialrescript von 1804. Eigenbrodt I. 35). Für die Provinz Westphalen wurde 1802 besonders und vorläufig verordnet, daß keine päbstliche Bulle, keine Verordnung geistlicher Oberen ohne Erlaubniß des Landesherrn bekannt gemacht, Niemanden ein geistliches Amt ohne Genehmigung des Landesherrn ertheilt, keine geistliche Dispensation in verbotenen Graden ohne Bestätigung des Landesherrn ein Civileffect beigelegt werden könne (S. das.). Nächst dieser Verordnung

wurden durch das erste Organisationsedict vom 12. Oktober 1803 §. 9, allgemeine für alle drei Provinzen gültige Bestimmungen über die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchensachen, soweit solche nach der kirchlichen Verfassung dem Landesherrn zustanden, ausgesprochen und das Resort der Kirchenrathscollegien bezeichnet. Das zweite Organisationsedict vom 12. Oktober 1803 erklärte §. 7 in Bezug auf die Grenzen zwischen den Rechten und Befugnissen des Bischofs und des Kirchenraths, daß sich diese, so wie der Unterschied zwischen causis eclesiasticis und civilibus erst dann vollständig werde bestimmen lassen, wenn das neue Concordat werde erschienen sein. Es mußten bis dahin blos die reichsconstitutionsmäßigen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen, und da nach §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 eine neue Verfassung der katholischen Kirche Teutschlands begründet wurde, so ließ sich schon damals die Erfüllung dieser von dem Landesherrn ausgesprochenen Verbindlichkeit erwarten, wenn anders das teutsche Reich in Ruhe verbleiben würde. Wiederholte Kriege und Rüstungen seit 1805 hinderten jedoch daran, neue Dotationen für Bischofssitze und Domcapitel auszumitteln, die katholische Kirche blieb dem Provisorium *)

*) Die canonische Aufsicht und die unentbehrlichsten Functionen wurden durch die Generalvicariate und Weihbischöffe ausgeübt. Der erzbischöfliche Sitz befand sich zu Regensburg, dessen Sprengel das katholische Teutschland diesseits des Rheins, mit Ausnahme der östreichischen und preußischen

überlassen, welche nach den oben angedeuteten Grundsätzen des Großherzogs keine der Wiederwärtigkeiten zu erleiden hatte, wie sie an andern Oeten vorgekommen sein sollen, indem die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken stets guten Händen und auserwählten Staatsdienern im Ministerium anvertraut waren. Nach der Befreiung Teutschlands von französischer Herrschaft, begann mit dem 16. Artikel der teutschen Bundesacte in der Geschichte des teutschen Kirchenstaatsrechts eine neue Periode, denn es wurde hier der Begriff einer herrschenden und einer blos geduldeten Kirche aufgehoben und die christlichen Religionspartheien im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte einander gleichgestellt. Den teutschen Fürsten blieb überlassen, die kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen mit dem Pabste zu ordnen, und es wurde dieses nun ein Gegenstand schwieriger Unterhandlung. Zuerst war es Baiern, welches im Jahr 1817 ein förmliches Concordat mit dem päbstlichen Stuhle abschloß. *) In anderer Form wur-

---

Lande untergeben war. Die dazu gehörigen bischöflichen Sprengel hatten zum Theil noch ihre Bischöffe, und wo sie fehlten, ihre Generalvicariate. Die katholischen Theile des Großherzogthums Hessen waren dem Generalvicariate zu Arnsberg hinsichtlich Westphalens, und dem Generalvicariate zu Aschaffenburg hinsichtlich der übrigen Theile untergeben. Als 1816 Rheinhessen mit Mainz anfiel, wurden alle Theile Hessens dem dasigen Generalvicariat untergeben.

*) Schon 1807 hatte Pabst Pius VII. bei den Höfen von

den sodann im Königreich Preußen, durch Vereinbarung mit dem päbstlichen Stuhle 1821, und im Königreich Hannover 1824 die Verhältnisse der katholischen Kirche organisch bestimmt. Die teutschen Bundesstaaten (deren katholischer Theil späterhin die oberrheinische Kirchenprovinz bildete), Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau, Oldenburg, Meklenburg, die Herzogthümer Sachsen, Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, Hohenzollern, die Städte Hamburg, Lübeck, Bremen unterhandelten schon seit 1817. Abgeordnete dieser Staaten bildeten eine Commission, welche sich zu Frankfurt versammelte und seit dem 14. Mai 1818 über die Art, wie Bisthümer zu errichten, und ein zeitgemäßes Concordat mit dem Pabste abzuschließen sei, sich beriethen. Es wurden Grundzüge entworfen, wie unter allerseitigem Zugeständnisse der Staaten dieses Werk zu Stande gebracht werden könne, und 1819 eine Gesandtschaft (der großherzogl. hessische Geheimerath v. Türkheim und Freiherr Schmitz Grollenburg) mit einer lateinischen Declaration nach Rom geschickt, auf die der Pabst nicht einging, jedoch aber, um den dringendsten Bedürfnissen der Gläubigen, ihre Seelenhirten zu haben, abzuhelfen, blos die ihm vorgeschlagene neue Besetzung der Bisthümer vorläufig genehmigen wollte. Die Gesandtschaft ging in die Note verbale vom 3. September

---

München und Stuttgart, Verhandlungen eingeleitet, die aber bald abgebrochen wurden.

1819 ein, und nachdem sie zurück berufen worden war, erneuerte die frankfurter Commission seit dem Frühjahr 1820 ihre Thätigkeit. Nach mehreren Verabredungen und Unterhandlungen erfolgte die vom Pabste Pius VII. erlassene Bulle vom 16. August 1821 „Provida solersque etc. die jedoch wegen verschiedener Anstände und der Erledigung des päbstlichen Stuhles nicht gleich in Vollzug gesetzt wurde. Eine zweite Bulle des nachfolgenden Pabstes Leo XII. vom 11. April 1824 „Ad dominici gregis custodiam etc." mit Zusätzen und Berichtigungen der vorigen, enthielt nähere Vorschriften wegen der Wahl der Bischöfe und der Mitglieder des Capitels, sowie wegen der Seminarien. Beide Bullen wurden von sämmtlichen Landesherrn der oberrheinischen Kirchenprovinz bestätigt. Die Genehmigung welche der Großherzog von Hessen den 12. Oktober 1819 ertheilte, erfolgte auf dieselbe Weise, wie bei den übrigen mitbetheiligten Fürsten, „daß nehmlich diese Bullen, insoweit sie die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung und Ausstattung der dazu gehörigen 5 Bisthümer, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle ꝛc. zum Gegenstand haben, die Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könne, was den Hoheitsrechten schaden, den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, sowie den Rechten der evangelischen Confession und

Kirche entgegen wäre.“ Es wurde bestimmt, daß die im Verein befindlichen 6 Bundesstaaten, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau und Frankfurt für den katholischen Theil ihrer Unterthanen 5 bischöfliche Sprengel mit einem Erzbischof und 4 Bischöfen bilden, der Erzbischof zu Freiburg zugleich bischöflicher Verweser der freiburger Kirche, zu Fuld der Sitz des Bischofs für Kurhessen, zu Rottenburg am Neckar für Würtemberg, zu Limburg für Nassau und Frankfurt, zu Mainz für das Großherzogthum Hessen sein solle. In Folge der unterm 12. Oktober 1829 vom Großherzog gegebenen Genehmigung wurde der von ihm zum Bischof vorgeschlagene und päbstlich bestätigte bisherige Bischof von Rhodiopolis und Domdecan zu Freiburg, Dr. Burg, unterm 21. Oktober 1819 zum Antritt der Würde und zur Ausübung der Funktionen als Bischof von Mainz ermächtigt. Der Einsetzungsact begann am 11. Januar 1830 in der Amtswohnung des Bischofs durch eine landesherrliche Commission im Beisein des neu constituirten Domcapitels. Der erste landesherrliche Commissair, Freiherr von Gruben, Großherzoglicher Geheimerath und Bundestagsgesandter, sprach in der Eröffnungsrede unter andern folgende Worte: „S. K. Hoheit der Großherzog haben uns mit dem Auftrage beehrt, einem Werke das Siegel der Vollendung aufzudrücken, welches seit einer Reihe von Jahren zu den Gegenständen Seiner angelegentlichsten landesväterlichen Sorgen gehörte. Der alte ehrwürdige Stuhl zu

Mainz, der Sitz jenes Winfrieds, durch welchen das Christenthum seine ersten wohlthätigen Strahlen ausspendete, um die Völker Teutschlands zu erleuchten und zu veredeln, war im Laufe der Zeit zu hohen Ehren, zu glanzvoller Auszeichnung gelangt. Unter den Vätern der Kirche, welche ihn einnahmen, fanden Religion und Wissenschaft Schutz und fortschreitendes Gedeihen. War es ja doch auch Mainz, wo die herrliche Kunst ins Dasein trat, welche so viel zur Ausbreitung religiöser Gesinnung und geistiger Cultur wirkte. Die Höhe, zu welcher sich der Stuhl erhoben hatte, fand ihr Ziel unter dem Drang der Zeitereignisse, wovon wir Zeuge waren. Mainz wurde selbst in kirchlicher wie in politischer Beziehung dem teutschen Vaterlande entfremdet; doch auch diese Zeit allgemeiner Völkeraufregung ließ es die Anwesenheit eines berufsfähigen Oberhirten nicht vermissen. Indeß kehrte Mainz nach mehrjähriger Trennung zu Teutschland zurück, um ein Bestandtheil der Staaten zu werden, welche sich des Glückes erfreuen, dem milden Scepter des Großherzogs unterworfen zu sein, Allerhöchstdenselben war es vorbehalten, nunmehr die kirchlichen Verhältnisse ihrer gesammten katholischen Unterthanen den Forderungen der Zeit gemäß zu ordnen. S. K. Hoheit traten zu diesem Ende mit mehreren Souveräns teutscher Bundesstaaten in Berathung, die ihrer Lage wegen vorzüglich geeignet erschienen, zu einem kirchlichen Provinzialverband vereinigt zu werden" (s. großherzogl. Zeitung von 1830 No. 19). Nach diesem Acte der landesherrlichen Ein-

setzung folgte den 12. Januar die feierliche Einsetzung des Bischofs in der Cathedralkirche zu Mainz. An diesem Tage wurden vor der Einsetzungsfeierlichkeit in allen Pfarrkirchen zu Mainz Votivhochämter gehalten und die päbstlichen Bullen abgelesen. Der gesammte Pfarrclerus, die Angehörigen des Domcapitels, Bürgermeister und Gemeinderath versammelten sich nach dem Hochamte in der Cathedralkirche und begaben sich paarweise in einem Zuge in die bischöfliche Amtswohnung, wo sie den Bischof einluden, von dem bischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen. Der Zug kehrte mit dem Bischof nach der Cathedrale zurück, worauf dann die Einsetzungsfeierlichkeiten begannen. Inzwischen hatten sich auch die landesherrlichen Commissarien eingefunden und ihre Ehrenplätze eingenommen. Nach Verlesung der Bullen nahm der Bischof Besitz vom Stuhle, installirte feierlich das Domcapitel und überreichte nach einer kurzen Anrede zuerst dem Domdecan, sodann den Domcapitularen das ihnen vom Großherzog verliehene Domcapitelskreuz, *) dann folgten das salvum fac Domine Magnum Ducem Ludovicum und das Te Deum Laudamus, während dessen Absingung der

*) Dieses weiß emaillirte, abgerundete, in den Ecken mit Flammen und oben mit der Königskrone versehene Kreuz, zeigt auf der einen Seite den Namenszug Ludewig's I., mit der Umschrift: „Pietate Fundatoris 1829“ auf der andern das Bild des heil. Martin, des Schutzheiligen der Cathedralkirche mit der Umschrift: „Verbo et Exemplo“ und unten: „Sign. Cap. Episc. Magunt.“ Es wird auf der Brust an einem weiß und roth gestreiften Bande getragen.

Bischof von der anwesenden Geistlichkeit den Handkuß erhielt. Bald nach der Einsetzung des Bischofs erschien nach der im Einverständnisse mit den Vereinsstaaten der Kirchenprovinz ein, im landesherrlichen Schutz und Aufsichtsrechte begründeter Beschluß, welcher in 39 §§. abgefaßt, als bindende Verordnung vom 30. Januar 1830 auch den großherzoglichen Unterthanen bekannt gemacht wurde und folgende Hauptpunkte enthält: §. 4. Allgemeine Anordnungen des Erzbischofs, der Bischöfe und anderer kirchlichen Behörden, Kreisschreiben und besondere Verfügungen von Wichtigkeit können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung kundgemacht werden. Dieses ist auch der Fall bei allgemein kirchlichen Anordnungen, welche rein geistliche Gegenständen betreffen. §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur in so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anders eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald man Gebrauch davon machen will. §. 6. Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats. §. 9. Provinzialsynoden können nur mit

Genehmigung der vereinten Staaten, welche derselben Commissaire beiordnen, gehalten werden. §. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und von auswärtigen Richtern verhandelt werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung. §. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser stehen, in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistliche haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden. §. 22. Taxen und Abgaben dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt von der landesherrlichen Bestimmung ab. §. 23. Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden besetzt. §. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die nothwendige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß der Candidat nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diöcese unterstützt werde, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen. §. 34. Jeder

Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam angeloben. §. 39. Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden."

Hinsichtlich der Angelegenheiten der evangelischen Kirche haben wir bereits bei der Organisation der Provinzial- Kirchen- und Schulrathscollegien, der standesherrlichen Consistorien und der Inspectorate §. 17. geredet und führen hier nun noch an, was zur Verbesserung des Zustandes dieser Kirche unter Ludewig I. noch weiter geschehen ist. In Rheinhessen hatten die Kirchen durch die französische Revolution fast ganz ihr Vermögen verloren, und der Stand der Pfarrbesoldungen daselbst war größtentheils so gering, daß die Würde des Amts herabsinken mußte. Es wurde daher zur Erhöhung der rheinhessischen Besoldung ein jährlicher Aufwand von 54,000 fl. bewilligt. Eine Kirchenagende fühlte man längstens als nothwendiges Bedürfniß. Die letzte war vom Jahr 1724. Im Jahr 1812 forderte daher die Behörde einzelne Geistliche auf, selbst verfertigte Beiträge zu neuen Verordnungen über Sonntagsfeier und zu Formularien für alle Theile des öffentlichen Cultus einzusenden. Die projectirte Agende kam jedoch unter Ludewig I. nicht zu Stande. Eine wichtige Erscheinung war die Kirchenunion bei der Feier des dritten Jubiläums der evangeli-

schen Kirche 1817. Sie kam in der Provinz Rheinhessen und einem Theile der Provinz Oberhessen auf folgende Art zu Stande. Geistliche und Kirchenvorstände jener Landestheile baten den Großherzog, Synoden der Geistlichkeit stattfinden zu lassen, worauf durch Ausschreiben den Kirchenräthen (30. Oktober und 6. November 1817) bekannt gemacht wurde, „der Großherzog sei von dem großen Werthe überzeugt, den eine Union der beiden protestantischen Confessionen haben müsse, wollten es jedoch mit seiner weißen Mäßigung nicht vereinbarlich finden, dem Glauben der Unterthanen zu befehlen. Als Repräsentanten der Gemeinden bei Vorschlägen zur Vereinigung könnten die Geistlichen nicht angesehen werden, und nur dann erscheine eine Vereinigung heilbringend, wenn sie nicht von oben durch Leitung, sondern aus der innigen freien Ueberzeugung der Protestanten selbst hervorgehe. Demnach sollen zu diesem Zwecke keine Synoden der Geistlichen stattfinden, und man werde jeder Vereinigung alsdann die Genehmigung ertheilen, wenn solche nach Uebereinstimmung der Geistlichen und der Glieder der kirchlichen Gemeinden constatirt erscheine.“ Seitdem hatten in den sämmtlichen Kirchengemeinden der Provinz Rheinhessen und in mehreren der Provinz Oberhessen die Mitglieder ihre Wünsche auf die hier bemerkte Weise ausgesprochen, worauf am 2. Oktober 1822 mit den Worten: „daß die Vereinigung mit Wohlgefallen vernommen und verfügt worden sei,

in den nicht vereinigten Gemeinden nach den mit so glücklichem Erfolge beobachteten Grundsätzen zu verfahren.“ Alle diese hier und im §. 17 angeführten Anordnungen waren indessen nicht geeignet und würksam genug, um die inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche des Großherzogthums zum Ziele zu bringen, weil die in den Jahren 1803 und 1822 gegebene, oder eigentlich damals blos mit wenigem Unterschied (Namensveränderung und Ausscheidung der Gerichtsbarkeit) beibehaltene alte Provinzial-Consistorialverfassung, (s. Einleitung) bei welcher man das Beste derselben, das Institut der Superintendenten nach und nach hatte eingehen lassen, bei Behandlung dieser Gegenstände keinen Einheitspunkt darbot, und in Ermangelung einer unter der Obhut des Ministeriums stehenden obersten leitenden technischen Behörde, jeder der drei Provinzialkirchenräthe in der Anwendung der Gesetze zwar bei den äußern Verhältnisse übereinstimmten, nicht aber in den innern geistigen viel wichtigeren Interessen der Kirche, wodurch der Erweckung und Beförderung des religiösen Lebens ein Hinderniß entgegenstand, und auf der Bahn nicht fortgeschritten werden konnte, welche durch die Fortschritte des Volksschulwesens, sowie durch die begonnene Kirchenunion geöffnet worden ist, weßhalb der Wunsch allgemein wurde, bei der Eigenthümlichkeit des rein kirchlichen und theologischen Interesse eine, mit den übrigen Verwaltungsstellen des Staats unpassend

paralell laufende zerrissene Kirchenverfassung aufzuheben und eine neue, die Einheit der Landeskirche darstellende, so wie die Fortschritte im geistigen Leben des Protestantismus begründende Consistorialverfassung an ihre Stelle treten zu lassen, auch das Pfarramt durch Schaffung eines besseren standesmäßigen Auskommens seiner Vorsteher und durch Controle ihres wissenschaftlichen und socialen Lebens, durch das Institut der Superintendenten zum alten ehrwürdigen Ansehen zu erheben. Auf dem vierten unter Ludewig I. gehaltenen Landtage hatten die Stände in dieser Beziehung ihre Wünsche ausgesprochen, es konnte aber zu dieser Zeit die gewünschte Reform nicht zu Stande kommen. Es galt Ludewigs Grundsatz auch hier „nie hinter dem Zeitalter zurückzubleiben, aber auch nie die Sache zu übereilen und darum mit Vorsicht zu handeln" Er ließ daher im Landtagsabschiede von 1829 Folgendes sagen: „Wir haben aus dieser Adresse den regen Eifer erkannt, mit welchem Unsere getreuen Stände für die allerdings hochwichtige Verbesserung und Förderung des kirchlichen Lebens beseelt sind. Wir werden diesem Uns sehr am Herzen liegenden Gegenstande fortgesetzt Unsere Aufmerksamkeit widmen. In Ansehung der katholischen Kirche wird hoffentlich bald Unsern Bemühungen für die Herbeiführung der Grundlage zu einer definitiven Ordnung der Verhältnisse ein glücklicher Erfolg entsprechen. Auch in Ansehung der protestantischen Kirche wird es auf dem betretenen

Wege gelingen, nach und nach die vielfachen Hindernisse zu beseitigen, welche sich noch der Erreichung des wünschenswerthen Ziels entgegen stellen, und obgleich in den Verhandlungen Unserer Stände manche Gegenstände berührt worden sind, welche eigentlich nicht zur ständischen Competenz gehören, so werden Wir doch Unsern Behörden anempfehlen, bei ihren Gutachten die von Unsern getreuen Ständen geäußerten Ansichten zu würdigen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen." Die Geschichte Ludwigs II. wird der Ausführung dieser Wünsche und Vorsätze gedenken.

§. 21.

Das Medicinalwesen.

In allen Aemtern der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt waren schon seit der von Ernst Ludwig gegebenen Medicinalordnung von 1727 Physikatsärzte und, ihnen untergeordnet, Landchirurgen angestellt, welche, in der Mitte zwischen den höheren Operativchirurgen und den Krankenwärtern stehend, neben ihrem eigentlichen Berufe nöthigenfalls zu Krankenbeobachtungen und zur schnellen Hülfe bei plötzlicher Gefahr verwendet werden konnten. Das Technische hatten die Medicinalreferenten der Regierungscollegien zu überwachen. Zum Vortheile der Apotheken waren die Monopole zu sehr ausgedehnt, die Arzneimitteltaxen unbestimmt und willkührlich, und es fehlte an einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Hebammenunterrichte, mithin an

vielen Orten an brauchbaren Hebammen. Thierärzte waren nirgends zu finden, in der Thierheilkunde einseitig gebildete Roßärzte und Hufschmiede nur bei der Cavalerie, in größeren Städten und an Marställen. Der Sanitätspflege konnte in Ermangelung einer technischen Oberbehörde von den Physikatsärzten die ihr gebührende Aufmerksamkeit und Thätigkeit nicht gewidmet werden, und es beschränkte sich deren Dienst fast allein auf die Medicinalpflege.

In diesem Zustande fand Ludewig I. das Medicinalwesen bei seinem Regierungsantritt, welchen er durch ein Geschenk von 10,000 fl. für ein in Giesen zu errichtendes Entbindungshaus und eine Hebammenschule bezeichnete, (§. 30) wonächst seine Sorge auch dahin ging, das Institut der Thierärzte im Lande einzuführen, und da es hierzu an brauchbaren Männern fehlte, talentvolle junge Leute auf berühmten Thierarzneischulen des Auslandes bilden zu lassen, wozu er Anfangs die Kosten bestritt. Eine andere wichtige Sorge betraf die Einführung der Schutzpockenimpfung. Es wurde versucht, sie auf dem Wege der Belehrung unter Einwürkung der Geistlichen allgemein wünschenswerth zu machen. Da aber bei der niederen Volksklasse dieses Mittel wenig würkte, so mußte Zwang eintreten, zuerst durch Verordnung vom 6. August 1807, und in geschärftem Maße durch Verordnung vom 18. Februar 1809. Es wurden hiernach besondere, aus der Zahl der

öffentlichen Arzte gewählte Impfärzte angestellt, diesen und den Beamten, soweit deren Einwürkung hierbei nöthig war, Instructionen ertheilt und befohlen, daß Eltern, Vormünder ꝛc. der an Menschenblattern erkrankenden Kinder, wenn sie die ihnen vorher angebotene Schutzimpfung eigensinnig verweigert hätten, in eine 4wöchentliche Zuchthausstrafe genommen werden würden. Auf Entdeckung der im Lande sich noch vorfindlichen impffähigen erwachsenen Personen, namentlich fremder Handwerksbursche und Dienstboten wurden invigilirt, und bei der Aufnahme neuer Ortsbürger die Frage, ob sie geimpft seien? gestellt. Diesen Maßregeln folgten überall die davon gehofften guten Wirkungen. Im Herzogthum Westphalen, wurde das Medicinalwesen, in Beziehung auf die dafür wirkenden öffentlichen Personen fast ganz neu organisirt. Dieser Zweig der Staatsverwaltung war hier sehr übel beschaffen. Es existirte vor 1803 dort kein Medicinalcolleg, es waren keine besoldete und instruirte Distriktsärzte und Chirurgen, keine wissenschaftlich gebildete Thierärzte, in vielen Bezirken keine unterrichtete Hebammen und Krankenwärter angestellt, in verschiedenen Gegenden fehlte es an Apotheken, die practicirenden Aerzte und Wundärzte standen mit den Sanitätsbedürfnissen in keinem richtigen Verhältnisse, mehrere von ihnen waren nicht geprüft, aprobirt, verpflichtet und nach den Localitäten gleichmäßig vertheilt, mit der Ausübung der gerichtlichen Medicin

sah es sehr übel aus; die Quacksalbereien hatten auf eine beispiellose Art überhand genommen. Es wurde daher zuerst, wie oben (§. 13) bemerkt, ein neues Medicinalcolleg errichtet, ferner, in geprüften, verpflichteten und besoldeten Amtsärzten und Amtschirurgen, ordentliche untere Sanitätsbehörden verordnet und Thierarztbezirke errichtet, ferner wurde das Hebammenwesen organisirt, den Apotheken eine bessere Einrichtung gegeben und das Medicinalpersonal daselbst mit zwei für Westphalens Eigenthümlichkeiten geeigneten Dienstordnungen (23. April und 11. Juni 1808) versehen und zu ihrer fortschreitenden Bildung, unter Leitung des Medicinalcollegs, ein Leseinstitut errichtet. Ferner erhielten die Amtsphysici der Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine Instruction (17. November 1809), ebenso auch die Hebammen (23. Mai 1812) und den Apothekern wurde eine Arzneimitteltaxe vorgeschrieben (29. Juli 1812). Durch diese Anordnungen blieb die alte nach und nach unbrauchbar gewordene Medicinalordnung von 1727 nur noch zum Theil in Kraft. Aber was bis daher geschehen, hatte nur eine provisorische, allenfallsiger Aufhebung unterworfene, und künftige bessere Einrichtungen zum Theil blos vorbereitende Bestimmung. Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 17. Juli 1821 über die neue Eintheilung der Physikatsbezirke in Starkenburg und Oberhessen (§. 16.) und die Medicinalordnung vom 14. August 1822 gaben dem Medicinalwesen einen, seiner würdige und

jede Vervollkommnung, wie sie unter Ludewig I. Regierung theilweise stattgefunden hatte und unter der jetzigen Regierung weiter geführt wurde, möglich machenden erhöhten Standtpunkt, dessen Vorzug vorzüglich darin bestand, daß der Behandlung des Technischen eine größere Selbstständigkeit, und den Sanitätsbeamten die ihnen, bei dem sehr erweiterten Würkungskreise in der Sanitäts- und Medicinalpflege, zu ihrer Pflichterfüllung ausschließlich nöthige Macht in höherem Grade verliehen wurde, als früher der Fall war.

Die genannte neue Medicinalordnung von 1822 bestimmte nach dem in der früheren Verordnung von 1821 ausgesprochenen Grundsatze, daß jeder Sanitätsbeamte, Arzt und Wundarzt zugleich sein solle, damit den Hülfsbedürftigen eine möglichst vollkommene Künsthülfe zugesichert werde, die Anstellung zweier sich coordinirten Physikatsärzte. Diese Einrichtung war jedoch praktisch nur zum Theil ausführbar, und es zeigte sich bei den, in diesen coordinirten Verhältnissen häufig vorkommenden, Collisionen bald, daß die vormaligen Amtswundärzte weder durch die zweiten Physikatsärzte, noch durch die sogenannten Krankenwärter ersetzt seien. Das obenerwähnte Institut der Landchirurgen wurde daher wieder eingeführt und dem Physicus ein Physikatswundarzt untergeordnet (Ministerialausschreiben vom 25. August 1826).

In Beziehung auf Armenkrankenpflege wurden die Medicinalbeamten verpflichtet, die armen Kranken an ihren Wohnorten wie früher unentgeldlich, außerhalb

derselben aber nunmehr gegen Vergütung der halben Taggelder zu behandeln, und es bestimmte die Gemeindeordnung von 1821, daß diese Kosten der ärztlichen Behandlung sowohl, als der zu verabreichenden Medicamente, nach vorgängiger Constatirung der Armuthsverhältnisse, von den Gemeinden zu bezahlen seien. Wo eigene Fonds und milde Stiftungen vorhanden waren, litt diese Regel eine Ausnahme. Das früherhin den privilegirten Apotheken gestattete Recht, keine Vermehrung der Apotheken an einem Orte zu dulden, wurde nicht mehr gewährt, dagegen aber für einen gewissen Umkreis, mit Rücksicht auf Zahl und Wohlhabenheit der Bewohner, nicht gestattet, daß die Concurrenz der Officinen eine übermäßige werde. Es wurde eine Arzneimitteltaxe gegeben (14. August und 16. September 1822). Große Fortschritte der Verbesserung geschahen im Hebammenwesen, namentlich durch die Anstalten zu Giesen (§. 30) und Mainz. Besoldete Thierärzte waren auf dem Lande nicht mehr selten, es konnte die Regierung ihre Dienstbezirke enger schließen, und in zwei bis höchstens drei Physikatsbezirken einen Thierarzt anstellen, der unter dem Physikatsarzt stand. (Verordnung vom 17. Juli 1821). Alles, was die Medicinalordnung von 1822 bestimmte, wurde durch Instructionen für die Medicinalcollegien, die Medicinalbeamten, die praktischen Aerzte, die Thierärzte, die Wundärzte, die Hebammen und Krankenwärter näher erörtert und bis ins Detail geregelt.

§. 22.

Das Militärwesen.

Ludewig I. hob, wie bereits §. 3 erwähnt wurde, bei seinem Regierungsantritt die, unter Ludwig IX. bestandene lebenslängliche Militärdienstzeit der Soldaten auf, und verordnete eine 10jährige Dienstcapitulation. In demselben Jahre wurde auch ein Reglement für den Dienst und die Waffenübungen, und 1799 ein anderes für die Oeconomie eingeführt. Der steife Schnitt der Uniformen gefiel nicht, und es trat an deren Stelle eine geschmackvolle, bequeme und der Gesundheit angemessene Bekleidung. Als eine Pflanzschule für die Offiziere wurde die allgemeine Kriegs- und Artillerieschule errichtet, und für die Verpflegung der Truppen ein Quartiermeisterstaab. Ein neues Rekrutirungsreglement, welches früheren Mängeln abhalf und den Zeitbedürfnissen mehr entsprach, erschien am 1. Februar 1804. Nach demselben begann die Militairpflichtigkeit mit dem 17. Jahr und dauerte bis zum 25. Die Ersatzmannschaft wurde nicht aus einer Altersklasse, sondern aus der ganzen Bevölkerung jener Jahre genommen. Außer den Untauglichen waren frei: die Söhne der Schriftsäßigen, der Bürger zu Darmstadt und Giesen und der bei dem Salpetermagazin Angestellten, ferner einzige Söhne lebender Eltern, elternlose einzige Söhne, die durch ihr Gewerbe unerzogene Geschwister zu ernähren und Familienväter vorzustellen hätten. Nächst diesen kamen diejenigen, welche eine temporäre Befreiung auf Urlaub

und Interimsfreischeine ansprechen konnten. Das Gesetz hatte sich die für den Dienst qualificirten Individuen sorgfältig ausersehen, und es mußten, als Grundlage der Rekrutirung, genaue Musterungslisten bei den Aemtern und Cantonsbehörden mit Zuziehung der Pfarrer und Ortsvorstände, durch welche alle Familienverhältnisse der Unterthanen aufs genaueste erforscht wurden, geführt werden. Nach dem in der Verfassungsurkunde Art. 29 ausgesprochenen Grundsatze, daß jeder Hesse verpflichtet sei, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen, wurde am 6. August 1821 das Rekrutirungsgesetz gegeben, welches, indem von da an eine gänzliche Umgestaltung dieses Zweiges der Dienstgewalt eintrat, im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt: Die Bildung und Ergänzung der Truppen geschieht durch Freiwillige und durch das Loos unter den Militairpflichtigen, mit Gestattung der Stellvertretung. Jeder Inländer ist mit dem zurückgelegten 20. Jahr verpflichtet, wenn ihn das Loos trifft, während 6 Jahre zu dienen. Die im Alter der Dienstpflichtigkeit stehenden Leute werden von 20 bis 25 Jahren in 6 Classen abgetheilt, und das jährliche Bedürfniß der Rekruten classenweise, jedoch so genommen, daß, wer ohne sein Verschulden erst nach Austritt aus der ersten, zweiten ꝛc. Classe zum Dienste verwendet wird, in der zweiten Classe nur 5, in der dritten Classe nur 4 Jahre ꝛc. zu dienen hat. Untaugliche, Leute unter dem Maße, die Standesherren und ihre Familien sind frei. In besonderen Fällen können

Dienstpflichtige ins Depot versetzt werden, wobei man die Grundsätze des Rekrutirungsreglements von 1804 gelten ließ. Auf dem vierten Landtage wurde eine Redaktion dieses Gesetzes den Ständen vorgelegt. Es erschien nach Ludewigs I. Ableben den 21. Juli 1830, und enthält, ohne von den Grundsätzen des früheren abzuweichen, verschiedene Verbesserungen, namentlich in Bezug auf Depotversetzung, Untauglichkeit, Stellvertretung. Durch das in Friedenszeiten eingeführte Beurlaubungssystem wurde die 6jährige Dienstzeit sehr erleichtert, denn sobald der Soldat im ersten Jahre seiner Dienstzeit eingeübt war, konnte er in jedem folgenden einen Urlaub von 11 Monat benutzen, um zu Hause zu sein. Dadurch, und daß der Rekrutenbedarf 1/3 der jährlich dienstpflichtig werdenden diensttauglichen Leute betrug, 2/3 das Loos befreite, 1/3 der Dienstpflichtigen sich durch die bestehenden Assecuranzgesellschaften vertreten ließen, so daß also jährlich 2/9 der kriegsdienstpflichtigen und fähigen Mannschaft, welche sich nicht vertreten ließen, berufen wurde, und hiernach 7/9, die Mehrzahl der jugendkräftigen Bevölkerung, zu Hause bleiben und selbstständige Etablissements gründen konnte, mußte dieses auf Ackerbau und Gewerbe einen nicht hoch genug zu schätzenden günstigen Erfolg haben.

Durch Verordnung vom 22. September 1820 wurde die seither von den Militairgerichten, nehmlich den Regiments-, Corps- und Garnisonsgerichten, so wie von dem Oberkriegscolleg in erster und zweiter Instanz ausgeübte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen An-

gelegenheiten der Militairpersonen aufgehoben, und mit Rücksicht auf die Distinction zwischen Amtssässigkeit und Schriftsässigkeit den einschlägigen Civilgerichten überwiesen. Im Eingange dieser Verordnung wird gesagt: „Da der befreite Gerichtsstand, welcher bisher für die Militairpersonen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, die allgemeine Regel, wonach jeder Staatsbürger den allgemeinen Landesgerichten unterworfen ist, ohne Noth beschränkt, und da wir es für sachgemäß erkannt haben, diese Beschränkung nicht länger bestehen zu lassen. ꝛc.“

Die Militärstrafgesetzgebung wurde seit 1821 einer Revision unterworfen. Für Unteroffiziere und Gemeine bestanden die am 25. November 1819 erlassenen Kriegsartikel, in welchen die, schon geraume Zeit vorher ausser Gebrauch gekommene, Spießruthenstrafe gesetzlich aufgehoben, und die Strafe der Stockschläge nur auf diejenigen gemeinen Soldaten anwendbar erklärt wurde, welche vorher durch Urtheil und Recht degradirt und dieser Strafgattung unterworfen worden waren. Aus diesen Artikeln und den, hinsichtlich der Offiziere gegebenen, einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und andern reglementairen Normen wurde von einer Commission *) ein Militairstrafgesetzbuch entworfen und

*) Die Commission bestand aus dem damaligen Geheimerath J. G. Scriba, dem Oberkriegsrath A. Schenk, dem Obristlieutenant K. Lynker und dem Geheimen Secretair F. Zimmermann, Letzterer in der Eigenschaft eines Secretairs derselben.

am 22. Juli 1822 verkündigt. Nach der Verfassungsurkunde Art. 74, sollte dieser neue Strafcodex, welcher, soweit er die Offiziere betraf, damals schon vollendet, aber noch nicht promulgirt war, erscheinen, aber ohne Mitwürkung der Stände, daran, wie er erschien, nichts abgeändert werden können, ausser allenfalls in Hinsicht der Formation des Militairs, der Disciplinargewalt und des Rechts, alle, den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, welch' alles der ausschließlichen Verfügung des Großherzogs überlassen blieb. Dieses Gesetzbuch behandelt in 2 Theilen und 541 Artikeln das Militairstrafrecht und den Militairstrafprozeß. Nach dem Urtheile der Kenner ist es ein Musterwerk gelehrter Kenntniß, reifer Erfahrung und sorgfältiger Einsammlung aller hierher gehörigen Gegenstände. Es verleiht dem Militair einen sicheren Rechtszustand, begründet völlige Unabhängigkeit der Militairjustiz, überläßt die Bestrafung der meisten gemeinen Verbrechen der Soldaten den Civilbehörden, trennt Justiz von Verwaltung, und führt das Institut der Staatsanwaltschaft bei den Militairgerichten ein, indem es zugleich dem Vertheidigungsrecht eine angemessene Ausdehnung giebt, und das Verfahren im Gnadenweg regulirt.

In Beziehung auf Geldaufnahme und Contracte über liegende Güther war das Militair bisher unter die Vormundschaft seiner Vorgesetzten gestellt. Auf Proposition der Regierung wurde dieses Gesetz am 10. Februar 1824 ganz in dem Sinne, wie der Soldat, der

als solcher nicht aufhört Staatsbürger zu seiu, das Recht hat, zu verlangen, hinsichtlich der Gesetzgebung nach den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung des Vaterlandes behandelt zu werden, gegeben.

Ueber die Bildung und Organisation des großherzoglichen Militairs haben wir bei den einzelnen Feldzügen (§§. 4 bis 12) das Nähere angegeben. Dieses unter Ludewigs I. Regierung nach der Bundesmatrikel (1818) auf fünf Jahre festgesetzte Bundescontingent von 6195 Mann, bestehend aus 885 Mann Cavalerie, 432 Mann Artillerie und Fuhrwesen, 4816 Mann Infanterie, wurde zum 8. Armeecorps des Bundesheeres getheilt, und bildete mit den Contingenten der fürstlichen Häuser Hohenzollern, Lichtenstein, Hessen-Homburg und der Stadt Frankfurt die dritte Division desselben. Die Kosten der Militairverwaltung betrugen in der Finanzperiode von 1821 auf 23 nach dem Budjet, 1,111,889 fl., für die Finanzperiode 1827 auf 29, 905,000 fl. Die Verpflegung der Soldaten erhielt eine sehr gute Einrichtung durch den, in vorhergehenden Zeiten unbekannten, oder doch nicht gehörig geordneten Menageverband, wodurch der Einzelne in Stand gesetzt wurde, seinen Sold für zureichendes Auskommen, gesunde und bessere Speise, im gemeinsamen Zusammenlegen der Gelder unter Aufsicht der Oberen verwenden zu können, eine Einrichtung, die auch das gesellige Leben hob, Sinn für Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit weckte und dem Soldaten viele Vortheile im Kriege gewährte, da er von

der im Frieden erlernten Zubereitung der Speisen, im Felde, wo es gerade am nöthigsten ist, Gebrauch machen konnte.

Der Ausbildung des Militairs sagten übrigens die unaufhörlichen Kriegszeiten zu. Es gelangte zum höchstmöglichen Grade der Vollkommenheit, die ausserdem durch den Nationalcharakter gefördert wurde, da der Name der Hessen in vielen Geschichten der Kriege glänzt. Dieses Militair war auch reich an eben so vielen wissenschaftlich gebildeten als tapferen Offizieren, an ihrer Spitze Prinz Emil von Hessen.

Wir müssen hier auch der Landwehr gedenken, einer Anstalt, welche in den ersten Monaten des Jahrs 1814, als die verbündeten Heere den Rhein überschritten hatten, errichtet wurde. Für ihren Zweck, Schutz nach Außen (besonders damals gegen Frankreich) und Sicherheit nach Innen, wurde sie für permanent erklärt, und ihre Organisation, Bekleidung, Bewaffnung, in der Art angeordnet, daß sie, eine rein militairische Anstalt, sich weit über Landsturm, Centmannschaft erheben solle. Die zur Landesbewaffnung gerufenen Unterthanen wurden in drei Classen abgetheilt. Die erste Classe bestand aus denjenigen Leuten der Conscription von 17 bis 25 Jahre, welche in der Regel vom Zuge frei waren, ferner aus den waffenfähigen Männern der conscriptionspflichtigen Classe von 25 bis 30 Jahre, und aus denjenigen Söhnen der Bürger Darmstadts und Giesens, deren Familien nicht wenigstens einen freiwilligen Jäger gestellt hatten. Die

zweite Classe enthielt alle waffenfähigen Männer aus der Classe der Conscription von 36 bis 45 Jahre, die Bürger und Bürgerssöhne der Städte Darmstadt und Giesen von 17 bis einschließlich 45 Jahre, welche zur ersten Classe der Landwehr nicht gezogen worden sind, die bisher von der Conscription befreit gewesenen Hof- und Staatsdiener und übrigen schriftsäßigen Personen von 20 bis 35 Jahre. Die dritte Classe enthielt die ganze Masse der männlichen Bevölkerung vom 46. bis zum 60. Jahre und alle Conscriptionsexemten vom 36. bis 60. Jahre einschließlich. Der Großherzog stellte sich als General en Chef an die Spitze dieser Anstalt und ließ mit allem Eifer an ihrer Organisation arbeiten. Um diese Landesbewaffnung möglichst zu beschleunigen, wurde eine, weniger an die Classenabtheilung gebundene, Wehranstalt aus allen Waffenfähigen, im wirklichen Kriegsdienst nicht stehenden Männer vom 17. bis 60. Jahre gebildet, so daß auch die dritte Classe sich bewaffnen und an den Uebungen Theil nehmen mußte. Die Formation dieser drei zusammengeschlagenen Classen geschah nach Amtsbezirken in Bataillons-, Regiments- und Inspectionsabtheilungen, welche Bezirkseintheilung auch für die erste und zweite Classe beibehalten wurde, nachdem ein Jahr nachher die dritte Classe von Montirung, Armirung und Waffenübung frei gegeben worden war. Mit diesen zwei Classen wurde nunmehr, nachdem auch zu Gunsten der zweiten Classe mehrere Befreiungen stattgefunden hatten, die Ausbildung des Instituts vorge-

nommen. Nach den drei Provinzen des Landes stand die ganze Masse der Pflichtigen unter drei Generalcommando's. Alle Regimenter, 48 an der Zahl, waren mit Nummern versehen. Kleidung, Bewaffnung ꝛc. wurde schnell und überall gleichförmig ausgeführt. Durch die Farben der Kragen und Aufschläge (roth, hellblau, gelb) unterschieden sich die Regimenter provinzenweise. Es wurden ihnen Fahnen versprochen. Zu den Offizieren nahm man anfangs vorzugsweise ausgediente, in passenden bürgerlichen Verhältnissen stehende Militairpersonen, nachher aber vorzugsweise Staatsdiener und angesehene Bürger, unter welchen es Viele zu einem hohen Grade militairischer Ausbildung brachten. Die Erlernung des Waffengebrauchs, des Marsches und der Evolutionen geschah durch Offiziere und Unteroffiziere der Linie, welche der Großherzog auf das Land beordern ließ. Es wurde dadurch bei dem Eifer der Landwehroffiziere binnen zwei Jahren so vieles geleistet, daß in manchen Gegenden Landwehrregimenter im Exercitium der Linie fast gleich waren. Damit der Landmann und Bürger in seiner Beschäftigung nicht gehindert werden konnte, wurden die Waffenübungen an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage vorgenommen. Nur an den Orten, wo Instructoren nöthig waren, machte man eine Ausnahme. Da es im Plane lag, aus dieser Classenlandwehr eine besondere, für den Felddienst brauchbare Mobillandwehr zu ziehen, zu welchem Ende die hierzu

tauglichen Leute in besondere Listen gebracht wurden, um sie, sobald es erfordert würde, in eigene Regimenter zusammenziehen zu können, so wurde dadurch besonders für den Dienst der Offiziere und Unteroffiziere ein besonderer Reiz gegeben und ihr Eifer erhöht. Dieser Plan wurde jedoch, nachdem der Krieg zu Ende war, aufgegeben, und dagegen ein anderer Plan aufgefaßt, nach welchem blos die ledige Mannschaft vom 17. bis 36. Jahre bezirksweise in Bataillons, Regimenter ꝛc. formirt, die übrigen freigegeben werden sollten, eine Veränderung, die, nachdem für die erste und zweite Classe die Armatur auf dem Wege des Steuerausschlages von den Landwehrbezirken bereits angeschafft worden war, vielen Beifall fand. In diesem Zeitpunkt (1819) der bevorstehenden Veränderung und Erleichterung erschien ein landesherrliches Edict (20. November) durch welches das ganze Institut aufgelößt wurde. Die Beweggründe zu diesem Schritte wurden in gedachtem Edict folgendergestalt ausgedrückt: „Als Wir durch Unser Edict vom 7. Januar 1814 die Errichtung der permanenten Landwehren befahlen, wurden Wir hierzu eines Theils durch die Zeitumstände, andern Theils durch die Ueberzeugung bewogen, daß diese Anstalt für alle Zeiten ein vorzügliches Mittel zu Erreichung der höchsten Staatszwecke, besonders zur Befestigung der Sicherheit von Deutschland sei, und daß daher die wohlthätigsten Folgen für Unsere getreue Unterthanen daraus hervorgehen

würde. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Wir dieser Anstalt unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet und mit Wohlgefallen bemerkt, wie fast überall der patriotische Eifer der Landwehrmänner und Offiziere sehr erfreuliche Erfolge hervorgebracht und wie sich der Geist und Sinn für die Anstalt mehr und mehr belebt und gehoben hat. Allein es konnte Uns hierbei nicht entgehen, wie die Vervollkommnung des Landwehrinstituts mit den ungünstigen Zeitverhältnissen fortdauernd kämpfen mußte, wie namentlich die stets schlimmer werdende Lage des Handels und Wandels der Aufbringung der für die Landwehr erforderlichen Kosten große und immer größere Schwierigkeiten entgegensetzte, und wie insbesondere die damit verbundenen persönlichen Leistungen den Landwehrmann in seinem Nahrungserwerbe störten und beschränkten. Wir fanden Uns deßhalb bereits am 22. April d. J. bewogen, das Exerciren und die Ausrüstung der Landwehr bis auf weitere Verfügung zu sistiren.

Inzwischen haben mehrere Nachbarstaaten, nach dem früheren Vorgange mehrerer andern, und weil selbst in den, über die teutsche Heeresorganisation Statt gehabten Verhandlungen vorzugsweise das Linienmilitair in Anspruch genommen wurde, die Landwehranstalt gänzlich aufgehoben — ein Ereigniß, welches nothwendig, da eine Landesbewaffnung dem ursprünglichen Zwecke nur bei allgemeiner Einführung in ganz Teutschland entsprechen kann, die

Bedeutsamkeit einer Landwehreinrichtung in einzelnen Bundesstaaten aufheben mußte. Da somit der heilsame Zweck, welchen Wir durch die Landwehr zu erreichen beabsichtigten, verschwunden und nur noch das Lästige der Sache übrig geblieben ist, so müssen Wir Uns, in unausgesetzter Sorge für das Wohl des Landes, hierdurch aufgefordert fühlen, auch diese Belästigung ohne Aufschub von Unseren Unterthanen zu nehmen. Aus diesem Grunde verordnen Wir wie folgt: ꝛc.

§. 23.
Das Finanzwesen.

Die Finanzgesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist unter Ludewig I. mit großer Sorgfalt ausgebildet worden. Nach dem Urtheile eines berühmten Staatsmannes *) verband sie mäßige, besonders auf Erleichterung der untersten Stände berechnete, directe Steuern mit mäßigen indirecten Auflagen, welche größtentheils den Luxus und den Verbrauch der höheren Stände trafen, zeigte in ihren Würkungen auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen unerwartet günstige Resultate, indem sie zugleich den freien Verkehr des Großherzogthums mit den wichtigsten Nachbarstaaten seiner früheren Fesseln entledigte und dem Cultur und Gewerbfleiß der Unterthanen eine Quelle eröffnet hatte,

*) des verstorbenen Finanzministers Freiherrn v. Hofmann. S. d. a. Schr. S. 241.

aus welcher nicht nur allein die Bedürfnisse des Landes, sondern selbst Wohlstand und Reichthümer geschöpft werden konnten. *)

Die Grundsätze, durch deren Anwendung das Finanzwesen unter Ludewigs I. Regierung zu dieser Vollkommenheit gelangte, waren 1) im Allgemeinen: Befreiung des Eigenthums und der Person von alten drückenden Lasten, Begünstigung der freien Uebung und Entwickelung der im Staate befindlichen und von ihm in Anspruch genommenen Kräfte; 2) insbesondere Vorzug der directen Steuern und deren gleiche Vertheilung möglichst auf alle Quellen des Einkommens und auf alle nutzbaren Gegenstände des Eigenthums; 3) bei den indirecten Steuern, Taxansätze der Art, daß sich die Abgaben eintretenden

*) Außer der schon angezeigten Schrift des Freiherrn v. Hofmann, welche wegen ihrer tiefen Forschung und amtlichen Angabe interessanter Zahlenverhältnisse, sodann wegen ihrer, auch dem Bürger und Landmann verständlichen Darstellung zur Belehrung des Publikums sehr geeignet ist und deshalb nicht genug empfohlen werden kann, beziehen wir uns bei dieser unserer historischen Darstellung auf folgende eben so wichtige als lehrreiche Schriften: „Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen 1814, deren Verfasser S. 234 genannt ist. (Man bemerke dort den Druckfehler 1801 statt 1814.) Eigenbrodt Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordnungen II. §. 175. Krönke staatswirthschaftliche Abhandlungen 2. Theil: Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen. Floret histor. krit. Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen. 1820 und 1821. S. 302 ff.

Falls weder der Kopfsteuer nähern, noch das Lebensbedürfniß der ärmeren Volksklasse treffen durften; 4) hinsichtlich der Regalien: Entsagung auf den alten kameralistischen Grundsatz der Plusmacherei; 5) weise Sparsamkeit bei den Ausgaben und ihre vorzügliche Verwendung zu indirecten Mitteln, welche den bei der Einnahme erleichterten Ackerbau und die Gewerbe auch von dieser andern Seite befördern.

In den altheſſiſchen Landen beſtand vor dem Jahr 1803 das öffentliche Einkommen aus dem Ertrage von Domainen und Regalien, ſodann aus Steuern, welch' letztere doppelter Art waren, nehmlich ſolche, die von zufälligen Umſtänden abhingen und deren Größe im voraus nicht beſtimmt werden konnte, als: Trankſteuer ſeit 1553, Accis von Tabak ſeit 1650, Accis von Kaffee ſeit 1775, Stempel ſeit 1690, Kalenderſtempel ſeit 1771, Kartenſtempel ſeit 1770, Abgabe von Tanzbeluſtigung ſeit 1724, Collateralgelder ſeit 1630; ferner ſolche, die nach einem Fuße in vorausbeſtimmten Summen repartirt wurden, die eine derſelben unter dem Namen monatliche Contribution für Unterhaltung des Militairs, die andere unter dem Namen Verwilligungsgelder zur Deckung des Deficits der Staatsausgaben. Die erſtere dieſer directen Steuern entrichtete der nicht ſteuerfreie Bauernſtand, zu letzteren mußten auch die Beſitzer ſteuerfreier Grundſtücke concurriren. Die Gegenſtände der directen Beſteuerung waren die Immobilien und nutzbaren Rechte, die Gewerbe und

das Vieh. Bei den Arbeiten der Repartition wurde die Steuerverordnung von 1700 beobachtet. Auſſer dieſen Abgaben beſtanden in den altheſſiſchen Landen noch viele andere unter folgenden Benennungen: Wildzaungelder, Wildpretsmonatsgelder, Landgeſtütsgelder, Landbataillonsmontirungsgelder, Kriegsſteuer, Beſoldung der Steuerperäquatoren, Erhebgebühr der Rechner, Zuchthaus- und peinliche Gerichtskoſten, Flußbaugelder, Obereinnehmereigelder, ꝛc. Als 1803 und 1806 das Staatsgebiet durch die Entſchädigungslande Zuwachs erhielt, trat damit in den Steuerverhältniſſen des Staats eine noch größere Verſchiedenheit ein, denn auch in dieſen Entſchädigungs- und Souveränetätslanden fanden ſich unter vielerlei Benennungen eine Menge ſteuerartiger Abgaben vor, namentlich in der Provinz Starkenburg mit Einſchluß der altheſſiſchen Steuern deren 24 zuſammen. Neben dieſen beſtanden auch noch viele Abgaben privatrechtlichen Urſprungs, beſonders in den ſtandes- und patrimonialgerichtsherrlichen Beſitzungen, deren vormalige Regenten es angemeſſener fanden, mehr auf dem Wege der Gutsherrlichkeit, als auf dem der eigentlichen Beſteuerung ihr Einkommen zu vermehren. Es gab alſo hier viel zu ordnen. Die Steuerverhältniſſe der Provinz Rheinheſſen waren ebenfalls gegen die der alten Lande ſehr verſchieden, machten aber, da bis zur Zeit (1816) als dieſer Landestheil anfiel, ältere Diverſitäten der beiden andern Provinzen zum Theil be-

seitigt waren, in den Fortschritten der Gesetzgebung um so weniger ein Hinderniß, als dort weder von standesherrlichen Rechten, noch von solchen Abgaben die Rede gewesen, die, wie Beede, Frohnden, Zehnden ꝛc. Personen und Eigenthum beläſtigten.

Der Anfang zur Verbesserung geschah hinsichtlich der directen Steuer durch Einführung der altheſſiſchen Steuerverordnung von 1700 in den Provinzen Starkenburg, Oberheſſen und Weſtphalen, durch Aufhebung der alten unbrauchbar gewordenen Kataſter, und durch Anordnung einer definitiven Steuerrectification (Organiſationsedict vom 12. Oktober 1803), wozu bald darauf (1806) die Aufhebung der Steuerfreiheit kam, nach welcher es gelang, den Grundſätzen einer wahren gleichen directen Beſteuerung überall den erfolgreichſten Eingang zu verſchaffen. Es wurde zwar, da durch den Krieg das Bedürfniß der Ausgaben ſehr dringend zu werden anfing, an die Stelle der definitiven Rectification eine, in kürzerer Zeit zu vollendende, proviſoriſche angeordnet, lieferte aber wenig abweichende Reſultate von der ſpäteren definitiven Kataſterarbeit. Alle oben erwähnten ſteuerartigen Abgaben wurden nunmehr unbedingt aufgehoben. Abgaben, welche auf einem privatrechtlichen Entſtehungsgrund beruhten, unterlagen einer bedingten Aufhebung, indem die Berechtigten entſchädigt werden ſollten, und es verurſachte dieſes Verhältniß ſo viele Hinderniſſe, daß unter Ludewigs I. Regierung nicht in gleichem

Maße damit zur Ausführung gelangt werden konnte, wie bei den steuerartigen Abgaben, die bereits gegen 1826 sämmtlich aufgehoben waren.

Bei dieser Gelegenheit kam auch die Frage über die Natur der Beede zur Sprache. Die deßfalls erschienene Verordnung vom 13. August 1812 setzte nach der bisher in Hessen geltenden Ansicht die Bestimmung fest, „daß nur in jedem einzelnen Falle nach den Kennzeichen der Abgabe beurtheilt werden müsse, ob sie als ehemalige Steuer anzusehen sei, oder als Grundrente.“ Die Grundherrn behaupteten stets das Letztere; ihre Beedepflichtigen lieber das Erstere. Die Verordnung selbst hatte die Kennzeichen der Eigenschaft mangelhaft und unzuverlässig dargestellt, und der Vermuthung gegen die Steuereigenschaft der Beede zuviel Raum gelassen. Die zuerst für die standesherrlichen Bezirke bestellten Commissionen erklärten daher, da die Pflichtigen in den Mängeln der Verordnung keine Stütze zur Beweisführung fanden, die Beede als Grundzinsen, und es würde auch in den Domaniallanden ein gleicher ungünstiger Ausspruch gegen die Pflichtigen erfolgt sein, wenn nicht durch die 1826 erschienene Schrift des Geheimen Staatsraths Eigenbrodt „über die Natur der Beedeabgaben“ diese Sache eine für die Pflichtigen günstige Wendung bekommen hätte. Da nehmlich dieser gelehrte Forscher gründlich bewiesen hatte, daß die Beede Steuer sei, begann die Regierung, von den Grundsätzen jener Schrift ausgehend, die Beedeabgaben in den Domanial-

landen nach und nach unentgeldlich aufzuheben, so daß gegen 1830 ein großer Theil derselben bereits abgeschafft war, und die Ablösung der übrigen als zuverlässig vorausgesehen werden konnte. Dadurch litten aber die standesherrlichen Unterthanen eine Prägravation. Das Edict über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn vom 17. Februar 1820 bestimmte daher im Interesse derselben Art. 6, daß, wenn Zweifel entstehe, ob irgend ein Einkommen privatrechtlicher Natur sei, oder eine ehemalige Staatsabgabe gewesen, zuerst eine gütliche Vermittlung zwischen Standesherrn und Unterthanen versucht, und bei deren Entstehen zwischen diesen Betheiligten vor der competenten Gerichtsstelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet werden solle, den Standesherrn jedoch niemals der Besitzstand factisch entzogen werden dürfe, sondern vorkommenden Falls auch hierüber vom Richter gesprochen werden müsse. Es wurden sofort die Beedecommissionen in den standesherrlichen Bezirken 1821 aufgehoben, die Verordnung vom 13. August 1812 außer Wirkung gesetzt. Da aber die Unterthanen von jenem Recht, das ihnen jenes Edict verlieh, niemals Gebrauch machten, niemals die Sache zur gerichtlichen Entscheidung kam, so blieb es der zweiten Kammer der Stände vorbehalten, nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen. Auf dem vierten Landtage sah sich, da die erste Kammer die Anträge der zweiten Kammer ablehnte, letztere veranlaßt, an die Staatsregierung eine einseitige Petition gelangen

zu lassen, des Inhalts „daß, wenn bei einer nochmaligen Untersuchung der Beede weder deren unentgeldliche Aufhebung auf administrativem Wege bewirkt, noch hierüber eine proceßualische Verhandlung eingeleitet werden könne, und die unentgeldliche Aufhebung erforderlich sein sollte, deren Ablösung auf Kosten des Staats vorgenommen, oder allenfalls über die ganze Angelegenheit den Ständen ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden möge *)." Der Erfolg dieser Petition stand 1831 noch zu erwarten.

Auch die Staatsfrohnden, besonders die sehr lästigen Chausseefrohnden, wurden als eigentliche Steuer durch Verordnungen vom 6. und 8. April 1819 aufgehoben und die Exigenz auf den allgemeinen Steuerfuß genommen. Durch Verordnung vom 2. Oktober 1813 wurde eine Gewerb- und Viehsteuer eingeführt.

Als Rheinhessen anfiel, hatten die Bewohner dieser Provinz folgende Steuern zu entrichten: Thür- und Fenstersteuer, Patentsteuer, Personal- und Grundsteuer; sodann unter dem Namen subvention de guerre 10 pCt. auf die Einregistrirungs- und Hypothekengebühren als Zusatzsteuer. Diese letztere wurde 1817 aufgehoben, jene 4 aber blieben noch beibehalten. Bis jetzt waren inzwischen in den neuen, seit 1803 angefallenen Landestheilen, zu Aufstellung der Kataster be-

*) Goldmann: Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten I. Theil. S. 55 ff.

deutende Summen verwendet worden, als der Zufall wollte, daß gerade diese, in welchen die summarische und zum Theil auch definitive Katasterarbeit weit vorangeschritten war, abgetreten werden mußten. Es wurden neue Wege eingeschlagen, die schneller zum Ziele führten. Mit dem Erscheinen des Katastergesetzes vom 18. April 1824 kam nehmlich die Bestimmung, daß die Immobiliarkataster, während bisher immer noch an den summarischen Aufnahmen gearbeitet wurde, nunmehr definitiv vollendet werden sollten. Eine allgemeine Landesvermessung in drei Perioden, und in denselben die Bestimmungen der Dreiecke ersten bis vierten Ranges führten zu einer Sicherheit ohne Gleichen und zu einer so schnellen Beendigung, daß schon 1834 zu den Arbeiten der letzten Periode geschritten werden konnte. Indessen blieb hinsichtlich der directen Steuer dieselbe provinzielle Verschiedenheit bis 1827 noch immer bestehen. Bis zum Jahr 1821 bestand nehmlich in Oberhessen und Starkenburg eine Immobilar-, eine Vieh- und eine Gewerbsteuer, welche Gattungen zusammen als eine unmittelbare Steuer betrachtet und in Masse erhoben wurden. In Rheinhessen wurden getrennt erhoben: eine Grundsteuer-, Personal-, Patent-, Thür- und Fenstersteuer.

Bei der ersten ständischen Versammlung brachte das Finanzgesetz vom 8. Juni 1821 für Oberhessen und Starkenburg die Aufhebung der Viehsteuer, dieses Mittels zum Zwecke und dieses Hebels der Landwirthschaft. Die directen Steuern beruhten in diesen

Provinzen nur auf zwei Gattungen, den Immobilien und den Gewerben. In Rheinheſſen behielt man die obengenannten Gattungen nochmals bei. Als beim Erſcheinen des zweiten Finanzgeſetzes vom 6. März 1824 für die Periode von 1824 1825 und 1826 in allen Provinzen dieſelben Gattungen weiter fortbeſtanden, wurde in Rheinheſſen blos die Zuſatzſteuer, welche bisher auf die Patente der Weinhändler, Bierbrauer ꝛc. vertheilt wurde, aufgehoben. Hinſichtlich der Gewerbſteuer und der bisher in Oberheſſen und Starkenburg unbekannt geweſenen Perſonalſteuer (nicht zu verwechſeln mit der rheinheſſiſchen) geſchahen auf dem zweiten Landtage Anträge, und es wurde durch Geſetz vom 16. Juni 1827 jene verbeſſert und dieſe durch Geſetz vom 15. Juni 1827 ins Leben gerufen. Die milden Grundſätze, welche bei dieſer neuen Gewerbſteuer angewendet wurden, namentlich die Eintheilung der Pflichtigen in 20 Abſtufungen, die Berückſichtigung ihres für ſteuerfrei erklärten Locals, trug zur Vermehrung beſonders der größeren Gewerbsanlagen bei. Das Geſetz über die Perſonalſteuer, deren Maasſtab von dem Miethwerthe der, mit wenig befreiender Ausnahme in 9 Claſſen abgetheilten, Pflichtigen, wozu auch die im Großherzogthum anſäßigen Ausländer gezogen wurden, abgeleitet wurde, wobei jedoch das, zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthſchaft beſtimmte, Local eben ſo, wie bei der Grund- und Gewerbſteuer, nicht in Anſchlag kam, machte den Schlußſtein eines, in der vollkommenſten Weiſe ausgebildeten Syſtems directer

Steuer. Diese Personalsteuer war es bei Aufhebung der Viehsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, der Steuer von landwirthschaftlichen Gebäuden ganz besonders, welche, indem sie die Besoldeten und Andere, die früherhin weder zu der Immobiliar- noch zu der Gewerbsteuer beitrugen, jetzt traf, den Bauernstand dagegen in hohem Grade erleichterte. Rheinhessen trat nunmehr, nachdem daselbst Patent-, Thür- Fenster- und Personalsteuer (diese, wie schon einmal bemerkt, nicht zu verwechseln mit der oben angeführten) aufgehoben worden waren, nach dem dritten Finanzgesetz vom 12. Juni 1827 mit den übrigen Provinzen in völlig gleiche directe Besteuerung. Bis zu dieser Zeit war es der Gesetzgebung gelungen, hinsichtlich der Grundsteuer im Verhältniß der Abgabe zum Ertrag, es auf eine billige Quote zu bringen, die im strengsten Sinne nur die Bodenrente, keineswegs aber die landwirthschaftliche Industrie traf; als ein Beweis, wie billig die Normalsteuercapitalien in Ansatz kamen, mag Folgendes dienen. Es wurde der Erlös von einer Anzahl der, in den Jahren 1820 bis 1826, wo die Preise der Güther tiefer, als seit Menschengedenken herabgesunken waren, *) verkauften Güther im Betrag von 558,300 fl., mit dem Normalsteuercapital derselben, welches 16,262 fl. betrug, verglichen, und gefunden, daß die

*) Das Malter Korn galt 1822 gewöhnlich 3 fl., ja einmal 2 fl. 42 kr. Man hörte oft sagen: „für ein Malter Korn ein Paar Schuhe.“

ser geringe Verkaufspreis mehr als das 34fache des Normalsteuercapitals betrug. *)

Bei den indirecten Auflagen erschienen unter Ludewigs I. Regierung ebenfalls mancherlei Anordnungen. Die Trank- und Accisesteuerverfassung in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wo sie bis zum Jahr 1807 bestanden hatte, wurde aufgehoben; am 7. Juni 1807 wurde eine Trank-, am 30. Juli 1809 eine Accisesteuerverordnung gegeben. Nach dem Gesetz vom 12. Juni 1827 kam man bei Entrichtung der Trank-steuer der Consumtion immer näher und erleichterte die Produktion. Die Schlachtaccise, eingeführt durch Verordnung vom 12. Juni 1809, wurde später aufgehoben. Die Collateralgelder, welche vor der ersten Ständeversammlung zu milden Zwecken zur Dispensationskasse floßen und 2½ pCt. betrugen, wurden auf 5 pCt.

*) Ueber die Wirkungen der Steuergesetzgebung auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen, theils in Beziehung auf die directen, theils in Beziehung auf die erheblichsten indirecten Auflagen, sodann über die Erleichterungen in den Staatsausgaben, welche den Bewohnern des Großherzogthums Hessen seit 1820 und 1821 zu Theil geworden. s. v. Hofmann a. Schrift S. 109. f. u. 123 f. Interessant sind hier die mit einem höhern Grade von Zuverlässigkeit angestellten Vergleichungen und Zahlenangaben. Nach einer dieser Vergleichungen ist die Provinz Rheinhessen gegen ihren Zustand unter der Vereinigung mit Frankreich um 913,154 fl. jährlich, und der übrige Theil des Großherzogthums (Oberhessen und Starkenburg) seit 1821 in seinen Beiträgen an den allgemeinen Staatsbedürfnissen um jährlich 834,360 fl. erleichtert worden.

erhöht und floßen in die Staatscasse. Zu Beförderung milder Zwecke dienten andere Einrichtungen. Die Salzregie befaßte sich in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen mit dem Handel auf Rechnung des Staates, in Oberhessen seit dem 1. Juli 1827 aber nicht; hier wurde der Handel frei gegeben und diese Provinz zahlte eine Salzsteuer von 70,000 fl., welche nach dem Verhältniß der wahrscheinlichen Salzconsumtion auf die Bewohner repartirt wurde. Die Lotterie entstand kurz nach dem Regierungsantritt Ludewigs I. zur Beförderung der neuen Stadtanlage zu Darmstadt. Speculanten erbauten neue Wohnhäuser und ließen sie ausspielen. Es konnten auch anderwärts im Lande Ausspielungen dieser Art geschehen. Der Staat, welcher bisher blos beaufsichtigte, errichtete nun eine Klassenlotterie auf seine Rechnung und gab den Ertrag als Unterstützung an Diejenigen ab, welche in der neuen Stadtanlage Gebäude aufführen ließen. Im Jahr 1817 wurde diese Anstalt auf 15 Jahre verpachtet. Nach Ablauf dieser Zeit fand man für gut, sie aufzuheben. Die Stempelabgabe erhielt eine bedeutende Veränderung und ganz neue Bedeutung, dadurch nehmlich, daß sie eine andere Abgabe, die Gerichtssporteln in sich aufnahm. Letztere wurden den 27. Juli 1822 aufgehoben, den Beamten entzogen und deren Besoldung regulirt. Nach einer Durchschnittsberechnung wurden die Sporteln in Stempel ausgedrückt und durch diesen erhoben. Anfangs blos bei den Gerichten eingeführt, wurde er es späterhin auch bei den Verwaltungsbehörden. Der in der Provinz Rheinhessen

bestehende proportionelle Stempel wurde durch Gesetz vom 9. März 1824 aufgehoben, und der einfache Dimensionsstempel an dessen Stelle gesetzt, auch die verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühren, eine sehr bedeutende, in Mutationsfällen 4 pCt. von dem Werth der einregistrirten Gegenstände ausmachende Abgabe, sowie die Expeditionsgebühren von gerichtlichen Acten, insofern solche bisher zur Staatskasse geflossen waren, abgeschafft. Das Chausseegeld wurde nach der gesetzlichen Bestimmung vom 6. März 1824 erhoben. Es reichte nicht völlig zur Deckung der Unterhaltungskosten der sich im vorzüglichen Zustande befindenden Chausseen hin. Unter den seit 1827 vom Chausseegeld befreiten Fuhren, bemerken wir diejenigen, mit welchen Dünger oder Dungstoffe zu eigenem Gebrauch transportirt wurden, und in den Orten, durch welche der Chausseezug ging, wurde weder Brücken- noch Pflastergeld bezahlt, indem die Gemeinden dafür durch jährliche Renten entschädigt worden sind. Eine Hundesteuer und eine Abgabe von Schieß- und Reisepässen wurde eingeführt.

Die Aemter- oder Binnenzölle bestanden bis zum Jahre 1824 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen als eine Abgabe, welche meistens von Landesproducten bei ihrem Uebergange aus einem in den andern Landesbezirk entrichtet wurden. In das Ausland stand diesen Producten der Weg bis zur Wiederherstellung des Friedens stets offen, als seit 1817 und 1818 viele teutsche Staaten unter sich und gegen das Großherzogthum Hessen ihre Grenzen den auswärtigen Produkten

und Fabrikaten zu verschließen angefangen hatten. Ludewig I. beschloß anfangs, dem Beispiele dieser teutschen Staaten nicht gleich zu folgen, und vorerst den Versuch zu machen, ob etwa eine allgemeine teutsche Zollvereinigung alsbald zu Stande zu bringen sei, wodurch im Falle des Gelingens dieses wichtigen merkantilischen Unternehmens der allgemeinen Volksnoth schnell und gründlich abgeholfen werden würde. Der erste Schritt hierzu geschah auf dem wiener Ministercongreß 1819 durch den jetzigen großherzoglich hessischen Staatsminister Freiherrn du Thil, welcher zuerst, beseelt von dieser großartigen Idee, deren Ausführung er auch beharrlich verfolgte, die in Wien anwesenden beiden bevollmächtigten Minister von Baden und Nassau zum Zusammentritt Behufs einer Vereinbarung über die wechselseitigen teutschen Zollverhältnisse einlud, worauf zur Theilnahme an den, nach einem, mit diesen Ministern abgeschlossenen, Präliminarvertrag (März 1820) zu jenem Zwecke in Darmstadt zu eröffnenden, Congreßverhandlungen, auch andere teutsche Bundesregierungen Einladung erhielten und derselben folgten. Die erste Sitzung der Commissäre fand am 19. September 1820 zu Darmstadt statt. Die Aufgabe des darmstädter Zollcongresses, unter welchem Namen er der teutschen Geschichte für immer angehört, bestand nicht blos in Herstellung eines wechselseitigen freien Verkehrs im Innern der Vereinsstaaten, nach dem Geiste des 19. Art. der teutschen Bundesacte, sondern auch in Herstellung einer solchen Mauthordnung gegen das Ausland, welche einerseits

dem gemeinsamen nationalwirthschaftlichen Zwecke des Vereins, andernseits aber auch den finanziellen Bedürfnissen der einzelnen Vereinsstaaten entsprechen sollte. Die Verhandlungspunktationen waren folgende: „Innerhalb der wechselseitigen Grenze der teutschen Handelsvereinsstaaten werden die Binnenzölle aufgehoben und dagegen an den äußeren Grenzen derselben sowohl gegen die nicht zum teutschen Bunde gehörigen Staaten, als gegen den, dem besonderen Vereine nicht beigetretenen, Bundesstaaten solche Zölle angeordnet, welche einerseits dem staatswirthschaftlichen Zwecke des Vereins und anderntheils den finanziellen Bedürfnissen der betheiligten Staaten entsprechen. Die Zollinien und die Zollämter werden gemeinschaftlich besetzt und der Ertrag verhältnißmäßig nach Bevölkerung und Ausdehnung der Staaten vertheilt. Ueber Weg- und Wasserzölle sollen gleichförmige und gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt werden. Im Innern der Staaten dürfen besondere Consumtionssteuern erhoben werden, jedoch so, daß die Producte und Fabrikate der übrigen Staaten nicht höher als die inländischen belegt werden. Die Einfuhr des Salzes soll von besonderen Verträgen der sich vereinigenden Staaten abhängen. Die Uebereinkunft soll erst nach dem Zeitpunkte in Würksamkeit treten, den die vertragschließenden Staaten mit Rücksicht auf ihre inneren Rechtsverhältnisse festsetzen werden." Nach einer drittthalbjährigen Dauer schloß der darmstädter Congreß mit der 23. Conferenz am 2. April 1823 seine Verhandlungen, deren Erfolg

den Wünschen und Erwartungen, mit welchen sie begonnen worden waren, so wenig entsprach, daß, ungeachtet des thätigen Eifers, womit der 1821 zum Minister der Finanzen und auswärtigen Angelegenheiten ernannte bisherige Staatsminister und Regierungspräsident Freiherr du Thil diese staatswirthschaftliche Aufgabe ergriffen hatte, selbst über die wesentlichsten jener Punktationen abweichende Ansichten ausgesprochen wurden. Was bei diesen Verhandlungen jedoch gewonnen wurde, das war der Gemeingeist zu Ergreifung repressiver Maßregeln gegen das Ausland. Dieser Gemeingeist führte erst späterhin zum Ziele; denn auf die Verabredung der Bevollmächtigten des darmstädter Congresses, sich nochmals versammeln zu wollen, wenn sie in wesentlichen Punkten des gegenseitigen Verkehrs übereinstimmen würden, erfolgte nichts dahin Bezügliches, und es sah sich daher Ludewig I. gezwungen, dem Beispiele anderer teutschen Staaten zu folgen, hoffend, daß durch diesen zu Darmstadt erweckten Gemeingeist und diese seine neuzuergreifende Maßregeln indirect gewünschter Erfolg vorbereitet, und die Ausführung des von Hessen in Anregung gebrachten großen Problems bei andern Staaten wünschenswerth gemacht werden würde. Es wurde sofort durch Gesetz vom 6. März 1824 die Erhebung einer Verbrauchssteuer von ausländischen Natur- und Kunstproducten vorgeschrieben und der Binnenzoll, sowie die Acciſe von Kaffee, Zucker und Tabak aufgehoben. Die erste Würkung dieses Gesetzes war der bald darauf am 8. September 1824

zwischen Hessen und Baden abgeschlossene Handelsvertrag, dessen Eingang folgende wichtige Bemerkungen enthielt: „man betrachte jene unbedingte Freiheit des wechselseitigen Verkehrs nicht nur zwischen beiden Staaten, sondern mit allen Bundesstaaten, sowie die größtmöglichste Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseins und Reichthums ihrer Unterthanen, und sie würden bei allen Gelegenheiten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes richten. Da aber aus dem einseitigen Festhalten des Princips der Handelsfreiheit in ihren Verhältnissen zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zölle den Handel beschränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden, so halte man zum Schutz der eigenen Production und zur Abwehr jener Nachtheile, die Anordnung oder Beibehaltung ähnlicher Zolleinrichtung für unerläßlich. Fortwährend werde der Wunsch gehegt, der nachtheiligen Rückwürkung, welche diese Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen, gleich ihnen, dem Grundsatz der Handelsfreiheit zugethan seien, durch Uebereinkunft mit denselben aber ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem, über gemeinschaftliche Ausübung der Zollgesetzgebung und der Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu beseitigen und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittels Handelsverträgen mit fremden Staaten auch dem auswärtigen Verkehre eine freie

Bewegung zu verschaffen. Da aber ein solcher Verein nur durch das Zusammenwürken mehrerer Staaten und bei einer größeren Ausdehnung und schicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktgebietes zu Stande gebracht werden könne, und die mehrjährigen hierauf bezüglichen Unterhandlungen vor der Hand zu dem erwünschten Resultat noch nicht geführt hätten, so bleibe ihnen, um ihren Zweck unter den dermaligen Umständen so viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch besondere Verträge alle diejenigen wechselseitigen Freiheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den bestehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich seien, worin sie zugleich eine angemessene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarstaaten erblicken." Bald nach Abschluß dieses Vertrags erneuerten Baden und Hessen ihre, eine völlige Zollvereinigung bezweckenden, Unterhandlungen mit Baiern, Würtemberg, Nassau und Kurhessen. Bei der Conferenz zu Stuttgardt, wohin sich der großherzogliche Geheime Staatsrath, nachherige Finanzminister Freiherr von Hofmann begeben hatte, ergab sich theilweise eine große Meinungsverschiedenheit und für das Großherzogthum Hessen der unangenehme Fall, daß gerade diejenigen Staaten, welche mit ihm in wesentlichen Punkten übereinstimmten, von ihm durch ihre geographische Lage getrennt waren. Die gleichgesinnte Krone Würtemberg hatte dieses bereits durch einen, früher mit den fürstlichen Häusern Hohenzollern

abgeschlossenen, Vertrag vom 24. Juli 1824 bewiesen und nachher durch Verträge mit Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft (26. Oktober und 9. November 1826) immer mehr geltend zu machen gesucht. Da aber schon im Oktober 1825 die badische Regierung in ihrer Zollgesetzgebung wesentliche Veränderungen vornahm und daher großherzogl. hess. Seits der Vertrag vom 8. September 1824 aufgekündigt werden mußte, so wurde das Großherzogthum Hessen von seinem Ziele weit entrückt, und die Handelsverhältnisse des Landes kehrten in den Zustand vor dem 8. Sept. 1824 zurück. Nur der kleine Verkehr an den Grenzen beider Großherzogthümer blieb vorbehalten. Nassau und Kurhessen blieben isolirt. Neue Unterhandlungen der süddeutschen Regierungen wurden zu München fortgesetzt; die Folge davon war — Annäherung der Kronen Würtemberg und Baiern durch Verträge vom 12. April 1827 und 18. Januar 1828. Die Bahn war jetzt zu Gewinnung eines Zieles einigermaßen gebrochen, und es blieb nun die großartige Ausführung und Ausbildung dieses, eine vollkommene Gegenseitigkeit der Handelsfreiheit, und zu Gunsten der einheimischen Industrie gegen das, mit dieser auf teutschen Märkten concurrirende Ausland angelegte, immer noch wegen partieller Interessen mangelhaft dastehende, staatswirthschaftliche Unternehmen dem Großherzogthum Hessen im Einverständnisse mit der Krone Preußen vorbehalten, an welche sich zu derselben Zeit, da Würtemberg und Baiern Verträge schlossen, die großherzogl. hess. Regierung mit

jenen Grundsätzen wendete, die Ludewig I. beim Abschluß des Vertrags mit Baden zu handeln bewogen hatten. Schon zu Stuttgardt, und früher zu Darmstadt, hatte die Regierung ausgesprochen, wie wichtig dem Lande ein freier Verkehr mit Preußen sei, und es wurde im Jahr 1827 von großherzogl. hessischer Seite der Versuch gemacht, wenigstens eine Erleichterung der wichtigsten Landesproducte bei dem Uebergange über die preußische Zollinie zu erlangen. Die Unterhandlungen begannen durch den, in seiner Eigenschaft als Minister der auswärtigen Angelegenheiten würkenden Freiherrn du Thil, und es zeigten sich bald preußischer Seits dieselben Grundsätze der hessischen Regierung. Was anfangs kaum möglich schien, kam in Erfüllung; die Bemühungen der großherzogl. hess. Regierung, welche den Geheimen Staatsrath v. Hofmann nach Berlin sandte, um die Verhandlungen in Gemäsheit der hessischen Vorschläge zu führen, wurden mit dem besten Erfolge gekrönt. Schon am 14. Februar 1828 wurde der, anfangs von vielen Seiten leidenschaftlich angefeindete Vertrag geschlossen, durch welche beide Staaten sich zu einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, Zollverwaltung und verhältnißmäßigen Theilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte vereinigten. Unsere Zeitgenossen wissen, welche wohlthätige Wirkung dieser, nach den mehrerwähnten Grundsätzen ganz ausgebildete, erste der teutschen Vereinigungsverträge hervorgebracht hat, wie er der Impuls zu einer neuen

merkantilischen Periode für ganz Deutschland, und zu Entwickelung seines großen politischen Ansehens, gelte es Krieg oder Frieden, geworden ist. Das Großherzogthum Hessen befand sich zuerst in der günstigsten Handelslage, (jedoch so wenig auf diese günstigste wie wenig auf jene ungünstige Weise von 1818 bis 1824 berechnet), weil seine Producten auf dem großen preußischen Markte die einzig begünstigten waren. Wein, Oel, Tabak, Oelsaamen, Getreide, Mühlenfabrikate u. s. w. gingen dahin in Menge und um hohe Preise ab. Niederliegende Fabriken erhoben sich, neue bedeutende entstanden. Während der Dauer der frankfurter Messe wurde seit 1828 sowohl Inländern als Ausländern gestattet, zu Offenbach Waaren niederzulegen und daselbst an Inländer und Ausländer gewerbssteuerfrei und unbeschränkt gegen Zunft- und gewerbsverhältnisse, zu verkaufen. Es concentrirte sich hier ein lebhafter Markt und eine bedeutende Spedition, welche jene zu Frankfurt bald weit übertraf. Alle diese Vortheile mußten jedoch verschwinden, sobald auch andere Staaten an dieser Begünstigung Theil nehmen und die Handelsfreiheit bei immer größerer Entfernung der Zollverwaltung auf weite Grenzen ausgedehnt werden würde. Die großherzogl. hess. Regierung, ihren Grundsätzen treu, half, unangesehen jener Eventualitäten, zu Erlangung dieses Ziels nach Kräften mitwürken. Sie hatte jedoch im Einverständnisse mit der preußischen Regierung die

Ueberzeugung gewonnen, daß, bei den besonderen Interessen einiger Staaten und deren Beseitigung, nur allmählig zur Verwirklichung dieses Vereins vorgeschritten werden könne, weßhalb beim Abschluß der, zwischen ihnen und andern Regierungen errichteten, Verträgen, verschiedene Modificationen angenommen werden mußten, die von der ersten Annäherung und Erleichterung bis zur vollendeten Vereinigung in drei Classen gewisse Stufen bezeichneten. Zu der ersten Classe gehörten die Verträge mit Kurhessen, Hessen-Homburg, Coburg-Gotha, Oldenburg, mit gänzlicher Vereinigung; zur zweiten die Verträge mit Baiern und Würtemberg mit theilweiser Vereinigung; zur dritten die Verträge mit Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg ꝛc. mit einigen besonderen Erleichterungen in Bezug auf einzelne Steuerobjecte. Bei einigen, z. B. Kurhessen, Würtemberg, Baiern, Hessen-Homburg erschien das Großherzogthum Hessen mit vertragschließend, bei den andern Preußen allein. Nach dem Ableben Ludewigs I. wurden zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg einerseits, und der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen andernseits weitere Unterhandlungen auf die Grundlage des, am 27. Mai 1829 zwischen diesen Staaten zuerst abgeschlossenen Handelsvertrags zu Erlangung einer gänzlichen Zollvereinigung eingeleitet, und später, was zur Geschichte der Regierung Ludwigs II. gehört, ein so glückliches Resultat hervorgebracht, daß sich ⅔ der Bevölkerung

Teutschlands von einem gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystem umgeben und die großherzogliche Regierung Staaten in einem Verbande sahen, die bei dem ersten südteutschen Vereinigungsversuche Dem widerstrebten, was sie später bei der Unternehmung im Norden eifrigst zu erlangen wünschten.

Für die Finanzperiode für 1830 auf 32 betrugen die Staatseinnahmen jährlich 6,363,336 Gulden, die Ausgabe eben so viel. Das Budjet war also in ein Gleichgewicht gebracht. Wir bemerken hierbei noch, daß die Einnahme von den Cameraldomainen 793,415 Gulden und die der Forstdomainen 753,979 Gulden, im Ganzen 1,547,394 Gulden betrug, wovon auf die Provinz Rheinhessen nur 60,953 Gulden kamen. Die Regalien ertrugen nur 46,938 Gulden. Die Staatsschulden, zu deren Tilgung eine eigene Behörde unter dem Namen Staatsschuldentilgungscasse mit einem, von der Staatsregierung gesetzten und einem von den Landständen gewählten Director nebst Cassirer und Controleur ꝛc. 1821 mit eigenen und soliden Fonds instituirt wurde, betrugen im Jahr 1821 nicht mehr als 13,435,734 Gulden, wovon, als vom großherzogl. Gouvernement contrahirt, ohngefähr 7 ½ Million anzusehen waren, die übrigen aber alle von fremden Gouvernements contrahirt und in Folge von Staatsverträgen übernommen wurden. Von 1808 bis 1820 wurden aber auch schon 1,768,845 Gulden, worunter 1,100,000 Gulden übernommene Staatsschuld acquirirte Länder sich befand, abgetragen. Indessen waren die Staatspapiere seit

1806 bis auf 30 pCt. herabgesunken, obgleich der Credit durch pünktliche Zinsenzahlung, sowie durch jene bedeutende Capitalzahlungen immer zu erhalten gesucht wurde. Die Ursache dieses Sinkens soll darin gelegen haben, daß man die Staatsschuld für weit größer gehalten hatte, als es sich nachher beim ersten Landtage gezeigt, denn gleich nach dem Schlusse desselben standen die Papiere auf 98 P. C. und darüber. Die Fonds der Schuldentilgung flossen aus verschiedenen Quellen und namentlich aus dem Erlös von den 1/3 der Domainen, welche von den 2/3 unveräußerlicher Domainen, worauf die Civilliste des großherzoglichen Hauses radicirt wurde, abgeschieden waren. Auf welche Weise von 1821 bis Ende 1828 mit der Schuldentilgung verfahren wurde und wie durch Ab- und Zugang die Staatsschuld fiel und stieg, so daß sie von 1827 auf 1828 einmal 17,172,989 Gulden betrug, gleich aber nach derselben Periode durch Abgang von 4,246,436 Gulden auf die Summe von 12,926,558 Gulden zurückfiel, seitdem dann der Zeitpunkt begann, da eine größere Verringerung derselben eintrat, hat Wagner „hist. stat. Beschreibung des Großherzogthums Hessen IV. 313" mitgetheilt.

Die sehr bedeutenden, in einer langen Reihe von Kriegsjahren und auf Veranlassung der Mißerndten von 1816 und 1817 entstandenen Rückstände an Steuern und Domanialeinkünften bis Ende 1820, wurden seit der, mit 1821 begonnenen neuen Finanzperiode durch Errichtung einer Hauptrestcasse getrennt behan-

delt, indem die dahin fließende Einnahme zugleich die Bestimmung erhielt, zur Tilgung der, aus der genannten Periode herrührenden, Passivrückstände der Verwaltung, der sogenannten schwebenden Schuld, verwendet zu werden. Die Entstehung dieses Instituts liegt in der Verordnung vom 15. September 1819, nach welcher den Justizbeamten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg der Auftrag ertheilt wurde, unter eigener Verantwortung, diejenigen, auf den, ihnen durch die Rentbeamten mitgetheilten, Rückstandslisten befindlichen Debenten von der Auspfändung zu befreien, welche für den Augenblick zahlungsunfähig seien, sodann die inexigiblen Posten zu verzeichnen. Neben dieser Milde befahl Ludewig I. mit der, durch die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen gebotenen, Strenge die Steuern bei den zahlungsfähigen Schuldnern bis zum Erscheinen einer neuen allgemeinen Finanzexecutionsordnung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften beizutreiben, und unter diesen Maßregeln den, zu dieser Zeit hier und dort bemerkbar gewordenen Einwirkungen böswilliger und verworfener Menschen auf treue und redliche Unterthanen, namentlich bei Widersetzlichkeiten Einzelner oder ganzer Ortschaften gegen Auspfändung, zu begegnen. Bald darauf (1. Dezember 1819) erschien eine zweite Verordnung, welche, nachdem sich in Folge der ersten Verordnung eine große Zahl ganz oder theilweise für zahlungsunfähig erkannter Schuldner ergeben hatte, auf noch mildere Weise gegen dieselbe zu verfahren befahl. Es wurden örtliche, aus Justiz- und Rentbeamten, Schul-

theißen und zwei der rechtlichsten und angesehensten Gemeindeeinwohnern bestehende, Commissionen niedergesetzt, welche mit einigen Ausnahmsfällen, in welchen die Hofkammern zu entscheiden hatten, bei jedem einzelnen Schuldner beurtheilen und entscheiden sollten, 1) ob derselbe zahlungsfähig, oder in der Art zahlungsunfähig sei, daß, wenn er seine Schuld ganz oder zum Theil, jetzt, oder binnen drei Jahre entrichten sollte, seinen ganzen bürgerlichen Zustand aufgeben müsse; 2) ob derselbe nicht wenigstens einen Theil seiner Schuld entrichten könne, ohne dadurch obigen Nachtheil (1) zu erleiden? 3) ob der ganz oder theilweise für zahlungsunfähig erkannte Schuldner, ohne bedeutende Zerrüttung seines Hauswesens, sogleich, oder in welchem Termin, auf einmal oder theilweise, seine Schuld binnen drei Jahre abtragen könne? Weiter wurde verordnet, Gemeinden als solchen keinen Nachlaß, sondern nur Fristen zu bewilligen, ferner keinen Nachlaß den in Concurs verfallenen Schuldnern, da die Verzichtleistung des Staats nicht ihnen, sondern den Gläubigern zu gut komme, sodann daß alle übrigen von der Commission einstimmig für uneinbringlich erklärten Rückstände, wohin auch die gehörten, welche es in Bezug auf die Aufrechthaltung des Schuldners in seinem Gewerb- und Nahrungsstand seien, sogleich niedergeschlagen werden sollten. Während der Behandlung dieser Sache ergab es sich, daß zu Erledigung derselben der dreijährige Zeitraum viel zu kurz war, weshalb die Untersuchungen, welche an vielen Orten

durch die Commissionen mehrmals widerholt werden mußten, während Ludewigs I. Regierung nicht ganz beendigt werden konnten. Die Stände, die Zweckmäßigkeit dieser noch vor dem ersten Landtag getroffenen Maßregeln erkennend, baten die Regierung zu verschiedenenmalen, immer noch mildere Grundsätze in dieser Angelegenheit eintreten zu lassen, so daß auch Gemeinden als solchen bedeutenden Nachlässe bewilligt wurden, und es betrug die Summe der seit 1821 bis zum Jahr 1831 erlassenen und niedergeschlagenen Posten 1,770,000 Gulden. Was aber die zur Hauptrestcasse fließenden Rückstände betraf, so hatte sie, obgleich man den Umfang ihrer ferneren Thätigkeit vollständig übersehen konnte, am Ende der Regierung Ludewig's I. ihre Bestimmung in activer und passiver Beziehung immer noch nicht vollständig erreicht. Die in der oben genannten Verordnung vom 15. September 1819 verheißene Finanzexecutionsordnung erschien bald darauf den 2. März 1820. Sie wurde dem gesetzlichen Verfahren, welches in Rheinhessen bei Einbringung öffentlicher Abgaben bisher bestand, zum Theile nachgebildet, und enthält so zweckmäßige Vorschriften, sowohl im Interesse der Pflichtigen, insofern diese bei so billigen Abgaben zu der ihnen nützlichen Ordnung im Zahlen angehalten werden sollten, als des des Staats, der nunmehr auf seine Einnahme mit Sicherheit rechnen durfte. Nach ihrer Einführung in Oberhessen und Starkenburg, wo sie mit allgemeinem Beifall ihre gute Würkung äußerte, wurde sie, nachdem die zur Erhebung und Beitreibung

der Steuern in Mainz bestehende Generalcommission aufgehoben, (Verordnung vom 13. Dezember 1824) und die Steuercommissariate gleichförmig mit den in Oberhessen und Starkenburg bestehenden daselbst eingeführt wurde (Verordnung vom 13. Dezember 1824) auch auf Rheinhessen ausgedehnt.

Die Domainen wurden nach dem altteutschen Grundsatz zu den Staatsausgaben verwendet, und das Fehlende durch Steuer gedeckt. Auf die Domainen wurden auch die Schulden des Landes radicirt. Die Ausscheidung eines Theils der Domainen als bestimmtes Familienguth des großherzoglichen Hauses bestand früher nicht. Durch die Bestimmung der Civilliste für die Bedürfnisse des großherzogl. Hauses wurde es aber nunmehr nothwendig, eine solche eintreten zu lassen, und es wurde Art. 7 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß zwei Dritttheile der Domainen das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden, die Einkünfte dieses Familienguthes, worüber eine besondere Berechnung zu führen sei, jedoch in dem Budjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet, die zu den Bedürfnissen des großherzogl. Hauses und Hofes erforderlichen Summen aber darauf vorzugsweise radicirt, und jene $^2/_3$ ohne ständische Einwilligung nicht verhypothecirt werden sollen, wobei Art. 9 weiter bestimmt wurde, daß das Veräußerungsverbot sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten beziehe, auch darunter

der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güther und Einkünfte, Vergleiche, Austauschungen, Ablösung der Lehen und Erbleihen, Grundzinsen und Dienste nicht begriffen seien, und für welche Fälle den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden müsse. Die Rücksichten, welche man auf das regierende Haus nehmen zu müssen für Recht fand, fanden auch hinsichtlich der Sicherung der Staatsgläubiger statt, indem Art. 6 verfügt wurde, daß ein Dritttheil sämmtlicher Domainen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, nach Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben und mittelst allmähligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet werden solle, wobei Art. 10 weiter bestimmt wurde, daß, wenn nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungscasse nöthig sei, derselbe wieder zum Grundstocke des Staatsvermögens fließen müsse. Endlich wurde Art. 9 bestimmt, daß bei künftigen Erwerbungen nach den Rechtstiteln festgesetzt werde, ob sie Staats- oder großherzogliches Familienvermögen seien, und Art. 11 dem Großherzog das Recht, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, vorbehalten. Das Gesetz vom 2. Juni 1821 bestimmte die Bedingungen und Formen unter welchen jene Domainen veräußert werden durften.

Die wechselseitigen Berechtigungen der Staats-

regierung und der Stände bezüglich auf das Staatsfinanzwesen wurde in der Verfassungsurkunde Art. 68 bis 71 (s. Anlage I.) festgesetzt.

§. 24.

Das Forstwesen.

Vor Ludwigs IX. Regierung lag das Forstwesen unter der Herrschaft der Jagd; Forstwirthschaft und Staatsforstwirthschaft waren unbekannte Fächer. Dessen ohngeachtet besaß das Land damals große und schöne Waldungen der Landesherrschaft, der Gemeinden, der Märker und anderer Corporationen, bei deren Anblick man sich an die teutschen Urwälder erinnerte. Die freie Handhabung des Jagdregals — die Wildbahn, man hätte fast glauben sollen, der Endzweck, um dessenwillen der Jäger diese Urwälder fortwachsen lassen und sich selbst diejenigen einzelne Waldbäume zueignen wolle, welche auf des Landmanns Felde wuchsen, verhinderte die Forstfrevel, weil man die Jagdfrevel bestrafte und dem Menschen schon wegen dieser allein den Zutritt in die ausgedehnten Waldheegen versagte. Wenige practische Kenntniß der blos nebenher forstaufsehenden Jäger konnte hier wohl ausreichen, denn auch die Holzconsumtion war nicht stark, der Ackerbau forderte noch keine Nachhülfe aus dem Walde, dieser behielt seine düngende Streue, die Feldfluren waren im Verhältniß zu den Waldungen viel kleiner und die Bevölkerung dünn; die eigentliche Bewirthschaftung

lag mehr in den Händen der geldschaffenden Cameralbehörden, der Markvorsteher, der Stadtmagistrate und Ruralbeamten nach Herkommen, Weisthümern, und Statuten, in welchen sich mitunter Merkmale technischer Kenntniß vorfanden. Unter diesen Verhältnissen, wo der Natur freier Spielraum blieb, und von ihr Das, was späterhin Kunst ersetzen und Polizei gebieten mußte, reichlich gespendet wurde, konnte leicht ein Holzüberfluß für die nachfolgende Generation heranwachsen und dieser eine neue Quelle des künftigen Einkommens und ein sicherer Anker für Fälle der Noth, in die das Land späterhin durch den Krieg gerieth, werden. So lange dieser Reichthum noch still lag, Ackerbau, Bevölkerung, Krieg noch keine Ansprüche machten, möchte wohl die Jagdliebhaberei, durch die der Wald nicht litt, vielmehr indirect geschützt wurde, ihre entschuldbare Seite haben und des gutmüthigen Landgrafen Ludwig VIII. Freude am Jagdwesen, die einzige, welche er bei einfacher Lebensweise auf seinem einsamen Jagdschlosse Kranichstein genoß, zu würdigen sein. Als Landgraf Ludwig IX. 1768 zur Regierung kam, hatte man nach dem Beispiel des benachbarten Kurfürstenthums Mainz, sowie einiger Staaten Nordteutschlands, in welchen man anfing, durch technische Bildung einer neuen Classe von Staatsdienern, der Forstmänner, die Beziehungen der Forst- und Feldcultur genauer kennen zu lernen, und die Interessen zu erforschen, in welchen die Staatsforstwissenschaft ihre Würksamkeit

äußert, den Blick auf diese herrliche Waldungen gerichtet, die nun, da während der 1770r und 1780r Jahre die Bevölkerung im Zunehmen war, Gewerbe überall aufkamen, diesen und dem Ackerbau eine Stütze wurden, und dem Staate ein sich entwickelnder Reichthum. Sofort brach Ludwig IX. der Jagdherrschaft über den Wald den Staab und begann durch Einsetzung einer bisher unbekannt gewesenen Behörde — eines Forstamts (1769), dem er die wesentlichsten Attributionen zu Ausübung forstpolizeilicher Würksamkeit und forsttechnischen Einflusses verlieh, eine neue und zeitgemäße Behandlung des wichtigen Gegenstandes. Er gab Forststrafordnungen (1777 und 1784), bestimmte näher den Dienst, sonderte Geldeinnahme und Waldwirthschaft, unterwarf die Gemeinden und Corporationen landesherrlicher Beaufsichtigung, hob die Wildbahn auf und, indem er eine entschiedene Abneigung gegen Jäger und Wildheeger zeigte, erkannte er den Vorzug an, welcher dem Forstmann gebührt. Indessen hatte er diesen Vorzug damals höchstens nur durch seine practische Bildung; im benachbarten mainzischen Lande wohl schon mehr durch wissenschaftliche. Erst unter Ludewig I. Regierung begann diese, und gedieh zu höherer Vollkommenheit. Dieser Regent fuhr bei seinem Regierungsantritt in den Fußtapfen seines Vaters fort. Er gab bis zum Jahr 1811 viele einzelne Verordnungen, namentlich und vorzüglich hier zu nennen: die Verordnung von 1794 wegen des

Gerichtsstandes der höheren Forstdiener; das Organisationsedict von 1803, die Curatel über Gemeinden ꝛc., die Administration über die Domanialwaldungen, die Grenzen der Geschäftskreise der Regierung und des Oberforstamtes hinsichtlich der Communalwaldungen, wobei diesem die Bewilligung zum Verkaufe, jener die Direction des Verkaufs zugetheilt wurde; die Verordnung von 1807, die Anstellung examinirter Forstdiener in den Communalwaldungen Westphalens; Ludewig behielt sich die Direction des Oberforstamts vor. Da inzwischen gerühmte mainzische Forstmänner durch Acquisition mainzischer Landestheile in Staatsdienst gekommen und andere auf ausländischen Instituten gebildete Forstmänner aufgetreten waren, hatte sich bis dahin (1811) der Zustand der Verwaltung insbesondere sehr wohlthätig für Westphalen, human gegen Standesherren, väterlich gegen Gemeinden, merklich verbessert. Inzwischen hatte der Krieg viele Waldungen des Landes, am meisten die der Gemeinden und Corporationen (namentlich der Märker), dieser aus früheren Jahren herstammenden Reichthum des Landes sehr heruntergebracht, und die Sorge, jene Verluste zu ersetzen, oder die noch vorhandenen Schätze für die Bevölkerungszunahme zu bewahren, bedeutend vermehrt. Die seit Ludewigs I. Regierungsantritt bis zum Jahre 1811 erschienenen Verordnungen reichten gegen die Nachtheile dieses Zustandes nicht aus, und es wurde erkannt, daß durch wissenschaftliche Bildung der

Forstdiener, die noch vielen der bis jetzt angestellt gewesenen mangelte, am sichersten zu helfen sei, außerdem noch durch eine weitere, aus den bisherigen Erfahrungen abgeleitete, fortschreitende und alle Theile des Forstwesens berührende, Gesetzgebung. Eine neue Periode begann mit der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811. Nach dieser wurde der Staat in Oberforste, diese in Forste und letztere in Reviere nach zusammenhängenden, durch keine Lücken getrennten, Flächen abgetheilt, die Geschäfte des Forstdienstes anders als bisher unter schützende, verwaltende und inspicirende Forstdiener vertheilt, die Verantwortlichkeit derselben erhöht, die höhere Aufsicht und Curatel verstärkt, jährliche Prämien von 40 fl. bis 200 fl. für ausgezeichnete Dienste ausgesetzt, alle Statuten, Observanzen, Städteordnungen, insoweit sie die Waldungen berührten, aufgehoben, und hinsichtlich der Qualification zu Bekleidung der höheren Dienststellen auf die nachdrücklichste, zugleich aber auf humanste Weise Folgendes verordnet: „In mehreren Gegenden Unserer Staaten hat sich in neueren Zeiten das wissenschaftliche Studium der Forstwissenschaft und Mathematik unter den Forstmännern verbreitet und es sind deßhalb manche sonst achtungswerthe Männer im Forstfache angestellt, welche nicht Veranlassung hatten, sich im ganzen Umfange diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche Wir nach §. 64 von den Forstdienern der höheren Grade fordern. Es ist nicht Unser Wille, daß diese Männer blos deshalb, weil sie

eigentliche wissenschaftliche Kenntnisse im Forstwesen und der Mathematik nur im geringen Grade besitzen, als manche jüngere Männer, die Hoffnung verlieren sollen, in ihrer jetzigen Lage verbessert zu werden. Wir wollen vielmehr, daß auf ältere Diener dieser Art, wenn sie durch Rechtlichkeit, Diensteifer und practische Kenntnisse sich auszeichnen, bei Besetzung erledigter besserer Stellen alle Rücksicht genommen werden solle. Zugleich verordnen Wir, daß, wer nicht in die Klasse dieser Diener gehört, zu keiner Revierförsters oder höheren Stelle in Vorschlag gebracht werden soll, wenn er nicht vorher in einer strengen Prüfung, welche Unser Oberforstcolleg vorzunehmen hat, beweißt, daß er alle zu diesen Stellen erforderliche Kenntnisse besitzt, auch soll ohne Rücksicht auf Dienstalter, Brauchbarkeit und Geschicklichkeit entscheiden." In 8 Oberforsten, 49 Forsten und 130 Revieren entwickelten nunmehr eine von höherem Geiste belebte, praktisch erfahrne und zum Theil wissenschaftlich gebildete Forstdienerschaft eine große Thätigkeit. Jeder hatte hier Raum für ehrenvolle Auszeichnung, und man sah überall allmählich die Würkungen ihres Eifers. Es wurden viele Culturen unternommen, vorzüglich auf Kiefern, welche ihres schnellen Wachsthums wegen den Vorzug vor Buchen und Eichen erhielten, und im Ganzen auch vor diesen, deren Anpflanzung im Verhältniß zu Klima und Boden nur auf geeigneten Stellen geschah, verdienten. Vieles geschah hier für die Gemeinden auf ihren, während des Kriegs abgetriebenen Waldflächen. Der Wald-

same war eine stets gesuchte und theuer bezahlte Waare und wichtiger Gegenstand für Handelsspeculation, sowie Erwerbsmittel der ärmeren Volksclasse beim Einsammeln desselben während des Winters. Um die Verwaltung auch auf Privatgüthern zu befördern und, soweit sie dem Ackerbau entbehrlich erschienen, in Gang zu bringen, wurde auf die Ansprüche des Forstfiscus in Bezug auf die im Freien wachsenden Waldbäume seit 1804 verzichtet und später (3. August 1819) eine freie Bewirthschaftung der Privatverwaltungen, im größeren Maße, als es noch immer bei den Communalwaldungen nöthig war, blos mit einigen Beschränkungen, rücksichtlich der Ausrottungen und der Verbindlichkeit zur Wiederansaat, gestattet. Es wurden in mehreren Domanialwaldungen Musterwirthschaften aufgestellt, die Viehhuth in den Wäldern beschränkt und der übermäßige Wildstand streng untersagt, Zuwiderhandeln in die Kathegorie der Walddevastationen gesetzt. Verträge mit auswärtigen Staaten dienten zur Verhütung der Forstfrevel an den Grenzen und sicherten die Verfolgung ausländischer Frevler. Durch alle diese und viele andere Vorkehrungen erzielte die Forstverwaltung nachhaltig einen steigenden Ertrag, und namentlich stieg die Naturalausbeute von Domanialwaldungen stetig von Finanzperiode zu Finanzperiode, so daß z. B. die Holzerndte, welche 1818 200,000 summarische Stecken betrug, schon während der ersten Finanzperiode $18^{2}/_{25}$ im jährlichen Durchschnitt auf 263,631 summarische Stecken vermehrt werden konnte. So stand bis zum

Jahr 1823 das Forstwesen, als die Regierung erkannte, daß das öffentliche Interesse der Verwaltung erfordere, demselben eine, mit den übrigen Zweigen der Civilverwaltung völlig im Einklang stehende Einrichtung zu geben, mithin die dem Oberforstcolleg früher zustehende Emancipation von der obersten Staatsverwaltungsbehörde, d. i. die isolirte Administration des Technischen, der Intraden und der Forststrafjustiz aufzuheben und der Aufsicht des Ministeriums unterzuordnen, sofort nunmehr die Dienstbezirke der Forstdiener mit den Grenzen der Landrathsbezirke möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, die Geschäfte des Forstdienstes, anders als bis jetzt, unter die verschiedenen Dienstgrade zu vertheilen, die Verantwortlichkeit der Forstdiener zu erhöhen, die Würksamkeit der höheren Revision und Visitation an Ort und Stelle durch ihre Trennung von den Geschäften der laufenden Verwaltung noch mehr zu verstärken, wodurch sich eine Vereinfachung des Geschäftsganges entwickeln und es hiernach möglich werden würde, nicht nur die Besoldungen der Forstdiener im einzelnen zu erhöhen, sondern zugleich nach dem Wunsche der Stände von 1821 Ersparungen im Ganzen zu bewirken. Die wissenschaftliche Bildung hatte sich bis jetzt unter den höheren Forstdienern mehr verbreitet, und dieses war es, was die, nach den angegebenen Hauptpunkten ausgeführte, neue Organisation vom 23. Dezember 1823, welcher die Organisation der Oberforstdirection und des Oberforstgerichts vom 1. April 1822 voranging, (s. §. 16) möglich machte;

Denn da jetzt der Forstdiener nach seinem Dienstgrad und nach dem Umfang seines Würkens die nöthige Bildung besaß, konnte in die ob- und subjective Forstverfassung vom Höchsten bis zum Niedrigsten mehr Zusammenhang, ohne Reibung unter den verschiedenen Dienstclassen befürchten zu müssen, gebracht, Uebereinstimmung in den Geschäften bewürkt, dadurch also Einfachheit derselben erzielt und ein Kostenaufwand erspart werden, der bei den früheren Verhältnissen, wo sich alles noch bilden und gestalten sollte, nicht zu vermeiden war. Nur aus diesen Gründen konnte der Großherzog eine bedeutende Verminderung der Dienststellen vornehmen lassen, nicht deßhalb, um blos Geld zu sparen. Es konnte daher auch nunmehr in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen (wir wollen diese zum Maßstab nehmen, da Westphalen bereits abgetreten war, und Rheinhessen wegen seiner geringen Waldung in keinem Verhältnisse stand *)) von 83 Revierförstern, deren Bezirke im Durchschnitt 8500 Morgen Wald enthielten, so viel gethan werden, als frü-

*) Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen schlossen sich zu dieser Zeit den waldreichsten Ländern Teutschlands an. Sie besaßen an:

Domanialforsten	342,521	Morgen
Standesherrlichen Forsten	222,897	„
Communalforsten	415,985	„
Privatforsten	100,000	„

Rheinhessen besaß wenige Waldungen, das Verhältniß der 3 Provinzen war folgendes: Starkenburg $^{24}/_{49}$. Oberhessen $^{24}/_{49}$. Rheinhessen $^{1}/_{49}$.

her in 115 derselben, und da jetzt die 6 Oberforstbehörden, an deren Stelle zwei, blos controlirende Oberforstbehörden errichtet wurden, eingingen, von 18, in großen, nach 1 und 2 Landrathsbezirken organisirten, Forsten, angestellten Forstinspectoren soviel, als früher von 6 Oberforstbehörden und 49 Oberförstern, — eine Erscheinung, die uns auch den raschen Gang, mit welchem sich die forstwissenschaftliche Bildung verbreitete,*) anzeigt, und zwei kurz nach einander folgende Organisationen möglich machte, die erste, welche begründete, die andere, welche zu dem in jener Organisation schon angedeuteten Ziele führte, bei welchem an seiner Vollendung bis dahin nichts fehlte, als ein, im Landtagsabschied von 1827 in Aussicht genommenes Forststrafgesetz, dessen Stelle immer noch die älteren Verordnungen von 1777 und 1784, sowie verschiedene andere Verordnungen, die mit den neuen Landestheilen hinzugekommen waren, vertraten.

§. 25.

Das Justizwesen.

Den Zustand der Justiz unter Ludewig I. haben wir in drei Perioden zu betrachten, deren jede Eigenthümlichkeiten zeigt, nach welchen sich das Bestreben der Regierung richtete, theils mittels provisorischer Verordnungen, theils durch Grundlagen für

*) Durch diese wissenschaftliche Verbreitung konnte auch das Gehülfenwesen verbessert, und der Dienst der Oberförster und Revierförster erleichtert werden.

durchgreifende Justizreformation, Unvollkommenheiten zu entfernen.

In der ersten Periode vor und von 1790 bis 1803, dem Jahre des ersten Länderzuwachses, galten in der damaligen Landgrafschaft ausser dem subsidiären römischen Rechte, einem Theile des longobardischen Lehnrechts, einzelnen Bruchstücken des kanonischen Rechts, verschiedenen Reichsgesetzen und der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V., noch folgende besondere: das katzenellenbogische Landrecht, die Landgebräuche im Grunde Breidenbach, das solmsische Landrecht für Hanau-Lichtenberg, die Civilprozeßordnung von 1724, die peinliche Gerichtsordnung von 1726, endlich verschiedene einzelne Verordnungen. In der zweiten Periode von 1803 bis 1816, dem Jahre, da Rheinhessen anfiel, erschienen mit dem Länderzuwachs von 1803, 1806, 1809 und 1810 in vermehrter Zahl das mainzer, erbacher und pfälzer Landrecht, das wimpfener Stadtrecht, sodann viele einzelne Verordnungen der vormaligen Regierungen der in diesen Jahren acquirirten Ländertheile. War der Rechtsboden aller dieser Particularrechte zwar in der Regel bekannt und die Anwendung derselben in dieser Beziehung sicher, so erschien es doch vorzüglich seit 1803 höchst auffallend, Angehörigen eines Staats nach verschiedenen, oft entgegensetzten Grundsätzen das Recht zusprechen zu müssen, am mißständigsten in jenen Aemtern, welche wie z. B. Umstadt, aus Theilen verschiedener vormaliger Ländergebiete zusammengesetzt waren, und im buntesten

Gemische allerlei Rechte nach Dörfern, ja sogar (wie im Großzimmern) nach Gassen und Häusernummern in sich aufnehmen mußten — ein Zustand, welcher in der ersten Periode von 1790 — 1803 in dieser beklagenswerthen Ausdehnung nicht vorkam, weßhalb auch während derselben an keine andere Verbesserung gedacht wurde, als, wie eine Verordnung vom 17. März 1797 verkündete, zur Beförderung einer gleichförmigen Justiz blos durch einzelne Verordnungen nachzuhelfen. Seit der genannten, mit 1803 eingetretenen, die Einheit des Volkes sehr benachtheiligenden, Rechtsverschiedenheit war daher Ludewigs I. Blick zum erstenmal auf eine durchgreifende Justizreform gerichtet, indem er befahl, daß die im Organisationsedicte vom 12. Oktober 1803 ernannte Gesetzgebungscommission ein Civil- und Criminalgesetzbuch mit Berücksichtigung des preußischen Gesetzbuches ausarbeiten solle. Da aber die Anforderungen der Kritik der damaligen Zeit bei dieser allerdings schwierigen Arbeit doch die Schranken der Möglichkeit zu viel überschritt, so blieb das Mögliche, freilich auch Unzulängliche, ungethan, und es beschränkte gedachte Commission ihre Arbeiten darauf, blos einzelne Gesetze und Verordnungen zu prüfen, welche provisorisch vor dem künftigen, erst durch längere Zeit und große Vorbereitungen reif werdenden Gesetzbuche erscheinen und einstweilen die auffallendsten Ungleichheiten beseitigen sollten. Vorzüglich wurde der Civil- und Criminalprozeß ins Auge gefaßt, und zuerst sehr richtig in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit bei allen

Gerichten einzuführen gesucht, ein Grundsatz, welcher, wie wir später sehen werden, auch bei der, 1818 und 1826 versuchten theilweisen Einführung des Gesetzbuches fest stand. Den Anfang machte in dieser zweiten Periode die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung vom 5. August 1804, auf welche eine Menge Gesetze, reglementäre Bestimmungen, gemeine Bescheide der Obergerichte erschienen, z. B. über die Beifügung der Entscheidungsgründe den Urtheilen, über Behandlung der Prozesse gegen den Fiscus, wodurch die würksame Fürsorge für Justizpflege sehr gehoben und den Richtern eine Unabhängigkeit verliehen wurde, wie sie späterhin auch die Verfassungsurkunde Art 102 wiederholt anerkannte. Auch im materiellen Rechte geschahen stückweise verbessernde Fortschritte. Aeltere hessische Verordnungen wurden auf die neuen Lande ausgedehnt, neue Gesetze wurden erlassen und Forschungen nach den Verhältnissen der Unterthanen angestellt, um Grundlagen für künftige allgemeine Gesetzgebung finden zu können, den Urtheilen wurde ihre Vollziehbarkeit in mehreren auswärtigen Staaten durch Verträge gesichert, gegenseitige Beförderung gerichtlicher Insinuationen und wechselseitige Auslieferung der Verbrecher mit andern Staaten verabredet. Vormundschafts- und Massesangelegenheiten erfreuten sich durch zweckmäßig angeordnete stete Oberaufsicht der oberen Justizbehörden einer ganz vorzüglichen überall gleichen Pflege.

Während dieser verdienstlichen auf Gründlichkeit und Vorsicht beruhenden, auf jenen Zweck gerichteten,

Bemühungen, ereignete es sich, daß auf mächtigen Einfluß der französischen Regierung der Code Napoleon im Großherzogthum eingeführt werden sollte. Das Edict vom 1. August 1808 worin Ludewig I. dieses ankündigen ließ, lautet wie folgt: „Wir haben beschlossen, den Code Napoleon zum allgemeinen Gesetzbuch in Unseren Staaten unter Modificationen anzunehmen, welche Verfassung und insbesondere Verhältnisse erheischen. Wir werden diesen wichtigen Gegenstand durch eine eigends angeordnete Commission ungesäumt in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Resultat zu Unserer Sanction Uns vorlegen lassen. So wie Wir nach Vollendung dieser unumgänglichen Vorbereitung Unsere Willensmeinung über den Zeitpunkt und die Art der Annahme der französischen Gesetzgebung durch ein weiteres Edict verkünden werden, so befehlen Wir einstweilen, daß nicht allein auf Unserer Landesuniversität öffentliche Vorlesungen über den Code Napoleon gehalten werden, sondern daß auch sämmliche Justizdiener mit dem Geiste desselben sich vorläufig bekannt machen sollen." An den Verhandlungen über die Einführung dieses Gesetzbuches, welche 1809 und 1810 zu Giesen gepflogen wurden, nahmen für Nassau der Geheimerath von Almendingen und für Hessen die Professoren von Grolmann und Jaup Theil, und es wurde nach dem Edicte hier die Ansicht festgehalten, daß dasselbe nur mit vielen Veränderungen, zugleich aber doch mit seinen organischen Um-

gebungen (dem öffentlichen Verfahren und dem Notariat) und mit angemessener Umänderung der Verwaltung in einer, dem teutschen Charakter und dem Bedürfnisse des teutschen Volks zusagenden, Art eingeführt werden könne, wozu aber viele Vorbereitungen als erforderlich erachtet wurden. Während daher benachbarte Staaten, Westphalen, Baden, Berg, Frankfurt dieses Gesetzbuch frühzeitig bei sich einführten, eilte wegen dieser nöthigen Vorbereitung, (welche früher auch die Einführung eines Gesetzbuches nach dem Muster des preußischen verzögern mußte) Ludewig I. damit nicht, ja es wurden sogar in dem, von Baden 1809 und 1810 an Hessen abgetretenen Orten Amorbach, Miltenberg und Kleinheubach das dort bereits eingeführte französische Gesetzbuch abgeschafft und auf dem oben bezeichneten Wege der provisorischen Gesetzgebung, jetzt jedoch immer mit Rücksicht auf dieses, im obenbemerkten Edicte ausgesprochene, nicht anscheinend, sondern würklich beabsichtigte, Vorhaben, das nur durch die Ereignisse von 1813 zerfallen mußte, fortgefahren.

Was bisher auf dem Wege nothwendiger Rücksicht gegen Frankreich, jedoch mit weiser Mäßigung hätte ausgeführt werden müssen, das geschah späterhin, wie wir bald sehen werden, theilweise aus freiem Entschlusse bei Bestimmung der Grundlagen eines bürgerlichen Codex.

Mit dem Jahr 1816, als Rheinhessen dem Großherzogthum einverleibt wurde, begann die dritte

Periode des Zustandes der Gesetze, die nunmehr durch das dort geltende französische Recht vermehrt wurden, wodurch besonders hinsichtlich der vom teutschen Prozesse sehr abweichenden procedure civile eine schroffe Discrepanz in den Gesetzgebungen verschwisterter Provinzen in's Leben trat. Der Gründung einer gleichförmigen Gesetzgebung stets seine Aufmerksamkeit widmend, verkündigte daher in demselben Jahre (4. November 1816) Ludewig I. Folgendes: „Ueberzeugt von dem Nachtheile, welchen der unvollkommene Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung und die große Verschiedenheit der geltenden Civilgesetze in dem Großherzogthume veranlaßt, haben Wir schon früher Unsere väterliche Fürsorge diesem wichtigen Gegenstande gewidmet. Die eingetretene Ruhe politischer Stürme gestatten es nunmehr, auch diesen Zweig der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Verbesserung zu unterwerfen, und Wir finden um so mehr Uns hierzu bewogen, da es Unser Wunsch ist, durch Gleichförmigkeit der Gesetzgebung das Band zwischen Unseren alten und neuen Unterthanen auf beiden Seiten des Rheins zu knüpfen. Wir haben daher gnädigst befohlen, ein neues Civilgesetzbuch für das gesammte Großherzogthum statt aller privatrechtlicher Normen und eine neue Civilprozeßordnung zu entwerfen. Da bei jenen das bürgerliche Gesetzbuch für die Erbländer der östreichischen Monarchie zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage angenommen werden soll,

und die zur Bearbeitung der neuen Gesetzgebung berufenen Staatsdiener unverzüglich sich dahier vereinigen werden, so hegen Wir die Zuversicht, daß Unsere geliebten Unterthanen im Jahr 1818 die Wohlthat einer gleichförmigen, ihren Bedürfnissen und dem Zustande der Cultur angemessenen Civilgesetzgebung werden genießen können." Die zu diesem Zwecke nunmehr niedergesetzte Commission, bestehend aus dem Universitätscanzler von Grolman, dem Geheimen Staatsrath Eigenbrodt, dem Oberappellationsgerichtsrath Floret, dem Geheimen Rath von Gruben und dem Kreisgerichtspräsidenten Wernher, erkannten, daß ein allgemeines Gesetzbuch unzertrennbar sei von einer gleichförmigen Justizverfassung für das ganze Land, und von einem gleichförmigen gerichtlichen Verfahren, weßhalb sie sich über die, ihren künftigen Arbeiten zu Grunde zu legenden, auf diese Gegenstände gerichteten, Hauptmaximen vorläufig vereinigten, deren Hauptinhalt wir aus dem darüber erschienenen Edicte vom 1. Dezember 1817 entnehmen, wie hier folgt: „Organisation der Civiljustiz: Der Regel nach wird die streitige Gerichtsbarkeit in der untersten Instanz von Justizämtern, die jenseits des Rheins an die Stelle der, nur mit beschränkter Jurisdiction versehenen Friedensgerichte treten, in der zweiten Instanz von Hofgerichten und Justizcanzleien, in der dritten Instanz von dem Oberappellationsgerichte zu Darmstadt versehen. Als privilegirte Gerichte erster Instanz werden fernerhin bestehen: die

Bergämter, das Handelsgericht zu Mainz, das Militairgericht in Civilstreitigkeiten der Militairpersonen, das Hofmarschallamt, die Marstall-Amts- und Hoftheater-Justizdeputation, das Universitätsgericht zu Giesen, die Hofgerichte und Hofcanzleien in Sachen schriftsässiger Personen, das Hofgericht in den Realsachen, in welchen Standesherrn als Beklagte erscheinen. Von den Justizämtern soll überall die Administration getrennt und besonderen Regierungsbeamten zugewiesen werden. Die Bezirke sollen vergrößert und ihnen Stadt- und Landrichter als Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit, Landräthe als Regierungsbeamte vorgesetzt werden. Das Notariatsinstitut in Rheinhessen wird aufgehoben und für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit sollen eigene Behörden unter dem Namen Land- und Stadtschreibereien errichtet werden. Die Ausfertigungen dieser Beamten sollen, ohne Prozeß, wie rechtskräftige Urtheile vollziehbar sein. Die Fertigung der Civilstandsurkunden werden in der bisherigen im Wesentlichen gleichförmigen Verfassung der diesseitigen und jenseitigen Landen, und wo die Geistliche ihre Fertigung haben, sind sie als Beamten der Justiz zu betrachten, ihr verantwortlich, und haben die Landrichter ein Exemplar der geschlossenen Bücher aufzubewahren. Die vollziehende Gewalt soll im Allgemeinen in den Händen der Richter liegen. Die Staatsanwälte haben bei den Collegien die Sorge für rasche Vollziehung. Der Selbstbezug der Sporteln

soll aufgehoben und jeder Beamte mit einigen Modificationen bei den Landschreibern auf fixen Gehalt gesetzt werden. Die Sporteln sind künftig durch den Gerichtsstempel zu erheben und die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn erhalten für den wegfallenden Sportelnbezug Entschädigung. Organisation der Strafjustiz. Civil- und Strafgerichtsbarkeit bleiben nach dem bisher bestehenden Grundsatz in beiden Landestheilen vereinigt. Die Straffälle sollen in drei Klassen eingetheilt werden: a) in die kleinen oder einfachen Polizeistraffälle; b) in die mittleren oder Zuchtpolizeistraffälle; c) in die großen oder peinlichen Straffälle. Die erstere sollen an die Stadt- und Landrichter, die zweite an eine deßfalls zu bildende Abtheilung der Hofgerichte und an das Plenum der standesherrlichen Justizcanzleien gewiesen werden, die dritten gehören in Rheinhessen an den, von dem Director des Hofgerichts zu präsidirenden Criminalgerichtshof, der aus Mitgliedern des mainzer Hofgerichts und aus Geschwornen gebildet wird. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sollen diese Fälle von den vereinigten Abtheilungen des Hofgerichts behandelt werden, bis mehr verbreitete Bekanntschaft mit den Gesetzen es erlauben, auch hier Gleichförmigkeit einzuführen. (Folgt nunmehr Bestimmung über die Grenzen zwischen den drei Graden der Strafjustiz, nehmlich der einfachen Polizei-Straffälle, der Zuchtpolizei-Straffälle, der peinlichen Straffälle.) Als privilegirte Strafgerichte sollen

ferner bestehen, die Militairgerichte, das Disciplinargericht und der academische Senat der Universität Giesen, das Oberforstcolleg in Forststrafsachen, die Polizeideputationen. Organisation der Staatsaufsicht über die Justiz. Das in Rheinhessen ausgebildete Institut der Staatsprocuratur und Staatsanwaltschaft soll allgemein eingeführt werden. Es wird bei dem Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt, bei den Hofgerichten und Justizfächer ein Staatsanwalt angestellt. Grundlage des künftigen gerichtlichen Verfahrens. In Strafsachen soll in Zukunft, soviel die eigentlichen peinlichen Sachen betrifft, das feierliche öffentliche Verfahren, welches in den jenseitigen Landestheilen gesetzlich ist, auch in den diesseitigen Landestheilen nach gebührender Instruction der Sache, eintreten. Bei den einfachen Polizeistraffällen dagegen soll die Oeffentlichkeit, damit nicht durch sie bei unbedeutenden Fällen die Ehre zu empfindlich gekränkt werde, hinwegfallen, und eben dieses soll aus demselben Grunde auch bei den Zuchtpolizeivergehen, mit Ausnahme einiger Fälle, namentlich des Diebstahls und der Betrügereien, geschehen. In Civilsachen soll, um allen plötzlichen Uebergang zu ungewohnten Formen zu verhüten, und doch die Möglichkeit zu eröffnen, daß nach und nach diejenige Form die gewöhnliche werde, welche die Erfahrung als die bessere darthun wird, von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden: Bei den Land- und Stadtrichtern

soll nur mündliches Verfahren statt haben, vorbehaltlich der, in der Prozeßordnung näher zu begränzenden, Befugniß, in seltenen Ausnahmen, bei sehr verwickelten Fällen, das schriftliche Verfahren zu verordnen. Bei den Mittelgerichten soll in erster Instanz gleichfalls in der Regel mündlich, und zwar bei den Hofgerichten vor einer Abtheilung, welche zugleich die Streitsache entscheidet, verhandelt werden, mit Vorbehalt der Befugniß, in verwickelten Fällen schriftliches Verfahren zu verordnen; in zweiter Instanz dagegen soll schriftliches Verfahren eintreten, wenn nicht das Directorium nach Uebergabe der Beschwerdeführung mündliches Verfahren verordnet, was ihn in allen Fällen, wo nicht schon in der ersten Instanz schriftliches Verfahren stattgefunden hat, vorbehalten bleiben soll. Bei dem Oberappellationsgerichte soll das schriftliche Verfahren überall eintreten, wo nicht das Directorium es angemessener findet, das mündliche Verfahren, sei es in erster Instanz, oder in letzter, eintreten zu lassen. Alles Civilverfahren soll immer dergestalt öffentlich sein, daß die streitenden Theile von keiner Verhandlung, selbst nicht von den Zeugenverhören ausgeschloßen werden dürfen, daß ihnen der status causà zur Einsicht und zu allenfallsigen Bemerkungen vor dem Urtheile vorgelegt, und daß nach dem Urtheil ihnen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollen. Eine Oeffentlichkeit des Civilverfahrens in dem Sinne dagegen, daß auch in dem Streite nicht befangene Personen

zugelassen werden, soll nur dann bei dem mündlichen Verfahren eintreten, wenn beide Theile es verlangen und der Richter nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung das Gegentheil zu verfügen für gut findet, oder wenn nur ein Theil eine solche Oeffentlichkeit begehrt und der Richter diesem Gesuch aus erheblichen Gründen entspricht." Dieses wichtige und interessante Edict schloß mit den Worten: „daß die bereits genehmigte Justizverfassung möglichst bald in Vollzug gesetzt und das Werk der Gesetzgebung schnell voranschreiten solle. Jeder soll in den Geist dieser Verfassung eindringen und die Behörden bei ihren Vorschlägen zu Dienstbesetzungen sich nach diesen Gesetzen richten."

Aus dem hier mitgetheilten Hauptinhalte dieses Edicts ersehen wir nun, daß bei der Aufgabe, auf die, in den Gesetzen des Großherzogthums und in dem bürgerlichen Gesetzbuche der östreichischen Erblande bereits gegebenen Grundlagen, die Verschiedenheit zwischen Dem, was wirklich bestand, auszugleichen, das Bessere des Vorhandenen auszuwählen, und vorzüglich in dieser vereinigenden und sichtentenden Weise ein neues, zusammenhängendes Ganze zu bilden, nunmehr auch das, seit 1816 durch die Acquisition Rheinhessens einheimisch gewordene französische Recht berücksichtigt wurde, indem einzelne Theile desselben für das künftige hessische Gesetzbuch mit Modificationen entnommen werden sollten, wie z. B. das Institut der Staatsanwaltschaft, die

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses; — alles dieses nunmehr, wie wir bereits gesagt haben, um so lieber aus freiem Entschlusse, als, ausweislich der Geschichte, auch ein teutsches Muster vorlag, welches, wenn nicht gerade für zeitgemäße Wiedereinführung geeignet, wenigstens das Selbstbewußtsein eigner Kraft wecken und jede Anmaßung beseitigen mußte, die dem mit der Geschichte des gleichen Ursprungs französischen und teutschen Gerichtsverfahrens Unbekannten in den Sinn kommen könnte. *)

Nachdem diese Grundlage gegeben worden war, wurde zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände geschritten und hierbei weiter als Grundsatz angenommen, zuerst Abtheilungen des Civilprozesses, von welchen jede für sich ein Ganzes darstellte, allmählich zum Studium bekannt zu machen, und nach successiver Bekanntmachung aller dieser einzelnen Abtheilungen den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die gesetzliche Kraft der, zu einem Ganzen vereinigten, Abtheilungen beginnen sollte. Auf diese Weise wurde nun durch Ministerialbekanntmachung vom 21. August 1818 mit der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Anfang gemacht, sofort den 14. März 1819 auch die Ordnung

*) Meine Schrift: Ueber das altteutsche und altbaierische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. S. 2.

des Verfahrens bei Mittelgerichten erster und zweiter Instanz herausgegeben. Weitere Arbeiten der Commission erfolgten auf diese Weise in gleichem Zeitraum nicht, und es gab einen Stillstand, als gerade der Zeitpunkt eintrat, da die Repräsentativverfassung gegründet wurde. In der Verfassungsürkunde vom 17. Dezember 1820 wurde jedoch dieser Gegenstand gleich wieder aufgenommen und die Fortsetzung der angefangenen Gesetzgebungsarbeiten durch einen eigenen Artikel (103) consacrirt, des Inhalts: „für das Großherzogthum Hessen soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.“ Eine, an die Stelle der, durch veränderte Dienstverhältnisse seiner Mitglieder erloschenen Gesetzgebungscommission unterm 10. Juli 1822 vom Großherzog ernannte Gesetzredactionscommission (Oberappellationsgerichtsräthe Knapp und Floret) erhielt daher nunmehr den Auftrag, unter der besonderen Leitung des Ministeriums die Arbeiten fortzusetzen, und sie legte auch 1824 einen Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs mit den Motiven dem Ministerium vor, welcher hierauf von da, nebst dem Gutachten des Professors Mittemaier, an die Stände gelangte, deren hierüber gepflogene Verhandlungen jedoch nicht bekannt wurden. Ferner beschäftigte sich diese Commission um diese Zeit mit andern Entwürfen einzelner Theile des bürgerlichen Gesetzbuches, so wie mit dem Entwurfe eines Hypothekengesetzes, dessen Ausarbeitung dem Geheimen Staatsrath Eigenbrodt oblag.

Dringender als diese, der materiellen Gesetzgebung gewidmeten Arbeiten, war aber nach den Principien des Edicts vom 1. Dezember 1817, die Einführung einer Civilprozeßordnung mit der davon abhängigen Gerichtsverfassung und der Trennung der Justiz von der Administrativgewalt. Inzwischen geschah hiermit der Anfang blos theilweise zuerst in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Es wurden hier jene Gewalten getrennt, (§. 16) Landgerichte und Landrathsbehörden organisirt (Verordnung vom 14. Juli 1821). Das übliche Gerichtsverfahren blieb aber im Ganzen noch unverändert, und es geschahen darin auf dem bisherigen Wege nur einzelne Verbesserungen. Wohlthätige Würkungen dieser Veränderungen zeigten sich in den beiden Provinzen überall, zumal da die 1819 eingesetzte Aemtervisitationscommission (§. 16.) gegen Willkühr, Unterschleife und Nachlässigkeit schützte, und durch Aufhebung des gerichtlichen Sportelnbezugs (Verordnung vom 24. April 1822), an dessen Stelle eine Stempelabgabe trat, das Verhältniß zwischen Unthanen und Localbeamten veredelt und das Vertrauen zu diesen vermehrt wurde. Theilnahmlos blieb an allen diesen Veränderungen die Provinz Rheinhessen im Beharren an den gewohnten Prozeßnalinstitutionen und in der Aussicht auf ein allgemeines Gesetzbuch, unter welcher mancherlei Hoffnungen genährt, vielerlei Ansprüche versucht wurden. Neben manchem Guten jener Institutionen, anerkannt durch die Principien des Edicts vom 1. Dezember 1817, war aber in diesem

Landestheile die Rechtsverfassung wegen der Collegialjustiz erster Instanz und vieler unnöthigen Formen im höchsten Grade beschwerlich, kostspielig, *) häufig unerreichbar, und nur im Interesse der Geldaristokratie. Der größte Theil der Unterthanen Rheinhessens wünschte daher sehr eine Erleichterung. Auch war Handel und Wandel zwischen den verschiedenen Landestheilen auf mancherlei Art gestört, und eine in dieser Beziehung hemmende Scheidewand stand in der Mitte des, unter einem Scepter, zu gleichem Genuß vieler anderer wohlthätigen Einrichtungen der Regierung Ludewigs I. vereinigten, Volkes. Ihr Augenmerk richtete sich daher auf die Beseitigung dieses nachtheiligen Hindernisses und jener Belästigungen, indem sie zur Realisirung der im Art. 103 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Einführung einer, dem ganzen Lande gemeinsamen, Gesetzgebung, im Sinne des Edictes vom 1. Dezember 1817, nunmehr, nachdem die Gerichtsverfassung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen orga-

*) Die Kosten der Justizverwaltung betrugen damals in Rheinhessen ohne die Gebühren der Gerichtsschreiber 205,359 fl. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zusammen 223,305 fl. Da sich die Gebühren der Gerichtsschreiber in Rheinhessen ebenfalls auf mehrere Tausend Gulden beliefen, so ergiebt sich, daß die Justizpflege in den beiden letzten Provinzen ein Unbedeutendes mehr gekostet hatte, als der Aufwand dafür in Rheinhessen allein. S. Weber: Pragmatische Geschichte der Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Hessen i. J. 1827 über die proponirte neue Stadt- und Landgerichtsordnung. S. 110.

nisirt war, einen weiteren Schritt ging, wodurch ein gleichförmiges, nicht zu kostspieliges Gerichtsverfahren im ganzen Lande eingeführt, hierbei jedoch die Provinz Rheinhessen, an welcher wegen der Eigenthümlichkeit ihrer zur Zeit noch bestehenden Gerichtsverfassung, vor der Hand im Wesentlichsten noch nichts verändert werden konnte, durch besondere, die nöthige Harmonie der Verfahrungsweise bestimmende, Gesetze berücksichtigt, und ein Uebergang zur beabsichtigten neuen Uniformiung der Gerichtsverfassung vorbereitet werden sollte. Dieser erste Schritt, allmähliger noch als der, welchen das Edict vom 1. Dezember 1817 vorgeschrieben, vortrefflich ausgedacht, consequent, überall das wahrhaft Gute anerkennend, auf schmalem Wege zwar gesetzt, der jedoch sicher auf einen breiteren und leichteren führen würde, geschah auf dem dritten Landtage am 16. September 1826 durch Proposition folgender Gesetzesentwürfe: 1) Ordnung des Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten (dieselbe welche vor der ständischen Verfassung 1819 zum Studium herausgegeben wurde): 2) die Competenz der für Rheinhessen angeordneten Gerichte; 3) das Verfahren bei den Mittel- und Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 4) das ausserordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bei den Untergerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg; 5) das ausserordentliche Verfahren in den, zur Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen verwiesenen, rein persönlichen und Mobiliarsachen, welche auf keiner executorischen Urkunde beruhen.

Es ist hier nicht der Ort, alle diese Entwürfe ihrem ganzen Inhalt nach mitzutheilen, wir können hier nur die Bemerkung machen, daß die charakteristische Züge der Untergerichtsordnung folgende waren: durchgängige Oeffentlichkeit des Verfahrens in Bezug auf die Parthieen, Mündlichkeit neben abgekürzter Schriftlichkeit, Abschaffung aller dilatorischen Termine, Verhandlungsmaxime, Ausbildung der Eventualmaxime und Zurückführung der Zulässigkeit anticipirter Beweise auf diejenigen Fälle, wo sie eine würkliche Abkürzung des Prozesses hoffen ließen, Beschränkung der Appellationen gegen Incidentpunkte, motivirt erbetene Fristerstreckungen und Restitutionen gegen Versäumnisse. Diese Untergerichtsordnung sollte, dem Plane der Regierung gemäß, zuerst, nach ihm das Gesetz über Competenzerweiterung in Kraft treten, und sodann die übrigen Gesetze, zuletzt die Mittel- und Obergerichtsordnung nachfolgen. Es wurden daher bei den Ständen vorzugsweise über Annahme der Untergerichtsordnung Verhandlungen gepflogen, die bei der zweiten Kammer anfangs einen günstigen Ausgang versprachen, da die Majorität des Ausschusses in ihrem Berichte die Sache sehr unterstützte, und die Regierungscommissaire Knapp und Weber, irrthümlichen Ansichten der diesem Vorhaben der Regierung entgegenstehenden Minorität des Ausschusses die gründlichsten und treffendsten Widerlegungen entgegensetzten, die jedoch nicht, so sehr sie es verdient hätten, vermocht haben, allerlei Besorgnisse *)

*) Weber l. c. S. 142 in der Note, sodann S. 150.

zu entfernen, wodurch es der entgegengesetzten Partei gelang, bei der Abstimmung mit einer Stimmemehr folgenden Kammerbeschluß „daß die Stadt- und Landgerichtsordnung in Bezug auf Rheinhessen bis zur Einführung einer vollständigen Civilprozeßordnung ausser Würksamkeit bleiben solle" zu bewürken. Nachdem hierauf die erste Kammer den 27. Juni 1827 Beschluß faßte, der von der zweiten Kammer votirten respectiven Ablehnung der Landgerichtsordnung nicht beizutreten, vielmehr diese, nebst den übrigen Gesetzen unbedingt anzunehmen, verkündigte der Großherzog im Landtagsabschiede vom 15. Juni 1827 Folgendes; „da die zweite Kammer die Annahme des Gesetzentwurfs über die Landgerichtsordnung für das Großherzogthum Hessen von der Bedingung abhängig gemacht hatte, daß die Landgerichtsordnung in Bezug auf Rheinhessen bis zur Einführung einer vollständigen Civilprozeßordnung ausser Würksamkeit bleiben soll, diese Bedingung aber, abgesehen von den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich einer umfassenden, gleichzeitig bei den Ober- und Untergerichten eintretene Veränderung im gerichtlichen Verfahren, namentlich in der Provinz Rheinhessen, in der Ausführung entgegensetzen würden, Unsere, durch Unsere Regierungscommission den Ständen bereits eröffnet gewesenen, auf sehr wohlerwogenen Gründen beruhenden Entschlusse, die Reformation des gerichtlichen Verfahrens nicht in den einzelnen Provinzen, sondern im ganzen Großherzogthume gleichförmig einzuführen, geradezu entgegengesetzt und

mithin nur als eine allgemeine, auch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen beabsichtigte, Ablehnung betrachtet werden kann, so müssen Wir es bedauern, Unsern geliebten Unterthanen die Vortheile jetzt noch nicht zuwenden zu können, welche Wir durch diese Propositionen ihnen zugedacht haben;" worauf die obigen Gesetzesentwürfe, worüber noch nicht abgestimmt worden, von dem Großherzog zurückgenommen und hiernach das von ihm beabsichtigte Gute vereitelt wurde, namentlich Rheinhessen in dem nichts weniger als beneidenswerthen Zustande seiner Prozeßinstitutionen erster Instanz belassen werden mußte. Einzelne andere Anordnungen folgten nach; und es wurden sowohl im materiellen Rechte als auch in dem Gerichtsverfahren Veränderungen vorgenommen z. B. über Aufhebung des lex anastasiana, über Mitverbundenheit der jüdischen Eheweiber, über Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, über Regulirung und Herabsetzung der Gebühren der rheinhessischen Notaire, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Bewahrer, Experten und Taratoren, über Vereinfachung des bisher höchst kostspieligen und durch allerlei Formen verwickelten Zwangsverfahrens in Rheinhessen, über Aufhebung des proportionellen Stempels und Einführung eines einfachen Dimensionsstempels daselbst u. s. w.

Wie eifrig Ludewig I. besorgt war, um die Hindernisse zu überwinden, die bis jetzt der Justizreformation entgegengestanden hatten, zeigen folgende Worte

aus seiner letzten Thronrede vom 3. November 1829: Ich beharre in dem Vorsatze die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung ganz zu erneuern. Um zu umfassenden Werken in diesen Fächern zu gelangen, habe ich neue Wege einschlagen lassen, die, wie ich hoffe, in wenig Jahren zum Ziele führen werden." Er erlebte die Ausführung dieser Reform nicht, aber die Geschichte bezeichnet ihn als Begründer derselben.

§. 26.

Das Bauwesen.

Ein, unter Ludewigs I. Regierung sehr wichtig und ausgedehnt geordnetes Fach, sowohl in Bezug auf seine Gegenstände (Hochbau, Damm- und Wasserbau, Straßenbau) als auch rücksichtlich der dabei würksam eingetretenen öffentlichen Behörden. Wenn man zwar unter der Regierung Ludwig IX. zu Pirmasens eine neue Stadt, zu Darmstadt das Exerzierhaus und den Collegienpalast, sowie die erste Chaussee (1774) des Landes in der Bergstraße entstehen sah, so war dieses Regenten Kunst- und Gewerbsförderung nicht in dem Grade so allgemein für das Land, (was schon aus der geringen Zahl der für das Bauwesen angestellten Personen und den Bauordnungen von 1777 und 1779 hervorgeht) als die, welche Ludewig I. anwendete, um das Bauwesen nach jeder Beziehung allgemein nützlich zu machen. Schon als Erbprinz hatte er zur Verbesserung des Straßen und Flußbaues Plane entworfen, die als seine Idee in der späteren Zeit (seit 1803)

nach und nach ausgeführt wurden. Die Erbauung der Neustadt Darmstadt, zum Theil veranlaßt durch die Uebersiedelung vieler, in Folge des Kriegs aus ihrer Heimath vertriebener, hanau-lichtenbergischer Unterthanen, begann mit dem Jahre 1791, in welchem die Verordnung über Abtretung der Bauplätze erschienen ist. Den Bauliebhabern wurden aus dem Ertrage der Lotterie Beiträge gegeben, und andere Vortheile bewilligt. *) Schon in den ersten 10 Jahren erhielt die neue Anlage ohnerachtet des Krieges eine ziemliche Ausdehnung, seit dem Jahre 1806 aber, und fortwährend bis zum Jahre 1828 die größte und bis dahin beinahe diejenige, welche sie gegenwärtig hat. **) Dem bisher von den betheiligten Gemeinden, Privaten, fiscalischen Gutsbesitzern auf ihre alleinige Kosten und nach ungleichen technischen Grundsätzen besorgten Fluß- und Dammbau in der Provinz Starkenburg, als desjenigen Landestheils, wo die Flüsse Neckar, Main und Rhein seine Grenzen berühren, oder seine Außentheile durchströmen, wurde durch Verordnung vom 1. März 1807 hinsichtlich des Technischen sowohl, als

*) Die Beiträge aus dem Ertrage der Lotterie wurden bis zum Jahre 1814 gegeben. Hierauf bewilligte eine Verordnung vom 26. Dezember 1816 Beiträge aus öffentlichen Fonds unter dem Namen: Bauregierungsgelder. Diese Verordnung wurde 1820 aufgehoben. Auch Freibauplätze ließ Ludewig I. seit 1807 abgeben; mit Beschränkung seit 1817.

**) Die Geschichte von Darmstadt wird insbesondere erwähnen müssen, in welchen Jahrgängen die hier einzeln zu benennenden Straßen gebaut worden sind.

hauptsächlich wegen der Kosten, welche für die Territorialwerke von der Provinz, und für die Localwerke von den dabei besonders Betheiligten getragen werden mußten, eine zweckmäßige Einrichtung gegeben. Es wurden Baumeister und Aufseher angestellt und unter deren Leitung die trefflichsten Ufer- und Dammwerke aufgeführt, deren Nutzen bei Winter- und Sommerüberschwemmungen des Rheins vorzüglich bemerkbar waren. Eine neue Chaussee wurde von Seligenstadt bis an die isenburgische Grenze 1810 angelegt, später 1816 und 1817 bis Offenbach verlängert, und um diese Zeit die an der Residenz vorüberziehende Chaussee (1774 angelegt) ebenfalls verlängert und durch die Provinz Oberhessen geführt. Auch für diese Bauwerke wurden besondere Techniker angestellt. Für die Hochbauten des Landes, namentlich für Communal, Cameral und geistliches Bauwesen bestanden eigene Landbaumeister, und für die Residenz und das Hofbauwesen anfangs ein, später zwei besondere Techniker. Diese standen jedoch unter keiner für das Technische angeordneten Oberaufsicht, und man hatte oft nach sehr verschiedenen Grundsätzen und mehr im Interesse der Kostenfrage gehandelt. Es wurde daher, um diesem Mangel abzuhelfen, durch Verordnung vom 26. März 1821 ein Oberbaucolleg errichtet, (§. 16) welches unter der unmittelbaren Leitung des Großherzogs diejenigen Baugeschäfte, welche vorher getrennt bei dem Oberkriegscolleg, dem Oberforstcolleg und den Hofkammern besorgt wurden, nun allein zu respiciren,

über das Communalbauwesen aber gemeinschaftlich mit der Regierung und über das geistliche Bauwesen, gemeinschaftlich mit dem Kirchen- und Schulrath die Oberaufsicht zu führen hatte. Ein nachher (13. März 1812) erschienene Bauordnung gab Bestimmungen über den Geschäftsumfang und Wirkungskreis der Landbaumeister, sowie allgemeine Bauvorschriften und Bestimmungen über Voranschläge ꝛc. Die alte Verordnung über das geistliche Bauwesen von 1779 erhielt in einer neuen vom 27. März 1824 Abänderungen und Zusätze. Bemerkenswerth ist hier, bezüglich auf das Technische, die Vorschrift, daß die Umfangswände neuer Gebäude massiv von Steinen, Backsteinen ꝛc. ganz ohne Holz aufgeführt werden und Dauerhaftigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit die Hauptgesichtspunkte bei Aufführung neuer Hochbauten sein mußten. Die an die Stelle des Oberbaucollegs getretene 3. Section der durch Verordnung vom 28. Juni 1821 neu organisirten Oberfinanzkammer, welche jedoch wieder aufgehoben und durch Verordnung vom 12. Oktober 1822 in eine Oberbaudirection umgeschaffen wurde, vereinigte in sich alle Geschäfte des Civil-, Straßen-, Fluß- und Dammbaues, sowie der Münze, des Bergbaues, der Hütten- und Hammerwerke, und es wurde den Landbaumeistern den 12. April 1822 mit theilweiser Beibehaltung der 1812 erschienenen Bauverordnung ein neues Regulativ gegeben und ein gleiches den 4. Juli 1823 auch den Chausseebaumeistern. Die Bezirke für den Hoch- Fluß- und Dammbau, welchen getrennt

immer noch eigne Baumeister mit Conducteuren, Gehülfen, Wärtern, vorstanden, erhielten neue Begrenzungen, namentlich in Rheinhessen, dessen gesammtes Bauwesen bisher unter der Direction eines unter der rheinhessischen Regierung stehenden Oberbaumeisters besorgt wurden, nunmehr von der Oberbaudirection abhing. Die Provinz Starkenburg erhielt 3 Civilbaumeister, 2 Chausseebaumeister, 4 Wasserbaumeister, die Provinz Oberhessen 1 Civilbaumeister, 2 Chausseebaumeister, 1 Wasserbaumeister, die Provinz Rheinhessen 1 Civilbaumeister, 1 Chausseebaumeister, 4 Wasserbaumeister. Aus dieser Einrichtung erwuchs nach und nach und schon bis zu der Zeit, da die Oberbaudirection in Würksamkeit trat, ein veredelter und für das allgemeine Wohl sehr einflußreicher Zustand. Ausgezeichnete Architekten *) führten die trefflichsten Gebäude auf, namentlich in der Residenz: die Infanteriecaserne, das Militairhospital, den neuen Marstall, das Opernhaus, die katholische Kirche, die Caserne der reitenden Artillerie, die Cavaleriecaserne, die Artilleriecaserne, das Corrections- und Pfandhaus, die neue Canzlei, den Ausbau des neuen Schlosses, das neue Palais des Großprinzen, das Palais des Landgrafen Christian, viele Privathäuser der sich in weiten Räumen ausdehnenden Neustadt mit ihren schönen zum

*) Moller, (Schüler Weinbrenners) von Müller, Arnold, Lerch, Hegar, Eickemeier, Spitz, Mittermaier, Laubenheimer u. A. waren in der Residenz und im Lande vielfach beschäftigt.

Theil künstlich und kostspielig gepflasterten Plätzen, mit ihren Brunnen, Gärten und Esplanaden; zu Giesen die Infanteriecaserne, die Stadtkirche, das Accouchirhaus, die neuen Anlagen auf den geschleiften Festungswällen; zu Mainz der Justizpallast, die Herstellung der Kuppel auf dem Dome und der inneren neuen Einrichtung desselben; zu Worms die Infanteriecaserne, das Gensd'armeriegebäude, das Militairlazareth; zu Butzbach die Cavaleriecaserne im alten Schloß; zu Friedberg die Einrichtung des Schullehrerseminars in der Burg sowie der Infanteriecaserne daselbst; zu Salzhausen das neue Kurhaus und den Kursaal; gegen 200 neue Schulhäuser in verschiedenen Theilen des Landes, besonders in Rheinhessen; viele neue Rathhäuser und Kirchen an verschiedenen Orten. — Es wurden viele kleine Städte durch Niederreißung ihrer Festungsmauern erweitert, Langen, Seligenstadt, Offenbach, Giesen u. A. erhielten dadurch ein freundliches Ansehen. Das den Rheinüberschwemmungen fast gänzlich ausgesetzt gewesene Dorf Rüdelsheim im Canton Oppenheim wurde auf einen höheren Gemarkungstheil seit 1821 versetzt und erhielt zum Andenken an Ludewig I., welcher die Sache sehr unterstützte, den Namen Ludewigshöhe. Ueberhaupt gab es seit dem allgemeinen Frieden wenig Orte, an welchen nicht neue Häuser und Hofraithen in regelmäßig angelegten Gassenlinien erbaut wurden. Da die Landbaumeister, ihrer Instruction gemäß, zur Bildung und Annahme tüchtiger Bauhandwerker mitzuwürken hatten, so fand man schon an viel Orten, besonders in

den Städten, wo, wie zu Darmstadt, Zeichnenschulen errichtet wurden, geübte und ausgezeichnete Arbeiter. Die Kunststraßen vermehrten sich mit jedem Jahre. Im Jahr 1830 (Ludewigs I. letztes Lebensjahr) betrug die Länge der verschiedenen Chausseen in Rheinhessen 37 Stunden, in Starkenburg 86 Stunden, in Oberhessen 86 Stunden. Nimmt man an, daß während Ludewigs I. Regierung nach der Länge im Ganzen an Chausseen gebaut worden sind: in Rheinhessen ohngefähr 20 Stunden, in Starkenburg ohngefähr 40 Stunden, in Oberhessen ohngefähr 70 Stunden, so erscheint im Ganzen unter dieser Regierung eine Chausseearbeit von 130 Stunden Länge. Eine neue Chausseeverordnung erschien den 17. März 1824, und es wurden unter Abschaffung der Chausseefrohnden (Verordnung vom 6. November 1816) die Last, welche der Chausseebau den Frohndepflichtigen verursachte, auf die Steuerpflichtigen gelegt. Die große Rheinkrümmung von Stockstadt über Erfelden, am Geyer genannt, welche 5600 Klafter betrug, wurde durch einen 1450 Klafter langen Durchstich mit einem Kostenaufwande von 138,850 fl. im Jahr 1828, nach einem vom Großherzog schon in den 1790r Jahren gefaßten Plan als ein, der Schifffahrt und dem Ackerbau schädliches Hinderniß entfernt. Im Jahr 1818 und 19 wurde gemeinschaftlich mit Kurhessen bei Offenbach eine neue Schiffbrücke über den Main unter Leitung des Baudirectors Arnold gebaut. Eine fliegende Brücke wurde

1828 bei Oppenheim über den Rhein angelegt und an den Ufern des Rheins und Mains bedeutende Verwendungen für Dämme, Weidenanlagen und Flußvertiefungen durch Uferwehren gemacht. Wir haben hier nur die vorzüglichsten Bauwerke angeführt, und glauben dargethan zu haben, wie das so organisirte Bauwesen, den Bedürfnissen und Fortschritten der Zeit vollkommen entsprechend, Mittel geworden ist, Ackerbau, *) Handel und Gewerbe zu heben und zur Verschönerung des Landes beizutragen. **)

§. 27.

Verschiedene Gegenstände des Polizeiwesens.

Verbessernde Fortschritte geschahen auch im Polizeiwesen. Hinsichtlich derjenigen öffentlichen Sicherheit, welche den ruhigen und ungestörten Genuß der

*) Wie die Flußbauten auf Verbesserung des Ackerbaues würkten, lehrt ein Beispiel bei Lampertheim. Dieser Ort war nicht im Stande, einen, seinem Ackerbau entsprechenden Viehstand zu halten, weil ihm die Wiesen gebrachen, und seine Saatfelder einen anhaltenden, ausgedehnten Kleebau nicht zu ertragen vermochten. Schon fing der alte Wohlstand zu sinken an, und nach dem Jahr 1817 würde der Ort sich nicht haben erhohlen können, wenn nicht zweckmäßige Flußbauten die Rheinauen und mehrere vom Rheine ruinirte Distrikte gegen fernere Verwüstungen gesichert hätten, wodurch 2723 Morgen des trefflichsten Landes gewonnen wurden.

**) Wir erwähnen hier auch noch der Verordnung vom 12. Januar 1818, wodurch interessante Bauwerke des Alterthums ꝛc. sorgfältig conservirt werden sollen.

Rechte der Person und des Eigenthums bezweckten, konnte in den Gebieten der kleinen Regenten während der alten Reichsverfassung nicht durchgreifend gewürkt werden; der gute Willen des einen Regenten blieb bei vernachlässigter Polizei seines Nachbars oft unausführbar, zumal da das Interesse zuweilen im Spiele war, welches dem Gesindel Zufluchtsstätten eröffnete. Die heilsamen Verordnungen Ludwigs IX. mußten deßhalb pium desiderium bleiben und die altheſſiſchen Einwohner mancher Grenzorte in großer Unsicherheit leben. Furchtbare Räuberbanden durchzogen die Maingegenden, die Wetterau, den Odenwald. Mit diesen Rotten befanden sich viele Einwohner in einem steten Kriegszustande. Andere mußten sich mit ihnen halten und Verbrechen unter ihren Augen begehen sehen. Erst nach der Erweiterung des Staatsgebietes verschwand dieses schreckliche Uebel. Durch die Verordnungen vom 10. April 1803, 21. März 1807 und 13. November 1807 wurde das Paßwesen geordnet und die Wanderbücher eingeführt, durch Verordnung vom 10. Dezember 1810 alles fremde Gesindel aus dem Lande entfernt und dessen Herumziehen streng verboten. Eine bisher noch nicht gekannte Einrichtung war das Schubpaßwesen seit 1813, wodurch Sicherheit und Ordnung vollends hergestellt worden ist. Das Sicherheitscorps der Landdragoner (Gensd'armes) erhielt seitdem eine starke Vermehrung und wurde unter die Befehle des Ministeriums des Innern und der ihm

untergeordneten Polizeibehörden gestellt. Auf allen Straßen des Landes zogen Leute unter Begleitung der Wachen an ihre, im Einverständnisse mit andern teutschen Staaten gesetzlich bestimmten, Wohnorte. Man entledigte sich abermals vieler Fremdlinge, die der Krieg herbeigezogen hatte, oder die in früherer Zeit im Lande bestimmungslos umherirrten; es fielen aber auch dagegen manche im Auslande auf gleiche Weise befindliche und in das Großherzogthum geschubte einheimische Subjecte der öffentlichen Verpflegung und Aufsicht anheim. Solche Einrichtung war aber nothwendig, um den Sicherheitszustand, dessen man sich unter Ludewigs I. Regierung erfreute, ganz herzustellen. Um Feuersgefahr abzuwenden, wurden die Strohdächer, deren es im Odenwalde und in Oberhessen sehr viele gab, nach und nach abgeschafft und bei Neubauten eine strenge Ordnung zu Einführung der Ziegeldächer beobachtet. Die Feuervisitationen wurden strenger gehalten, und nachdem in den Souveränetätslanden die frühere Unordnung und Gefahr beseitigt worden war, konnte der Großherzog die althessischen Feuerversicherungsanstalten in den Jahren 1803, 1807, 1810 und 1816 auch auf diese Landestheile nach und nach ausdehnen. Das Herzogthum Westphalen behielt ausnahmsweise seine, schon unter der kurköllnischen Regierung errichtete, Brandversicherungsanstalt ohne Verbindung mit den Assecuranzen der beiden andern Provinzen. Die Wohlthat der Ausdehnung der Versicherungsanstalt auf jene Lan-

destheile fand sich recht augenscheinlich bewährt, als am 29. April 1810 der erbachische Flecken Beerfelden niederbrannte dessen Brandentschädigung 172,800 fl. betrug. Hinsichtlich der Sittenpolizei erscheint das Gesetz vom 30. März 1821 über Aufhebung der Fornicationsstrafe und der Ansprüche auf Ernährung des Kindes sowie der Privatsatisfaction der Geschwächten besonders bemerkenswerth. Seitdem wurde eine Abnahme der Vergehen dieser Art wahrgenommen, und das Gesetz hatte seine Würkung auf die Furcht der von aller Hülfe und Unterstützung verlassenen Weibspersonen wohlberechnet, eine Furcht, welche bei weitem mehr jeder Versuchung zu Begehung dieses Lasters gegenwärtig war, als die Fornicationsstrafe, die doch in vielen Fällen früherhin mitleidig nachgelassen wurde. Auch die Volksbelustigungen erhielten ein sittlicheres Ansehen und wurden durch geeignete Gesetze in Schranken gehalten.

§. 28.

Ackerbau und andere Gewerbe. Torf. Braunkohlen.

Von den Bemühungen Ludwigs IX., den Feldbau, dieses vorzüglichste Gewerbe des Landes, zu heben, haben wir in der Einleitung geredet. Die der damaligen Landcommission, einem seiner Idee nach vortrefflichen Institute, bei dessen Personalbesetzung jedoch nicht mit der gehörigen Auswahl verfahren wurde, ertheilte Instruction drückte wohl den Wunsch

zu Entfernung der Hindernisse aus, welche althergebrachte Berechtigungen dem Feldbau entgegengestellt hatten; jedoch ohne Erfolg. Ludewig I. war es vorbehalten, durch Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Lasten und Abgaben, als: Zehnden, Frohnden, Zinsen, Gülten, Leibeigenschaft, Regalien, Monopolen und Privilegien, auf die Beförderung dieses wichtigen Gegenstandes des Nationalwohles vorerst mittelbar zu würken, und es liegen zu Erreichung gedachten Zweckes, dieser Vorfrage, ohne deren Lösung eine unmittelbare Einwürkung auf die Cultur nicht ausführbar erschien, eine Reihe wichtiger Gesetze vor, die in staatswirthschaftlicher Hinsicht einen höchst wichtigen Abschnitt in der gesammten Gesetzgebung des Großherzogthums bilden, sofort auch in der Verfassungsurkunde Art. 23 durch folgende Worte: „die Freiheit der Person und des Eigenthums sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen" consacrirt worden sind. Wie viele Hindernisse diese Gesetze zur mittelbaren Beförderung des Feldbaus schon unter Ludewigs I. Regierung beseitigt hatten, vermöge dessen an eine unmittelbare Einwürkung gedacht werden konnte, geht aus den Worten hervor, welche er in der Thronrede vom 29. November 1829 also sprach: „Während Meiner ganzen Regierung strebte ich unausgesetzt dahin, die Hindernisse zu heben, welche Berechtigungen und Rechtsverhältnisse einem freien und vollendeten Anbau des Bodens entgegen-

stellen. Eine Reihe von Gesetzenzeigen von diesem Bestreben und von der Rücksicht, die Ich dabei erworbenen Rechten widmete. Auch jetzt habe Ich die Vorlage verschiedener Culturgesetze anbefohlen, bestimmt, jenes System zu vervollständigen. Dann wird es an der Zeit sein, von dieser mittelbaren Beförderung des Ackerbaues zu einem unmittelbaren Einwürken auf die Cultur des Bodens überzugehen. Es hängt von Ihnen ab, Mir hierzu die Mittel zu gewähren" Diese Gesetze betreffen folgende Gegenstände: 1) die Beschränkungen des Jagdrechts durch Ersatz des Wildschadens und in der Ausübung (Schluß und Eröffnung) der Jagd selbst. (Gesetze vom 6. August 1810, 8. Januar 1813, 4. Januar 1819, 1. September 1812 und 15. Juli 1815). Jeder Klage über Beschädigung durch das Wild ist hierdurch möglichst abgeholfen worden; 2) Gemeinheitstheilungen (Gesetze vom 9. Juli 1808, 7. Sept. 1814, 19. Mai 1827). Zur Beförderung der kleinen Cultur in dem Herzogthum Westphalen, des rechten Mittels, die Masse der Erzeugnisse zu vermehren und den Landbau zu heben, der hier bei den großen Güthern nicht floriren konnte, wurde das Gesetz vom 9. Juli 1808 für Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern, Holz- und Weideberechtigten, für Theilung großer Bauerngüther, Marken ꝛc. gegeben und mit Veränderung nach Localverhältnissen auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen (1814) und Rheinhes- (1817) ausgedehnt. Es fand in seiner Vollständigkeit,

Klarheit und Folgerichtigkeit überall einstimmige Anerkennung. Beispiele hiervon sind die Theilungen der röder-, bieger-, dieburger-, hochweiseler-, babenhäuser-, rodensteiner- und andere Marken; 2) Wiesencultur. (Gesetz vom 7. Oktober 1830.) Hiernach konnten Wiesenbesitzer gegen den Willen anderer Betheiligten, jedoch gegen Entschädigung derselben ihr Eigenthum verbessern; 4) Theilung einzelner Grundstücke. (Gesetz vom 9. Febr. 1811.) Wenn Zinsen auf Güthern lagen, so konnte der Zinspflichtige gegen den Willen der Zinsberechtigten die früher untersagte Theilung bewirken, wenn er den Zinß mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahresbetrags ablößte, oder den Zinß auf einen Theil des belasteten Guths verlegen ließ. Uebrigens ist die Befugniß zur Zersplitterung der Güther an manchen Orten zu weit getrieben und das Feld in allzu kleine Parzellen vertheilt worden. 5) Vertheilung geschlossener Güther. (Gesetz vom 9. Februar 1811). In Westphalen, wo vorzüglich das Colonats- und das, mit dem Besitze der Güther verbundene, Leibeigenschaftswesen und als Folge davon die Untheilbarkeit bestand, wurde durch Verordnung vom 9. November 1809 dieses Verhältniß aufgehoben, später durch Gesetz vom 11. Febr. 1811 im ganzen Lande, wobei wegen Sicherung, Fixirung und Ablösung der im Ganzen auf solchen Güthern haftenden Grundbeschwerden sehr genaue und gerechte Vorschriften gegeben wurden; 6) Grundzinsenzusammenlegungen. (Gesetz vom 10. September 1819). Eine sehr wohlthätige Einrichtung, nach welcher auch

hier gegen den Willen der Berechtigten Auflösungen der zusammengelegten Lasten vorgenommen werden konnten; 7) Auflösung von Lehns-, Erbleih- und Landsiedelleihverbänden. Dafür wurden zwar allgemeine gesetzliche Normen nicht gegeben, im einzelnen aber Vorschriften und Verfügungen. So ließ der Großherzog 1811 und 1812 durch den Lehnhof allen Vasallen bekannt machen, daß er entschlossen sei, jedem darum bittenden Vasallen seine Lehen entweder gegen eine billige Summe zu allodificiren, oder gegen einen billig zu bestimmenden Canon in ein Erbzinßguth zu verwandeln. So wurden ferner wegen der fiscalischen Erb- und Landsiedelleihen Vorschriften ertheilt, wie specielle Allodificationsverträge abgeschlossen werden könnten (Ausschreiben der Oberfinanzkammer vom 21. März 1826). Viele Lehen gingen, da die Allodificationsprästationen sehr billig bestimmt waren, und z.B. bei den vom Landesherrn relevirenden eigentlichen Lehen $^1/_5$, $^1/_{10}$ (je nachdem sie Manns- oder Weiberlehen waren) des taxirten Werthes betrugen, auf diesem Wege in Eigenthum über, eben so auch manche Erbleihen der Kirchenfonds und anderer, unter der Verwaltung und Aufsicht des Staats stehenden, Anstalten; 8) Fixirung unständiger Gefälle. Sie konnte eigentlich nur dann gesetzlich stattfinden, wenn von Vertheilung geschlossener Güther und Gemeinheitstheilungen die Rede war. Die großherzogliche Domanialverwaltung ließ indeß bei vielen, z. B. Herrnweinkauf, Zinsweinkauf, Doppelzins, Leihgeld, in analoger Anwendung der Gesetze

ebenfalls eine Fixirung auch dann eintreten, wenn auch nicht gerade von Gütherverheilung und nur von Erlangung eines einfachen Zustandes zwischen Pflichtigen und Berechtigten die Rede war; 9) Verwandlung und Ablösung fiscalischer Gülten, Renten. (Gesetz vom 11. Juli 1821). Die Ablösungssumme wurde auf das Achtzehnfache der Rente bestimmt. Nichtfiscalische Renten konnten nur für den Fall der Güthervertheilung ꝛc. bei Naturalien um das Fünfundzwanzigfache nach der Verordnung vom 9. Februar 1821 abgelößt werden. Beim Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juli 1821 hatte sich die Regierung vorbehalten, auch hier zur Beförderung des allgemeinen Wohls in Uebereinstimmung mit den Landständen die Verwandlung der Formen des Privateigenthums gesetzlich anzuordnen, sobald die Folge der obigen Gesetze den Erwartungen entsprechen würde; 10) Unentgeldliche Aufhebung sogen. guthsherrlicher Berechtigungen, welche bisher als Gülten und Renten behandelt worden sind. Es ist hiervon bereits bei der Steuer (§. 23) geredet worden; 11) Verwandlung der Zehnden und Theilgüther in Grundrenten; Aufhebung der Novalzehnden. (Gesetz vom 5. August 1816, Gesetz vom 13. März 1824). In der Geschichte des Großherzogthums Hessen eine ausgezeichnete und wohlthätige Erscheinung. Die größten und mannichfaltigsten Hindernisse, welche dem Flor der Landwirthschaft seither entgegenstanden, wurden durch sie entfernt. Anfangs war die Verwandlung nur auf fiscalische Zehnden (1816) beschränkt,

und bei dem Bewußtsein der Uneigennützigkeit der Domanialverwaltung das Verlangen der Verwandlung in den Willen der Pflichtigen gestellt. Im Jahr 1824 wurde die Verwandlung auch auf alle nichtfiscalische Zehnden ausgedehnt und durch Gesetz vom 7. Febr. 1821 der Novalzehnde für alle Zehndberechtigte ohne Unterschied aufgehoben. Bis zum Jahr 1829 waren schon in 80 Gemarkungen der mit gutem Beispiele vorangehenden Provinz Starkenburg fiscalische Zehnden verwandelt, und es hatten die Zehndpflichtigen dieser Gemarkungen nicht allein den Betrag der Grundsteuer von ihren zehndpflichtigen Güthern, sondern überdem die jährliche Summe von 38,501 fl. gewonnen. Nach andern offiziellen Notizen war bis zum 1. Januar 1831 von 604 Gemarkungen, worin der Fiscus Zehndberechtigungen hatte, in 320 derselben die Verwandlung vollständig eingetreten. Für die Ablösung der Zehndrenten bestanden dieselben Grundsätze, wie die bei Ablösung der übrigen Renten. Fiscalische Zehndrenten konnten unbedingt, nicht fiscalische nur in Ausnahmsfällen abgelößt werden. Es bildeten sich auch in einzelnen Gemeinden Zehndrententilgungsanstalten. Die Grundsätze, nach welchen dieses Gesetz abgefaßt wurde, wollen wir hier als Beispiel der bei allen ähnlichen Verwandlungen anderer Grund- und Personallasten beobachteten billigen, Berechtigte sowohl als Pflichtige schonenden, Verfahrungsweise, anführen. Sie waren folgende: 1) Der Berechtigte hat bisher beim Schutz scharfer Zehndgesetze den höchstmöglichen Ertrag, zichen

können; 2) dieser Ertrag bildet nach Abzug der Beziehungs- und Verwaltungskosten nach 18jähriger Durchschnittsberechnung der jüngsten Zeit, das jährliche reine Einkommen, welches er in einer unveränderlichen reinen Rente (an Geld oder Früchte) fortbeziehen soll; 3) es schadet nicht dem Berechtigten, wenn seine Verwaltungskosten, die doch immer zu Ermittelung des Reinertrags in Abzug kommen mußten, nunmehr dem Pflichtigen dadurch zu gut kommen, daß er auf seinem Felde Selbstbezieher ist, seinen Arbeitsverdienst vermehrt, und dadurch Das gewinnt, was der Zehndherr Andern geben mußte; 4) indem dem Ackerbau freie Bewegung gegeben wird, soll die Lage der Berechtigten nicht verschlimmert werden. Es muß daher der Bezug der Grundrente mit keinen weiteren Kosten verknüpft sein, und wenn Zehndverwandlungen von den Pflichtigen begehrt werden, dieses auf den ganzen Zehndcomplex des Berechtigten einer Gemarkung Ausdehnung erhalten, indem durch eine theilweise Verwandlung der Berechtigte seiner Verwaltung des übriggebliebenen Theils nicht überhoben ist; 12) Ablösung und Verwandlung der Weideservituten. Allgemeine gesetzliche Vorschriften, Weideservituten auf dem Wege der Verwandlung von den Gutherrn zu entfernen, wurden unter Ludewigs I. Regierung noch nicht gegeben. Der Gegenstand erschien in vielfacher Hinsicht schwierig, und man hatte nur in einzelnen Fällen diese dem Feldbau entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht. So erschien ein Gesetz (9. Oktober 1808) nach welchem das Beweiden der Brachfelder unter

gewissen Bedingungen und Voraussetzungen beschränkt wurde, so konnten ferner Grundbesitzer durch Abtretung eines Theils ihres Eigenthums an den darauf Weideberechtigten, das Weiderecht von den übrigen Theilen ihres Guthes entfernen (7. September 1814), sowie bei Wiesenculturen die Weideberechtigung durch Geldentschädigung von ihrem Eigenthum verbannen. Wichtig war das Gesetz vom 20. Mai 1817, wonach fiscalische Weideberchtigungen gegen eine ständige Grundrente auf Verlangen der Besitzer des weidepflichtigen Bodens aufgehoben werden konnten. Auf diese Weise wurden in der Provinz Starkenburg bis zum Jahr 1830 in 55 pflichtigen Gemarkungen 27 Schaafweiden und in Oberhessen in 52 Gemarkungen 8 Schaafweiden aufgehoben; 13) Aufhebung der Leibeigenschaft. (Gesetz vom 25. Mai 1811). Der Art. 25 der Verfassungsurkunde erklärte sie, obwohl durch früheres Gesetz proscribirt, für immer aufgehoben, um gegen die Möglichkeit der Wiederkehr eines solchen entwürdigenden Verhältnisses zu sichern. In den Domaniallanden war sie bis gegen das Ende der Regierung Ludewigs I. überall abgelößt. Die Entschädigungssumme der Leibpflichtigen wurde sehr billig bestimmt und theilweise nachgelassen. In den Souveränetätslanden fand die Regierung Schwierigkeiten zu beseitigen, welche ein besonderes Gesetz (5. Juni 1817) veranlaßte, durch das die Pflichtigen bedeutende Erleichterungen erhielten, indem der Staat die Ablösungscapitalien übernahm, dafür Schuldner der bisherigen Leibherrn wurde, und bis zur Abtragung

der Capitalien die Zinsen als Rente der Leibherrn bezahlte; 14) Aufhebung der Frohnden. Die Verfassungsurkunde enthält im Art. 26 eine Wiederholung früherer deßfalls erlassener Gesetze, sie sagt: ungemessene Frohnden können nie stattfinden, und die gemessenen sind ablösbar." Ueber den Abkauf der Leibeigenschaftsfrohnden, oder deren Verwandlung in Grundzinsen erschienen die Verordnungen vom 25. Mai 1811 und 25. Oktober 1815. Die Natural-Staatsfrohnden wurden durch Gesetz vom 18. April 1819 sowohl für die Domanial- als auch für die Souveränetätslande ohne irgend eine, von den Frohndpflichtigen dafür zu leistende, Entschädigung aufgehoben. Die Ausführung des Gesetzes machte in den Souveränetätslanden, wo die Standesherrn und ihre Unterthanen über die Eigenschaft der Frohnden in Zweifel geriethen und jene nach ihrem Interesse das Gesetz auslegten, die Unterthanen aber ihre, wenn auch guthsherrliche Frohnden, doch unter die Kathegorie der Staatsfrohnden zu bringen trachteten, um der Ablösung jener zu entgehen, große Schwierigkeiten. Da die Regierung hier mit billiger Verfahrungsweise dergestalt ins Mittel trat, daß sie fast alle Frohndberechtigungen unter Verwendung bedeutender Summen aus Staatsmitteln, (durch Rentenbewilligungen, welche die Standesherrn aus der Staatskasse zu beziehen hatten) erwarb, und dadurch den Prägravationen der standesherrlichen Unterthanen im Verhältniß zu den mittlerweilen erleichterten Unterthanen des Domanialgebietes, Prozessen und sonstigen Reibungen ein Ende

machte. Um das Gehässige der ungemessenen Leibeigenschaftsfrohnden zu entfernen und dadurch den Landmann für seine eigene Arbeit nützlicher zu machen, wurden diese überall in gemessene umgewandelt, auch die Naturaljagdfrohnden, einschließlich der Frohnden zu den Wildzäunen und des Transportes des Wildprets, ohne eine von den Pflichtigen dafür zu leistende Entschädigung, jedoch so aufgehoben, daß die Berechtigten durch eine aus der Staatskasse zu bezahlende Rente dafür entschädigt werden sollten (Gesetz vom 6. März 1824). Die Amts- und Gemeindefrohnden wurden unter dieser Regierung noch nicht aufgehoben.

So wie nun diese Gesetze vorzüglich auf die sehr nützliche kleine Cultur des Feldes, mithin auf die Gewinnung einer damit in Verbindung stehenden größeren Menge landwirthschaftlicher Producte, wie sie die große Cultur zu geben nicht vermag, gewürkt hatten, so nahm auch unter Ludewigs I. Regierung, als Folge der Güthertheilungen und der erleichterten Bürgeraufnahme (§. 19) die Bevölkerung des Großherzogthums seit 1816 und 1818 überaus stark zu, wodurch, obgleich der Flor der Landwirthschaft an und für sich gestiegen war, und in dieser Beziehung der Staat in der ihm von der Natur zugewiesenen Bestimmung auf erfreuliche Weise sich befand, doch wegen der seitdem häufiger werdenden kleinen Güther und Parcellen die Ernährung ihrer Besitzer hier und da schwierig, und die Productenausfuhr durch die Consumtion im Innern etwas beschränkt zu werden anfing, wie schon daraus

hervorgeht, daß überall die Güther der Auswanderer, wenn deren auch noch so viele zum Verkaufe kamen, doch immer zu hohen Preisen angebracht werden konnten. Da indessen der Ernährungstrieb von der Bodenindustrie unter solchen Verhältnissen auch auf die Gewerbs- und Handelsindustrie führte, und an vielen Orten, wo sonst nur Bauernfamilien wohnten, Handwerker und Handelsleute ansässig wurden, auch Auswanderungen nicht mehr selten und seit 1821 im Zunehmen waren, so stand die Bevölkerung zu dem Bedürfnisse immer noch im Verhältnisse, ja es gab noch manche Marködung, noch manchen schlecht angebauten Feldistrikt, welcher der kleinen Cultur Raum und der Bevölkerung Arbeit darbot, und vielleicht deßwegen nicht beachtet wurde, weil man von der mittelbaren Beförderung des Landbaues noch nicht zur unmittelbaren Würksamkeit übergegangen war, und also viel lieber an dem von Alters her angebauten Boden hängen wollte, wie namentlich die in der Nähe der röder- und bieberer-Mark liegenden Ortschaften Oberroden, Niederroden, Bieber, Obertshausen ꝛc. bewiesen haben. Bei diesem Streben der Unterthanen nach Gewerbs- und Handelsindustrie, und den humanen, vielleicht zu sehr die Ehen, Ansäßigmachung und Güthertheilungen begünstigenden Gesetzen, nahm daher Ludewigs I. Regierung auch auf den Flor des Handels und der Gewerbe eifrig Bedacht, indem sie dieses Verhältniß der steigenden Bevölkerung zum Bedarf durch Straßenanlagen, Flußbauten, Zolleinrichtung, Steuergesetze,

(s. §§. 23 und 24) stets gleichmäßig zu erhalten suchte, und ferner noch, was wir hier rücksichtlich der Befreiung der Person von alten drückenden Lasten insbesondere anzumerken haben, durch Aufhebung des Mühlbannrechts (Verordnung vom 13. März 1813 und Gesetz vom 1. Januar 1819), des Zunftdistriktsbannes (Gesetz vom 2. März 1826), der Einführung der Gewerbspatente und Verbannung der Zunftmißbräuche, der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien (Verfassungsurkunde Art. 104) und Einführung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung (Verordnung vom 10. Dezember 1817).

Dem Aufblühen der Gewerbe, des Handels, der Land- und Hauswirthschaft kam auch die, unter Ludewigs I. Regierung geschehene, äußerst merkwürdige Entdeckung und Benutzung vieler Torf- und Braunkohlenlager zu Statten. In den Torflagern, welche durch die alten Beete des Neckars in der Bergstraße bis herab in das Ried, sodann auch in den alten verlassenen Nebenärmen des Mains bei Seligenstadt, Zellhausen, Froschhausen ꝛc. ziehen, in den oberhessischen Braunkohlenlagern bei Dorheim, Salzhausen, Bauernheim, Niedereschbach, Bingenheim, Zell, hatte die Natur einen reichen Segen niedergelegt und mächtigen Schutz gegen die hier und da, besonders in Rheinhessen und in der Wetterau, eingerissene Noth an Brennholz gegeben. Zur Beförderung dieses höchstwichtigen staatswirthschaftlichen Zweiges wurden mehrere Verordnungen erlassen, und zwar hinsichtlich der Braunkohlen,

durch deren Entdeckung und Benutzung Bergrath Langsdorf zu Friedberg sich sehr verdient gemacht hatte, jene vom 27. Juli 1813, welche den Gewerbsleuten, insofern sie sich der Braunkohlen auf vorgeschriebene Weise bedienen würden, taxfreie Concessionen, Prämien, und Abgabe der Braunkohlen um billige Preise, sowie den Mauerern bei Einrichtung zweckmäßiger Feuerungen, Geldbelohnungen bewilligte, zur Beförderung des Transportes Zoll- und Chausseegeldfreiheit gestattete, und für den Bedarf der Haushaltungen den in der Nähe dieser Werke liegenden Bezirken ein Grubenbann bestimmte, dagegen aber jene Gewerbtreibende dieses Bannes, welche dennoch fortfuhren, mit Holz zu feuern, doppelte Gewerbssteuer auferlegte, und wenn sie nach Verlauf von 3 Jahren immer noch damit fortgefahren hatten, mit Einziehung ihres Gewerbs drohte. Die Würkung dieser Verordnung war so gut, daß sie schon im Jahr 1824 aufgehoben werden konnte. Die Braunkohlen gewannen den Vorzug und hielten die Holzpreiße nieder, es bedurfte keiner Aufmunterung mehr, die Sache empfahl sich durch die vom Staate vorausgesehene Erfolge nun von selbst. Dabei gewann auch der Staat, ob er sich gleich von den Gewerkschaften eine sehr billige Abgabe bezahlen ließ, bei seinen auf eigene Kosten betriebenen Werken bedeutende Summen, und es konnten die Salinen und Bergwerke wohlfeiler betrieben werden.

Der Torf war schon in früheren Zeiten bekannt, *)

*) Unter Landgraf Ludwig V. und später unter Ludwig IX

aber man achtete ihn wenig. Daß er in so ausgedehnten Strecken liege, scheint damals unbekannt gewesen zu sein. Sein Werth und seine großen Lager wurden erst unter Ludewigs I. Regierung Gegenstand industrieller Speculation. Ein ausländischer Kaufmann, Friedrich André aus Hanau (technologischer und cameralistischer Schriftsteller) ließ seit 1812 zu Großkrotzenburg, Amts Steinheim und nachher zu Kleinkrotzenburg, Amts Seligenstadt, gepachtete oder gekaufte Torfwiesen austorfen, und fuhr damit, nachdem ihm die Regierung unentgeldliche Concession ertheilt hatte, in den Mainniederungen bei Seligenstadt und Froschhausen auf eigene Kosten in gleicher Weise fort. Bald, seit 1818, wurde die ganze Umgegend von Seligenstadt auch von andern Privaten durchsucht und es eröffneten sich dort zahlreiche Torfgruben, in welchen viele Menschen Beschäftigung und die Eigenthümer guten Absatz fanden. Von hier aus wurden, nachdem der verdienstvolle André ums Jahr 1820 in Auftrag der Regierung im Neckarbecte Untersuchungen angestellt und große Lager entdeckt hatte, die Torfgräbereien nach Griesheim, Pfungstadt, Eschollbrücken, Goddelau, Lampertheim ꝛc. versetzt, und Arbeiter der Maintorfgruben brachten die Art zu Formen und zu Stechen in das Neckargebiet. Die Regierung unterstützte diese Sache sehr und besonders dadurch, daß sie, cameralistischer Plusmacherei entsagend, in dem Torf kein Mineral, wie anderwärts geschehen ist, erblickte, sondern ein Pflanzenprodukt, das dem Eigenthümer ungeschmälert angehöre, und

von ihm nur unter Beobachtung gewisser polizeilicher Vorschriften hinsichtlich der Entwässerungen, Beschädigung der Nebenlieger, Wiederbenutzung der Torfwiesen nach geschehener Austorfung, sonst frei benutzt werden dürfe. Es wurde den 24. April 1824 zur oberen Leitung der Torfstecherrien eine dem Staatsministerium unmittelbar untergebene Commission angeordnet, durch deren Würksamkeit und Einfluß es sich herausstellte, daß das Großherzogthum an diesem Brennmaterial einen nie zu erschöpfenden, den Braunkohlenlagern gleichen Reichthum für ewige Zeiten besitzt.

In welche Verhältnisse Lebensbedarf und Bevölkerung späterhin gekommen sind, gerade weil letztere bei der Humanität der Gesetze und dem Bestreben der Regierung, sowie der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Vereine, den industriellen Bestrebungen Raum zu verschaffen, sich ausserordentlich stark vermehrt hatte, und immer noch vermehrt, welche Besorgnisse diese Bevölkerungszunahme erregte, womit gegenwärtig die Auswanderungsfrage in enger Verbindung steht, wird die Geschichte Ludwigs II. zu erwähnen haben.

§. 29.

Das Unterrichtswesen. Anstalten für Wissenschaften und Kunst.

Mit erhöhtem Eifer wandte sich Teutschland nach seiner Befreiung von ausländischer Macht, der Volksbildung zu, und Ludewig I. war einer der ersten teutschen Regenten, welcher zu dieser Zeit mit drei noth-

wendigen Mitteln, durch welche das Volksschulwesen zum Ziele geführt werden kann: — Seminarunterricht, Besoldung und Schulhäuser, dieses für sein Volk so heilsame Werk begann und größtentheils ausführte. Damit zur Erlangung der dem Bürger und Landmanne nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auch zweckmäßige Methoden und Lehrmittel angewendet und die Nachtheile der Viel- und Halbwisserei entfernt würden, erschien der, zu Bildung tüchtiger Lehrer erforderliche, Seminarunterricht vor allem nothwendig. Schon 1804 entstand daher zu Bensheim zuerst ein Seminar für katholische, später zu Friedberg 1817 ein Seminar für evangelische Lehrer, und 1820 wurde das bensheimer Seminar nach dem Muster des friedberger organisirt. Als Gegenstände des Unterrichts der Seminaristen wurden bezeichnet: teutsche Sprache, biblische und allgemeine Geschichte, Religion, Mathematik, Naturkunde, Erdbeschreibung, theoretische Musik, Gesang, Clavier- und Orgelspiel; als Gegenstände des Unterrichts der Schüler, unbedingt nothwendig: Religionslehre mit biblischer Geschichte, Lesen, Recht- und Schönschreiben, Rechnen, teutsche Sprache, Gesang; bedingt nothwendig: Erdbeschreibung, vaterländische Geschichte, Landwirthschaftslehre, Naturlehre, Naturgeschichte, Anfangsgründe der Formenlehre. Die Zahl der Seminaristen war in beiden Anstalten gleich anfangs groß, vermehrte sich mit jedem Jahre, und es konnten, da seitdem eine Menge unbrauchbarer älterer Lehrer entfernt und pensionirt wurden, deren Stellen sehr bald mit

tüchtig gebildeten Schulcandidaten besetzt werden. Um insbesondere den Unterricht in den katholischen Landschulen der Provinzen Oberhessen und Starkenburg empor zu bringen, wurden Schuldistrikte bestimmt, und die Leitung des Unterrichts darin gewissen ausgezeichneten katholischen Geistlichen als Schulcommissarien übertragen. (Verordnung vom 19. Februar 1813.)

Eine große Rührigkeit herrschte in Hinsicht der Schulhäuser. Ueberall wo möglich entfernte man die engen und ungesunden Unterrichtslocale. Lage, Bequemlichkeit, Schönheit und Dauerhaftigkeit wurde da, wo man zu diesem Zwecke neue Gebäude errichtete, beobachtet. Die meisten Gemeinden kamen der Regierung mit dem besten Willen entgegen, und es wurden namentlich in Rheinhessen von 1820 bis 1830 120 Schulhäuser und 200 Schulsäle neu erbaut. Diese Provinz, wo früherhin die allgemeine Volksbildung ganz danieder lag, wo es oft an Lehrern, Besoldung und Schulhäusern fehlte, erhob sich unter Ludewigs I. Regierung aus diesem Zustande besonders noch durch die, an die Stelle der, mit sehr ungleichen und geringen Geldmitteln versehenen, Confessionsschulen, seit 1821 errichteten Communalschulen, in welchen die sämmtliche Jugend verschiedener Confessionen einer Bürgergemeinde vereinigt und von Geistlichen oder Katecheten besonderer confessioneller Unterricht ertheilt wurde. Auch wurden hier, wie im ganzen Lande, seit 1825 Sonntagsschulen eingeführt, sowie dem Unterrichte der israelitischen Jugend 1823 dadurch eine zweckmäßige Einrichtung gegeben, daß die Eltern verpflichtet wurden,

ihre Kinder in die öffentlichen Schulen der Christen schicken zu müssen, worin sie an allem Unterricht, mit Ausnahme des Religionunterrichts, den sie separat ertheilen lassen durften, Antheil zu nehmen hatten. Dabei wurde ihnen freigegeben, eigene, unter Staatsaufsicht stehende, Schulen errichten zu dürfen, welche nur mit solchen Lehrern, die ihre Bildung auf den Seminarien des Landes erlangt hatten, besetzt werden durften. (§. 31.) Hinsichtlich der Schullehrerbesoldungen, deren Entrichtung, insoweit nicht besondere und genügende Fonds vorhanden waren, als Obliegenheit der Schulgemeinden betrachtet wurde, fing man damit zu verbessern an, daß alle für den Lehrer erniedrigende und ihn in unangenehme Berührung mit den Eltern setzende Verhältnisse, welche bei einem Theile ihrer Einkünfte, als: Brodabgabe, Wandeltisch, Schulscheitertragen, Schulgelderhebung früher stattfanden, aufhob, jene Abgaben ꝛc., in angemessene Fruchtgaben ꝛc. verwandelte und das Schulgeld für sie durch die Gemeindecassen erheben, von diesen auch das Schulgeld der Armen bezahlen ließ. Wie bei Erbauung vieler Schulhäuser, so auch bei Regulirung der Gehalte wurde in vielen Gemeinden auf löbliche Weise das Möglichste gethan. Bei der zunehmenden Bevölkerung und der deßhalb nothwendig gewordenen Vermehrung des Lehrerpersonals (in Landstädten, wie Seligenstadt, Dieburg, Bensheim ꝛc. welche früherhin lange Zeit nur 2 Lehrer nöthig hatten, mußten 5—6 Lehrer, in den meisten Dörfern, wo vorher nur 1 Lehrer stand, 2—3 angestellt werden), konnte

man jedoch, obgleich die Stände 1821 jährlich 10,000 fl. verwilligten und mehrere Stiftungen *) ebenfalls Vorschub leisteten, nur in wenigen Landgemeinden zu ganz angemessenen Besoldungen gelangen; es war jedoch gegründete Hoffnung vorhanden, daß, nachdem die Gemeinden angefangen hatten, sich von ihren Schulden zu befreien, ein standesmäßiges Auskommen der Lehrer nach und nach zugleich mit Beihülfe des Staats sicher erreicht werden würde. **) Eine allgemeine Schul-

*) Die Stiftung eines Menschenfreundes und Patrioten, des Regierungsraths Georg Ludwig May zu Darmstadt (starb 1808) besonders hier zu nennen. Er hinterließ 130,000 Gulden und setzte alle Schullehrer der sieben ersten Diöcesen des altheſſischen Theils des Fürstenthums Starkenburg, deren Besoldungen noch nicht 300 fl. betrugen mit der Anordnung zu Universalerben ein, daß ihnen jährlich die Zinsen des, nach Abzug verschiedener Legate, seines Wohnhauses und einiger anderer Ausgaben, übrig bleibenden Vermögens, zu gleichen Theilen als Gehaltszulage gereicht werden solle. Sein Wohnhaus zu Darmstadt widmete er zur zweiten Mädchenschule, er bestimmte Prämien und vermehrte den Gehalt des Mädchenlehrers daselbst. Am 25. Juli 1809 feierten etliche und siebenzig Lehrer, deren Besoldungen noch nicht 300 fl., bei einigen noch nicht 100 fl. betrugen, den Todestag des Stifters, und ein jeder empfing nahe an 50 fl. als Gehaltszulage. Auch machte sich der erste Stadtpfarrer Kyritz, welcher das, von ihm für 6000 fl. gekaufte alte Hospitalgebäude zu Darmstadt zur Erweiterung eines Gebäudes für die erste Töchterschule schenkte, um seine Mitbürger daselbst sehr verdient.

**) Daß im Verhältniß zur früheren Zeit, in welcher an vielen Orten die Gehalte der, sehr oft nur allein angestellt

ordnung erschien den 22. Oktober 1827. Sie umfaßte in 51 §§. folgende Gegenstände: Eigenschaft und Anstellung der Lehrer, Schulgehalt, Schulwohnungen, Schulkinder, Lehrgegenstände, Schulzeit, Schulzucht, Schulaufsicht. Es wurden, dem Pfarrer zur Seite, als welchem zunächst die Aufsicht zustand, für jeden Ort ein Schulvorstand, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei achtbaren Familienvätern, sodann über gewisse Bezirke Inspectoren und Schulcommissarien unter den Provinzialschulbehörden angeordnet. Ueberall zeigte es sich, daß das Leben der Schüler heiterer und menschlicher, die Zucht weiser und väterlicher, das Local lichter und freundlicher, und der die Lehrer beseelende Geist gediegener und religiöser geworden ist. Auch Realschulen entstanden zu Mainz und Darmstadt, eine ausgezeichnete Militairschule zu Darmstadt, Industrieschulen zu Giesen, Darmstadt, Erbach, Michelstadt, Gernsheim, Wolfskehlen, Umstadt, sowie im Herzogthum Westphalen, wo deren 1807 153 existirten, in welchen damals die Kinder 14,589 Thaler verdienten.

Das höhere Unterrichtswesen auf den Gymnasien zu Darmstadt, Giesen, Mainz, Büdingen, Worms, Bensheim, auf den Progymnasien zu Of-

gewesenen, Lehrer 200 bis 250 fl. betrugen, im Besoldungswesen große Verbesserungen stattfanden, geht daraus hervor, daß, trotz der an den meisten Orten vermehrten Lehrerzahl deren Gehalte jetzt die Höhe von 250 bis 350 fl. erreicht hatten.

fenbach und Bingen, und den lateinischen Vorbereitungsschulen zu Giesen, Friedberg und Erbach, so wie auf allen Privatlehranstalten, in welchen literarischer Unterricht ertheilt wurde, hing bis zum Jahre 1824, in Bezug auf die Oberaufsicht über Unterricht und Sitten, Handhabung des Studienplans, der Disciplinargesetze, der Wachsamkeit über Fleiß, Moralität und Grundsätze der Lehrer, von einzelnen, ihrer Bestimmung und Natur nach verschiedenen, Behörden ab, die zur Erreichung dieser Zwecke nicht geeignet erschienen. Durch Verordnung vom 23. September 1824 wurden daher für die drei Provinzen Pädagogcommissionen zu Darmstadt, Giesen und Mainz angeordnet, welche, damit auf allen Lehranstalten nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und kein Untüchtiger oder Unwürdiger eine Würksamkeit als Lehrer erhalte, mit dem Regierungscommissair auf der Universität Giesen in stetem Benehmen sein mußten. Der Nutzen dieser Einrichtung bewährte sich überall, und Eltern, die ihre Söhne, bei wissenschaftlicher Bildung, auch noch gegen die Gefahren politischer Verirrungen gesichert, zu edlen Gesinnungen für Fürst und Vaterland angeleitet wissen wollten, fühlten sich dem Regenten, unter dessen liberaler Regierung jedes Gute, Nützliche und Zeitgemäße zu freier Ausbildung und Würksamkeit gelangen konnte, zum aufrichtigen Danke verpflichtet. Vielleicht ist es keine teutsche Staatsregierung, die ausserdem, im Verhältniß zu dem Umfang des Landes, nach Zahl und

Dotation so viel für Gymnasien gethan; namentlich erhielten mehrere, nicht in gleichem Range mit den altheſſiſchen Inſtituten ſtehenden, höheren Schulen, durch Ueberweiſung vorhandener Ueberreſte und Fonds früherer Zeiten, eine neue Begründung und mit jenen eine gleiche Stufe.

Die Univerſität Gieſen, deren Rang unter den Univerſitäten Teutſchlands ſtets geſichert bleibt, erhielt von Ludewig I. bei ſeinem Regierungsantritt ein Geſchenk von 10,000 fl. Dieſe Summe, nebſt den bis 1809 angewachſenen Zinſen, und ein von den Landſtänden bewilligter Zuſchuß, wurde zu Errichtung eines Entbindungshauſes und einer Hebammenanſtalt verwendet. Im Jahr 1809 begann der Bau und wurde bis 1813 vollendet. Die Anſtalt gehörte unter der Leitung und Pflege des Geheimen Medicinalraths Dr. v. Ritgen zu den erſten ſeiner Art. Ein Geſchenk, welches Ludewig I. 1800 der Univerſität mit dem Amtsgarten machte, veranlaßte die Anlegung eines forſtbotaniſchen Gartens unter Profeſſor Walther's Leitung. Es wurden 1812 ein philologiſches Seminar und 1824 ein Forſtlehrinſtitut gegründet; beide mit manchen Begünſtigungen des Großherzogs. Im Jahr 1811 erhielten die mediciniſche und die philoſophiſche Facultät 1500 fl. jährliche Beiträge zu Anſchaffung und Gründung einer phyſikaliſchen-, Antiken- und Mineraliensammlung, (letztere durch das herrliche ſchaub'ſche Mineraliencabinet gegründet) eines zoologiſchen Muſeums und

einer Sammlung chirurgischer und geburtshelflicher Instrumente, vermehrt durch den Ankauf der trefflichen lobstein'schen Sammlung für Entbindungskunst und Bandagenlehre. Die ambulatorische Clinik des Professors Dr. Balser, anfangs als Privatanstalt gegründet, erhielt einen jährlichen Beitrag von 300 fl. Die Anatomie wurde zweckmäßiger eingerichtet. Nachdem im Jahr 1821 das Leibregiment, welches seit 130 Jahren die Besatzung Giesens gebildet hatte, wegen Streitigkeiten mit den Studenten abzog und seine Garnison in Worms nahm, wurde der Universität das einige Jahre zuvor errichtete prachtvolle Casernegebäude überwiesen. Es wurden dahin verlegt: die Bibliothek, das naturhistorische Museum, das Mineraliencabinet, die Sammlung chirurgischer Instrumente, ein chemisches Laboratorium, die Thierarzneischule, mehrere Dienstwohnungen ꝛc. Von den Landständen wurden der Universität 10,000 fl. jährlich bewilligt und von der Regierung auf den Universitätsfond zu Mainz jährlich 5000 fl. Im Jahr 1811 wurden die fundationsmäßigen Besoldungen der Professoren neu bestimmt, und 1809 der Stipendienfond um ¼ vermehrt, die gemeinschaftlichen Speisetische der Stipendiaten aufgehoben und jedem das Essen auf das Zimmer gebracht. Auch wurde 1808 die Freijagd der Studenten aufgehoben und der Pachtertrag für die Bibliothek verwendet. Im Jahr 1823 trat die Universität ihre Gerichtsbarkeit unter Beibehaltung der Disciplinargegenstände an den Staat freiwillig

ab. Die Universitätsvogteien Grünberg, Alsfeld, Gladenbach, übernahm der Staat 1813 (die Vogtei Giesen 1823) gegen eine jährliche Aversionalsumme. Hinsichtlich der Facultätsprüfungen erschienen die Verordnungen vom 1. August 1809, 27. Dezember 1818, 5. Mai 1821, 14. Dezember 1826 und 1. August 1827. Schließlich bemerken wir, daß nach Art. 43 der Verfassungsurkunde bestimmt wurde, daß das Vermögen der vom Staate anerkannten höheren und niederen Unterrichtsanstalten seines besonderen Schutzes zu genießen haben, und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt, so wie nach Art. 44 die Fonds des Unterrichts nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Nächst diesen Anstalten für das Unterrichtswesen nennen wir hier auch noch andere, welche Ludewig I. für Kunst und Wissenschaft in der Residenz theils neu errichten, theils erweitern ließ. Seine eigene gründliche Kenntniß in der Musik, seine Liebe für Wissenschaft und Kunst überhaupt, schuf hier mehrere Anstalten, die zu den glänzendsten Teutschlands gezählt wurden. Das alte Museum erhielt eine bedeutende Vermehrung seltener und anziehender, in zehn Sälen aufgestellter, Gegenstände aus dem Gebiete der Naturgeschichte und der Künste. Neben ihm entstand ein neues Museum in dem, vom Landgrafen Ernst Ludwig erbauten, und von Ludewig I. eingerichteten, großen Schloßflügel. In neun großen

Sälen wurden hier mit dem feinsten artificiellen Sinne, im edelsten Geschmacke geordnet, eine Bildergallerie mit Gemälden aus allen Schulen und eine Antikensammlung angelegt. Die Bibliothek, beim Antritt der Regierung Ludewigs I. nur aus 20,000 Bänden bestehend, wuchs seit dem Jahre 1803 nach und nach in der reichsten Ausstattung aller wissenschaftlichen Fächer zu einer Größe von 150—160,000 Bänden, und wurde in dem schon genannten Schloßflügel ebenfalls aufgestellt. Bei Anlage und Erweiterung dieser Anstalten bediente sich Ludewig I. seines Geheimen Cabinetsecretairs (Geheimeraths) Ernst Christian Friedrich Adam Schleiermacher, eines Mannes, der im Geiste seines Herrn mit Liebe, Umsicht und Kenntniß nach einem festen Plane arbeitete und hierin von seinen beiden Söhnen, dem Oberbaudirector Schleiermacher und dem Oberbibliothekar, nachherigem Geheimerath und Geheimen Cabinetssecretair A. Schleiermacher, unterstützt wurde. Die bedeutenden Kosten dieser Anstalten ließ Ludewig I. aus seiner Cabinetscasse bestreiten und gestattete dem Publikum freien Zutritt zu ihnen. Wahrlich, wenn dieser Regent kein weiteres Verdienst hätte, als diese Schätze gesammelt und dem Interesse Aller gewidmet zu haben, wozu wir auch noch die Erbauung des Operntheaters (§. 33) zählen, so würde ihm das dankbare und segnende Anerkenntniß der Nachwelt nicht fehlen.

§. 30.

Besserungs-, Versorgungs-, Wohlthätigkeits- und Versicherungsanstalten.

Unter Ludewigs I. Regierung entstanden zu obigen Zwecken viele neue öffentliche und private Anstalten; andere, die früher bestanden hatten, wurden zeitgemäß eingerichtet und theilweise erweitert. Wir geben hierein einfaches Verzeichniß aller. 1) Oeffentliche neue Anstalten: das in der säculariſirten Abtei Marienschloß eingerichtete allgemeine Zucht- und Besserungshaus für die Provinz Oberhessen; das Correctionshaus für die Provinz Starkenburg; das neue Krankenhaus zu Darmstadt, welches an die Stelle des alten Stadthospitals am bessunger Thore trat, in welchem eine Stadtschule eingerichtet wurde; das Pfandhaus; die Civildienerwittwencasse, welche für Wittwen und Waisen der gesammten Civildienerschaft 1808 errichtet und aus Staatsmitteln kräftig unterstützt wurde; die Militairwittwencasse, errichtet 1804; die Schullehrerwittwencasse errichtet 1819; die geistliche Wittwencasse für die Provinz Rheinhessen, gegründet 1824. 2) Früher bestanden folgende Anstalten, und wurden unter Ludewig I. erweitert und verbessert: die geistliche Wittwencasse für die Provinz Starkenburg, gegründet 1750 und erweitert 1823; die geistliche Wittwencasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen, deren Statuten 1822 erneuert wurden; die geistliche Wittwencasse für den neuhessischen Antheil der Provinz Oberhessen mit 1824

erneuerten Statuten; das kauffunger Stift, dessen Fond 1820 verbessert wurde; das Hospital Hofheim, seit 1827 auf das Großherzogthum erweitert; die Brandversicherungsanstalt 1777 errichtet und seit 1816 bedeutend verbessert; die Waisenhaus- und die Invalidenanstalt, beide schon unter Ludwig IX. errichtet. Die Waisen wurden nach einer, unter Ludewig I. getroffenen Einrichtung nicht mehr in dem Waisenhause zu Darmstadt erzogen, weil die hier nothwendig gewesenen Einschränkungen der Entwickelung zu dem künftigen Familien- und selbstständigen Leben hinderlich erschienen sind, sondern auf dem Wege der Veraccordirung gegen ein Pflegegeld an brave Familien unter Aufsicht der Beamten, Pfarrer und Distriktsärzte zur Erziehung gegeben.

An diese öffentliche Anstalten reiheten sich folgende private: die Ludewigs- und Luisenstiftung bei dem 50jährigen Ehejubiläum Ludewigs I. und seiner Gemahlin Luise am 19. Februar 1827 gestiftet: sie versorgt elternlose ledige Töchter; die Ludwigs- und Wilhelminenstiftung bei der Feier des 25jährigen Ehejubiläums des Großprinzen Ludwig und seiner Gemahlin Wilhelmine am 19. Juni 1829 zu Versorgung von Wittwen und Waisen errichtet, beide unter dem Protektorat des Regenten; die 40r Wittwencasse 1827 gegründet; die Sparkassen zu Darmstadt, Friedberg, Offenbach, in den Bezirken Dornberg und Bensheim; der israelitische Professionistenverein zu Offenbach 1823 für Unterstützung derjenigen

israelitischen Knaben, welche eine Profession erlernen wollen. Hinsichtlich der Garantie des Vermögens der vom Staate anerkannten Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, bestimmten die Art. 23 und 44 der Verfassungsurkunde gerade so, wie im §. 29 hinsichtlich der öffentlichen Unterrichtsanstalten angeführt worden ist.

§. 31.

Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten.

Als zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Verbesserung des bürgerlichen und moralischen Zustandes der Israeliten zur Sprache kam, und der Wunsch allgemein verbreitet wurde, diesem Volke die bürgerlichen Wohlthaten christlicher Einwohner zuzuwenden, erkannte Ludewig I., daß dieser menschenfreundliche Zweck nur dadurch erreicht werden könne, wenn vor allem die, nach den bisherigen älteren Gesetzen auf den Israeliten lastenden, entehrenden Bedingungen ihres Lebens alsbald entfernt würden, und wenn sodann durch zeitgemäßen, von Seiten der, auf Seminarien, Gymnasien und Universitäten gebildeten, Lehrer und Rabbinen zu ertheilenden, Jugendunterricht vorzüglich gegen die blinden Anhänger des Talmuds gewürkt, bei allmählicher Ausrottung der den Israeliten anklebenden fremden Nationalität, und ihrer, aus dem einzigen Gewerbe, dem Handel, hervorgehenden Einseitigkeit die, gegen sie bestehenden gesetzlichen Beschränkungen lediglich zum heilbringenden Zwecke (nicht als Mittel sie zu isoliren)

nur bis zu dem Zeitpunkte abwehrend fortbestehen würden, da sie die Fähigkeiten zur Ausübung und Erfüllung bürgerlicher Rechte und Pflichten erlangt hätten. Nach diesen Grundsätzen sollte die Verbesserung allmählich voranschreiten und daher die Gesetzgebung nur stufenweise zu Werke gehen. *) Es wurde demnach zuerst der Judenleibzoll aufgehoben, nicht nur für einheimische, sondern auch für ausländische Israeliten, in deren Ländern diese erniedrigende Abgabe ebenfalls aufgehoben worden war. **) (Verordnung vom 29. Januar 1805, für die Domaniallande: Verordnungen vom 1. August und 1. Dezember 1807 für die standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke). Die Beschränkungen der Immobiliarerwerbungen wurden gemildert und an die Bedingung geknüpft, daß der erwerbende Israe-

*) Alle Staaten hatten sich noch nicht zu allgemeinen Maßregeln vereinigt, um über die Mittel zu berathen, wie die Israeliten aus dem egoistischen Kreise, in den blinder Verfolgungsgeist sie einzwängte, zu humaner Bildung geführt werden könnten. Es geschahen blos vereinzelte Verbesserungsversuche, bei welchen in manchen Staaten den Israeliten entweder zu viel, oder zu wenig eingeräumt wurde, wodurch dieselben in ihrer Würkung entweder für den, der sie vornahm, oder für den, den sie traf, schädlich geworden sind. Ludewig I. schlug, bei der Nothwendigkeit, ebenfalls einzeln würken zu müssen, durch den oben angegebenen Grundsatz den rechten Mittelweg ein, und den in dieser Lage geeignetsten.

**) Unter den teutschen Fürsten war, soviel uns bekannt, der Großherzog von Hessen der erste, welcher den Judenleibzoll aufhob. Nach ihm folgte 1807 der Großherzog von Frankfurt.

lite das Feld selbst bauen, oder auf seine Kosten bauen lassen, das erkaufte, oder von ihm erbaute Haus selbst bewohnen oder dessen Verwendung zu seinem Gewerbe nachweisen müsse. Es mußte jedoch immer um Concession nachgesucht und die Frage beantwortet werden, auf welche Art und um welchen Preis das Immobile erworben worden sei (Verordnung vom 13. März 1812). Das gegen die Israeliten bestandene Abtriebsrecht wurde, nachdem es schon vorher von der Dauer einer 30jährigen Zeit auf 1 Jahr und zuletzt auf 3 Monate beschränkt worden war, (Verordnung vom 30. Juii 1805) später gänzlich aufgehoben (Verordnung vom 15. Mai 1812) Im Herzogthum Westphalen lebten die Israeliten in strenger Abgeschiedenheit von den Christen. Geburten, Sterbfälle, Copulationen zeichneten die israelitischen Vorsteher in ihre hebräischen Matrikel ein, wodurch viele Unordnung und Ungewißheit entstand. Es wurde daher verordnet, daß die Pfarrer, wie in den übrigen Theilen des Staats jüdische Matrikelbücher zu führen hätten (Verordnung vom 16. September 1804). Späterhin wurde diese Arbeit sämmtlichen großherzogl. Justizbeamten übertragen und dabei die Einführung teutscher Familiennamen der Israeliten befohlen (Verordnung vom 15. Dezembrr 1808).

Hinsichtlich des Unterrichts der Jugend geschah der erste Verbesserungsschritt damit, daß den Kindern der Israeliten die öffentlichen Unterrichtsanstalten ohne Zwang gegen die Besuchenden eröffnet wurden. Die Folge dieses Wunsches war, daß die

Gymnasien zu Darmstadt, Mainz, Giesen, Worms, Bensheim ꝛc. nach und nach unter ihren Schülern auch Israeliten zählten, dagegen die niederen Schulen von israelitischen Kindern selten besucht wurden. Hier in den niederen Schulen war es aber der, mit der christlichen Religion überall durchflochtene Unterricht, welcher bei den, auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehenden Landjuden eine Abneigung gegen die Bildung hervorbrachte, die ihnen von Christen beigebracht werden sollte, dort in den höheren Schulen dagegen die wissenschaftliche Richtung des Unterrichts, welche bei manchen Söhnen der in Städten lebenden Israeliten ein Streben nach Bildung anregte und, wenn auch jener Wunsch auf dem Lande nicht erreicht werden konnte, doch hier die Hoffnung erzeugte, daß ausser den jungen Israeliten, die sich der Jurisprudenz, Medizin, Philologie, Mathematik ꝛc. gewidmet hatten, andere auch den Lehrerstand wählen würden. Es fanden sich solche vor, welche um die Erlaubniß nachsuchten, die Schullehrerseminarien besuchen zu dürfen, ein Verlangen, mit welchem bewiesen worden ist, wie viel durch humanes Betragen der Lehrer an der Scheidewand zerstört wurde, die der Particularismus zwischen Israeliten und Christen bisher gestellt hatte. Nach diesen Erfahrungen durfte die Regierung hoffen, daß der Unterricht der israelitischen Jugend künftighin von israelitischen Lehrern ausgehen könne, und hiernach ermessen, daß er so Bestand haben werde, weshalb sie, den Weg des früheren Wunsches verlassend, einen Schritt

weiter ging und an die Gründung öffentlicher israelitischer Schulen unter gewissen alternativen Bedingungen Hand legte, wie folgende Verordnung vom 17. Juli 1823 besagt: „Jeder Bekenner der mosaischen Religion soll verbunden sein, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten. Ueber Anfang und Dauer dieses Unterrichts sollen dieselben Bestimmungen gelten, welche deßfalls überhaupt ertheilt worden sind. Allen mosaischen Religionsgemeinden steht es frei, eigene Schulen zu errichten, oder ihre schon bestehenden Religionsschulen für den beabsichtigten Unterricht einzurichten. Sie haben sich nach den Vorschriften zu richten, die deßfalls für die Volksschulen ertheilt sind. Die Lehrgegenstände in diesen Schulen sind, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, die in den Volksschulen überhaupt vorgeschriebenen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache soll daher in denselben nicht ertheilt werden, sondern es bleibt solcher den höheren Lehranstalten vorbehalten. Die anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prüfungsbehörde, unter Zuziehung eines Bekenners der mosaischen Religion, zu prüfen. Ohne diese Prüfung und darauf erfolgte Approbation darf keiner eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule übernehmen. Den Lehramtscandidaten soll, um zu bewürken, daß in Zukunft tüchtige, mit der vorgeschriebenen Methode vertraute, Lehrer zu erhalten sind, verstattet sein, die Schullehrerseminarien des Landes zu besuchen. Die an den jüdischen Schulen zu gebrauchende

Vorlesebücher sind der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. An denjenigen Orten, wo die Israeliten eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen ausser der Religionslehre, kein sonstiger Unterricht ertheilt wird, sollen die israelitischen Kinder die Ortsschulen besuchen und an dem Unterricht — jenen der Religion ausgenommen — Theil nehmen." Die Würkung dieses Gesetzes war bald so groß, daß von 1824 bis 1830 24 israelitische Schulcandidaten in den beiden Seminarien erzogen und um eben diese Zeit öffentliche israelitische Schulen zu Giesen, Darmstadt, Mainz, Worms, Oppenheim, Guntersblum, Mattenheim, Bürgel, Seligenstadt, Reichelsheim, Grebenau, Großenbuseck und Vöhl errichtet werden konnten. Gleichzeitig wurden auch mehrere auf Hochschulen gebildete junge Rabbinen angestellt, und um eben diese Zeit befanden sich unter den öffentlichen Anwälten und praktischen Aerzten auch Israeliten. Der Besuch der christlichen Volksschulen von Seiten der israelitischen Kinder jener Orte, in welchen noch keine besondere israelitische Schulen errichtet werden konnten, ging ungehindert ganz nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes. Dieser wichtige Schritt führte zur Emancipationsfrage näher. Als nehmlich die Regierung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß die Wohlthaten des bürgerlichen Zustandes den Israeliten im Ganzen nur dann zu Theil werden könnten, wenn die Gesammtheit zur Erhaltung bürgerlicher Rechte und zur Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten empfänglich sein

würde, und jetzt, da für Unterricht und Erziehung gesorgt war, die Folgen derselben bei Einzelnen wahrgenommen hatte, that sie den ersten Schritt zur Emancipation selbst, damit, daß sie das Staats- und Ortsbürgerrecht Einzelnen ertheilte, welche fähig waren, die Bestimmungen zu erfüllen, nach welchen bei Ertheilung desselben verfahren werden sollte. *) Kaufleute, Handwerker, Oeconomen traten seitdem in die Reihe christlicher Bürger. Dem Colportirhandel wurde dadurch entgegen gewürkt, da der Verzicht auf denselben eine der Bedingungen war, unter welchen das Bürgerrecht Einzelnen ertheilt werden konnte. Doch wurden den übrigen noch nicht emancipirten Israeliten (Schutzjuden) diese einzige Nahrungsquelle noch nicht entzogen, die Fortschritte in der Verbesserung also eben so gründlich und sicher, als milde und schonend bewürkt.

---

*) Die Verfassungsurkunde sagt Art. 15: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verleihen, oder wann es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend übertragen wird.“ Hiermit steht Art. 48 der Gemeindeordnung in Verbindung, welcher sagt: „Die Inländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern hierin gleich (nehmlich nach Art. 46 das Ortsbürgerrecht zu verlangen). Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Normen.

§. 32.

Der Haus- und Verdienstorden.

Wir können die, in gegenwärtiger zweiten Abtheilung dieses Werkes mitgetheilten Beiträge zur Regierungsgeschichte Ludewigs I. nicht verlassen, ohne auch noch der Belohnungen zu gedenken, die er dem Verdienste um Fürst und Vaterland widmete, wozu er in seinem vielbewegten Regentenleben oft genug Veranlassung gefunden hatte.

In den 1790r Jahren fanden viele Männer, welche sich sowohl auf dem Felde kriegerischer Ehre, als auch zu Hause im mühevollen Civildienste, Ruhm und Verdienst erworben hatten, ihres Regenten Anerkenntniß dafür in der Art, daß, nach vorliegenden Zeitungs- und andern Nachrichten, ihre Namen öffentlich lobend bekannt gemacht und hierzu Geschenke, Zulagen ꝛc. gefügt worden sind. Orden konnten damals nur vom Auslande erlangt werden Preußen's, Oestreich's und Rußland's Monarchen ertheilten sie nur fürstlichen Personen und nur den ausgezeichnetsten höchsten Staatsdienern des Militair und Civilstandes.

Bei den großer Bestrebungen der neuesten Zeit, an welchen, wie wir gesehen, Ludewig I. nach allen Richtungen und Beziehungen ruhmvollen Antheil genommen, wodurch die Thätigkeit der Staatsdiener des Civil- und Militairstandes in einem viel höheren Grade, als früher während der Landgrafenperiode der Fall war, in Anspruch genommen werden mußte, sah sich Ludewig I., fortfahrend auf die bisherige Weise verdienst-

volle Männer zu belohnen, *) seitdem er die großherzogliche Würde erlangt hatte, nunmehr veranlaßt, das, bei diesen Bestrebungen häufiger vorkommende Verdienst auch noch durch Ordensverleihungen auszuzeichnen, zu welchem Zwecke er 1807 an seinem Namenstag (25. August) den Haus- und Verdienstorden gestiftet, und an diesem Tage an verschiedene Personen verliehen hatte.

*) Als Beweis hier unter vielen ein Beispiel: „Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen ꝛc. Mit dankbarer Anerkennung der von Unserm Gymnasialdirector, Professor Dr. Johann Georg Zimmermann dahier, Uns und Unserem Verfahren in der Regierung seit einer langen Reihe von Jahren zu Unserer fortwährenden Zufriedenheit geleisteten eifrigen und treuen Dienste, und in der Ueberzeugung, daß Unsere wohlwollende Absicht, seinem vorgerückten Alter die angemessene und nach einer so langen und rühmlichen Dienstzeit wohlverdiente Ruhe zu vergönnen, seinen eigenen Wünschen entsprechen wird, entbinden Wir denselben nunmehr gnädigst von allen seinen Dienstleistungen, und befehlen, daß ihm bis zu Ende seiner Tage, deren er sich noch viele zu erfreuen haben möge, der volle Gehalt, den er bisher genossen, unverkürzt als Ruhegehalt verabreicht werden soll. Urkundlich ꝛc. So geschehen Darmstadt den 4. Oktober 1826. Ludewig.

Dieses Decret war zugleich von der Decoration des Ritterkreuzes I. Classe des Hausordens begleitet. Der Biograph Zimmermann bemerkt mit Recht: „Dieses Decret läßt uns zweifelhaft, für wen es ruhmvoller ist, ob für den weisen Regenten, der es erlassen, oder für den verdienten Mann, dem es ertheilt wurde.“ S. J. Georg Zimmermann nach seinem Leben und Würken; eine biogr. Skizze von Ernst Zimmermann S. 28.

Die Verleihungen erfolgten unmittelbar aus dem Cabinet. Dieser Orden hatte aber damals weder Statuten, noch Beamten und Matrikel, die er erst 1831 erhielt, als ihm auf Verfügung S. K. Hoheit des Großherzogs Ludwig II. zum Andenken an den erhabenen Stifter, der Namen „Ludewigsorden" gegeben wurde. Das im Jahr 1832 erschienene Staatsadreßhandbuch enthielt nur die Namen derjenigen von Ludewig I. ernannten Großkreuze, Commandeurs und Ritter dieses Ordens, welche damals (1832) noch bei Leben gewesen sind.

III. Abtheilung.

Ludewigs I. Lebensverhältnisse seit seines Regierungsantritts.

§. 33.

Gemahlin, Kinder, Verwandte, Freunde, Hof, Erholungen, Charakter, letzte Lebensjahre, Tod.

Es erübrigt nun noch, den Faden aufzunehmen, den wir zur Darstellung des Privatlebens Ludewigs I. oben (§. 1) bei seiner Geburt angeknüpft und bis zu dessen Regierungsantritt (§. 3) fortgeführt haben, um jetzt auch der, seit dieser Zeit erschienenen, auf Gemahlin, Kinder, Verwandte, Freunde, Hof, Erholungen u. s. w. Bezug habenden, Lebensverhältnisse und insbesondere der Eigenschaften seines Geistes und Herzens zu gedenken.

Wir erinnern uns der Schilderungen aus den ersten Jahren seiner Vermählung von 1777 bis 1790 (§. 3), der edlen Genüsse, welche ihm, im Vereine mit seiner Gemahlin damals Musik und dramatische Kunst bereitet haben, der stillen Freuden des häuslichen und ehelichen Lebens auf dem einsamen Lustschlosse Auerbach, welche auch, als er die Regierung angetreten

hatte und schwere Zeiten folgten, ihm stets Beruhigung gewährten, sowie sie glücklichen Jahren seiner Regierung höheren Reiz verliehen und Erheiterung der letzten Zeit seines Lebens. Seit 1800 ließ Ludewig mehr als früher die Hofconzerte halten. Es wurde das Personal der Hofcapelle vermehrt und über dem Portal des neuen Schloßflügels ein großer Concertsaal eingerichtet. Unausgesetzt wohnte er denselben bei und versäumte selten, nicht einmal die Proben. Als im Jahr 1807 eine Schauspielergesellschaft, dirigirt von Krebs aus Worms, anfangs im Gasthaus zum Erbprinzen zu Darmstadt, nachher in der alten Post, Stücke mit vielem Beifall aufführte, besuchte der Großherzog den 7. Juli 1808 dieses Theater, in welchem damals Don Juan mit vielem Beifalle gegeben wurde, zum erstenmale. Es wurde bald eine Hofloge in demselben eingerichtet und das krebsische Institut mit Einwilligung seines Directors unter eine Oberdirection gestellt, wodurch der Grund zu der Stellung gelegt wurde, in welcher es späterhin als großherzogliches erschien. Die Großherzogin wohnte am 10. Oktober 1809 zum erstenmal einer Vorstellung bei, und bald darauf wurde dem Institut das großherzogl. Opernhaus eingeräumt, in welchem den 9. Dezember 1809 die berühmte Händel auftrat. In Bezug auf Kunst waren seine Fortschritte bedeutend, aber in ökonomischer Hinsicht sank es, mit Schulden belastet, so sehr, daß es nur die Hülfe des Großherzogs retten konnte, was auch seit dem Anfang des Jahres 1810 geschah, indem er es mit allen seinem Passiven übernahm,

dasselbe unter eine Intendanz stellte, es anfangs großherzogliches Theater der Residenz, darauf, seit Juni 1810 großherzogl. Hoftheater und endlich seit Oktober 1810 großherzogl. Operntheater benannte. Auf diese Weise durch des Fürsten Vorliebe zur Musik seiner Bestimmung und dem höchsten Range zugeführt, sah man nun im Opernhause die größten Stücke: Titus, Sargius, Samora, Iphigenia u. a. von ausgezeichneten Künstlern: Eßlair, Iffland, Händel, Schröder, Wild, Seydelman u. A. bei einer Musik von seltener Vollendung mit einem ausserordentlichen Prachtaufwande geben. Von allen Seiten kamen Fremde zum Besuche des Theaters herbei, wodurch der Wohlstand der Stadt sehr stieg. Im alten Opernhause dauerten die Vorstellungen bis zum Jahr 1819 fort, als am 7. November dieses Jahrs das neue schöne Opernhaus, wozu Ludewig I. den 22. April 1818 Abends 6 Uhr den Grundstein legte, mit der prächtigen Oper Cortez feierlich eröffnet wurde. War vorher der Ruf des Theaters schon sehr groß, so wurde er von jetzt an noch größer. Ohne Bedenken durfte man dieses neue Operntheater unter die ersten Teutschlands setzen, denn bei den meisten Opern wurde in scenischer und musikalischer Hinsicht so vieles geleistet, daß ein Besseres zu erfinden nicht möglich schien. Der Prachtaufwand in den Decorationen war keiner Steigerung fähig, und die Musik so würksam, daß 7 Contrebassisten und 13 Violoncellisten mit den übrigen Instrumenten in genauem Verhältnisse standen. Ludewig I. liebte ein kräftiges Zusammenwürken großer Massen

der Musik, und in ihrer Erhabenheit und in ihrem Ernste den Ausdruck tiefer Empfindung und überströmender Leidenschaften. Leichte gefällige französische Opern gefielen ihm nicht, eben so wenig war er ein Freund des Schauspiels, das er jedoch dem Publikum zu lieb nicht bei Seite setzen ließ. Die Kosten für den Bau des Theaters und Decorationen, für Besoldung der Angestellten ꝛc. bestritt er aus seinen Privatmitteln. Bei den großen Ausgaben für laufende Bedürfnisse reichte die Einnahme von dem zahlreichen Besuche des Publikums nicht zu, und er half auch hier stets nach. Seine Gemahlin trug zum Flor des Theaters ebenfalls Vieles bei. Seit 1810 besuchte sie fast ununterbrochen, ja selbst schon kränklich und bei vorgerückten Jahren des Augenlichts beinahe beraubt, die Vorstellungen. Sie hatte, wie wir oben erzählt, in ihrer Jugend auf dem fürstlichen Liebhabertheater als dramatische Künstlerin ein durchdachtes Spiel mit der größten natürlichen Anmuth vereint, und befand sich dadurch im Stande, als Kennerin auf die Künstler einen sehr wohlthätigen Einfluß zu üben, und ihrem lauten Beifall oder gütigem Uebersehen der Fehler Glauben zu verschaffen. Ihre und ihres Gemahls stete Anwesenheit im Theater würkte auch sehr vortheilhaft auf Anstand und Decenz des Publikums, unter welchem nie, selbst bei überfülltem Hause die geringste Unordnung vorfiel, daher auch diese Stätte um so viel mehr zur Erholung des Fürstenpaars diente. Mit dem Besuche der Opern und Concerte wechselten in seinem vorgerückten Alter

die abendlichen Spazierfahrten, gewöhnlich in einer einfachen Droske. In seinen jüngeren Jahren liebte er aber, wie wir schon oben bemerkten, stets ohne Begleitung starke Fußgänge durch Flur und Wald der Umgegenden von Darmstadt und Auerbach. Auf diesen einsamen, im Umgange mit sich selber ihm angenehmen Spaziergängen und Fahrten, letztere oft 2—3 Stunden von genannten Orten entfernt, zog er von Landleuten, Dienern und andern Personen, wie sie ihm gerade begegneten und geeignet erschienen, genaue Erkundigungen ein, besonders in Bezug auf Ackerbau, Waldcultur, Torfanlagen, Straßen- und Flußbau, wo er überall selbst sehen wollte. Der Plan eines Rheindurchstichs am Geyer, die Verbesserung und Anlage mehrerer Kunststraßen in der Bergstraße, im Odenwalde ꝛc. die Befreiung des Ackerbaues von lästigen Abgaben gingen mitunter aus diesen Beobachtungen und Erkundigungen des denkenden Fürsten hervor. Bei den Neubauten der Residenz oft persönlich gegenwärtig, gab er einzelnen Privaten nützlichen Rath und befahl im Allgemeinen mit technischer Kenntniß sehr zweckmäßige Einrichtungen. Ob er gleich in späteren Jahren seines Lebens, seit ohngefähr 1806, sein Land nicht mehr bereiste hatte, so kannte er demohngeachtet den Zustand desselben mittelst fleißiger Erkundigungen und Forschungen, bei der Gabe, jeden seiner Unterthanen, der vor ihm erschien, aus den Erfahrungen seines Standes befragen, und mit ihm sich gar zutraulich unterhalten zu können, sehr genau, wozu noch der günstige Umstand

kam, daß er mit Hülfe seines starken Gedächtnisses nicht allein die meisten seiner Beamten, sondern auch viele Unterthanen nach ihren Familien- und andern Verhältnissen kannte. Die Berichte seiner Collegien las er mit großer Aufmerksamkeit und widmete dem Anhören des Referats, dem Actenlesen, dem Schreiben seiner Beschlüsse und dem Unterzeichnen täglich die Morgenstunden von 5—11 Uhr. Zu anderer Tageszeit las er Werke der Geschichte, der Dichtkunst, der Staatswissenschaft und Zeitschriften, studirte Musik, und, zur Erweiterung seiner gründlichen militairischen Kenntnisse, die dahin einschlagenden Werke. In seinen einfachen Wohnzimmern der Schlösser zu Darmstadt und Auerbach durfte zur Erhaltung der Ordnung und Gewohnheit in ihren Einrichtungen nicht leicht etwas verändert werden. Sein Hofstaat, welcher, als er noch Landgraf war, aus dem Oberhofmarschall- und Marstallamt bestand, wurde seit 1806, da er die großherzogliche Würde erhielt, um zwei Aemter, das Oberkammerherrn- und das Oberceremonienmeisteramt vermehrt, die früher bestandene Hofjustiz- und Marstall-Justizdeputation aufgehoben, und das Hofpersonal an die ordentlichen Gerichte gewiesen. Er gab seinem Hofe eine Einrichtung, welche, fern von Kargheit, wie von übermäßiger Pracht, Unterschleif unmöglich machte. Bei der Ausgabe von der Civilliste und dem Privatvermögen wurde die Kunst, deren Genüsse er mit dem Publikum theilte, mehr berücksichtigt, als andere Gegenstände: Hoffeste, Livree, Marstall, welche, da äußerer

Prunk ihm Tand war, nur im Nothwendigen, seinem Stande Angemessenen, bestehen durfte, während er, der einfach lebende Fürst, umgeben von den Werken der Kunst, durch sie an seine Würde erinnern wollte. Alles, was er anordnete, hatte Zweck, ging von höheren Ideen aus und war seines fürstlichen Berufes würdig. Feind des Soldatenspieles und Kamaschendienstes, liebte und cultivirte er sein gut organisirtes Militair, dessen Treue, Tapferkeit und Hingebung im Dienste bei den verschiedenen Wechselfällen der Politik das Vaterland retten half und den Thron eines Regenten stützte, auf dessen Einsicht und Lenkung das Land sich verlassen durfte. Die Berichte, welche die Commandeurs seiner im Felde stehenden Truppen an ihn zu erstatten hatten, mußten aus dem Triebe, sich stets genau zu unterrichten, sehr detaillirt abgefaßt werden. Dadurch war er in Stand gesetzt, mit gewohntem forschenden Blicke die Localitäten und Situationen genau kennen zu lernen, Fehler aus weiter Ferne zu entdecken und, soweit an ihm, Verbesserungen anzuordnen. Seine Behörden konnten sich bei Ausführung der von ihm als richtig erkannten und angenommenen Grundsätze und Regeln stets auf ihn verlassen, und darauf gestützte Berichte mit Gewißheit des Erfolgs erstatten. Eben so fest war er, wie wir aus seinen Verhältnissen zu andern Staaten gesehen haben, in Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten. Heilig war ihm, wie seinem großen Vorfahren Philipp dem Großmüthigen, sowie

seinem Schwager, dem Landgrafen Friedrich V. von Hessen-Homburg, die alttentsche Sitte des Worthaltens und sein: „Ich hab' es versprochen." Das Wahre, Gute und Schöne war ihm klar und er konnte es vom Scheine trennen. Staats- und Hofbeamten, welche ohne Ansehung der Person ihre Dienstpflicht erfüllten, Unterthanen, welche mit anständiger Freimüthigkeit ihm gegenüber Wahrheit äußerten, achtete er und nannte sie Andern zum Muster. Seine ironischen Aeußerungen trafen Diejenigen, welche aus schwacher Gefälligkeit ihm ihre Ueberzeugung verhehlten. Mit freiem thätigen Geiste und durchdringendem Verstande blickte er großartig und selbstständig um sich, beobachtete jedoch mit vieler Gegenwart des Geistes, bei ruhigem und besonnenem Urtheile, und mit weiser Rücksicht auf allgemeine politische Verhältnisse überall eine kluge Festigkeit, Mäßigung und Verfahrungsweise, wodurch er einen bedeutenden und heilsamen Einfluß auf die mit ihm befreundeten Höfe übte. Milde, Menschenfreundlichkeit und Toleranz lagen tief in seinem Charakter. Allgemein wußte man, daß vernünftige Freiheit und Religionsglaube nirgends eine sicherere Stätte hatten, als in Hessen. Bei der, oft zur Ungebühr an manchen Orten des Landes ausgedehnten, Sprechfreiheit, rügte er nie unbesonnene Aeußerungen, wodurch gerade die Urheber beschämt gemacht und Andere gewarnt wurden, ihm, dessen Maximen oberflächlichen Beobachtern oft verborgen blieben, nicht

vorzugreifen. Sein Ohr verschloß er kleinlichen Reden, heimlichen Anbringungen und unbewiesenen Versicherungen. Er gab Vertrauen bis zur evidentesten Widerlegung, und unter seinen Augen hütete sich die Intrigue. Bewährte Diener ergrauten mit ihm, undankbare und pflichtvergessene wurden, wenn irgend noch Grund zu finden war, gnädig und großmüthig behandelt, sowie den, früher und ohne sein Wissen und Würken, Verkannten mit Gerechtigkeit und Ersatz vergolten. Beim Bestreben, überall selbst zu sehen, blieb selten ein Verdienst unbelohnt, Noth und Armuth nicht verlassen. Seine Maxime war, so viel Gutes zu thun, als er konnte, aber davon nicht zu reden, oder reden zu lassen. Die verdiente Hochachtung seiner Verdienste aber setzte er, wenn sich irgendwo eine schickliche Gelegenheit darbot, davon mit Bescheidenheit reden zu können, über jede äußere Verehrung seines Standes. Kein Unglück konnte ihn beugen, kein Glück im Uebermaße freuen. Mit socratischer Freiheit wußte er über sich zu gebieten, und durch Geistesüberlegenheit selbst Krankheit des Körpers zu beherrschen. Bis in sein hohes Alter hatte er die Heiterkeit des Geistes ungeschwächt erhalten; er blieb stets kräftig und empfänglich für die guten Erscheinungen des Jahrhunderts, auf dessen Höhe er stand. Er sprach mit inhaltsvollem Ausdrucke, oft im steigenden Eifer, den witzige und zurechtweisende Bemerkungen begleiteten, aber auch gerne zutraulich, scherzhaft, gemüthlich, mit gefälliger

Herablassung und mit einer, ihm und allen seinen Familienangehörigen ganz eigenen, natürlich anständigen Zuvorkommenheit. Erschien er öffentlich, so erblickte man überall herzliche und ehrfurchtsvolle Begrüßungen des Volks, welches in ihm den Vater verehrte. Seine schriftlichen Resolutionen auf Berichte, Bittschriften ꝛc. waren kurz, treffend und sinnvoll, seine Briefe hatten Geist, Scharfsinn und einen edlen Ausdruck. In Gesellschaften war er ein heiterer Fürst und fein im Benehmen gegen Jedermann. Seinem Herzen war der Genuß der Freundschaft und belehrender traulicher Umgang mit gebildeten Männern und solchen Gelehrten und Künstlern, deren Herz mit dem Geiste im Einklang war, wie bei ihm, ein wahres Bedürfniß, welches bei dem Stande der von ihm gewählten Freunde und Bekannten keinen Unterschied machte. *) Als Muster dienten ihm hierin seine Eltern, und wie er schon als Erbprinz nähere Verbindungen mit berühmten Gelehrten und Künstlern der damaligen Zeit (wir erinnern uns der oben §. 3 erwähnten Verhältnisse zu Göthe, Grimm, Leuchsenring, Wieland, Pfeffel, Schiller ꝛc.) suchte und fand, so blieb er mit diesen Männern stets in dieser Verbindung nicht allein stehen, sondern er

*) Der Geheime Cabinetssecretair E. Ch. F. A. Schleiermacher welcher, wie wir S. 40 bemerkt haben, 1779 in Ludewigs Dienste trat und erst nach dessen Ableben mit dem Titel Geheimerath und Excellenz in Ruhestand versetzt wurde, war, wie treuer Diener seines Herrn, so treuer Freund

knüpfte in seinen späteren Jahren neue Freundschaftsverhältnisse, bei welchen er mehrere seiner eigenen Staatsdiener nicht ausschloß. Unter seinen fürstlichen Freunden bemerken wir vorzüglich: Carl August Großherzog von Sachsen-Weimar, Wilhelm I. Kurfürst von Hessen, Maximilian I. König von Bayern, Friedrich V. Landgraf von Hessen-Homburg, welchem Ludewig I., als er 1816 auf die Hoheit von Homburg verzichtete, durch den landgräflichen Gesandten die Nachricht überbringen ließ: „Er verzichte auf

---

desselben. Gelegenheitlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums 1829 wurde in der großherzogl. hess. Zeitung vom 1829 Nro. 290 folgende interessante Nachricht und Bemerkung veröffentlicht: „Fünfzig Dienstjahre sind bei uns, der wir so oft der Weichlichkeit und den Leidenschaften erliegen, schon recht selten, zumal wenn der Dienst ohne alle Unterbrechung stets activ war. Noch seltener sind sie, wenn sie in einer und derselben Stelle durchgearbeitet wurden, und wieder noch seltener, wenn niemals eine Veränderung gewünscht wurde. Fügt man hinzu, daß ein Beispiel solches fünfzigjährigen Dienstes bei einem und demselben Fürsten und unmittelbar um dessen Person von heute an stattfindet, so darf man wohl fragen, welches andere Land einen solchen Fall aufzuweisen vermag, und darf sich vielleicht besinnen, wer mehr darüber zu bewundern sei, ob der allgemein verehrte Fürst, oder dessen allgemein geehrter Staatsdiener. Noch erhöht die Seltenheit des Falles der Umstand, daß dieser Fürst, welcher das Glück hat, diesen treuen Diener nun fünfzig Jahre lang bei sich zu haben, der Senior der europäischen Souveräne, auch das Glück hatte, länger als fünfzig Jahre mit seiner Gemahlin vereinigt zu sein.“

alles, auſſer auf die Freundſchaft.“ Bei dieſen hier geſchilderten Eigenſchaften ſeines Geiſtes und Herzens erklärt es ſich, warum es ihm, trotz der Hinderniſſe politiſchen Wechſels und drückender Zeit, dennoch möglich war, viele neue Inſtitutionen ins Leben zu rufen, oder vollkommener auszubilden, deren Schäffung man bei andern Staaten erſt unter den Forderungen und Wünſchen erblickte, es erklärt ſich, daß die in der zweiten Abtheilung dieſes Werkes geſchilderten äußeren glänzenden Erſcheinungen ſeines Regentenlebens, bei einem Charakter, der erhaben und frei ſich gerne aus den engen Schranken und Anſichten ſeines Standes erhob, um allein dem Kreiſe der Humanität anzugehören, nicht überall aus der Macht der Umſtände, der Beſchaffenheit der Umgebung, den engen Verhältniſſen der Politik hervorgegangen ſind, ſondern aus ſeinem Charakter abgeleitet werden müſſen, ſowie wir umgekehrt von ihnen auf ſeinen Charakter ſchließen und hier ſeine Züge aufſuchen dürfen. Menſch und Regent waren bei ihm nicht ſtrenge geſondert, und wie Göthe den jungen 22jährigen Prinzen fand, „als eine treue feſte Natur, mit einer graden tüchtigen Exiſtenz und einer ungeheuern Imagination,“ ſo finden wir ihn, zwar im Strome der Zeit ausgebildet, nach den Grundzügen des Charakters noch im Alter. Alle ſeine Freunde und Bekannten, alle ſeine im Dienſte ihm nahe geſtandenen höheren Staatsbeamten, alle an ſeinem Hofe accreditirt geweſenen Geſandten auswärtiger Staaten erkannten

in ihm diese Charakterzüge, alle seine Zeitgenossen des In- und Auslandes, die ihm nachgefolgte Generation, mit welcher wir jetzt leben, stimmen in seinem Lobe überein. Wollen wir ihn noch mit einigen seiner Vorfahren vergleichen, so war er in seiner Jugend, wie Philipp der Großmüthige bei seinem Regierungsantritt, da dieser erst 14 Jahre zählte, an Geist dem Alter vorgerückt, war wie dieser fest im Worthalten, verstand wie Georg I. den kleinen Staat zu vergrößern und seine intensiven Kräfte zu erhöhen, war treu wie Ludwig der Getreue, stiftete und beförderte wie Georg II. in ungünstiger und bösartiger Zeit viele nützliche Anstalten, hob das Militair wie Ludwig IX. zu einem hohem Grade zeitgemäßer Ausbildung und Tüchtigkeit.

Verwandschaftliche Verbindungen knüpften ihn und sein fürstliches Haus an viele der hohen und höchsten regierenden Häuser Europa's und Teutschlands. Diese Verwandtschaften waren ihm und seiner Familie eine reiche Quelle mannichfaltiger häuslicher Freuden und Annehmlichkeiten, dem Lande aber, wie ein Zierde, so auch eine Stütze in trüben Tagen der verhängnißvollen und oft gefahrvollen Vergangenheit. Wir geben hier eine Zusammenstellung dieser Verwandtschaften, sprechend: „Hassia felix nube" Worte, welche bei den Vermählungen der Nachkommen Ludewigs I. dieselbe schöne Bedeutung haben. Verwandt waren und sind mit Ludewig I. und seinem Hause: 1) das kaiserl. russische Haus: a) durch

Vermählung seiner Schwester Wilhelmine (1773) mit dem Großfürsten Paul; b) durch Vermählung der Schwester der Erbgroßherzogin von Hessen Wilhelmine, der Prinzessin Elisabeth an Kaiser Alexander (1793); c) durch Vermählung des Neffen, Sohnes der Schwester Luise, Carl Friedrich, jetzt Großherzog von Sachsen-Weimar, an Maria Paulowna Großfürstin von Rußland, Kaiser Pauls I. Tochter (1804). II. Das königl. preußische Haus: a) durch Vermählung der Schwester Luise Friedericke, an den Prinzen Friedrich Wilhelm, nachherigen König Friedrich Wilhelm II. (1790); b) durch Vermählung der Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz, einer Nichte der Gemahlin Ludewigs und einer Enkelin des Fürsten Georg von Hessen, Schwiegervaters Ludewigs, an Friedrich Wilhelm III. König von Preußen (1793); c) durch Vermählung seiner Nichte Amalie, Tochter der Landgräfin Caroline von Hessen-Homburg, Schwester Ludewigs, an den Prinzen Wilhelm von Preußen, Bruder des Königs (1804). III. Das königl. niederländische Haus: a) durch Vermählung seiner Nichte Wilhelmine, Tochter der Königin Luise von Preußen, an König Wilhelm I. (1791). IV. Das königl. baierische Haus: a) durch Vermählung der Prinzessin Auguste, Tochter des Prinzen Georg von Hessen und Schwägerin Ludewigs, an den Prinzen Maximilian, nachherigen König von Baiern (1785); b) durch Vermählung einer Nichte Ludewigs, der Prinzessin Caroline von Baden, Tochter der Schwester Amalia Friedericke,

an Maximilian Joseph König von Baiern (1797). V. Das großherzogl. sachsen-weimar'sche Haus: durch Vermählung der Schwester Luise an den Herzog (nachherigen Großherzog) Carl August (1775). VI. Das großherzogl. badische Haus: a) durch Vermählung der Schwester Ludewigs, Amalie Friedericke, an den Erbprinzen von Baden-Durlach, Carl Ludewig (1771); b) durch Vermählung der badischen Prinzessin Wilhelmine, Nichte Ludewigs I. an den Großprinzen von Hessen, Ludwig, jetzt Ludwig II. Großherzog von Hessen (1804). VII. Das kurfürstl. hess. Haus: durch Vermählung der Nichte Auguste Friedericke, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen und der Schwester Ludewigs, an Wilhelm Kurprinzen, nachherigen Kurfürsten von Hessen (1797). VIII. Das großherzoglich mecklenburg-strelitzische Haus: a) durch Vermählung eines Neffen, des Prinzen Ludwig von Preußen an Friedericke, Tochter des Großherzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz (1793); b) durch Vermählung zweier Schwägerinnen, nehmlich der Prinzessin Fr. Caroline, erste Gemahlin (1768) und der Prinzessin Charlotte Wilhelmine, zweite Gemahlin (1784) beide Töchter des Fürsten Georg, an den Großherzog Carl. IX. Das großherzogl. mecklenburg-schwerinische Haus: durch Vermählung seiner Nichte Auguste, Tochter der Schwester Caroline, Landgräfin von Hessen-Homburg, an Friedrich Ludwig Erbgroßherzog (1818); b) durch Vermählung seiner Nichte Caroline Luise

Tochter der Großherzogin von Weimar, Schwester Ludewigs, an denselben Prinzen (1810). X. Das landgräflich hessen-homburgische Haus: durch Vermählung der Schwester Ludewigs, Caroline an den Landgrafen Friedrich Ludwig (1768). XI. Das fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Haus: durch Vermählung seiner Nichte Caroline, Tochter der Landgräfin Caroline von Hessen-Homburg, an den Fürsten Ludwig Friedrich (1791) und der andern Nichte Luise Ulrike, an den Prinzen Carl Günther (1793). XII. Das herzogl. anhalt-dessauische Haus: durch Vermählung der Nichte Amalie, Tochter der Landgräfin Caroline von Hessen-Homburg an Friedrich, Erbprinz von Anhalt-Dessau (1792). XIII. Das herzogl. meiningische Haus: durch Vermählung des Neffen Prinz Carl Bernhard von Sachsen-Weimar, Sohn der Großherzogin Luise, an Ida, Herzogs Georg von Sachsen-Meiningen Tochter (1816). XIV. Das herzogl. anhalt-köthen'sche Haus älteren Astes; durch Vermählung der Tochter Luise an Ludwig, Herzog von Anhalt-Köthen (1800), starb 1802. Der Sohn Ludwig, geb. 1802, folgte seinem Oheim Herzog August unter Vormundschaft, starb als letzter Sprosse des alten Astes im Jahr 1818.

Seine Gemahlin hatte ihm, wie oben §. 3 erzählt wurde, 5 Söhne, die Prinzen Ludwig, Georg, Friedrich, Emil, Gustav (dieser starb 5 Jahre alt) und 3 Töchter, die Prinzessin Luise, vermählt an Ludwig Herzog von Anhalt-Köthen, starb als Wittwe

1811) und 2 am Tage ihrer Geburt gestorbene Prinzessinnen, geboren. Aus der Ehe seines ältesten Sohnes, des Großprinzen Ludwig erlebte er 5 Enkel, die Prinzen Ludwig, Carl, Alexander und die Prinzessinnen Elisabetha (starb 1826) und Maria; aus der Ehe seines Sohnes, des Prinzen Georg eine Enkelin, die Prinzessin Wilhelmine von Nidda; aus der Ehe seiner Tochter, der an den Herzog von Anhalt-Köthen vermählten Prinzessin Luise, den Enkel Ludwig, welchen er nach dem Tode seiner Eltern zu sich nahm und erziehen ließ. Dieser hoffnungsvolle Prinz starb im Jahr 1818. Im Kreise der Lebenden dieser seiner nahe um ihn wohnenden Nachkommenschaft feierte Ludewig I. den 19. Febr. 1827 sein goldnes Vermählungsfest, auch erlebte er die Feier des 25jährigen Vermählungsfestes (29. Juni 1829) seines Sohnes des Großprinzen Ludwig und dessen Gemahlin Wilhelmine. Der Tod seiner geistreichen, gefühlvollen und schönen Gemahlin, *)

*) Drei ausgezeichnete Schriftsteller haben sie, wie folgt, geschildert: Geheimerath v. Wettekind in einem Schreiben an Hofprediger Ernst Zimmermann; „Sie war die personificirte Darstellung des weiblichen Charakters in seiner höchsten Blüthe. Die zärtlichste Aufmerksamkeit für ihren Gemahl, verbunden mit der unbedingtesten Verehrung des Regenten, Sanftmuth, Geduld, Nachgiebigkeit, richtiges und tiefes Gefühl für alles Schöne, Wohlwollen gegen Jedermann, Sich selbstvergessen bei den Leiden oder den Verlegenheiten Anderer, Gemüthsstimmung für Religiosität waren ihre Zierden. Auf ihre hohe und niedere Dienerschaft übte, im Betragen gegen Einheimische und Fremde, das

welche, um Heilung ihrer Brustleiden zu suchen, im Sommer 1829 nach ihrem Lieblingsorte Auerbach ging,

---

Vorbild der Gebieterin den wohlthätigsten Einfluß. Alle wetteiferten ihrer würdig sich zu betragen;" Hofprediger Ernst Zimmermann in der Leichenpredigt: „Der evangelischen Kirche mit Innigkeit ergeben, erklärte sie dieses für das größte Glück ihres Lebens. Diesen Glauben vor der Welt zu bekennen, war ihr eine heilige Pflicht. Während ihres öfteren Aufenthaltes zu Auerbach erschien sie in der Kirche mitten unter schlichten Frauen der Landbewohner, auch war in der Schloßkirche zu Darmstadt ihre Stelle nie leer, als wenn sie abwesend oder krank war. Ihren schönsten Gottesdienst suchte sie aber darin, Wohlthätigkeit zu üben. Wo Noth und Mangel herrschte, war sie, ohne Besorgniß, daß ihre Freigebigkeit mißbraucht werden könnte, mit Hülfe nahe. Sanftmuth, Zartheit der Gefühle und eine unerschöpfliche Güte des Herzens waren die Hauptzüge ihres Charakters. Ihre fürstliche Würde verstand sie zwar in der Person, wo es galt, darzustellen, aber freundlich neigte sie sich von ihrem Fürstenthron zum Niedrigsten des Volkes;" Prälat Schmidt im Nekrolog: „Ihr Sinn für Schönheit und Anmuth war so richtig, so zart, daß man getrost fragen darf, wer kann genannt werden, der sie hierin übertroffen hätte? Ihr heller Blick, die Sicherheit des Urtheils, selbst wenn es die wichtigsten und ernstesten Gegenstände betraf, konnten den Denker in Bewunderung versetzen. An einer solchen Gemahlin fand Ludewig I. eine wahre Landesmutter, welche durch ihre Wohlthaten das Band zwischen Fürst und Unterthanen inniger knüpfte, und dem Vaterlande ein schützender Engel war, als sie in mehreren verwickelten Lagen des großherzogl. Hauses und Landes eine, Achtung und Ehrfurcht gebietende, Stärke des Geistes und Festigkeit des Charakters zeigte."

daselbst am 24. Oktober dieses Jahrs im 69. Jahre ihres Lebens starb, versetzte ihn, dem bis zum hohen Greisenalter ein fast immer ungetrübtes Familienglück beschieden war, in die tiefste Trauer. Er war damals von einer gefährlichen Krankheit, die ihn im Herbste 1829 befallen hatte, fast kräftiger wieder aufgestanden. Seine erste abendliche Fahrt, war die der Liebe und Pflicht für die hingeschiedene Gemahlin, indem er sich dem, am 29. Oktober 1829 von Auerbach nach Darmstadt angeordneten, Trauerzuge in der Gegend von Eberstadt anschloß und der Leiche bis zur Schloßbrücke folgte, von wo aus er dem Zuge traurig ahndungsvoll mit den Worten: „Lebe wohl Luise," nachsah. Die Gefühle seiner Trauer und Liebe, sprach er auch in der am 3. November 1829 bei Eröffnung des vierten Landtags gehaltenen Thronrede im Eingange derselben also aus: „Durch Kummer gebeugt, in Trauer versunken, beweine ich den Verlust meiner geliebten Gattin, die 53 Jahre hindurch die Gefährtin meines Lebens war. Mir ist an dieser vortrefflichen Fürstin eine theure Freundin, meinem Lande eine wohlwollende Mutter, den Armen eine mildthätige Beschützerin hingestorben, deren Andenken in den Herzen Aller fortleben und geehrt werden wird. Ergeben in die Beschlüsse der göttlichen Vorsehung, erwarte ich von ihr die Kraft, meinen Verlust zu ertragen." Er wendete sich nun zu seinen gewohnten Regentenarbeiten, und ließ ohne triftigen Grund in ihnen nicht nach. Abends fuhr er, ohne die damalige strenge Kälte

zu achten, regelmäßig spazieren. Gegen Weihnachten wandte er sich wieder zur Musik; anfangs zur Kirchenmusik und zu den Werken Händels, Cherubini's, Mozarts, Graun's, Koslovsky's, um sein Gemüth zu beruhigen, später, im Februar, zu den Opern. In Rossini's Tancred sah man ihn zum letztenmal. Bald darauf befiel ihn ein katarrhalisches Brustübel, das ihn jedoch nicht hinderte, der Probe der Oper „Stumme von Portici" beizuwohnen und zu Aufführung dieses Stücks Anordnungen zu befehlen. Seit dem 15. März 1830 konnte er seine Zimmer nicht wieder verlassen, hielt sich aber meist ausser Bette, ließ sich ankleiden, nahm Gewohntes vor und blieb, bei sichtbarer Abnahme seiner Kräfte, stets geistesgegenwärtig, zuweilen noch munter im Gespräche, und, wie immer, willensstark, gleich als wollte er über seinen mit jedem Tag bedenklicher werdenden schmerzlichen Gicht- und Fieberzustand gebieten. Man hoffte daher auf eine glückliche Krisis, die den 4. April, jedoch unvollkommen, eintrat. Es stellte sich hiernach zwar ein besseres Befinden ein und er konnte den 5. April Morgens 3 Uhr sogar sein Bett verlassen, eine Zeitlang im Sessel zubringen, sich mit seinen Umgebungen unterhalten, als sich gegen Abend und die Nacht hindurch die Krankheit wieder verschlimmerte und ihn im 77. Jahre seines Lebens, den 6. April Mittags 12 Uhr einem sanften Tod zuführte, gerade an demselben Tage (6. April 1790) als sein Vater gestorben war und als er die Regierung angetreten hatte. Seine öfteren früheren Aeußerungen,

er werde in der Charwoche, wohl am Charfreitage, sterben, wurden wahr. An diesem und dem folgenden Tage wurde seine Leiche in vollem kriegerischen Schmucke ausgestellt und den beiden zu einer Sitzung versammelten Kammern der Landstände durch den Staatsminister Freiherrn du Thil das Ableben am 7. April in der unten mitgetheilten Rede verkündigt. *) Die Beisetzung

---

*) Verehrteste, hochgeehrte Herren! Der Allerhöchste Auftrag, der mich in ihre Mitte führt, ist der traurigste, der je einem treuen Diener zu Theil werden kann. Ich soll Ihnen das Ableben S. K. Hoheit unsers allgeliebten und allverehrten Großherzogs Ludewig I. ankündigen. Gestern beschloß dieser edle Fürst, der wahre Vater dieses Landes, Seine vieljährige Regentenlaufbahn, gewiß mit dem erhebenden Bewußtsein, der erhabenen Bestimmung, welche Ihm die göttliche Vorsehung während seines irrdischen Daseins zu Theil werden ließ, ausschließend gelebt und vollkommen Genüge geleistet zu haben. Unwillkührlich dringt sich in uns, beim Nennen seines ehrwürdigen Namens, die Erinnerung an die zahllosen Wohlthaten auf, die Sein Land, die so viele Einzelne dem Verewigten verdanken. Wer vermöchte wohl sie aufzuzählen? Sein ächter fürstlicher Sinn, den kein Unglück, dessen ihm so viel beschieden war, je zu beugen, dessen Mäßigung kein Glück verrücken konnte, ließ diesen Herrn das Schiff des Staates mit großer Festigkeit und vieler Klugheit durch die zahlreichen Klippen führen, zwischen welchen die Stürme des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts so manchen teutschen Staat, besonders den Seinigen verschlugen. Selbst mitten unter den Schrecknissen des Kriegs und den Sorgen, die sie mit sich führen, besonders aber nach hergestellter Ruhe, widmete Er den reichen Schatz gesammelter Erfahrung nur dem Glück und

der Leiche in die fürstliche Gruft der evangelischen Stadtkirche geschah Samstag den 10. April, Abends zwischen

---

Wohl Seiner Angehörigen. Gewissenhafter und gerechter Regent räumte Er allen Seinen Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und der Glücksgüter, gleichen Anspruch auf Seine Sorgfalt ein. Gütigen und wohlwollenden Charakters, übte er Strenge nur aus Weisheit, durch Neigung überall Milde und Nachsicht. Gefühlvoller Kenner des menschlichen Herzens, war kein menschliches Gefühl Ihm fremd. Aufgeklärter und ungemein kenntnißreicher Beschützer der Wissenschaften, großer Kenner der Kunst, pflegte Er beide auf's sorgfältigste und mit großem Erfolg. Frei von jedem Vorurtheil, war Er, scharfsichtiger Beobachter seiner Zeit, schritt ununterbrochen mit ihr fort und stand stets auf der Höhe des Jahrhunderts. Hatte Er auch nicht selten dessen Verwirrungen zu betrauern, so wußte Er sich doch alles anzueignen, was es Gutes, Schönes und Großes brachte und suchte dieses in Seinen Staaten zu verwürklichen. Mit solchen Eigenschaften zierte der Verewigte den uralten Thron Seiner erlauchten Väter, und nur durch sie vermochte Er die Aufgaben zu lösen, welche Ihm beschieden waren, denn Ihm war es vorbehalten, die politischen Grenzen des Großherzogthums neu zu bilden, sowie den ganzen inneren Staat umzugestalten. Seinem erleuchteten Geist entging kein Zweig der Staatsverwaltung, alle erfreuen sich Seiner Verbesserungen. Von Ihm ging die jetzige Verfassung des Landes, von Ihm der dermalige Organismus der Staatsverwaltung, so manche wohlthätige Institute und die meisten Gesetze aus, die uns regieren. Kurz, wohin immer unsere Blicke sich wenden mögen, sehen wir uns von Seinen Schöpfungen umgeben. So unvergänglich sind die Spuren Seiner denkwürdigen Regierung, daß selbst späte Nachkommen noch deren Früchte genießen werden.

8 und 9 Uhr. Was sich aus Darmstadt und aus der Nähe und Ferne eingefunden hatte, um dem Verewigten

---

Dem vaterländischen Geschichtsschreiber bietet sie den reichsten Stoff dar, und sie wird eines der schönsten Blätter der Geschichte füllen. So war der Fürst, den wir beweinen. Kein Hesse verkennt in diesen Zügen das Bild Ludewigs I., seines geliebten Großherzogs, und so unvollständig auch diese Andeutungen sind, so werden sie doch jedem Seiner Unterthanen, in dessen Brust Gefühl für Dankbarkeit wohnt, oder der das Ehrwürdige zu ehren versteht, die Größe des Verlustes zeigen, den wir erlitten haben und für ihn das Andenken jenes ausgezeichneten Regenten heiligen. Mit welchen Gefühlen werden aber erst Die den verewigten Fürsten zur Gruft geleiten, die in Ihm ihren persönlichen Wohlthäter erblicken, die Ihm die Gründung ihrer Wohlfarth, Rettung in der Noth, die Mittel zu höherer Bildung oder Verzeihung vergangener Fehler verdanken, Die endlich, denen es vergönnt war, in Seiner Umgebung zu leben, die ganze Fülle Seines Gemüths, den Reichthum Seines Geistes zu bewundern! Und doch, so aufrichtig wir Ihm ergeben waren, so unvergeßlich Er uns sein wird — vermissen sollen wir ihn nicht. Wir sind nicht verwaißt. Es bleibt uns der Trost, nur von Prinzen des edlen hessischen Fürstenstammes beherrscht zu werden. Wir wissen, daß der Erbe des Throns, auch der Erbe der Tugenden eines so erhabenen Vaters ist. Mit voller Beruhigung, mit unbegränztem Vertrauen werden daher die Liebe, die Ergebenheit, die unverbrüchliche Treue, die das hessische Volk seinem Regenten zu weihen gewohnt ist, sich dem Fürsten zuwenden, in welchem es nun den neuen Lenker seiner Schicksale verehrt. S. K. Hoheit der nunmehrige Großherzog, Allerhöchstwelche die Regierung des Großherzogthums sogleich angetreten haben, und Ihnen heut zum Erstenmal Ihren Gruß entbieten

den schmerzlichen Beweis der Liebe zu bringen, schloß sich dem großen Zuge an, oder füllte Häuser und Straßen. Der Leiche folgten, tiefbewegt, die beiden Söhne, der Regierungsnachfolger Großherzog Ludwig II. und Prinz Emil, der Enkel Erbgroßherzog Ludwig und der Bruder Landgraf Christian, welcher, nachdem Ludewig I. seinen Schwager den Landgrafen Georg Carl am 28. Januar 1830 und seine Schwester Luise, verwittwete Großherzogin von Sachsen-Weimar, am 14. Februar 1830 in ein besseres Leben vorausgehen sah, kurz nach Ludewigs I. Ableben am 17. April 1830 ihm dahin nachfolgte. *)

---

lassen, geruhten an beide Kammern der Stände folgendes Reskript zu richten, welches ich zu überbringen beauftragt bin."

*) Wir geben aus dem Nekrolog Ludewigs I. folgende kurze Beschreibung dieser Feierlichkeit. „Auf das erste Glockenzeichen Abends 7 Uhr bezog das zum Leichenconduct und Spalier commandirte großherzogl. Militair die ihm angewiesenen Posten im inneren Schloßhofe und von da an über den Markt nach der Stadtkirche. Die Stadtthore wurden gesperrt, Jedem, den nicht Dienst in das Residenzschloß berief, der Eingang in dasselbe untersagt, auch die Thüre der im Innern schwarz behangenen von 100 Wachskerzen beleuchteten und von einer Menge Menschen überfüllten Kirche, wohin sich das großherzogl. Singchor und die Hofkapelle begeben hatten, geschlossen. Beim zweiten Glockenzeichen versammelten sich im großherzogl. Residenzschloße der Staatsminister, die Hofchargen, die Generale und Staabsoffiziere, die Ministerien, die Mitglieder der Ständeversammlung, die Präsidenten und Directoren der Landes- und Provinzialcollegien mit den ältesten Räthen, die Hof- und Stadtgeist-

Ludewig I. hatte in seinen mittleren kräftigen Mannsjahren einen starken, hohen, gradgehaltenen, im

---

lichkeit, der Landrath, der Landrichter, der Bürgermeister und die ältesten Gemeinderäthe von Darmstadt. Auf das dritte Glockenzeichen um 8 Uhr begab sich der Großherzog mit den Prinzen des Hauses in den Trauersaal, wo von dem Hofprediger Leidheker ein Gebet gesprochen wurde. Nach dessen Beendigung trugen 12 Generale und Staabsoffiziere unter Vertretung des Oberceremonienmeisters den Sarg zu dem, an der großen Treppe des inneren Schlosses stehenden, Leichenwagen. Das Militair salutirte, die Trommeln wirbelten dumpf und mit Posaunen wurde das Lied „Alle Menschen müssen sterben", angestimmt. Unter dem Donner der Kanonen, dem Geläute aller Glocken setzte sich, Trauermusik voran, der Zug in Bewegung. Er war folgendermaßen geordnet: zuerst eine Schwadron Chevauxlegers, die gesammte Hoflivree und Hofoffizianten, die Leibdienerschaft, die Leib- und Hofärzte, die Präsidenten und Directoren der Collegien, die Kammerjunker und Kammerherrn, die Hof- und Stadtgeistlichkeit. Hierauf eine Abtheilung Garde du Corps, die zwei adelichen Marschälle, welche den Insignien vortraten, dem Hausorden, dem Schwerdt, dem Scepter, von wirklichen Geheimeräthen und die Krone von dem dirigirenden Staatsminister getragen, der Oberceremonienmeister, vier Großmarschälle, der Trauerwagen von 8 Pferden gezogen, welche acht Staabsoffiziere führten, die Zipfel des Leichentuchs von vier Generalieutnants gehalten, der Geheime Cabinetssecretair Schleiermacher, der Regierungsnachfolger Ludwig II., der Erbgroßherzog, der Prinz Emil, der Landgraf Christian, umgeben von ihren Dienste, die Standesherrn, darauf eine Abtheilung Garde du Corps, zuletzt das Staatsministerium, das Kriegsministerium, die Stände, von Marschällen geführt, überall rechts und

Ebenmaß der Glieder schönen Körper mit etwas gesenktem Haupte, das sich bei beginnendem Greisenalter mehr und in seinen letzten Lebensjahren sehr tief neigte, so daß er zu dieser Zeit mit seinen scharfen und geist-

links der Abtheilungen des Zugs Fackelträger. Die Spaliere salutirten und bei Annäherung des Zuges stimmten die Posaunen vom Kirchthurme herab Choräle an. Während derselbe mit Ausnahme des Militairs in die Kirche ging und sich die Personen an ihre angewiesenen Plätze verfügt hatten, sang das großherzogl. Singchor unter Orgelbegleitung das Lied: „Jesus meine Zuversicht.“ Nachdem der Sarg auf der vor dem Altar errichteten Estrade unter den schwarz und goldnen Himmel gehoben worden war, der Großherzog und die Prinzen des Hauses links und rechts an dessen Kopf, die Oberhofchargen vor demselben auf der Estrade, die Ordens- und Insignienträger links und rechts des Catafalks ihre Plätze eingenommen hatten, schwiegen Gesang und Orgel und Hofprediger Dr. Ernst Zimmermann sprach ein Gebet, einfach und kräftig, wahr, ohne Schmeichelei, männlich bewegt und erhebend. Nach einer todtenstillen Pause wurde auf ein gegebenes Zeichen der Sarg von den 12 Generalen und Staabsoffizieren unter Vertretung des Oberceremonienmeisters, der Hofgeistlichkeit und des Staatsministers zur Gruft getragen. Ihm folgte der 77jährige Diener und Freund, Geheime Cabinetssecretair Schleiermacher, der Großherzog Ludwig II. und die Prinzen. Während der Beisetzung stimmte die Hofcapelle eine Trauermusik an und wurden die Kanonen gelößt. Nachdem die Begleitung aus der Gruft zurückgekehrt war, verschloß der Staatsminister die Gruft. Die Heerschaften begaben sich dann auf die großherzogl. Emporkirche, worauf nach dem Willen des verstorbenen Großherzogs das schöne Requim von Koslowsky gesungen wurde.“

vollen Augen nur mühsam aufblicken konnte. Seine Gesichtszüge drückten Biederkeit, Festigkeit und Güte aus. Sein dunkles Haar war glatt und fein um die hohe Stirne geordnet. Er kleidete sich sorgfältig, erschien stets in der Generalsuniform seiner Garderegimenter, und trug in der späteren Zeit seines Lebens, seit er an einem chronischen Fußübel gelitten hatte, statt der Stiefeln, schwarze Kamaschen. Er schritt etwas schnell, aber fest, den freundlichen Blick nach allen Seiten mit grüßender Bewegung des Hauptes richtend, welches er auf Spazierfahrten, den Huth in der Hand, sehr gerne entblößt hielt.

§. 34.

Zum Monument Ludewig's I.

Ein Blick noch auf Leben und Regierung Ludewig's I. und hier am Schlusse, zum Monument, welches ihm sein Volk jetzt in der Hauptstadt errichtet, und wozu am Geburtstage desselben (14. Juni 1841) der Grundstein gelegt worden ist, eine, aus den vorliegenden Forschungen hervorgehende, historisch treue kurze Zusammenstellung ihrer bedeutendsten Erscheinungen.

Ludewig I. Großherzog von Hessen und bei Rhein, rettete in den schwierigsten Verhältnissen einer stürmischen Zeit durch die Kunst seiner aufrichtigen Politik die Selbstständigkeit des Staates, und sicherte, indem er ihn gegen alle Extreme schützte, dessen Fortdauer. Die Verfassung und Verwaltung desselben war das alleinige Werk seiner Regierung. Zur Hebung des Acker-

baues wurden Person und Eigenthum von alten drückenden Lasten (Zehnden, Frohnden, Leibeigenschaft) befreit, und durch das von seinen Bemühungen ausgehende teutsche Zoll- und Handelssystem dem Handel und den Gewerben freie Bewegung gegeben. Dadurch wurden alle edle Gesinnungen der Vaterlandsliebe, der Ehre, des Eifers für das Rechte bei einem zahlreichen Stande entlasteter Landwirthe, Gewerbstreibender und Handelsleute natürlich geweckt und befestigt, und das teutsche Vaterland einer großen Zukunft entgegengeführt, indem der teutsche Zollverein, wie er bis jetzt eine Entwickelung erhalten hat, nächst dem Befreiungskriege seit Jahrhunderten die merkwürdigste und wichtigste Erscheinung des teutschen öffentlichen Lebens ist. Seine Finanzverfassung fand wegen ihrer Vortrefflichkeit, sowohl in Bezug auf Ordnung, als auch auf Billigkeit in andern Staaten Nachahmung, und indem die Landesschuld bedeutend vermindert und das Budget nach Einnahme und Ausgabe ins Gleichgewicht gesetzt wurde, befestigte sich der Credit und die Ersparung für völlige Schuldentilgung. Er beförderte, Kenner der Kunst und Freund der Wissenschaften, beide durch Gründung großartiger Anstalten (Museum, Bibliothek, Theater). Dieses veranlaßte, daß Land und Hauptstadt ein wichtiger Mittelpunkt teutscher Geistesthätigkeit, teutscher Literatur und Kunst geworden sind. Die während des Kriegs nach Außen in Verwirrung gekommenen kirchlichen Verhältnisse wurden geordnet und der Cultus gehoben. Durch die, unter seiner Regierung gestifteten,

Schullehrerseminarien zu Bensheim und Friedberg wurde der Grund zur sittlich-religiösen Bildung der Jugend und der sich hierdurch allmählich verbreitenden Volksbildung gelegt, auch die auf den Israeliten lastenden entehrenden Bedingungen ihres Lebens entfernt, und in der von ihm befohlenen Theilnahme am Volksschulunterricht ihnen die Aussicht eröffnet, einstens zur Ausübung bürgerlicher Rechte und Pflichten insgesammt fähig werden zu können. Ein populäres Recrutirungs- und Wehrverfassungssystem wurde eingeführt und das Militair practisch und tüchtig gebildet. Hessen-Darmstadt, in seinen durch Gebietsabtretung und Erwerbung entstandenen Bestandtheilen sehr vereinzelt und daher durch tiefe eingreifende Begebenheiten der Vergangenheit mannichfaltig gestimmt, hatte Ludewig I. berufen, durch das Ziel eines gemeinschaftlichen Interesse, durch die Verwandschaft einer immer mehr die Herrschaft erlangenden Bildung allmählig ein Ganzes zu werden. Er erfüllte seinen Beruf als Regent mit Ernst, Aufopferung und Treue im Worthalten. Beim wiener Congresse 1814 brachte er, einer der ersten teutschen Bundesfürsten, die landständischen Angelegenheiten in Anregung und führte mit der Constitution die landständische Verfassung zu gehöriger Zeit ein. Dadurch wurde von ihm dem Staate ein Rechtsboden gegeben, seinen Bewohnern ein Bewußtsein der inneren Kraft und Einigung, und Dauerhaftigkeit in allen Vorkommnissen des öffentlichen Lebens begründet. Aber sein Charakter war eine Constitution. Ehe er sie gab, zeigte

er, daß auch unter der absolut monarchischen Gewalt die wahre Freiheit gedeihen könne, und lehrte, wie in einem constitutionellen Staate zu handeln sei, denn alles, was er schuf, hatte den Charakter des Edlen und Großen, und sein Genius legte den Grund zur Vervielfältigung der physischen und moralischen Kräfte des Staates, wodurch er, wie es die Folge zeigte, unter andern in den meisten practischen und Nützlichkeitsinstituten allen Ländern voranging. Die weissagenden Worte aus seiner letzten, 5 Monate vor seinem Hinscheiden gehaltenen, Thronrede: „Uberhaupt lassen Mich mehrere Gründe glauben, daß sich Meinen Unterthanen, folglich auch Mir (denn beide trenne ich nie in Meinen Gesinnungen), eine bessere Aussicht in der Zukunft eröffne", stehen, wie alles, was hier gesagt wurde, unauslöschlich im Buche der Geschichte als monumentum äre perennius geschrieben.

Ein langer Frieden wolle vollenden, was Muth, Standhaftigkeit und Treue begonnen und dem Ziele nahe entgegengeführt haben.

Anlage I.

Verfassungsurkunde
des Großherzogthums Hessen.
(vom 17. Dec. 1820.)

Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unsers Edictes vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edictes vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenfassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutsch-

lands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrecht, und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, insoweit dieselben verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem Großherzogl. Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener, Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmun-

gen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Art. 6. Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des Großherzogl. Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt, und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungsverbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und

Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihverbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10. Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungskasse abzuliefern ist.

Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;

2) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

3) durch Verleihung eines Staatsamts;

4) durch besondere Aufnahme.

Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem

fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen, und wenigstens drei Jahre im Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Art. 15. Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin

wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24. Jedem Hessen stehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art 26. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche

Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insoferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer

Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen.

Art. 35. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigner Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37. Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Febr. 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen- den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 39. Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so wie der höheren und niederen Unterrichtsanstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staatsdienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaft auf Staatsämter findet nicht Statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisenkassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienstpragmatik bestimmten Rechte der Militairpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen, und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Art 51. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Art. 52. Die erste Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche

sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16 des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;

3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn v. Riedesel;

4) aus dem katholischen Landesbischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;

5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;

6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter;

7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 53. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;

2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet. Diese Städte sind:

a) die Residenzstadt Darmstadt,

b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,

c) die Stadt Gießen,
d) die Stadt Offenbach,
e) die Stadt Friedberg,
f) die Stadt Alsfeld,
g) die Stadt Worms,
h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten gebildet, von dem nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Art. 54. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Art. 55. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger sein, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Eigenthum besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adeliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte,

oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahlbezirk keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seiu sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Art. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adeliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Art. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Art. 58. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse, während der Dauer eines Landtags, machen für diesen Landtag nicht unfähig; den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Art. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.

Art. 61. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch

Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle; vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instruction handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen

alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen stattfinden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft

über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, insoferne sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Art. 70. Die Civilliste kann, während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.

Art. 71. In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung,

sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Akt der Gesetzgebung ein.

Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Art. 74. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Coder soll jedoch, insoferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wieder die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Art. 76. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem

Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen, über die Bundespflicht hinaus, können nur durch ein Gesetz bestimmt werden; unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß

sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihre Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsministerium, oder den Landtags-Comissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwiedrig und strafbar.

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht-

welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll

Art. 85. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $^2/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren; worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt, und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Art. 86. Die zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird

alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commision dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen."

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art 89. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums, oder durch die ernannten Landtagscommissarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Art. 93. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das Bestehende, und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden Artikel, zur

Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staatsministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheit werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen, und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog, verkündet.

Titel. IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Grhzthm. soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Art. 104. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht statt finden, ausser zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Art. 107. Im Falle eine Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

„Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben."

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, sofern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Stoatsdiener sind, insoferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzen Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern, und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $^2/_3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grundverfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin erhaltene Gelobungen nicht nur selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17. December 1820.

(L. S.) Ludewig.

von Grolman.

Anlage II.

Nachtrag.

Zum §. 2 S. 28. Nach einer uns auf Ersuchen mitgetheilten öffentlich beglaubigten Archivar-Nachricht ist es nicht bekannt, welche Regimenter Erbprinz Ludewig während des türkischen Kriegs 1774 commandirt hatte. In den Verzeichnissen sind aber bei seinem Namen angeführt: für das Jahr 1775 das archangelrod'sche und das ladogo'sche Regiment, für die Jahre 1776, 1777 und 1778 die nehmlichen Regimenter und das Leibgrenadierregiment, für das Jahr 1779 das archangelrod'sche Regiment.

Das Schreiben der Kaiserin Katharina II. an den Grafen Rumjänzow rücksichtlich der Anstellung des Erbprinzen bei der activen Armee gegen die Türken, lautet, aus dem Russischen übersetzt, wie folgt:

Graf Peter Alexandrowitsch!

Auf den Wunsch Ihrer Durchlaucht der Landgräfin von Darmstadt, der Mutter Meiner geliebten Schwiegertochter, geht gegenwärtig Ihr Sohn, der mit Brigadiers-Rang in Meinen Dienst getretene Erbprinz von Darmstadt als Volontair zu der unter Ihrem Befehl stehenden Armee ab. Ich fertige denselben hiemit zu Ihnen ab, damit Sie ihn als einen nahen Verwandten Unsers Kaiserlichen Hauses aufnehmen ihm während seines Verbleibens unter Ihren Befehlen, so viel es die Umstände erlauben, Gelegenheit geben mögen, den Militair-Dienst und dessen verschiedene

Fächer kennen zu lernen und sich seiner Neigung gemäß in demselben vollkommene Fähigkeit zu erwerben, wodurch Sie Unsere Absicht in Rücksicht dieses Fürsten hinlänglich in Erfüllung bringen und besonders Unser Ihnen bewiesenes Wohlwollen und Unsere Gnade verdoppeln werden, womit Wir verbleiben.

St. Petersburg den 3. März 1774.

Dem Erbprinzen an demselben Tage zur Ueberlieferung abgegeben.

Richtig: (gez.) Vice-Director, Generalmajor von Riesenkampf.

Das Ernennungspatent selbst haben wir bereits oben S. 28 Note ** mitgetheilt.

Druckfehler und Verbesserungen.

Die mit gesperrter Schrift angemerkten sind ganz besonders zu lesen.

Seite 2 Zeile 8 v. oben st. sogleich l. zugleich.
— 15 — 12 v. unten st. Direktion l. Direction.
— 18 — 13 v. u. st. der Namen l. der Name.
— 20 — 9 v. o. st. dieses l. dieser.
— 20 — 10 v. o. st. berechnete l. berechneten.
— 20 — 11 v. u. st. Antheil l. Theil.
— 22 — 13 v. u. st. ihrer l. ihre.
— 23 — 11 v. u. setze hinzu „des nunmehrigen Erbprinzen Ludewig."
— 25 — 3 v. o. setze hinzu „als derselbe, damals Erbprinz, das 17. Lebensjahr angetreten hatte."
— 26 — 13 v. u. st. sich des Erbprinzen, l. sich dessen.
— 26 — 13 v. o. st. daß der Erbprinz l. daß er.
— 28 — 5 v. o. von l. von dem.
— 33 — 13 v. u. st. hohen l. hoher.
— 38 — 12 v. u. st. des Herzogen l. des Herzogs.
— 41 — 4 v. u. st. Dilletenten l. Dilettanten.
— 52 — 10 st. imposent l. imposant.
— 58 — 8 v. u. st. rheinische l. rheinischen.
— 63 — 6 v. u. st. Herzogen l. Herzoge.
— 75 — 15 v. o. das Wort „Allein" fällt weg.
— 75 — 16 v. o. st. unaufhörlichen l. unaufhörlicher.
— 98 — 4 v. u. st. Förderativsystem l. Föderativsystem.
— 102 — 1 v. u. st. besuchte l. besetzte.
— 103 — 3 v. u. st. erhalten hatte l. erhöht hatten.
— 103 — 12 v. o. st. Conförderation l. Conföderation.
— 104 — 8 v. o. st. memoires l. memoires.
— 105 — 8 v. o. st. des Reichskanzlers l. der Reichskanzler.
— 110 — 13 v. o. st. gebildete l. gebildeten.
— 112 — 8 v. o. hinter dem Wort Preußen das Komma zu streichen.
— 144 — 10 v. o. st. Erfolgs l. Elendes.
— 145 — 4 v. o. st. Theil l. an der Schlacht Theil.

Digitized by Google

S. 146 Z. 5 v. u. st. half das feindliche Corps aufhalten l. half es.
— 151 — 5 v. u. st. Rückgang l. Rückzug.
— 151 — 7 v. u. st. Prärogativen l. Prärogative.
— 154 — 4 v. u. st. entrissenen l. entrissener.
— 191 — 10 v. o. st. etwa l. etwas.
— 193 — 10 v. u. st. Bezug habende l. betreffende.
— 202 — 7 v. o. st. behandelten l. behandelter.
— 206 — 2 v. o. st. vor l. war.
— 300 — 14 v. o. st. wurde l. wurden.
— 300 — 10 v. u. st. wollte l. wollten.
— 317 — 11 v. o. st. §. 17 l. im §. 17.
— 318 — 13 u. u. st. Er ließ l. Er sagte daher (das Wort „sagen" wird gestrichen.)
— 324 — 7 v. o. st. ferner l. auch.
— 327 — 2 v. u. st. hätten l. hatten.
— 334 — 2 v. o. st. von l. vom
— 371 — 9 v. u. st. diesen l. dieser.
— 373 — 13 v. u. st. Verwaltung l. Waldcultur.
— 374 — 10 v. o. st. Privalverwaltungen l. Privatwaldungen.
— 376 — 4 v. o. st. seyen l. sei („und" wird gestrichen).
— 394 — 9 v. o. Uniformiung l. Uniformirung.
— 397 — 13 v. o. fällt das ; weg und wird ein , gesetzt.
— 398 — 11 v. o. st. geordnetes l. gewordenes.
— 402 — 8 v. u. st. der neuen l. das neue.
— 403 — 12 v. o. st. der Kursaal l. den Kursaal.
— 404 — 1 v. u. st. an viel l. an vielen.
— 409 — 7 v. u. st. vermöge dessen l. vermöge deren.
— 413 — 5 v. u. setze hinzu „um welche sich Geheimerath Krönke ein großes Verdienst erworben hat.
— 443 — 8 v. u. st. großer l. großen.
— 444 — 6 v. u. st. der Biograph Zimmermann l. der Biograph Zimmermanns.
— 446 — 5 v. o. st. Namen l. Name.
— 448 — 1 v. u. st. Zusammenwürken l. Zusammenwirken Ueberhaupt an verschiedenen andern Stellen st. Würken, Würksamkeit l. Wirken, Wirksamkeit.
— 448 — 7 v. o. st. Sargius l. Sargins.
— 448 — 3 v. u. st. Contrebassisten l. Contrabaßisten.
— 460 — 5 v. u. st. mittelst l. mittels.
— 471 — 12 v. o. st. auf der l. auf die.

S. 1 Z. 7 v. u. st. im ersten Momente l. im höchsten Momente.

Beim Verfasser sind folgende seiner früheren Werke vorräthig und um beigesetzte Preiße zu erhalten:

1) Geschichte des Freigerichts Alzenau. 1821. 1 fl. — kr.
2) Geschichte und Alterthümer des Bachgau's. 1823. 3 Thle . . . . . 3 - — -
3) Ueber das altbayerische und altteutsche Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. (Preisschrift). 1824. . 2 - — -
4) Beschreibung der Schlacht bei Dettingen. 1826. . . . . — - 18 -
5) Alterthümer des Rodgau's. 1831. . 1 - — -
6) Das Maingebiet unter den Römern. 1835. 2 - — -
7) Georg I. Landgraf v. Hessen-Darmstadt. — - 24 -
8) Caroline, Landgräfin v. Hessen-Darmstdt. — - 18 -
9) Ludewig I. Großherzog von Hessen und bei Rhein *) . . . . . 1 - 45 -

Auf Subscription sind angekündigt:

1) Eine zweite und vermehrte Auflage seiner im Jahr 1820 erschienenen Geschichte der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt 1 - 45 -

*) Dieser Subscriptionspreis jedoch nur bis zum 1. November 1842; von dieser Zeit an tritt der erhöhte Preis von 2 fl. 30 kr. ein.

2) Eine zweite, stark vermehrte und an vielen Stellen verbesserte Auflage seines im Jahr 1837 erschienenen Codex inscriptionum rom. Rheni. . . . . 12 fl. — kr.

Ferner folgende neue Werke:

1) Codex inscriptionum romanarum Danubii. 2 Theile. . . . . 12 - 30 -

2) Das Rheingebiet unter den Römern. 4 Thle. 18 - — -

Der erste Theil dieses letztgenannten Werkes ist zugleich der erste seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen, welche, wenn die hier genannten Werke erschienen, und die Arbeiten des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen, namentlich die Geschichte der patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen, deren Bearbeitung er ebenfalls unternommen, vorgerückt sein werden, — später besonders angezeigt wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

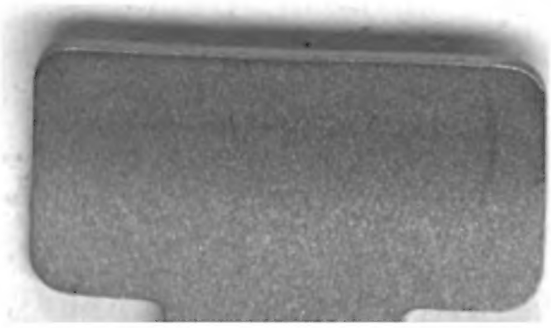

Digitized by Google

Digitized by Google